(Crim.)
280
C

Trim Wiggers
280c

Vierundvierzig Monate Untersuchungshaft.

Ein Beitrag zur Geschichte

des

„Kölner Hochverrathsprocesses."

von

Dr. Julius [illegible]

[illegible]

Berlin, [illegible]

[illegible]

Vierundvierzig Monate Untersuchungshaft.

Ein Beitrag zur Geschichte

des

„Rostocker Hochverrathsprocesses.“

Von

Dr. Julius Wiggers.

Basta, che innanti a quel che 'l tutto vede,
E mi può ristorar di grazia eterna,
Chiara la mia innocenza si discerna.
Ariosto, Orl. Fur. XXI, 32.

Berlin, 1861.

Verlag von Julius Springer.

205-II.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

		Seite
I.	Der Himmelfahrtstag 1853	1
II.	Auf dem Rathhause zu Rostock	8
III.	Ankunft im Criminalgefängniß	13
IV.	Ein Pfingstfest	21
V.	Summarisches Verhör	25
VI.	Der Herr Inquirent	27
VII.	Das erste Verhör (25. Juni 1853)	33
VIII.	Ein Hinderniß	42
IX.	Sieben Monate Bedenkzeit	51
X.	Das zweite Verhör (21. Januar 1854)	65
XI.	Die Mairevolution	75
XII.	Das dritte und das vierte und letzte Verhör (24. und 26. August 1854)	85
XIII.	Herbstferien	94
XIV.	Der agent provocateur	99
XV.	Die Gehülfen des Agenten	116
XVI.	Eine getäuschte Hoffnung	125
XVII.	Einige Defensivmaßregeln	134
XVIII.	Wiedersehen	142
XIX.	Der Rest des Jahres 1855	147
XX.	Im neusten Schloß	161
XXI.	Die Verkündigung des Urtheils	177
XXII.	Das Begnadigungsstadium	180
XXIII.	Auf der Festung	198
XXIV.	Die Freilassung	216
XXV.	Die Veröffentlichung des Urtheils	239

Inhalt.

Seite

I. Der Himmelfahrtstag 1853 1
II. Auf dem Rathhause zu Rostock 8
III. Ankunft im Criminalgefängniß 13
IV. Ein Pfingstfest 21
V. Summarisches Verhör 25
VI. Der Herr Inquirent 27
VII. Das erste Verhör (25. Juni 1853) 33
VIII. Ein Hinderniß 42
IX. Sieben Monate Bedenkzeit 51
X. Das zweite Verhör (21. Januar 1854) 65
XI. Die Maïrevolution 75
XII. Das dritte und das vierte und letzte Verhör (24. und 26. August 1854) 85
XIII. Herbstferien 94
XIV. Der agent provocateur 99
XV. Die Gehülfen des Agenten 116
XVI. Eine getäuschte Hoffnung 125
XVII. Einige Defensionsmaßregeln 134
XVIII. Wiedersehen 142
XIX. Der April des Jahres 1855 147
XX. Im neusten Schloß 161
XXI. Die Verkündigung des Urtheils 177
XXII. Das Begnadigungsstadium 180
XXIII. Auf der Festung 198
XXIV. Die Freilassung 216
XXV. Die Veröffentlichung des Urtheils 229

I.

Der Himmelfahrtstag 1853.

Es rotten sich die Hinkenden wider mich ohne meine Schuld. Psalm 35, 15.

Am 3. Mai 1853 stand ich vor dem Traualtar; schon am 5. Mai mußte ich in die Einsamkeit des Gefängnisses wandern.

Sehr aufregende und erschütternde Ereignisse waren dem 3. Mai bereits unmittelbar vorangegangen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. März, vom Ostermontag auf den folgenden Dienstag, erschienen in Rostock mehrere preußische Polizeibeamte, welche von einem sehr vornehmen Manne, keinem geringeren als dem Staatsrath v. Schröter, dem Mecklenburg-Schwerinschen Justizminister, in eigener Person geleitet und bei dem Bürgermeister Dr. Bencard eingeführt wurden. Mit Tagesanbruch begannen die Preußen, unter Mitwirkung der städtischen Polizei, eine weitgreifende Thätigkeit zu entfalten. Eine Menge von Haussuchungen wurden vorgenommen. Bald folgten auch Verhaftungen. Die erste war die des Ackerbürgers Düvel, bei welchem, theils auf dem Hausboden, theils in der Erde vergraben, eine Anzahl Zündhütchen und Gewehrpatronen, auch einige Handgranaten gefunden waren. Außer ihm wurden noch der Advocat Hane, der Doctor der Medicin Dornblüth, der Kaufmann Schwarz, der Handlungsgehülfe Bluhme, der Seifensieder Iben und der Schiffszimmergesell Börger zur Haft gebracht. Nachdem sie etwa acht Tage lang in städtischen Gefängnissen zugebracht hatten, wurden alle Genannten in das Criminalgefängniß zu Bützow abgeführt, wo eine Untersuchung wegen Hochverraths begann. Während

der folgenden Wochen wiederholten sich die Besuche der preußischen Polizisten noch einige Male. Es wurden noch nachträglich verschiedene Haussuchungen bei Bürgern der Stadt vorgenommen. Die Preußen benahmen sich dabei mit großer Selbstgenügsamkeit und schalteten ganz so, als befänden sie sich auf preußischem Territorium. Daneben erweckten sie durch die falschen Vorhaltungen, durch welche sie den von ihren Haussuchungen Betroffenen Geständnisse abzugewinnen sich bemühten, allgemeine Entrüstung. Einen Erfolg hatten diese nachträglichen Haussuchungen nicht. Sie dienten daher nur, die Hoffnung zu verstärken, daß die im Criminalgefängnisse Befindlichen bald aus demselben zurückkehren würden und daß, wie schon in einem früheren Falle, der Ausgang der Sache mit der geräuschvollen Einleitung wenig in Einklang stehen werde.

Die Durchsuchungen am 29. März hatten sich auch auf die Wohnung meines Bruders, des Advocaten Moritz Wiggers, erstreckt, der gerade auf einer kleinen Erholungsreise abwesend war. Man hatte sich bei ihm einiger Papiere bemächtigt, die ihm jedoch nach seiner am 4. April erfolgten Rückkehr wieder zugestellt wurden. Es vergingen mehrere Wochen ohne ein Anzeichen, daß die Untersuchung eine noch weitere Ausdehnung annehmen werde.

Am Abend des 29. April ging mir die Nachricht zu, daß ein Abgesandter der preußischen Polizei von einem Compagnon des Handlungshauses Wrampe und Comp. in London, Namens Kempe, einen Brief zu erlangen gewußt habe, welcher eine Bestellung auf Granaten enthielt, und daß dieser Brief von dem Polizeibeamten dem Criminal-Collegium zugestellt, auch von dem Kaufmann Schwarz als von ihm unter angenommenem Namen geschrieben anerkannt sei. Am folgenden Morgen brachte die „Rostocker Zeitung“ eine Annonce folgenden Wortlauts: „M. kommt auch! Was macht H. in B.?“ Diese Worte konnten nicht wohl etwas Anderes sagen sollen, als daß mein Bruder Moritz auch bald das Schicksal der Haft mit dem im Criminalgefängniß zu Bützow befindlichen Advocat Hane theilen werde. Ob der uns bis auf den heutigen Tag unbekannt gebliebene Einsender damit eine freundschaftliche Warnung beabsichtigte, die dann auf Kenntniß des Standes der Sache ruhen mußte, oder ob er ein politischer Gegner war, der den Inhalt seiner Wünsche in die Form einer Weissagung kleidete, darüber ließ sich nicht urtheilen.

Am Sonnabend den 30. April Mittags war ich bei Moritz. Nachdem wir einige Geschäftssachen mit einander abgemacht hatten, be-

schlossen wir einen kleinen Spaziergang außerhalb des Thores. In der Steinstraße begegneten wir dem städtischen Polizeidirector. Wir begrüßten einander im Vorübergehen. Offenbar war er damals noch eben so unbekannt wie wir mit dem Auftrage, den er wenige Stunden später auszuführen hatte. Wir lenkten unsere Schritte vor das Steinthor, nach einem dort belegenen kleinen Wirthshause, der „Altona." Es war ein warmer, sonniger, heiterer Tag. Man konnte zum ersten Male wieder im Freien sitzen. Wir wählten einen Platz in einer der Lauben des einfachen Gartens. Die Gesträuche waren theilweise schon grün, die Obstbäume zeigten verheißend ihre schwellenden Blätter und Blüthenknospen. Bei der ungewöhnlichen Zeit waren wir die beiden einzigen Gäste dort. Ein Glas Bier mit perlendem Schaum vor uns unterhielten wir uns von der bevorstehenden fröhlichen Hochzeitsfahrt. Mein lieber ehrwürdiger alter Vater und mein Bruder hatten ihre Begleitung und Theilnahme an dem Feste zugesagt. Die liebe Mutter war zu unserem Bedauern durch körperliche Schwäche an ihr Haus gefesselt. Schon am Nachmittag des folgenden Tages sollte die Fahrt angetreten werden. Der Eisenbahnzug, den mein Vater bei dieser Gelegenheit jetzt in seinem sechsundsiebenzigsten Lebensjahr zuerst erproben sollte, gebrauchte zwei Stunden bis zur Station Ventschow, von wo es bis Buchholz, dem Landgut meines Schwiegervaters, nur noch eine halbe Meile war. Dort war, wie ich wußte, in liebevollster Fürsorge Alles vorbereitet, um meinem alten Vater die ersinnlichste Bequemlichkeit und Gemüthlichkeit zu bieten. Mein Bruder stand meinem Schwiegervater schon aus Verhältnissen nahe, die über die Zeit des durch mich geknüpften verwandtschaftlichen Bandes zurückreichten und war seitdem schon mehrmals mit mir in Buchholz ein freundlich aufgenommener Gast gewesen. Er war in aufrichtiger Freundschaft und inniger Verehrung dem würdigen Manne zugethan, der schon in vormärzlicher Zeit viele Jahre hindurch als Mitglied der Mecklenburgischen Ritterschaft ein Führer im Kampf für politischen Fortschritt gewesen war, welcher dann wiederum an den weitergreifenden Bestrebungen seit dem März des Jahres 1848 als einer der Eifrigsten, Treuesten und Opferwilligsten sich betheiligt hatte, und dessen Namen in Mecklenburg bei allen Freunden eines freien Staatslebens den hellsten und reinsten Klang hat. Wer unter uns, der auf Seiten der Freiheit steht, kann den Namen Samuel Schnelle auf Buchholz ohne dankbarste Verehrung nennen? Diese Beziehungen erhöheten die Bedeutung, welche der bevorstehende festliche Tag für meinen Bruder hatte, dessen Herz von frühester Jugend an mir in

inniger Liebe zugewandt und treu verbunden war. Unsere Gespräche richteten sich auf die nahe und fernere Zukunft, und wir malten uns mein neues Hauswesen und die daraus sich ergebenden neuen Verhältnisse mit heiteren und lebhaften Farben aus. In froher Stimmung gingen wir dann dem geliebten elterlichen Hause zu. Der trauliche Mittagstisch, an welchem wir so viele Jahre hindurch uns zu vereinigen gewohnt waren und des unseren kleinen Kreis umschlingenden Bandes innigster Liebesgemeinschaft uns erfreut hatten, sollte uns hier in alter Weise zum letzten Mal um sich versammeln.

Gegen drei Uhr Nachmittags trennten wir uns von den Eltern. Moritz wollte noch einer befreundeten Familie einen kurzen Besuch machen. Ich begab mich in meine Wohnung.

Hier hatte ich eben begonnen, mich mit einigen häuslichen Anordnungen zu beschäftigen, die noch vor der Abreise zu erledigen waren, als hastig die Thüre geöffnet ward und mein Freund, der Professor Türk, bei mir eintrat. Seine trübe Miene deutete auf eine sehr unerfreuliche Nachricht. „Ist Dein Bruder hier?“ war seine kurz hervorgestoßene Frage. „Nein.“ — „Man sucht ihn.“ — „Wer sucht ihn?“ — „Zwei Polizeibeamte, die in seiner Wohnung bei dem Schreiber nach ihm gefragt haben.“ Der Zweck dieser Nachfrage konnte nicht zweifelhaft sein. Es galt vor Allem, Moritz sofort von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen, um ihn gegen eine Ueberraschung durch die Diener der Polizei zu schützen. Türk übernahm dies. Ich bezeichnete ihm das Haus, wo er Moritz wahrscheinlich finden würde. Bald nach seinem Weggang trat bei mir ein Polizeidiener ein: „Ich suche den Herrn Advocat Moritz Wiggers, ist er in Ihrem Hause?“ — „Nein.“ — „Können Sie mir nicht angeben, wo ich ihn treffe?“ — „Nein.“ — Nicht lange darauf ging ich selbst, meinen Bruder aufzusuchen. Aus einiger Entfernung nahm ich wahr, daß vor seiner Wohnung ein Polizeisoldat aufgestellt war. Auf einem Umwege, um nicht die Polizei hinter mir her zu ziehen, gelangte ich zu dem Hause, wo ich ihn vermuthen durfte. Ich fand ihn hier wirklich. Der Professor Türk war schon bei ihm gewesen und hatte ihn von den Schritten der Polizei unterrichtet. Wir konnten uns über den Zweck der Nachforschung keine Täuschung machen. Er ertheilte mir noch verschiedene kleine Aufträge und wir schieden darauf nach Verabredung eines Ortes, wo wir Abends wieder zusammentreffen wollten. Nach Verlauf einiger Stunden gelang es mir, mit Bestimmtheit in Erfahrung zu bringen, daß allerdings, in Folge einer Requisition des Criminal-Collegiums, die Verhaftung

meines Bruders im Werke sei. Da der Versuch der Polizei, diesen Auftrag sofort zu vollziehen, nicht gelungen war, und die Behörde daraus die irrthümliche Vermuthung geschöpft hatte, daß der Gegenstand ihrer Nachforschungen der ihn bedrohenden Maßregel sich durch die Flucht entziehen wolle, so sah man mit anbrechender Dunkelheit die Entfaltung ganz ungewöhnlicher Anstalten der Nachspürung. Die gesammte Polizeimannschaft war in Bewegung. Vor der Wohnung des Verfolgten selbst, vor der meinigen, in der Nähe des Hauses unserer Eltern, vor allen Häusern der Freunde, wo man ihn beim Eintritt oder Austritt hoffte überraschen zu können, waren Wächter postirt, nur freilich nicht vor dem Hause, in welchem er seinen wirklichen Anfenthalt genommen hatte. Andere Diener waren nach Warnemünde und nach verschiedenen Stationsorten der Mecklenburgischen Eisenbahn entsandt, um den vorausgesetzten Fluchtversuch zu hindern. Einer derselben soll sogar nach Hamburg entsandt worden sein. Inzwischen ordnete mein Bruder ruhig seine Angelegenheiten. Bei der Umfänglichkeit, welche sein Advocatur-Geschäftsbetrieb hatte, würde seine plötzliche Wegführung große Verwirrung gebracht und seine zahlreichen Clienten mit bedeutenden Nachtheilen bedroht haben. Er traf daher Bestimmungen, wie es während der Zeit seiner Abwesenheit gehalten werden solle, bezeichnete diejenigen seiner Freunde und Berufsgenossen, welche in der Führung der Advocaturgeschäfte einstweilen seine Stelle vertreten sollten, und schrieb an mehrere ihm näher befreundete Personen, um sie auf das Bevorstehende vorzubereiten und zugleich über sein Geschick zu beruhigen. Schließlich ward noch ein Schreiben an den städtischen Polizeidirector, Senator Dr. Wächter, aufgesetzt, in welchem er diesem anzeigte, daß er von den Anstalten zu seiner Auffsuchung Kunde erhalten habe, und daß er am andern Vormittage um zehn Uhr in seiner Wohnung zu treffen sein werde. Dieses Schreiben ward gegen Morgen an den Polizeidirector abgesandt. Die Fahndungsanstalten, welche die ganze Nacht hindurch fortgesetzt waren, hörten damit auf.

Inzwischen hatte ich noch am Abend vorher zwei sehr traurige Obliegenheiten zu erfüllen gehabt: die Nachricht von dem bevorstehenden Ereignisse sowohl den Eltern als auch nach Buchholz mitzutheilen. Es waren schwere, erschütternde Augenblicke, als ich gegen neun Uhr Abends bei der geliebten Mutter eintrat, die wegen ihres leidenden Zustandes schon das Bett aufgesucht hatte, und als ich ihr nun so schonend und milde, wie ich vermochte, die niederschlagende Botschaft verkündigte, und als dann, zehn Minuten später, auch der liebe alte Vater nach

Hause kam und ich nun auch ihm den gleichen Schmerz bereiten mußte. Aus dem Auge der Mutter flossen wehmüthige Thränen um den geliebten Sohn; des armen Vaters Gesicht ward bleich und ihm versagte fast das Wort. In bewegtester Stimmung gaben beide mir den innigsten Gruß treuer Elternliebe an unseren Moritz auf den Weg.

Das Hinderniß, welches mir die Gegenwart des Bruders auf meinem Hochzeitsfeste entzog, ward begreiflich zu einem solchen auch für den guten alten Vater. Mir fiel es zu, die schmerzliche Meldung von dem Ausbleiben der beiden theuren Gäste und von dem Ereignisse, welches die Ursache davon war, meinem Schwiegervater zu machen. Ich mußte ihn zugleich benachrichtigen, daß meine eigene Ankunft sich in Folge dessen um einen Tag verzögern würde.

Gegen 11 Uhr Abends traf ich wieder mit Moritz zusammen. Wir brachten noch einen guten Theil der Nacht mit einander in Gesprächen zu. Außer uns beiden waren zwei unserer Freunde zugegen. Für den anderen Morgen ward verabredet, daß wir um 10 Uhr Vormittags, der Zeit, wo Moritz seine Gegenwart in seiner Wohnung der Polizeibehörde zugesagt hatte, uns gleichfalls dort einfinden wollten.

Schon um neun Uhr Morgens am Sonntag, den 1. Mai, ward ich benachrichtigt, daß ein Beamter des städtischen Obergerichts mit seinem Dienerpersonal in der Wohnung von Moritz erschienen sei und die Absicht angekündigt habe, dessen Kasse in Beschlag zu nehmen und demnächst die sämmtlichen Localitäten zu versiegeln. Ich verfügte mich sogleich dorthin, um die Unzuträglichkeit vorzustellen, welche für Moritz daraus erwachsen würde, wenn er bei seinem auf zehn Uhr angekündigten Eintreffen sein Local versiegelt vorfände. Es gelang mir durch meine Vorstellungen, einen einstündigen Aufschub zu erwirken. Inzwischen hatten sich auch einige unserer Freunde eingefunden, und ein Viertel vor zehn Uhr traten mehrere Beamte der Polizeibehörde ein. So waren zehn bis zwölf Personen versammelt, welche jetzt in feierlicher Stille, die kaum von Zeit zu Zeit durch ein leises Flüstern unterbrochen ward, der Ankunft meines Bruders warteten. Genau um die angekündigte Stunde, mit dem Schlage zehn Uhr, trat dieser in die Thür. Einer der Polizeibeamten unterrichtete ihn, daß er den Auftrag habe, ihn sofort zur Haft zu bringen. Fünf Minuten später trat ich mit ihm Arm in Arm, die anwesenden Freunde neben uns, die Polizeibeamten hinter uns, den Weg nach dem Polizeigebäude an, wo Moritz bis zum Abgang des nächsten Bahnzuges, zwölf Uhr Mittags, bewacht werden sollte. Ich kehrte dann in seine Wohnung zurück, um für Einpackung

der nöthigsten Reise=Effecten zu sorgen, und begab mich darauf nach dem Bahnhofe, wo schon viele Freunde und Bekannte, von dem Gerücht erreicht, sich versammelt hatten. Bald traf auch Moritz, begleitet von Polizeidienern, in einer Droschke ein. Nur wenige Minuten noch, da ertönte die Glocke, welche das Signal zum Einsteigen gab. Eine schmerzlich bewegte Menge umdrängte mit Aeußerungen und Zeichen innigster Theilnahme den Waggon, in welchem der Gefangene mit seinen polizeilichen Begleitern Platz genommen hatte. In manchem Auge perlte eine Thräne. Ein letzter Händedruck zum Abschied hierhin und dorthin mit den Umstehenden gewechselt, noch ein letztes kurzes Wort des Trostes und der Ermuthigung von ihm zu den Trauernden gesprochen und das Signal der Abfahrt erscholl, — der Zug rollte dahin. — — —

Am Dienstag, den 3. Mai, kehrte ich mit meiner Frau von Buchholz zurück; der 5. Mai, der Himmelfahrtstag, sollte der Tag unseres Kirchgangs sein.

Es war am 5. Mai, zwischen 6 und 7 Uhr Morgens, als es ungewöhnlich stark an meiner Thür klopfte. Auf meinen Ruf: „Wer da?" antwortete draußen eine Mannsstimme: „Ich bin der Polizeidiener Fischer." — „Was wünschen Sie von mir so früh?" — „Ich habe den Auftrag, Sie zu verhaften."

Ich ließ den Mann eintreten, fragte ihn, ob er einen schriftlichen Verhaftsbefehl habe, und ließ mir, als er dies bejahte, denselben vorzeigen. Der Befehl war, auf Requisition des Criminal=Collegiums zu Bützow, von dem Rector der Universität, Professor Krabbe, ausgefertigt und der städtischen Polizeibehörde zur Ausführung überwiesen. Als Zweck der Verhaftung ward meine Vernehmung in der Untersuchungssache gegen Advocat Hane und Genossen angegeben.

Einige in der Nähe wohnende liebe Verwandte, denen ich von dem Ereigniß sogleich Nachricht gegeben hatte, beeilten sich zu kommen. Schon nahete ein zweiter Bote der Polizei, welcher den Auftrag hatte, den ersten zur Eile anzutreiben. Ich empfahl den anwesenden Freunden meine Eltern und meine Frau, schloß diese in meine Arme und folgte dem Polizeimanne, welcher mich in das gegenüber liegende städtische Rathhaus führte und mich dann in dem Parteienzimmer des Obergerichts, dem für mich angewiesenen Haftlocal, einschloß.

II.

Auf dem Rathhause zu Rostock.

El cautiverio es el mayor mal que puede venir á los hombres.
Cervantes, Don Quijote II., 58

Gleichzeitig mit mir waren drei meiner Freunde, die Professoren Türk und Wilbrandt und der Advocat Uterhart zur Haft gebracht worden. Alle drei wurden auf Anordnung des Criminaldirectors Boltet welcher in Person die Verhaftungen leitete und zu diesem Zweck sich mehrere Tage in Rostock aufhielt, schon am Freitag in das Bützower Gefängniß translocirt. Ich selbst ward noch einstweilen in Rostock zurückbehalten.

Die Gefangenschaft an sich war keine besonders harte zu nennen. Mein geräumiges Zimmer mit zwei Fenstern, deren Brüstung die gewöhnliche Höhe hatte, bot eine weite Aussicht auf den Neuen Markt, den größten und belebtesten Platz der Stadt. Ein riesiger, in der Mitte des Zimmers befindlicher eichener Tisch nahm zwar einen sehr beträchtlichen Theil des Raumes in Anspruch. Da ich aber für große Tische im Arbeitszimmer eine fast leidenschaftliche Vorliebe hege, so freuete ich mich über sein majestätisches Format und malte mir daneben den Eindruck aus, welchen dieser Koloß machen würde, wenn es der damals grassirenden Tischrückerei gelingen sollte, ihn zum Tanzen zu bringen. Das sonstige ziemlich dürftige Mobiliar ward durch einen aus meiner Wohnung herbeigebrachten großen und bequemen Lehnsessel wesentlich bereichert. Besuche durfte ich täglich empfangen, freilich nur in Gegenwart und unter Controle eines vom Criminal-Collegium bestellten Commissarius. Meine Frau, meistens von einer Schwester begleitet, die ihr während der Dauer meiner Haft in Rostock freundlich zur Seite stand, erhielt an einzelnen Tagen sogar zweimal Zutritt. Auch hatte ich einmal die Freude, meinen Schwiegervater, ein späteres Mal meinen Vater bei mir eintreten zu sehen. Wiederholt kam auch mein Vetter, der Advocat Heinrich Wiggers zu mir. An meiner leiblichen Pflege nahm auch meine liebe, gute Mutter einen besonders thätigen Antheil, der Gott alle mir erwiesene mütterliche Treue lohnen möge. Manches kleine Schmuggelwesen mit Briefen konnte bei den mehrmaligen täglichen Zusendungen durch die Dienstboten vermittelt

werden, ohne die geringste Kunst und Anstrengung. Ein Polizeisoldat war zwar in der Vorhalle des Zimmers als Wache Tag und Nacht postirt und hatte auch den Auftrag, jede Ablieferung und Rücklieferung zu controliren. Aber es giebt in der Welt kein liebenswürdigeres Corps als jene fünfundzwanzig Polizeiwachtmänner, welche im Dienst der Stadt Rostock Uniform und Muskete tragen, als letzte Erinnerung an das alte jus praesidii der Stadt. Fast jeder Einzelne von ihnen würde es für Unrecht halten, einen seiner gefangenen Mitbürger in einer so harmlosen Beschäftigung zu stören, wie es die Correspondenz mit Verwandten und Freunden ist, und gar manche würden in ihrer Sympathie für bürgerliche Freiheit sich sogar für verbunden halten, im Nothfall das dazu erforderliche Papier zu liefern. „Rostocker Bürger," — dieser von Allen, die es sind, mit Stolz genannte Name ist auch für das Selbstbewußtsein des Polizeiwachtmanns die Substanz seines Daseins, seine Polizeifunction das Nebensächliche. Er vermeidet es als Bürger, seine Mitbürger polizeilich zu bedrängen, und findet es daneben auch privatöconomischen Interessen am meisten entsprechend, sich mit Denjenigen nicht zu überwerfen, bei welchen er an wachfreien Tagen in Tagelohn arbeitet. „Seggt man wat, so is gliek de spittakel in gang" (sagt man etwas, so ist gleich der Lärm im Gange), diese Entschuldigung eines Rostocker Nachtwächters, der es ablehnte, gegen einen Mann einzuschreiten, der bei starkem Winde aus seiner brennenden Pfeife einen sprühenden Feuerregen entsandte, dient als bezeichnendes Motto für den duldsamen Geist, von welchem die gesammte Polizeimannschaft bei der Ausübung ihrer Functionen beseelt wird. Lieber still und gelassen den polizeiwidrig umherwirbelnden Funken im Auge behalten und auslöschen, als sich mit dessen Entsender in ein unangenehmes Verhältniß bringen — dies ist der von diesen Leuten fast allgemein befolgte menschenfreundliche Grundsatz. Mit manchen von diesen guten Wächtern in der Vorhalle stand ich auf einem sehr freundlichen Fuß. Sie gaben ihre aufrichtige Theilnahme an meinem Geschick zu erkennen, und suchten mich durch allerlei kleine Mittheilungen aus der Polizeiwelt zu zerstreuen. Das große Aufgebot zur Fahndung von Moritz und dessen Unfindbarkeit beschäftigte sie noch lebhaft, und Einer von ihnen hätte gern den Ort erfahren, wo derselbe in der Nacht auf den 1. Mai sich vor seinen und seiner Collegen Nachforschungen so erfolgreich verborgen hielt. „Wur wier he?" (wo war er?), fragte er mich mit dem Vertrauen eines Freundes, der den Anspruch auf Einweihung in ein Geheimniß auf seine Sympathien stützt.

Nur in Einem Punkte konnten mich die Anordnungen in Betreff meiner Haft nicht befriedigen. Der Criminaldirector, welcher den täglichen Spaziergang in freier Luft nur zu den Bedürfnissen der nicht in Haft befindlichen Menschen zählt, hatte die ausdrückliche Verfügung erlassen, daß ich unausgesetzt in meinem Haftlokal eingeschlossen bleiben solle; und kaum vermochte ich nach Verlauf von drei oder vier Tagen soviel durchzusetzen, daß mir die Erlaubniß, mich einmal täglich in der Vorhalle zu ergehen, eingeräumt ward. — Licht konnte ich in den ersten Tagen Abends brennen, so lange es mir gefiel. Erst der Vigilanz des zum landesherrlichen Commissarius für die Untersuchung bestellten Ministerial=Assessors v. Koppelow, welcher von seinem Zimmer in dem an der entgegengesetzten Seite des Marktes belegenen Hôtel de Russie aus mich beobachten konnte, hatte ich es zu verdanken, daß mir später von Seiten der städtischen Polizeibehörde die Weisung zuging, präcise um zehn Uhr Abends das Licht auszulöschen.

Ueber den Zeitpunkt, wo meine Versetzung in das Criminalgefängniß bevorstand, hatte ich weder eine amtliche Mittheilung erhalten, noch überhaupt etwas Zuverlässiges in Erfahrung bringen können. Mir selbst lag an möglichster Hinausschiebung desselben, weil ich in einer Beschwerdeschrift an das Ober=Appellations=Gericht meine Entlassung aus der Haft beantragt hatte und wenig Neigung haben konnte, vor Eingang des Bescheides auf diesen Antrag mich der Widerwärtigkeit eines Gefängnißwechsels zu unterziehen. In einer Eingabe vom 8. Mai erbat ich daher die vorläufige Sistirung meiner Translocation nach Bützow. Die Entscheidung des Ober=Appellations=Gerichts hierauf konnte ich am 9. Mai Vormittags erwarten. Ich hoffte, daß es mir gelingen würde, mich bis dahin im Besitze meines dermaligen Haftlocals zu mainteniren.

Am Montag den 9. Mai Morgens um 5½ Uhr ward ich durch ein Geräusch an dem Schlosse meiner Thür geweckt. Ein Stadtsoldat näherte sich meinem Bett und richtete an mich die lakonischen Worte: „Se möchten nu upstahn.“ Die Absicht war klar, mich mit dem eine Stunde später abgehenden Bahnzuge nach Bützow zu transportiren. Empört über diese Ueberrumpelung, welche jede Rücksicht verleugnete, und über die Heimlichkeit, mit welcher man mir den Zeitpunkt der Translocation verborgen gehalten hatte, beschloß ich gegen die Ausführung dieses Planes den möglichsten Widerstand zu leisten. Auf die unförmliche Bestellung des Polizeimannes erwiederte ich mit der Frage, auf wessen Befehl und zu welchem Zweck er mich aufstehen heiße. Er

erklärte, von seinem Wachtmeister beauftragt zu sein, der ihm über den Zweck nichts mitgetheilt habe. „Dann sagen Sie Ihrem Wachtmeister, daß ich ohne Nachtheil für meine Gesundheit seiner Aufforderung so geschwinde nicht Folge leisten könne. Ohnehin kenne ich den Grund der Aufforderung nicht." Der Soldat zog ab; einige Minuten später trat der Wachtmeister ein und rückte mit dem Geständnisse hervor, daß er Befehl habe, mich auf dem um $6^1/_2$ Uhr abgehenden Bahnzuge nach Bützow zu escortiren. Ich wiederholte meine Erklärung, daß ich aus Gesundheitsrücksichten mein Bett nicht so plötzlich verlassen könne. Auch der Wachtmeister zog wieder ab, und machte sich auf den Weg, dem interimistischen Polizeidirector, Bürgermeister Dr. Bencard, von dem schwierigen Falle Bericht zu erstatten. Ich legte mich auf die andere Seite und erwartete, was man an Mitteln noch weiter aufbieten würde, um mich rechtzeitig auf dem Bahnhofe zu sistiren. Schon war es über $6^1/_4$ Uhr und damit für die gegnerische Partei die Aussicht auf Erreichung ihres Zweckes schon so gut wie vernichtet, als im Auftrage Bencard's der Stadtphysikus Dr. Lesenberg bei mir eintrat, um mich einer ärztlichen Prüfung zu unterziehen. Er überzeugte sich leicht, daß ein sehr behaglicher und naturgemäßer, durch ein Federbett, unter welchem ich ruhete, noch etwas verstärkter Wärmegrad meines Körpers das schwache Rohr abgab, auf welches meine Schulkrankheit sich stützte; und ich war auch ehrlich genug, um in dem kurzen Examen, welches ich zu bestehen hatte, zu erklären, daß ich mit Ausnahme der Wärmetemperatur, in welcher mein Körper sich befände, nichts an meinem Gesundheitszustande zu rügen wüßte, was meinen Widerstand gegen das mir angesonnene sofortige Aufstehen zu legitimiren vermöchte. Inzwischen war der letzte schwache Rest von Möglichkeit verschwunden, mich noch mit dem nächsten Bahnzuge zu befördern. Zehn Kammerdiener und die schnellste Droschke hätten das Werk nicht fertig gebracht, mich in fünf Minuten angekleidet auf dem Bahnhof abzuliefern. Bei allem Zweifel an der Stichhaltigkeit meiner Weigerungsgründe, die man hegen mochte, hatte ich doch eine mir sehr wichtige Frist von mehr als fünf Stunden erobert, und mir zugleich die Freude verschafft, der Rohheit, mit welcher man mich unvorbereitet zu entführen beabsichtigte, ihren gerechten Lohn zu geben.

Da durch diesen verunglückten Handstreich die Absicht, mich nach Bützow zu versetzen, nun doch einmal an den Tag getreten war, so war eine Wiederholung des Ueberfalls nicht mehr möglich. Eine Anzeige in gehöriger Form ward aber auch jetzt Seitens der Behörde

nicht beliebt. Ich ward nur durch den Wachtmeister Büttner etwa um 9 Uhr Vormittags benachrichtigt, daß er Auftrag habe, mich mit dem Mittags abgehenden Bahnzuge nach Bützow zu begleiten. Auch wies derselbe mich an, mit den Effecten, welche ich etwa mitzunehmen wünschte, mich eine halbe Stunde vorher bereit zu halten. Die Hoffnung, mich noch ferner in meinem Local zu behaupten, konnte ich nun nicht länger festhalten. Mein Koffer stand zur bestimmten Zeit bereit. Von meiner Frau hatte ich noch einen kurzen Abschiedsbesuch gehabt. Die Droschke hielt unten, meine Sachen wurden aufgeladen, der Wachtmeister trat ein und forderte mich auf, ihm zu folgen; langsam und schweigend stieg ich die hohen Treppen des alten Rathhauses herunter. Schon war ich auf der untersten Stufe angekommen. Da sehe ich, wie raschen Laufes eine Droschke über den Markt rollt. Sie hält vor dem Rathhause, eilig wird der Schlag geöffnet, und mein treuer Heinrich Wiggers, hinter ihm der Pedell des Ober=Appellations=Gerichts springen heraus und stürzen auf mich und meinen Begleiter zu. Der Pedell hielt ein gerichtliches Decret in der Hand, welches vorläufig meine Wegführung inhibirte, und mein Vetter brachte den schriftlichen Befehl Seitens der Polizeibehörde, wodurch der Wachtmeister angewiesen ward, seinen Reiseplan zum zweiten Male aufzugeben. Durch seine treue Geschäftigkeit und die wohlüberlegtesten Combinationen war es meinem Vetter gelungen, noch rechtzeitig mit den Früchten seiner Anstrengung einzutreffen. Einige Minuten später, und ich wäre schon auf dem Wege nach Bützow gewesen. Wir jubelten beide sehr über diesen neuen Erfolg, durch welchen meine Widerspenstigkeit vom Morgen ihren zweiten, größeren Lohn empfing. Nur der Wachtmeister entfernte sich mürrisch und beklagte sich später gegen seine Mannen, daß er nun schon zweimal umsonst eine Droschke bestellt und zwei Fahrbillete zweiter Klasse nach Bützow gelöst habe.

Das Decret des Ober=Appellations=Gerichts enthielt den Befehl an das Criminal=Collegium, meine Translocation nach Bützow bis zur Erledigung meiner gegen die Haft überhaupt eingereichten Beschwerde auszusetzen, eventuell die Gründe zuvor anzuzeigen, welche eine etwanige frühere Abführung vernothwendigten. Zwar ward dieses Inhibitorium schon am Donnerstag derselben Woche wieder aufgehoben, da das Criminal=Collegium inzwischen nachgewiesen hatte, daß die weitere Aussetzung meiner Translocirung nach Bützow ohne Nachtheil für den Fortgang der Untersuchung nicht erfolgen könne. In dem Decret, in welchem mir dies mitgetheilt ward, erhielt ich aber zugleich die beruhi=

gende Zusicherung, daß das Ober=Appellations=Gericht es an den erforderlichen officiellen Verfügungen zur Herbeiführung einer möglichst beschleunigten Entscheidung über die von mir erhobene Beschwerde nicht fehlen lassen werde, und da ich eine günstige Entscheidung über diese letztere für unzweifelhaft hielt, so hoffte ich in Bützow ein nur sehr ephemerer Gast zu werden. Außerdem hatte ich durch den anfänglichen Erfolg doch wenigstens vier ganze schöne Tage gewonnen, die durch den lieben Besuch, welchen ich täglich erhielt, und bei der Bedeutungslosigkeit, welche nach meiner damaligen Ansicht die ganze Affaire hatte, mir heiter und fröhlich verliefen.

III.

Ankunft im Criminalgefängniß.

Per me si va nella città dolente,
Per me si va nell' eterno dolore,
Per me si va tra la perduta gente.
Dante, Div. Comm. Inf. c. 3.

Am Freitag den 13. Mai bestellte der Wachtmeister Büttner zum dritten Male seine Droschke und löste zum dritten Mal seine beiden Fahrbillets nach Bützow. In seinem stattlichen hellblauen, mit silbernen Tressen besetzten Frack, den gleichfalls silberbetreßten Czako mit dem Vogel Greif im Schilde auf dem Kopf, sein Schwert an der Seite und seinen Stock in der Hand, stieg er mit mir ein und fuhr mit mir nach dem Bahnhofe ab. Eine kurze Unterredung, welche ich hier beim Aussteigen aus dem Fuhrwerk mit einigen mich erwartenden Freunden hatte, glaubte er sicher sehr zart dadurch abzukürzen, daß er mit zwei Fingerspitzen leicht einen Finger von mir in die Mitte nahm und mich gleichzeitig zur Beschleunigung meines Eintritts in das Bahnhofsgebäude einlud. Ohne dem Manne, der sonst wohl an handfestere Aeußerungen seiner Autorität gewöhnt war, meine Anerkennung für diesen Versuch feinerer Sitte zu versagen, hielt ich doch die Cumulirung

der mündlichen Aufforderung mit einer wenn auch nur symbolischen Anwendung der Gewalt zu wenig motivirt, um der Fingerverschlingung nicht durch Retorquirung mit einer kleinen Gewaltanwendung ein sofortiges Ende zu machen, und trat mit ihm ohne dieses äußere Zeichen unserer temporären Zusammmengehörigkeit in das Gebäude ein. Statt in das Wartezimmer mußte ich mich in die Gepäckkammer begeben, um hier unter Koffern und Kisten sorgfältig vor jeder Berührung mit allen nicht in Untersuchung befindlichen Menschen bewahrt zu bleiben. Ein abgesondertes Coupé nahm mich und die hellblaue Uniform auf und die letztere setzte sich vorsichtig auf die dem Perron zugewandte Seite, um nach Möglichkeit eine schließliche Communication mit den auf dem Perron stehenden Freunden zu hindern. Zu noch mehrerer Vorsicht ward der grüne Vorhang am Fenster heruntergelassen und mir so selbst der Abschiedsgruß abgeschnitten. Ein Stadtsoldat würde mit dergleichen Vorsichtsmaßregeln weniger verschwenderisch gewesen sein. Aber zwischen ihm und seinem Vorgesetzten waltet auch ein strenger Unterschied. Der Wachtmeister ist eine aristokratische Person, der Stadtsoldat wird von demokratischen Tendenzen bewegt; jener ist von militärischem Geist durchdrungen und meistens ehemaliger Militär, dieser von dem Geiste des Bürgerthums beseelt, aus welchem er hervorgegangen ist und dem er noch immer angehört, nicht blos an den Tagen, wo er Ober- und Untergewehr gegen Säge und Beil und den Kriegsrock gegen den Bürgerrock vertauscht, sondern selbst dann, wenn er mit dem schweren Bajonettgewehr im Arm in der offenen Halle des Rathhauses Schildwache steht und vor Bürgermeister und Rath militärische Honneurs zu produciren versucht. Das wachtmeisterliche Naturell meines Begleiters ward noch durch eine eigenthümliche, fast abergläubische Meinung, welche er sich über die Kunst der Demokraten, sich ohne Worte mit einander zu verständigen, ich weiß nicht aus welchen vermeintlichen Erfahrungen gebildet hatte, in dem vorliegenden Falle zur Entfaltung des höchsten Maßes von polizeilichem Amtseifer bestimmt. Nach seiner Vorstellung war es für einen Demokraten eine Kleinigkeit, einem Freunde aus beliebiger Entfernung durch bloßes Augenblinzeln oder Zucken mit den Mundwinkeln telegraphische Zeichen zu geben, welche seitenlange Briefe ersetzten, und die Geübteren konnten sich durch noch unscheinbarere Mittel, durch bloßes Vorbeipassiren des Einen an dem Hause des Anderen oder selbst durch Unterlassung des Vorbeipassirens die brauchbarsten Mittheilungen machen. Schon in Rostock war daher meine etwaige Communication mit Vorübergehenden ein Gegenstand bestän-

diger Unruhe für diesen Mann gewesen, und mehr als einmal am Tage hatte er der Schildwache vor dem Rathhause darauf bezügliche Weisungen ertheilt. Von Zeit zu Zeit auch trat er selbst, nach beiden Seiten hin schlau vigilirend, auf die Linie, welche ein Blickwechsel zwischen mir und einem vorübergehenden Freunde zu passiren hatte. Freilich gelangte trotz aller dieser Anstalten mancher unschuldige Gruß hinauf und hinunter, da die unbewachten Augenblicke gegen die bewachten in bedeutendster Majorität waren.

Da ich mich stets bemühe und, wie ich glaube, auch ziemliche Fertigkeit darin erlangt habe, die Menschen objectiv aufzufassen, so war die Nähe der personificirten Antipathie und Wachsamkeit gegen Leute meiner politischen Richtung mir durchaus nicht widerwärtig. Wir rollten unter den friedlichsten Gesprächen meinem Bestimmungsort zu. Auf dem Bützower Bahnhofe empfing mich ein alter höflicher Mann von etwas unsicherer ängstlicher Haltung, der sich demnächst als das älteste Mitglied des Bützower Gefangenwärterpersonals auswies, und nun schon zum dritten Male nebst einer Droschke zu meinem Empfange aufgestellt, sich sehr zu freuen schien, daß ihm diesmal der Kummer erspart blieb, dem Criminaldirector mein Ausbleiben anzuzeigen. Nicht lange nach 1 Uhr Mittags gelangte ich vor den Resten des alten Bischofsschlosses an, welches nebst einem kleineren Gebäude aus neuerer Zeit das Criminalgefängniß vorstellte. Hier ward ich eine finstere Treppe hinaufgeführt und in ein kleines Gerichtszimmer eingeschlossen, wo ich einstweilen meinen Betrachtungen überlassen blieb.

Nach einer kleinen Pause ward ich von dem alten Herrn Beck, demselben Gefangenwärter, der mich am Bahnhof empfangen hatte, in ein gegenüberliegendes etwas größeres Gerichtszimmer genöthigt, und hier veranlaßt, Geld, Uhr, Schnupftuch und was sonst noch meine Taschen enthielten, auf dem Tisch auszubreiten. Hierüber so wie über die an meinem Leibe befindlichen Kleidungsstücke sollte demnächst ein Verzeichniß aufgenommen werden. Pflichteifrig fuhr dann der alte Herr mit seinen Händen in meinen sämmtlichen Rocktaschen herum, betastete auch meine Weste und Hose, um sich zu überzeugen, ob ich nicht etwa noch Sachen zurückbehalten hätte. Auch ein angebrochenes Pfund lose eingepackten Tabacks durchstöberte er zur Entdeckung etwaniger Contrebande emsig mit den Fingern. Nach Beendigung dieser Procedur erschien endlich in der Person eines Auditors ein Mitglied des Gerichtspersonals. Er begann damit, eine genaue Beschreibung meiner Person in einen mächtigen Folianten einzutragen, bereitete mich dann auf eine etwas

beschränkte Räumlichkeit des Haftlocals vor und machte mich mit verschiedenen Bestimmungen der Hausordnung bekannt. Auf meine Bitte versprach er mir, da die Auslieferung meiner Effecten sich noch einige Stunden verzögern konnte, dafür zu sorgen, daß ich sogleich mit Schreibmaterial versehen würde. Auch übernahm er es, an den Criminaldirector mein Gesuch um eine kurze Unterredung gelangen zu lassen. Mit Genehmigung des Auditors wählte ich dann Pfeife, Tabak, Cigarren und Feuerzeug, auch ein Federmesser und zwei schöne Blumensträuße, theure von Rostock mitgebrachte Andenken, von meinem auf dem Tische ausgebreiteten Eigenthum aus und trat mit diesen Sachen in der Hand unter Leitung des Gefangenwärters Köster, unter dessen Spezialaufsicht ich von nun an stehen sollte, den Gang in das sogenannte „neue Schloß" an, in welchem die im unteren Corridor belegene Zelle Nr. 20 mir zum Aufenthalt angewiesen ward.

Allerdings verdiente dieser mir bestimmte Aufenthaltsort wohl jenes vorbereitende Wort, mit welchem der Auditor die Freundlichkeit hatte, mich gegen die Schrecken des ersten Eindrucks zu waffnen; aber wie sehr ich auch meine Erwartung herabgestimmt hatte, auf ein solches Local, wie es sich meinen erstaunten Blicken darbot, würde ich selbst nach einer weniger euphemistischen Vorbereitung nicht gefaßt gewesen sein. Vier ein halb Fuß Breite, zwölf Fuß Länge, das waren die Dimensionen des Käfigs, welcher mir als Wohnung angewiesen ward, — ich ahnte noch nicht, auf wie lange Zeit. Mir war es, als würde ich in einem Kleiderschrank deponirt, so eng umfingen mich die Wände von allen Seiten. Wenn ich den rechten Arm seitwärts ausstreckte und den Ellbogen des linken Armes nahe an den Leib hinanzog, konnte ich mit der Spitze des Mittelfingers jeder Hand die gegenüberstehenden Wände berühren. Ungefähr der dritte Theil des Flächenraums ward durch mein Bett eingenommen, welches auf einem Strohsack als Unterlage sich in Balance halten mußte, da eine Bettstelle für ein unnöthiges Stück Möbel galt, auch den Raum nur noch mehr beengt hätte, wenn für sie wirklich der Durchgang durch die schmale Thür zu erzwingen gewesen wäre. Ein kleiner schmaler Tisch, ein Rohrstuhl und ein unbeweglicher hölzerner Stuhl, nebst einem gegen die Wand aufgezogenen und hier durch einen Knebel gehaltenen einfüßigen kleinen Klapptisch von weißem Tannenholz bildeten den Rest des einfachen Zellengeräths. Als am Abend noch mein Koffer hinzukam, welchen ich als den einzigen Aufbewahrungsort für meine Kleidungsstücke, Wäsche, Bücher und Papiere nicht entbehren konnte, war der Raum so weit besetzt, daß für

mich kaum ein paar Quadratfuß übrig blieben, auf welchen ich stehen und sitzen, und allenfalls mit Aufbietung einiger Kunst auch sechs kleine Schritte von der Thür bis zur Fensterwand zurücklegen konnte, wobei es jedoch nicht darauf ankommen mußte, wenn ich an der Wand mir den Ellbogen weiß scheuerte oder an der vorspringenden Kofferecke mir das Schienbein stieß. Eine längere Hin- und Herbewegung auf dieser hindernißreichen Bahn konnte natürlich, bei der kurzen Distanz der Wendepunkte, nur Schwindel verursachen. Die Bewohnbarkeit dieser Räumlichkeit hatte der Baumeister darauf berechnet, daß sie am Tage durch kein anderes Material verengt ward als durch den festen Stuhl und den Klapptisch. Und in dieser Weise wurden dann auch die gewöhnlichen Inquisiten in dem engen Raum beherbergt, da die ihnen als Nachtlager dienenden Strohsäcke erst zur Zeit des Schlafengehens in die Zelle geschafft und Morgens sofort wieder entfernt wurden. Daß aber die Zelle mit derjenigen Ausrüstung, wie ich und die Genossen meines Geschickes sie bedurften, wenn wir nicht auf ein Bett zum Schlafen und einen Tisch zum Schreiben verzichten wollten, von irgend einem Menschen mit unbefangenem Sinn für bewohnbar und nicht Gesundheit und Leben bedrohend ausgegeben werden könne, das bezweifle ich entschieden.

Die sonstigen Eigenschaften des Locals waren nicht geeignet, den Eindruck zu mildern, welchen das Mauerspaltenartige des Raumes auf mich machte. Die weißen Wände trugen an mehreren Stellen in dick aufliegenden Schmutzflecken, die in einer Ecke bis zu Gesichtshöhe hinanstiegen, die widrigsten Spuren unsauberer Vorbewohner zur Schau, welche man sich nicht die Mühe genommen hatte, zu beseitigen. Die niedrige, in grauer Vorzeit mit grauer Oelfarbe übertünchte, gleichfalls mit vielem Schmutz bedeckte Thür war mit einer breiten Leiste übermalten Holzes eingefaßt, die dem darauf verweilenden Auge den beleidigendsten Anblick darbot. Mitten auf einer der beiden Längenwände, dem Blick fast gewaltsam sich aufdringend, war ein vergilbtes Stück Papier mit Kleister befestigt, welches das Disciplinar-Reglement enthielt. Ein spärliches Tageslicht fiel durch ein kleines, sechs Scheiben zählendes, nach außen mit einer Reihe dicker Eisenstäbe verwahrtes niedriges Bogenfenster ein, welches in einer solchen Höhe angebracht war, daß ich selbst auf einem Stuhle stehend, noch eines Zusatzes an Leibeslänge von anderthalb Fuß bedurft hätte, um mein Auge bis zur Linie der Fensterbrüstung emporzubringen. Die einzige Aussicht, welche mir dieses Fenster gestattete, beschränkte sich auf den oberen Theil des gegenüberlie-

genden „alten Schlosses" mit seinem bemoosten schwärzlichen Dach und einen ganz kleinen Abschnitt des Himmelsgewölbes. Von der Erde und was darauf grünt, war mir jede Spur entzogen.

Der Gefangenwärter, welcher mich in diesen Behälter einführte, war wenig der Mann, um sich ein Wort wohlwollender Theilnahme entlocken zu lassen. Er gehörte zu der Klasse von Leuten, welche sich nicht die mindeste Zeit gönnen, die Mittheilungen eines Anderen in sich aufzunehmen, vielmehr am sichersten den guten Ton zu treffen glauben, wenn sie dieselben möglichst rasch durch Erzählung eines Seitenstücks aus ihren eigenen Erlebnissen bei Seite schieben und allenfalls noch irgend eine zur Erheiterung bestimmte Anekdote mit oder ohne Pointe hinzufügen. Mein kurzes Zwiegespräch mit ihm verlief in die Bestellung eines Mittagsessens und einer Flasche Wein.

Der große Schlüssel drehte sich um, der schwere Riegel flog vor. Ich war nun der Bewohner des Criminalgefängnisses, unter einem und demselben finsteren Dache mit meinem Bruder und meinen Freunden, und ihnen doch so fern, daß sie nicht einmal meine Anwesenheit ahnten.

Es war drei Uhr. Mit dem größten Verlangen sah ich der Ankunft des mir zugesicherten Schreibmaterials entgegen. Ich wünschte der geliebten Frau, den geliebten Eltern ein Wort der Beruhigung und des Trostes zukommen zu lassen. Aber Viertelstunde auf Viertelstunde verrann, ohne daß sich irgend eine Seele meiner Noth erbarmte, der doch mit so großer Leichtigkeit abzuhelfen war. Ich rauchte eine Cigarre nach der andern und ging mit den jedesmaligen sechs Schritten ungeduldig in meinem Käfig auf und ab. Ich hatte schon beim Eintritt in die Zelle Köster gebeten, sich um möglichst beschleunigte Anschaffung des Schreibmaterials zu bemühen. Als er das Mittagsessen brachte, ergriff ich die Gelegenheit von Neuem, ihn an das Schreibmaterial zu erinnern. Eine Stunde später, als er mir die bestellte Flasche Wein herbeitrug, deren contemporanes Verhältniß zum Mittagsessen zu berücksichtigen er sich niemals recht gewöhnen konnte, wiederholte ich jene Erinnerung noch einmal. Demnächst gab ich von Zeit zu Zeit durch Klopfen an die Thür das hier gebräuchliche Signal zur Herbeirufung eines Wächters und trug von Neuem meine Bitte vor, indem ich versuchte, die Dringlichkeit mit möglichstem Nachdruck hervorzuheben. Aber stets bloße Zusagen, keine Spur von That. Um 6 Uhr öffnete sich die nach außen herabfallende kleine Klappe in meiner Thür und ich hoffte, nun endlich in den Besitz des Erbetenen zu gelangen. Aber es war der Pedell, welcher mir im Auftrage des Criminaldirectors

zu sagen hatte, daß dieser mich heute nicht mehr sprechen könne, aber morgen Vormittag zu mir kommen werde, und daß ich etwanige Wünsche durch ihn, den Pedellen, dem Criminaldirector sagen lassen möchte. Natürlich verlangte ich auch jetzt wieder Papier, Feder und Dinte. Aber es verflossen noch weitere drei lange Stunden des Wartens. Erst um 9¼ Uhr Abends ward mir, zugleich mit meinen von der Controle inventarisirten Effecten, das seit sieben Stunden immer wiederholt erbetene Schreibmaterial zugestellt.

Während der sieben Stunden, die mir in dieser harten Geduldsprobe verflossen, fand ich mehr als hinlängliche Muße, mich mit der einzigen literarischen Pièce, die mir zu Gebot stand, der „Gefängniß-Ordnung,“ welche die alleinige Verzierung der vier kahlen Wände bildete, und mit den mir durch dieselbe auferlegten Pflichten näher bekannt zu machen. Dieses gedruckte Actenstück, vom 18. Oktober 1842 datirt und vom Criminaldirector Bolte unterzeichnet, hatte nach verschiedenen Merkmalen auch während der Zeit, wo die Strafe der körperlichen Züchtigung in Mecklenburg, auch in den Gefängnissen, gesetzlich abgeschafft war (vom 11. Januar 1849 bis zum 29. Januar 1852), hartnäckig und kühn seinen Platz an der Wand behauptet und die Bewohner der Zellen mit „Hieben“ bedrohet, zu deren Decretirung das Criminal-Collegium jene drei Jahre hindurch doch gar nicht berechtigt war. Man mochte die spätere Wiederherstellung jener Strafe voraussehen, und es für unbedenklich halten, sie inzwischen in idealer Gestalt als bloßes Einschüchterungsmittel fortbestehen zu lassen. Von den zwölf Artikeln, in welche die „Gefängniß-Ordnung“ zerfällt, enthält der erste das Thema, welches in den folgenden nur variirt wird. Dieser erste Artikel lautet: „Unter Bedrohung mit unabbittlicher Züchtigung wird den Gefangenen ein geruhiges, stilles und folgsames Betragen anbefohlen.“ Nach Artikel 2 wird neben einzelnen gröberen Unarten auch schon „alles hörbare Sprechen,“ eben so das „absichtliche Geräusch,“ nach Bewandtniß des bösen Vorsatzes und der Umstände, mit Schmälerung der Kost oder körperlicher Züchtigung, und zwar das erste Mal mit 3 bis 10, das zweite Mal mit 10 bis 20, und das dritte Mal mit 25 „Hieben,“ Einsperrung in die dunkle Kammer, auch Verstärkung der Banden bestraft. Ein Fluchtversuch soll nach Artikel 3, wenn durch denselben die Banden, das Gefängniß oder die Geräthe desselben verletzt wurden, außer der Verstärkung der Banden, nach Bewandtniß der Umstände 15 bis 25 „Hiebe“ und Einsperrung in die dunkle Kammer zur Folge haben. In §. 4 wird

derjenige, welcher es unterläßt, „sich und das Gefängniß reinlich zu erhalten, sich zu waschen, zu kämmen und von Ungeziefer zu säubern," und sich an desfällige Warnungen nicht kehrt, mit einer „Züchtigung von 3 bis 10 Hieben" bedrohet. Wer einen Nagel, ein eisernes Instrument, Feile, Bänder oder dergleichen bei sich betreffen läßt, hat nach §. 8 gleich das erste Mal 15 „Hiebe" und Verstärkung der Bande zu gewärtigen. Nach §. 10 hat der Gefangene auf dem Wege ins Verhör und zurück sich alles Sprechens zu enthalten, auch sich im Verhör bescheiden und anständig zu betragen, „widrigenfalls sofort eine Züchtigung zu erwarten." Durch §. 11 wird besonders den zusammensitzenden Frauenspersonen Ruhe, Ordnung und sorgfältiges Umgehen mit den ihnen zur Verarbeitung anvertrauten Materialien bei Vermeidung scharfer Züchtigung anbefohlen." Ganz seitwärts, unten am Fuße aller dieser „Hiebe" in benannten und unbenannten Zahlen schließt sich noch ein supernumerärer §. 13 an, so lautend: „Uebrigens steht es jedem Arrestaten frei, etwanige Beschwerden bei dem Directorium und bei der jährlichen Visitationsbehörde vorzubringen." Daß Beschwerden alle Tage bei dem Ober-Appellations-Gericht angebracht werden können, erfahren die Gefangenen aus dieser Bekanntmachung nicht.

Wohin war ich gerathen, daß man mich unter eine solche Gefängniß-Ordnung zu stellen wagte? Daß diese nur für einen Theil der Gefangenen gelten wolle, sagt sie selbst an keiner Stelle, noch ist mir dies jemals in irgend einem Wege angedeutet worden. Ich konnte nur annehmen, daß es die Absicht war, mir dieses Reglement als ein auf jeden Inhaftirten verwendliches vorzuführen, da man sonst ohne Zweifel Sorge getragen und auch hinlängliche Zeit gehabt haben würde, dasselbe vor meiner Ankunft aus der Zelle zu entfernen. Wie begründet diese Annahme war, das ersah ich später aus einem Schreiben des Criminaldirectors Bolte an das Criminal-Collegium d. d. Rostock, 5. Mai 1853, in welchem mit Bezug auf die an diesem Tage nach Bützow transportirten Professoren Türk und Wilbrandt und Advocat Uterhart folgende Instruction ertheilt wird: „Außer der Hinweisung auf die Gefängniß-Ordnung wird ihnen noch speciell einzuschärfen sein, daß sie sich jedes hörbaren Sprechens, Singens, Pfeifens u. s. w. bei unabwendlicher Strafe zu enthalten haben."

IV.

Ein Pfingstfest.

> Nessun maggior dolore
> Che ricordarsi del tempo felice
> Nella miseria.
> Dante, Div. Comm. Inf. c. 5.

Den auf den nächsten Vormittag zugesicherten Besuch des Criminaldirectors erwartete ich vergeblich. Da ich nun schon seit 24 Stunden nur mit Personen von untergeordneter Stellung in Berührung gekommen war, welche sich theilweise für mein Interesse wenig thätig erwiesen, und da ich nicht Lust hatte, mich fortwährend mit Versprechungen hinhalten zu lassen, deren Bedeutung ich nach den Erfahrungen des ersten Nachmittages nicht eben hoch anschlagen konnte, so setzte ich jetzt ein Schreiben an den Criminaldirector auf und bat darin um beschleunigte Mittheilung der Ursache meiner Verhaftung, um Gewährung einer Zusammenkunft mit meinem Bruder, um Gestattung des nun schon volle zehn Tage seiner Anordnung gemäß, von mir entbehrten Spazierganges, so wie um einige andere weniger erhebliche Dinge. Dies hatte denn auch den Erfolg, daß zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags der Criminaldirector endlich bei mir erschien. Sehr fein kündigte er, nachdem der Schließer die Thür entriegelt und aufgeschlossen hatte, seinen Eintritt durch vorheriges Anklopfen gerade so an, wie ein Besuchender von einem freien Menschen die Genehmigung zum Eintritt zu erbitten pflegt, öffnete auf mein über meine passive Situation sich hinwegsetzendes „Herein" die Thüre, bückte seine lange Gestalt unter die niedrige Oeffnung hindurch, schob sich glatt hinein, und stand nun vor mir mit jenem seitwärts gerichteten Blick und jener ausdrucksvollen, abwehrenden Bewegung der Hand, für deren Begleitung es ihm an einem entsprechenden Gedankenausdruck in zusammenhängenden Worten fehlte. Die erbetene Zusammenkunft mit Moritz ward mir abgeschlagen, dagegen ein zweimaliger täglicher Spaziergang, jedesmal von einer halben Stunde, ferner ein täglicher Aufenthalt von einigen Stunden in einem der Gerichtszimmer bewilligt, auch mir das Halten der „Rostocker Zeitung" erlaubt. In Betreff meines Wunsches, möglichst bald das summarische Verhör zu bestehen, welches in dem Mecklen-

burgischen Criminalprocesse die Bestimmung hat, zur vorläufigen Mittheilung der erhobenen Anschuldigung zu dienen, erklärte der Director, daß dieses Verhör am nächsten Dienstag, dem Tage nach dem Pfingstfeste, stattfinden solle, daß er jedoch auf Verlangen auch bereit sei, dasselbe schon an einem der beiden Pfingstfesttage abzuhalten. Letzteres lehnte ich dankend ab, und acceptirte den Dienstag.

Noch an demselben Abend machte ich die erste Bekanntschaft des Hofraums, welcher mir von nun an für meine Spaziergänge dienen sollte. Es war ein kleiner gepflasterter Platz, an der einen Seite durch das Gefängnißgebäude, an zwei anderen durch hohe, überaus unschöne Bretterwände, an der vierten durch eine Reihe hoher, auf den Spitzen mit eisernen Zacken versehener Latten eingeschlossen, welche einen Durchblick auf die dahinter liegende Landschaft gestatteten, der leider durch ein vorspringendes Stallgebäude bedeutend geschmälert ward, aber dem Auge doch noch eine ganz angenehme Aussicht auf einige Gärten, einen Theil des dahinter liegenden See's und das hinter diesem sanft aufsteigende grünende Feld darbot. Der Hof hatte ehedem, als es im Gefängnisse noch geselliger herging, als Universalspazierplatz gedient, wo die Insassen des Gefängnisses, in größeren Abtheilungen versammelt, sich nicht blos der Bewegung und frischen Luft, sondern auch der Conversation mit einander hatten erfreuen dürfen. Jetzt war der Spazierhof des Gros der Inquisiten zu einer sehr kümmerlichen Gestalt zusammengeschrumpft. Er bestand in einem schmalen gepflasterten Gange, der, rings mit Latten eingefaßt, selbst auch noch ein Dach von Latten hatte. Die Aussicht war durch die umliegenden finsteren und häßlichen Gebäude eng begrenzt, und an der einzigen Stelle, wo noch der Blick etwas Grünes hätte erreichen können, war die Aussicht wie geflissentlich durch ein draußen stehendes Schilderhaus gesperrt. In diesem Lattenkasten, welcher absichtlich so schmal angelegt war, daß er das Nebeneinandergehen von zwei Personen nicht zuließ, schlichen am Vormittage die in Einzelhaft Befindlichen traurig auf und ab; Nachmittags machten Trupps von Vier den Gänsemarsch auf und ab. Diese belustigten sich, wenn sie guter Laune waren, an einem von ihnen erfundenen Holzpantoffel-Rhythmus, bestehend in dem einfachsten Wechsel von Arsis und Thesis, von denen die erstere durch stärkeres Auftreten des rechten Fußes markirt ward. Da am Vormittage dieser Stall zur Zeit nicht mehr als einen Spaziergänger aufnahm, und am Nachmittage diejenigen Leute täglich spazieren gingen, welche dazu als aus Gesundheits-Rücksichten dessen bedürftig vom Arzte designirt waren, auch an

Sonn- und Festtagen nicht gegangen ward, so kamen, namentlich in den kurzen Wintertagen, die Gesunden oft kaum zweimal wöchentlich und immer nur auf kurze Zeit in's Freie, wenn überhaupt dieser Ausdruck auf die Lattenschachtel Anwendung leidet. Mit dieser Anstalt verglichen war freilich der mir und meinen Freunden angewiesene Spazierhof beneidenswerth; aber an sich betrachtet war er wenig zu loben. Das Steinpflaster hatte, da der Hof seit Jahren nicht betreten war, sich mit einer dünnen Erdschichte überzogen, auf welcher einige gemeine Gräser in Verbindung mit Nesseln, Löwenzahn, Kletten und Unkraut aller Art die Vegetation des allmählig aufgrünenden Frühlings repräsentirten. Zwei oder drei parallel laufende schmale Steige waren in dieser Carricatur eines Rasenplatzes durch meine Vorgänger nach und nach ausgetreten worden, und ich hatte nun die Auswahl, auf welchem dieser Steige ich die Pendelbewegung in größerem Maßstabe ausführen wollte, auf die meine Zelle mir bereits Gelegenheit dargeboten hatte mich einzuüben. Ein Soldat ward mit mir zugleich in diesen Raum als Beaufsichtiger eingeschlossen und schritt mit würdevollem Schweigen, da ihm die Unterhaltung mit mir strenge untersagt war, neben mir auf und ab.

Es war eine trübe Vorbereitung auf das schöne Fest des heiligen Geistes, daß ich den Abend vor demselben so einsam, an einem so schrecklichen Orte, in so widerwärtiger Umgebung, unter so schmerzlichen Verhältnissen zubringen mußte. Hätte nur ich allein den Schmerz zu leiden gehabt, so wäre es mir wesentlich leichter gewesen; aber ich litt doppelt und dreifach, wenn ich mir vergegenwärtigte, was meine armen, alten Eltern, und was diejenige zu leiden hatte, die erst vor wenigen Tagen ihr Leben an das meinige für immer gebunden hatte. Den Eltern waren die beiden Söhne hinweggenommen, denen sie stets mit der ganzen Fülle treuster und sorgendster elterlichen Liebe und Hingebung zugewandt waren. Wenige Pfingstfeste waren an uns hingegangen, die wir nicht mit einander im engsten und trautesten Familienkreise verlebten. Die fröhliche Zeit, welche sich für Rostock in dem vierzehntägigen Pfingstmarkt unmittelbar an das Fest anschließt, bot uns Brüdern dann jedesmal Anlaß, in Gesellschaft der Mutter und bisweilen auch beider Eltern das Gewoge der um diese Zeit hier zusammenströmenden aus Einheimischen und Fremden gemischten Menge in der Nähe mit anzusehen und dabei die Erinnerungen unbefangener, seliger Kinderzeit zu erneuen, auch kleine Geschenke an Honigkuchen, Südfrüchten und verwandten Dingen, welche in den Buden der Lindenallee am Strande verlockend auf-

gehäuft lagen, als Liebeszeichen mit der Mutter auszutauschen. Die guten lieben Eltern waren nun allein jener geräuschvollsten Zeit Rostocks Preisgegeben, die ihnen das Gefühl der Vereinsamung ihres Hauses um so peinlicher machen mußte. Und dann meine arme, geliebte Frau! Wie anders als sie erwartet hatte, mußte auch sie in die schöne Pfingstzeit eintreten! Unsere kaum erst von uns bezogene Wohnung, mit allem Schmuck der neuen Einrichtung, stand leer. Meine Frau war einstweilen in das Vaterhaus zurückgekehrt, wo sie zwar unter der Obhut des treusten Vaterherzens, in dem liebenden Kreise der Geschwister allen Trost fand, welchen das heimathliche Haus zu bieten vermag, aber dennoch einsam, von Trauer erfüllt und weinend um das so unerwartet und wer sagte auf wie lange zerstörte Glück. All' diesen Schmerz fühlte ich mit den Heißgeliebten, von welchen jetzt die Gefängnißmauer mich schied, und kein Schmerz trifft tiefer als den wir Denen verursachen müssen, die unserem Herzen am nächsten stehen. Ich war in jenen ersten Stunden und Tagen der Gefangenschaft zwar keineswegs entmuthigt oder unmännlicher Trostlosigkeit anheimgefallen; aber ich erinnere mich nicht, jemals in meinem Leben von so tiefem Schmerzgefühl und von einer so großen Sehnsucht nach der Wiederkehr des Glückes durchdrungen gewesen zu sein, wie in jenen Pfingsttagen, in welche der Anfang meiner Gefangenschaftsleiden fiel. Ich schrieb sehr viel, für mich selbst und nach außen, an die Geliebten, von welchen mich getrennt zu sehen meinem Herzen so unermeßlichen und unsäglichen Schmerz einflößte. Es war mir Bedürfniß, mein ganzes Herz mit aller flammenden Liebe, von welcher es erfüllt war, in meinen Briefen auszuschütten, unbekümmert um die profanen Blicke, welche der Inhalt meiner Briefe im Stadium der Controle ausgesetzt war. Mich erleichterte dieser rücksichtslose Ausdruck einer Gemeinschaft innigster Liebe, welche durch keine Trennung berührt, durch keine Nacht verdunkelt werden konnte. Ich erhielt auch selbst schon in diesen ersten Tagen liebe Briefe aus beiden Richtungen, woher sie mir kommen konnten und schöne duftende Blumensträuße brachten mir die Liebesgrüße der Frau und der Mutter. Auch die gewohnten kleinen Pfingstmarktsgaben fanden bald darauf zu mir hierher den ungewohnten Weg und waren noch schöner und gewählter als sonst, um dem armen Gefangenen noch größere Freude und Erquickung zu gewähren. Ich konnte diesmal nicht Geber, nur Empfänger sein. Aber das tröstliche Wort und Zeichen, mit welchem die Liebe und Treue der Meinigen mir auch hierher so rasch nachgeeilt war, und das eigene umfassende Aussprechen dessen, was

meine Seele bewegte, übte einen beruhigenden und heilenden Einfluß auf meine heftig aufgeregte Stimmung. Sehr dankbar war ich auch meinem Vetter Heinrich Wiggers für die große Freundlichkeit, daß er mich schon am ersten Pfingsttage besuchte und mir Grüße und Nachricht von den Meinigen brachte, mochte auch dieser erste Besuch durch den Criminaldirector auf das kürzeste Maaß limitirt sein. Auch Moritz hatte, worüber ich mich sehr freute, an diesem Besuch seinen Antheil, freilich nicht mit mir, sondern nach mir.

V.

Summarisches Verhör.

Dall' altra trista gente difenderci possiamo,
Ma non dagl' inimici che noi non conosciamo.
Goldoni, il Moliere I, 1.

Nach der Verordnung vom 16. December 1833 §. 1 „soll jeder Verhaftete sofort nach seiner Verhaftung von dem Gericht, welches ihn zur Rechenschaft zieht, desgleichen vom Criminal-Collegium nach der Ablieferung, spätestens vor Ablauf von vier Tagen, summarisch verhört werden." Auf Grund dieses Gesetzes hätte ich, da das Criminal-Collegium hier zugleich das Gericht war, welches mich zur Rechenschaft zog, und da meine Verhaftung am 5. Mai erfolgte, schon während meiner Rostocker Haft und spätestens bis zum 9. Mai mittelst des summarischen Verhörs von dem Grunde meiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden müssen. Selbst aber auch wenn man, unbefugter Weise, den Tag meiner Sistirung in Bützow als den Anfangspunkt für die Berechnung der viertägigen Frist ansah, mußte das summarische Verhör spätestens bis zum Dienstag, den 17. Mai, Mittags 12 Uhr, stattfinden. Dazu kam, daß ich um möglichste Beschleunigung gebeten, darauf auch die ausdrückliche Zusicherung erhalten hatte, daß das Verhör am Dienstag abgehalten werden sollte. Die oben angeführte gesetzliche Bestimmung kannte ich damals noch nicht, ich entdeckte sie erst

weit später durch einen Zufall, aber die bestimmte Zusage des Criminaldirectors schien mir die Möglichkeit eines beliebigen weiteren Aufschubes des ganz einfachen processualischen Actes nicht zuzulassen.

Indessen wartete ich am 17. Mai den ganzen Tag, vom Morgen bis zum Abend, vergebens auf die Erfüllung des Versprechens. Nach dem eingeführten Stil in der Behandlung der Gefangenen, von welchem ich später noch so manche Probe erleben sollte, galt es auch für vollkommen überflüssig, mich davon zu benachrichtigen, daß der Termin aufgeschoben worden sei. Es ward für genügend gehalten, wenn ich dies daraus entnahm, daß ich vergeblich gewartet hatte. Auch der folgende Tag schien verfließen zu sollen, ohne mir das Verhör und die damit erwartete Aufklärung über den Grund der Verhaftung zu bringen. Endlich, nachdem ich schon auch für diesen Tag die Hoffnung aufgegeben hatte, erschien ein Gefangenwärter mit der Anzeige: „Der Herr Director wünscht Sie zu sprechen.“ Dies war, wie die spätere Erfahrung lehrte, die weite Formel, deren sich die Gefangenwärter in allen Fällen zu bedienen hatten, der Director mochte den Gefangenen nur auf einige Minuten zu sprechen wünschen, um ihm irgend eine unbedeutende Mittheilung zu machen, oder mit ihm ein fünfstündiges Verhör beabsichtigen, oder ihn mit besuchenden Angehörigen zusammenführen wollen. Aus dieser Formel, die ich jetzt zum ersten Male hörte, konnte ich um so weniger entnehmen, um was es sich handle, als ich zugleich aufgefordert ward, einen kürzlich erhaltenen Brief meines Schwiegervaters mitzubringen. Erst als ich in das Gerichtszimmer geführt ward und hier außer dem Director noch das übrige, aus einem Beisitzer und dem Actuar bestehende Gerichtspersonal vorfand, konnte ich merken, daß es sich noch um etwas Weiteres als um eine Privatmittheilung handle. Ich ward zunächst aufgefordert, den Brief vorzuzeigen, in welchem eine Stelle enthalten sein sollte, über welche der Criminaldirector, wie er sagte, noch etwas zu bemerken hätte. Er vertiefte sich nun in das Lesen des Briefes, ohne, trotz langen Suchens, die ihm vorschwebende Stelle auffinden zu können. Etwas ärgerlich hierüber gab er mir den Brief zurück, nahm dann eine feierliche Miene an, richtete auf mich sein Auge mit jenem criminalistischen Forscherblick, welcher ihm bei solchen Gelegenheiten zu Gebote stand, und sicherlich bei einer weniger vorspringenden Form der Augäpfel und ohne das viele Weiße im Auge noch eindrucksvoller gewirkt haben würde, warf darauf einige Actenstücke hin und her, als wären sie erst zu ordnen, schichtete sie demnächst wie spielend über einander, wodurch die Leichtigkeit, mit welcher er seine Arbeit hand-

habte, ins Licht trat, zugleich aber auch unversehens eine kleine Schanze aufgebaut ward, hinter welcher der Bogen Papier mit den für jede Verhandlung sorgfältig aufgezeichneten Verhandlungsgegenständen und einzelnen Fragen ein passendes Versteck fand, und begann während dieser letzteren Operation die Mittheilung der Anklage. Diese bestand in zwei Punkten. Ich sollte erstens Mitglied einer Verbindung sein, welche den Umsturz der deutschen Landesverfassungen und die Einführung einer deutschen Republik bezwecke, und mich zweitens als Mitglied einer solchen hochverrätherischen Verbindung an der Anschaffung von Munition betheiligt haben. Beide Anklagepunkte wurden auf eine Mittheilung zurückgeführt, welche das königl. Polizei-Präsidium zu Berlin an die Mecklenburgische Staatsregierung habe gelangen lassen. Ich wies beide Anschuldigungen auf das Bestimmteste zurück. Damit war, nach einer Dauer der Verhandlung von ungefähr zehn Minuten, der Stoff für heute erschöpft. Auf meine Anfrage erfuhr ich noch, daß der von dem Criminal-Collegium erforderte Bericht auf meine Beschwerde in Betreff der Verhaftung nebst den Acten am 20. Mai an das Ober-Appellations-Gericht abgehen werde. Ich ersah später, daß in Wirklichkeit der Bericht erst am 26. und die Acten erst am 28. Mai abgegangen waren.

VI.

Der Herr Inquirent.

Meglio è per fama aver notizia d'esso
Ch'andargli si, che lo veggiate, appresso.
Ariosto, Orl. Fur. XVII, 29.

Der Criminaldirector Bolte hatte schon ungefähr zwanzig Jahre lang dem Criminal-Collegium angehört, ohne daß von ihm in weiteren Kreisen die Rede war.

Erst mit dem Jahre 1848 begann die Zeit, wo der Name Bolte durch die Verbindung, in welche er mit politischen Untersuchungen trat, bekannter ward.

Unter dem constitutionellen Ministerium vom 10. October 1849, wie vorher in der Uebergangszeit und später unter dem Ministerium der Restauration bot sich mancherlei Stoff für politische Untersuchungen dar, und der Criminaldirector Bolte hatte sicherlich seine Gründe, wenn er deren Leitung als sein ausschließliches Departement ansah und sich so zu einer Art von inquisitor politicae gravitatis für Mecklenburg constituirte. Diese Exclusivität darf man nicht aus einer besonderen Antipathie gegen die politischen Richtungen und Parteien, die sich im Jahre 1848 gegen die bestehende Ordnung der Dinge erhoben, ableiten wollen. Denn wenn auch der Criminaldirector später gern jede Gelegenheit ergriff, um sich als eine Säule des conservativen Princips hinzustellen, so war es doch leicht zu durchschauen, daß dies nicht in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes von ihm gelten konnte. Man erinnert sich auch sehr wohl, daß er im Jahre 1848 ein Besucher der demokratischen Versammlungen seines Wohnorts war und den auftretenden Rednern ohne Zurückhaltung seinen Beifall spendete, auch durch Geldbeiträge, für welche er freilich die Verschweigung seines Namens zur Bedingung machte, die Zwecke der demokratischen Vereine unterstützte.

Als Untersuchungsrichter in politischen Processen brachten ihn besonders zwei Vorgänge in der Leute Mund. Der eine dieser Vorgänge fiel schon in den Mai 1848, wo Bolte auf dem Gute Torgelow eine zu seiner Verfügung stehende Abtheilung von Dragonern, im Widerspruch mit der Ansicht des commandirenden Offiziers, vor einem Haufen heranrückender Tagelöhner sich zurückziehen ließ und selbst in eiliger Flucht durch eine Hinterthür über das freie Feld seine Sicherheit suchte. Das schöne Schloß des Besitzers verfiel hierauf der Zerstörung und Plünderung. Ich kenne die Umstände, unter welchen der Rückzug erfolgte, zu wenig, um mir ein Urtheil über dessen Zweckmäßigkeit oder Unvermeidlichkeit zu gestatten; aber Thatsache ist, daß in der Mecklenburgischen Ritterschaft die Torgelower Flucht dem Criminaldirector Bolte sehr übel ausgelegt ward, und daß Manche der Ansicht waren, daß durch ein anderes Verhalten und im äußersten Fall durch Aufbietung der zur Verfügung stehenden Cavallerie die Excesse im Keime hätten erstickt werden können.

Die Torgelower Affaire stellte den Criminaldirector mehr in seiner polizeilichen Thätigkeit ans Licht. Zwei Jahre später diente eine Sache ganz anderer Art, auf seine richterliche Thätigkeit die allgemeine Aufmerksamkeit hinzulenken. Dies war die Untersuchung wegen Hochverraths, welche er im Sommer des Jahres 1850 gegen eine große Anzahl

von Mitgliedern der ehemaligen Linken der Mecklenburgischen Abgeordnetenkammer von 1848 einleitete. Es handelte sich um die angebliche Verbreitung einer Druckschrift politischen Inhalts von Johannes Ronge, und da es an genügenden Anzeigen fehlte, so sollte diesem Mangel durch Haussuchungen abgeholfen werden, welche gleichzeitig in Rostock und an vielen anderen Orten Mecklenburgs in großartigstem Maßstabe ausgeführt wurden. Bei dieser Gelegenheit kam ich auch zum ersten Male mit der Criminaljustiz in Berührung. Auf erhobene Beschwerde erkannte das Ober=Appellations=Gericht, daß das Criminal=Collegium durch die Veranstaltung der Haussuchungen und die damit eingeleitete Specialuntersuchung seinen Competenzkreis überschritten habe, da ein für die Begründung der Competenz von jenem Gericht angezogenes Gesetz vom Mai 1848 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil es nicht von Hochverrath, sondern von Aufruhr handle; ferner, daß es an jedem rechtsbegründeten Indicium eines begangenen Verbrechens fehle. Der Criminaldirector versuchte eine Abänderung dieser Entscheidung zu erwirken. Er repräsentirte gegen dieselbe. Durch die Zeit, welche die Abfassung der Repräsentationsschrift in Anspruch nahm, sah sich das Justizministerium in den Stand gesetzt, mit dem inzwischen wiederhergestellten altständischen Engeren Ausschuß eine Declaration zu vereinbaren, welche die von dem Ober=Appellations=Gericht verworfene Competenz des Criminal=Collegiums gegen eine abermalige Verwerfung sicherte. Diese Declaration subsumirte unter die Fälle von Aufruhr, von welchen das Gesetz handelte, auch die Fälle von Hochverrath, entgegen der Entscheidung des Ober=Appellations=Gerichts, welches erklärt hatte, daß nach Doctrin und Praxis Aufruhr und Hochverrath streng geschiedene Begriffe seien. Nach diesem Schritte der Gesetzgebung konnte freilich das Ober=Appellations=Gericht den einen seiner beiden Entscheidungsgründe, die mangelnde Competenz des Criminal=Collegiums, nicht länger aufrecht erhalten; aber es blieb doch der andere, daß gar keine Verdachtsgründe vorlägen, ungeschwächt von Bestand. Er genügte auch für sich allein schon vollkommen. Das Ober=Appellations=Gericht beharrte bei seiner ersten Entscheidung und legte dem Criminal=Collegium die Pflicht auf, alle saisirten Papiere wieder auszuliefern und die sämmtlichen Kosten des Prozesses zu bezahlen. Auch jetzt noch sogar versuchte Bolte seinen Widerstand fortzusetzen und der rechtskräftigen Entscheidung durch Anrufung einer außerordentlichen dritten Instanz zu entgehen. Erst als das Ober=Appellations=Gericht, auf einhelligen Beschluß, diesen Versuch mit Energie be=

kämpfte und den Criminaldirector für den Fall längeren Ungehorsams mit militärischer Execution binnen kürzester Frist bedrohte, fügte dieser sich in die oberrichtliche Entscheidung, gab, dem entsprechend, die saisirten Papiere zurück, erstattete den Gehaussuchten die ihnen durch die Querel erwachsenen Kosten und entsagte der intendirten Untersuchung.

Die Bewilligung einer jährlichen Gehaltszulage von 200 Thlr. für den Criminaldirector Bolte, welche Seitens der Regierung dem zum ersten Male nach Wiederherstellung der altständischen Verfassung im Februar 1851 wieder versammelten Landtage proponirt ward, scheiterte an dem Widerspruch der Ritterschaft. Diese hatte damals noch den Brand des Schlosses Torgelow in zu frischem Andenken, und der Lobspruch, welchen Calderon der Kunst des Fliehens ertheilt:

— tambien saber huir
Es linaje de victoria
(— auch des Fliehens Kunst
Ist des Sieges Anverwandte)

mußte ihr auf die Torgelower Flucht nicht anwendbar erscheinen.

Ganz ohne Ausbeute war indessen jenes Unternehmen gegen die ehemalige Linke der Abgeordnetenkammer für die Criminaljustiz doch nicht geblieben, wie sich dies zur Verwunderung der Betheiligten erst im Laufe des gegenwärtigen Processes herausstellte. Denn der Criminaldirector hatte die Zeit, welche zwischen der ersten und zweiten Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts verstrich, dazu benutzt, um von allen für gravirlich gehaltenen Stellen der Schriftstücke, in deren Besitz er durch die Haussuchung gelangt war, beglaubigte Abschriften zu nehmen und diese dem Justizministerium zur Aufbewahrung auszuliefern. Er motivirte, als im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung jene Copien aus ihrer bisherigen Verborgenheit hervortraten, sein Verfahren damit, daß das Criminal-Collegium von dem Justizminister zur Berichterstattung gedrängt worden sei, als der nahe Ablauf der für die Einsendung der Acten von dem Ober-Appellations-Gericht gesetzten Frist es nicht mehr gestattet habe, die saisirten Schriften im Original dem Ministerium vorzulegen, so daß also nur der Ausweg geblieben sei, dies mittelst beglaubigter Abschriften zu thun.

Ein paar von den saisirten Schriftstücken, welche mit Genehmigung des Ober-Appellations-Gerichts noch bis auf Weiteres von der Rücklieferung ausbeschieden waren, wollte Bolte anfangs noch zu einer Untersuchung wegen einer beabsichtigten gewaltsamen Einführung der föderativen Republik in Deutschland gegen Professor Türk und Moritz

Wiggers benutzen, und schließlich gegen den ersteren, wegen eines bei ihm gefundenen Briefes des Dr. Trittau zu Hamburg, mit einer Untersuchung wegen Nichtanzeige eines begangenen Hochverrathes vorgehen. Alle diese nachträglichen Bestrebungen aber scheiterten gleich den früheren an der Festigkeit des Ober-Appellations-Gerichts.

Es hatte nichts Beruhigendes, als Inquirenten einen Mann gegenüber zu haben, der mit der Erinnerung an ein solches Ende der umfassendsten Veranstaltungen zur Einleitung eines Hochverrathsprocesses gegen die ganze Linke der ehemaligen Abgeordnetenkammer zu dem vorliegenden Proceß hinantrat; und wenn es schon ein Unglück war, überhaupt in eine Criminal-Untersuchung verwickelt zu werden, so schien mir dasselbe doch dadurch noch eine erhebliche Steigerung zu erleiden, daß der Criminaldirector es nicht diesmal für angemessen erkannt hatte, die Leitung der Untersuchung einem seiner Collegen zu überlassen.

Begreiflich ist, daß ich unter den obwaltenden Umständen wenig geneigt sein konnte, über die Thatsachen Aufschluß zu geben, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, auch wenn mir nicht schon durch die Gesetze der Ehre und Treue Schweigen zur Pflicht gemacht wäre. Jene Thatsachen konnten sich bei unrichtiger Beleuchtung leicht in etwas ganz Anderes verwandeln, als was sie an sich waren. Ich würde durch solche Mittheilungen leicht den Schein eines verbrecherischen Handelns auf mich und noch mehr auf Andere geworfen haben, während doch Keiner von uns in Wahrheit sich schuldig bekennen konnte. Denn es fehlte unseren Versammlungen und unseren Verbindungen nach außen an Allem, was ein hochverrätherisches Complott constituirt, wir hatten keine Organisation, keine Statuten, keine bindenden Beschlüsse, keine Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze, der Minderheit unter die Mehrheit, der diesseitigen unter auswärtige Bestrebungen, kein festgestecktes Ziel. Das Ganze beschränkte sich auf Vorbereitungen für gewisse Eventualitäten, deren Herbeiführung sowohl außerhalb unserer Macht als unseres Willens lag, und deren Benutzung sowohl nach Art als nach Ziel vollkommen unbestimmt blieb. Auch der Antheil, welchen die Einzelnen an jenen Vorbereitungen nahmen, war ein höchst verschiedener, und nicht einmal die Kenntniß von dem, was die Angehörigen des Kreises im Sinne und Interesse des Ganzen ausführten, war bei Allen verbreitet, noch galt eine solche Verbreitung, bei der freien Stellung jedes Einzelnen, für nothwendig. Ein gewaltsames Durchbrechen des Ganges der geschichtlichen Entwickelung lag unserer Absicht fern. Für mich wäre es auch die vollkommenste Verleugnung meiner An-

schauung von dem unwandelbaren Gesetz, welches die geschichtliche Entwickelung bestimmt, gewesen, hätte ich Bestrebungen meine Zustimmung und Mitwirkung geliehen, welche davon ausgehen, daß es in des Menschen Macht stehe, nach seiner Willkür jenes geschichtliche Gesetz zu brechen und über die Gestalt des menschheitlichen Lebens nach seinem Belieben zu verfügen. Ich wußte seit langer Zeit, daß die Geschichte nicht unter den Einzelwillen sich beugt, daß sie ein gesetzliches Werden und Wachsen ist, welchem man sich nur einfügen, aber an dessen festem Gang man nicht rütteln kann. Auch Revolutionen kann man nicht machen, sie können nur aus ihren geschichtlichen Bedingungen als gesetzmäßige Frucht hervorwachsen. Auf solcher Anschauung ruhte meine Theilnahme und unser Aller Absicht ging nicht weiter, als uns auf eine Zeit zu rüsten, welche vor dem französischen Staatsstreich Jedermann in Europa für nahe hielt. Mit dem Staatsstreich änderte sich die Voraussetzung unserer vorbereitenden Thätigkeit; und wenn diese letztere selbst dessenungeachtett noch eine Zeit lang fortdauerte, so lag dies daran, daß wir uns von der eingetretenen Veränderung nicht sofort zu überzeugen vermochten. Aber noch lange vor dem Schlusse des Jahres 1852 drang diese Ueberzeugung durch, es hörten die Besprechungen und jede Spur einer Thätigkeit auf und es war wohl Keiner aus unserem Kreise, der nicht die Fortsetzung des bisher von uns eingehaltenen Weges als stillschweigend aufgegeben angesehen hätte.

Ungeachtet ich nun meiner festen Ueberzeugung nach mich eines Verbrechens nicht schuldig gemacht hatte, war ich doch durch die schon angeführten Gründe behindert, auf die Thatsachen mich einzulassen, auf deren Erforschung die Untersuchung ausging. Eine offene Erklärung, keine Auskunft ertheilen zu wollen, war jedoch dadurch ausgeschlossen, daß nach unserem Untersuchungsverfahren dem Richter Mittel zur Verfügung stehen, eine Antwort zu erzwingen, auf deren Anwendung nur der absolute Mangel an Ehrgefühl es ankommen lassen kann. Mir blieb daher nur der Ausweg, die Erklärung, keine Auskunft ertheilen zu wollen, in indirecter Form dadurch abzugeben, daß ich jede Frage, welche auf die Erforschung meiner Betheiligung an dem angeblich indicirten Complott gerichtet war, mit einem principiellen Nein beantwortete. Mit diesem Entschlusse erwartete ich meine Verhöre.

VII.

Das erste Verhör (25. Juni 1853).

> Temer si dee di sole quelle cose
> Che hanno potenza di far altrui male,
> Delle altre no, che non son paurose.
> Dante, Div. Comm. Inf. c. 2, 88.

Ich hatte einstweilen Zeit, mich in die neue, ungewohnte Ordnung der Dinge hineinzuleben und die Sitten und Gebräuche des Gefängnisses zu studiren.

Die Ordnung hatte einen beträchtlichen Theil von Unordnung an sich. Theils der abstumpfende Beruf selbst, theils anderweitige Ursachen hatten eine große Schlaffheit im Dienst erzeugt. Dazu kam die fehlende Organisation. Sämmtliche Gefangenwärter waren unter sich coordinirt und hatten keine andere Oberaufsicht als die, welche der Criminaldirector übte, der zwar diese polizeiliche Seite seiner Amtsthätigkeit mit Vorliebe pflegte, in Küche und Keller, in Haus und Hof herumstöberte und witterte, Morgens früh und Abends spät die Gebäude umkreiste und überall nach Dienstvernachlässigungen und Unordnungen spürte, aber sehr oft seine Zurechtweisungen an die unrichtige Adresse brachte, und dagegen die Dinge nicht bemerkte, welche wirklich eine Rüge verdienten. Auch war er zu unpraktisch, um in den Details des Dienstes gute und verständige Weisungen ertheilen, und zu wenig geliebt, um auf deren genaue Beobachtung rechnen zu können. Geliebt ward er, so viel ich habe wahrnehmen können, selbst von denjenigen dieser Unterbeamten nicht, welchen er besonderes Vertrauen schenkte und besondere Gunst erwies und zu denen er durch Verhältnisse außerdienstlicher Natur in besonderer Beziehung stand. Er ward von allen nur gefürchtet, die Furcht hatte hier die Liebe ausgetrieben. Nahete er, so zogen sich die Männer auf ihren entlegensten Posten zurück, die Frauen der Gefangenwärter entwichen scheu in ihr Zimmer und schlossen sorgfältig die Thür hinter sich zu, und selbst die Kinder eilten mit dem furchtsamen Ruf: „der Director kommt," in irgend ein Versteck. Nur ein muthiges vierjähriges kleines Mädchen, die Tochter eines Gefangenwärters, hat es einmal gewagt, ihm den Weg zu vertreten und ihn mit dem zürnenden Wort zurückzuweisen: „Alter Criminaldirector, du sollst nicht ins Haus kommen, du machst meinem Vater stets Aerger."

Der Mangel an Organisation und Ordnung im Hausdienst ward auch dadurch um nichts gebessert, daß zwei Personen, welche man füglich als die rechte und die linke Hand des Criminaldirectors bezeichnen kann, zwischen ihm und den Gefangenhäusern einen beständigen Verkehr unterhielten, Befehle überbringend und Rapporte abstattend.

Die rechte Hand war der Pedell-Adjunct Brauer, ein kleiner gewitzigter Mann, welcher die Schwächen seines Meisters genau kannte und geschickt zu behandeln verstand. Er war der Mann, welcher durch seine Aufmerksamkeit, seine Ordnungsliebe und sein gutes Gedächtniß mancher sonst drohenden Verwirrung vorbeugte, welcher Actennummern, die in verkehrte Convolute gerathen waren, wieder ans Licht förderte und in die richtigen Actenbände einrangirte, einen verloren gegangenen Brief in dem Papierkorbe wieder auffischte, eine gesuchte Schnupftabaksdose in der Tasche des Rockes wieder aufzufinden wußte, in welchen er sie zuletzt hatte verschwinden sehen, und jede Bestellung mit vollendeter Buchstäblichkeit ausrichtete. Dabei hatte er sich so sehr von dem Bewußtsein des Gewichtvollen seiner Stellung durchdringen lassen, daß er die indirecte Rede der ihm aufgetragenen Ordres mit demselben Ausdruck und Nachdruck vortrug, wie sie nur immer bei Ertheilung von directen Weisungen am Orte gewesen wären, so daß, wenn diese Weisung einen Verweis involvirte, man daran sicherlich jedesmal auch durch den feierlichen Vortrag des Ganzen und die scharfe Betonung der Hauptstellen erinnert ward.

Die linke Hand hatte mehrere Namen und ward im gewöhnlichen Leben Johann Wilken genannt. Die äußere Erscheinung dieses Mannes ließ nicht schließen, daß er eine so große körperliche Ausdauer besaß, wie er sie für die vielen ihm obliegenden Verrichtungen bedurfte. Er war eine schlank gewachsene, langarmige, einäugige Gestalt, deren Glieder dem Anscheine nach durch lauter ausgerenkte Gelenke zusammengehalten wurden. Wenn er stand, glich er einer seitwärts geneigten Angelruthe, und wenn er ging, einem schlenkernden und schaukelnden Schiff. Nichts konnte eckiger und unbeholfener sein als seine Bewegungen. Bei der Mannichfaltigkeit seiner Aemter ist ein Verzeichniß derselben zu geben nicht leicht: er war Actenträger, Brennholzkarrer, Nachtwächter, Vicegefangenwärter, Aufseher von Spaziergängern und Stellvertreter für jeden Zweig des Dienstes, der eines solchen zu irgend einer Zeit des Tages oder des Nachts bedurfte. Alle diese Berufsarten, für welche der Criminaldirector, sein Gönner, ihn verwandte, schufen ihm eine nicht unansehnliche Einnahme, für die er, wie man sich

erzählte, theils als Johann Wilken, theils unter einem seiner anderen Namen die Quittungen ausstellte, so daß ihn die Revisions-Commission für eine Mehrzahl von Personen gehalten haben wird. Diese verschiedenen Einnahmequellen ermöglichten es ihm zugleich, die vielen müßigen Stunden, die ihm seine zahllosen Amtirungen dennoch übrig ließen, für ein ganz geringes Salair als Bedienter im Hause des Criminaldirectors zu verwerthen, diesem jeden Morgen seinen kranken Fuß mit Flanell zu reiben, seiner Gemahlin Blumentöpfe zu warten, dieselben gegen die Winterzeit in den Kellerräumen des Criminalgefängnisses unterzubringen, die dort aufbewahrten leeren Kisten und Körbe der Gefangenen, welche dabei im Wege standen, als vogelfreies Gut an die Luft zu setzen, des Abends das Haus des Criminaldirectors zu bewachen und ihn gegen Besuch mißvergnügter ehemaliger Inquisiten zu schützen, und tausend andere Dienste zu leisten, durch welche ein Diener für den Nutzen und die Bequemlichkeit seiner Herrschaft zu sorgen vermag. In Collisionsfällen hatte der Privatdienst vor dem öffentlichen Dienst den Vorzug. Außerdem war Johann Wilken noch auf andere Weise brauchbar. Wenn auch weit entfernt, ein geistiges Licht zu sein, erfuhr er doch bei seinem vielen Verkehr mit Gefangenwärtern und Gefangenen Manches, was für den Criminaldirector Interesse hatte sich wieder erzählen zu lassen und was ihm dieser bei der täglichen Flanellscene mit Leichtigkeit durch einige Fragen abgewann. Auch pflegte Johann Wilken, wegen seiner Unempfänglichkeit für alles nicht zu seinen Dienstleistungen Gehörige und des unveränderlichen Ausdrucks der Gleichgültigkeit in seinen Gesichtszügen, vorzugsweise in solchen Fällen als Stellvertreter der Gefangenwärter für den Hausdienst eingeschoben zu werden, wo es sich darum handelte, ein neues Ereigniß, auf dessen Geheimhaltung etwas ankam, auch nicht durch eine bedenkliche Miene dem scharfblickenden Auge des Untersuchungsgefangenen zu verrathen. Er war sich in solchen Momenten seiner Aufgabe, nicht blos mit der Zunge, sondern auch mit der Miene zu schweigen, vollkommen bewußt und ihr zu genügen nach Möglichkeit beflissen; es gelang ihm dies aber doch nur unvollständig, weil er sich von seinem Amtseifer verleiten ließ, noch ein Uebriges zu thun und sich in einem den Umständen ganz entgegengesetzten Verhalten zu versuchen. Waren z. B. neue Mitangeschuldigte von uns zur Haft gebracht worden, wie dies im weiteren Verlaufe des Processes sich ereignete, so versuchte er recht heiter zu erscheinen und uns durch Aufbietung seines sonst ruhenden Witzes von den Vermuthungen abzulenken, welche aus den feinen Merk-

zeichen aufgekeimt sein konnten, zu deren Beachtung die Einzelhaft erzieht. Es ward indessen bald entdeckt, daß Johann Wilken eine besonders heitere Miene aufsetzte, wenn sich irgend etwas Unangenehmes für uns ereignet hatte, und daß er daher als verkehrtes Barometer zu gebrauchen war, welches auf gutes Wetter zeigte, wenn es stürmisch werden wollte. An einem grünen Donnerstage, wo einige meiner Mitangeschuldigten ihr Haftlocal wechseln mußten, weil ein Berliner Gastgefangener angekommen war, für welchen Platz gemacht werden sollte, und wo Johann Wilken annehmen konnte, daß das mit dem Transport von Betten und Geräth verbundene Geräusch meinem Ohr nicht entgangen sei, suchte er seine Mitwirkung bei diesem Transport dadurch zu verleugnen, daß er unmittelbar darauf mit fröhlicher Miene bei mir eintrat und über die Beziehung des grünen Kohls, den er mir servirte, zu dem grünen Donnerstag einen ungesalzenen Witz hervorbrachte, dessen dissimulirende Kraft ich hinlänglich zu würdigen wußte, um sie mir gerade als Bestätigung meiner Vermuthungen dienen zu lassen. Der Wirkungskreis von Johann Wilken im Inneren der Gefängnisse wurde eine Zeit lang dadurch noch mehr begünstigt, daß es ihm gestattet ward, in einem seiner Geschäftszweige, der Brennholzzufuhr vom Stall bis zum Heizungslocal, einen Bruder als Adjuncten einzuschieben, einen verkommenen Schneidergesellen, der auch als Spion Geschäfte betrieb und einmal so glücklich war, bei einem geheimen Griff in die Tasche eines Kleidungsstückes von einem ehemaligen Corridorwächter, in welcher er gar nichts zu suchen hatte, eine Brieftasche zu entdecken, die er dann dem Criminaldirector zustellen ließ. Es knüpfte sich daran die Einsperrung des Bestohlenen und eine Untersuchung wegen Mitwirkung bei einem Collusionsversuche.

Der Mangel an Präcision in der Verrichtung des Gefangenhausdienstes, welcher die natürliche Folge der mangelhaften Organisation war, bewirkte, daß der Gefangene oft mit den einfachsten Anliegen Tage und Wochen lang nicht aus der Stelle rückte. Acht Tage lang mußte ich capituliren, um dahin zu gelangen, daß der Criminal-Haarschneider sich in meine Zelle drängen und mit unsicherer Hand und manchen Nackenstichen sein Werk an meinem Haupte vollziehen durfte. Eine Eintheilung des Tages und eine darauf basirte Voreinrichtung für die Arbeit war bei dem unberechenbaren, schlottrigen Gange aller Dinge eine Unmöglichkeit. Die Spazierzeit war bald um diese, bald um jene Stunde; mitunter fiel der Spaziergang auch ganz aus. Die Abholung und Rückholung aus dem mir für einige Tagesstunden ein=

geräumten Gerichtszimmer war denselben Unregelmäßigkeiten ausgesetzt. So zog sich das vergebliche Warten und die unvermuthete Störung über den ganzen Tag; und wenn einmal auf Befehl des Directors aus irgend einem Grunde man einen ganzen Tag des Genusses der frischen Luft und Bewegung entbehren sollte, so erfuhr man dies nur ex eventu, nämlich dadurch, daß man bis zum Abend vergeblich auf den zum Spaziergange abrufenden Schließer hatte warten müssen. „Lassen Sie sie liegen," war der mürrische Bescheid des Directors, wenn ihm die Meldung gemacht ward, daß dieses oder jenes Hinderniß die Aussetzung der Spaziergänge erforderlich erscheinen lasse; allein er fügte niemals hinzu, daß dieses beabsichtigte Liegenlassen den wartenden Gefangenen mitgetheilt werden solle. Aber auf einen donnernden Verweis als Zugabe mußte der Mann, welcher die Meldung machte, sich gefaßt halten, wenn er so unglücklich war, dabei einen Gefangenen mit einem „Herr" vor seinem Namen zu bezeichnen. „Ich kenne keine Herren im Gefängnisse, ich allein bin hier Herr, es giebt hier keine Herren außer mir," das waren dann die mit Kraft hervorgestoßenen Worte, unter deren Schall der Eingeschüchterte sich zurückziehen mußte, wenn er nicht irgend ein zur Hand liegendes Bund Acten zum Abschiedsgruß wollte heranfliegen sehen.

Der Criminaldirector selbst hatte nicht den leisesten Begriff von einer Eintheilung der Zeit und deren Vortheilen. Wie es ihm gerade paßte, unterzog er unsere ankommenden oder abgehenden Briefe bald am ersten oder zweiten Tage seiner Durchsicht, bald ließ er dieselben acht Tage lang sich sammeln, bis er deren Auslieferung oder Expedition beorderte. Es kam auch vor, daß einzelne Briefe ganz verschwanden, sei es, daß sie sich unter anderen Papieren verloren, oder daß, wegen ihres zwar censurgerechten, aber dennoch mißliebigen Inhalts, das absichtliche Verschwindenlassen als der einfachste Weg, sich ihrer zu entledigen, erschien. Der Abgang einzelner Briefe ward dadurch verzögert, daß der Criminaldirector Bolte heimlich sich beglaubigte Abschriften von denselben anfertigen ließ, welche er theilweise zu den Acten brachte, theilweise für seinen Privatgebrauch conservirte. Auch kam es vor, daß die Originale selbst zu den Acten genommen wurden, folglich nicht an ihre Adresse abgingen, und auch dies geschah in einzelnen Fällen, ohne daß der Absender es erfuhr. Ein mißliebiger Inhalt des Briefes konnte auch bewirken, daß der Censor ihn mit den Händen zusammenballte oder mit den Füßen stampfte, um ihn dann später in der Gestalt, welche ein Brief nach solcher Behandlung anzunehmen pflegt, mit irgend

einer Auslassung seines Unmuths persönlich oder durch seine rechte Hand dem Absender zurückzustellen. Oder er begnügte sich auch, diesem die Mittheilung zugehen zu lassen, daß sein Brief nicht abgehen könne und er daher einen anderen schreiben möge. Irgend eine Spur von Eigenthumssinn in der Behandlung der Briefe habe ich bei dem Criminaldirector Bolte nicht wahrgenommen. Mit der Auslieferung der „Rostocker Zeitung" ward in derselben Weise ganz nach augenblicklichen Eingebungen verfahren. Eine bestimmte Stunde oder auch nur einen bestimmten Tag dafür gab es nicht. Nur das ward als Grundsatz proclamirt, daß die täglich am frühen Morgen ankommende Zeitung nie an demselben Tage an uns abgegeben werden dürfe, auch wenn der Criminaldirector die Censur schon sofort nach Ankunft beschafft hatte. Im Uebrigen blieb Alles ein Spiel des Zufalls. Bald Morgens, bald Mittags, bald Abends, bald nach zwei, bald nach drei, bald nach vier und noch mehreren Tagen erschien durch die geöffnete Thürklappe diese ersehnte Vermittlerin zwischen uns und der Außenwelt. Daß es für den Gefangenen einen großen Unterschied mache, ob die Einsamkeit und Einförmigkeit seines Tagewerks durch den täglichen Empfang einer Zeitung belebt werde, oder ob er einmal oder zweimal die Woche einen ganzen Stoß auf einmal erhalte, und daß es für den Zellenbewohner einen unschätzbaren Werth habe, den Zeitpunkt des Tages zu kennen, wo er auf den Empfang der Zeitung rechnen kann, dies sind Dinge, für welche, nach günstigster Auslegung, es an jedem Verständniß fehlte.

Die beständige Unruhe und Unstetigkeit, in welcher wir wegen dieses Mangels an Ordnung lebten, war begreiflicherweise den Studien wenig günstig. Der Raum in der Zelle war überdies so beschränkt, daß schon aus diesem Grunde an solche schriftstellerische Arbeiten, welche ein größere Anzahl von Büchern erforderten, nicht gedacht werden konnte. Ein Bücherbrett gab es nicht, die Bücher mußten auf oder in dem Koffer liegen, der zugleich die Kleidungsstücke, die Wäsche und die nicht zum täglichen Gebrauch dienenden Papiere beherbergte. Die als Arbeitsmaterial dienenden handschriftlichen Sammlungen und sonstigen Papiere mußten auf dem kleinen, schmalen Tische ihr Plätzchen finden, welcher auch als Eßtisch fungirte, und mußten jedesmal, wenn das Essen erschien, mit möglichster Schnelligkeit, da der Gefangenwärter stets große Eile hatte, auf das nebenstehende Bett geflüchtet werden. Während des Spazierganges, welcher zu unbestimmter Zeit täglich zweimal eine halbe Stunde lang stattfand, konnte ich aus Vorsicht gleichfalls nicht umhin, Alles zusammenzupacken und an die Seite zu legen, und auf dem

Marsch in das mir während einiger Stunden zum Aufenthalt dienende Gerichtszimmer nahm ich wiederum mein sämmtliches handschriftliches Arbeitsmaterial mit mir. Für die Arbeit war dieses sich alle Augenblicke wiederholende Umziehen mit dem Arbeitsgeräth so ungünstig wie möglich.

Da ich bei meiner Abreise von Rostock bald wieder dorthin zurückzukehren hoffte, so hatte ich nur für die Ausarbeitung eines kleinen Werkes über Heshusius und Draconites, welches später im Druck erschienen ist, mich mit Material versehen. Trotz der Ungunst der Verhältnisse ging diese Arbeit, da alle Vorarbeiten abgeschlossen vorlagen, sehr rasch von Statten. Ich mußte deshalb bei Zeiten darauf Bedacht nehmen, dem nach Vollendung derselben in Aussicht stehenden Mangel an Arbeitsmaterial vorzubeugen, und richtete daher nach Rostock die Bitte, mir aus meinen handschriftlichen Sammlungen die auf die Geschichte der drei Mecklenburgischen Landesklöster bezüglichen Papiere zu übersenden. Ich beabsichtigte, an dem noch rückständigen Theile des Werkes, dessen erste Hälfte ich in Gemeinschaft mit meinem Bruder im Jahre 1848 herausgegeben hatte, weiter zu arbeiten. Daß die Auslieferung von Papieren, die von meiner eigenen Hand geschrieben waren, von Seiten des Criminaldirectors beanstandet werden könne, war mir nicht eingefallen. Am 23. Mai waren dieselben in Bützow eingetroffen. Die Controle erforderte ganz geringe Mühe und Zeit, da das Convolut wenig umfänglich war und die Arbeit nur darin bestand, zu untersuchen, ob alles von meiner Hand geschrieben war. Auch schien die Zeit sehr gelegen zu sein. Denn mit dem 26. Mai, wo die Acten an das Ober-Appellations-Gericht eingesandt waren, trat ein Stillstand der Untersuchung ein. Ich erstaunte daher nicht wenig, als mir am 27. Mai angekündigt ward, daß zur Controlirung der für mich angekommenen Sendung jetzt keine Zeit sei und ich daher einstweilen auf deren Auslieferung nicht rechnen dürfe. Da ich inzwischen die Arbeit über Heshusius vollendet hatte und mit weiterem Arbeitsmaterial nicht versehen war, so sah ich mich gezwungen, meine Arbeiten auf unbestimmte Zeit zu vertagen und mich auf eine magere Romanlecture zu beschränken, wie sie die kleine Leihbibliothek der Stadt mir darbot. Mehrere Tage lang war ich lediglich auf diesen halben Müßiggang angewiesen, als ich endlich so glücklich war, mit dem Prediger der Anstalt zusammenzutreffen und diesem das Drückende meiner Lage vorstellen zu können. Seiner Verwendung und dem gleichzeitigen Erbieten, daß er selbst die Controlirung übernehmen wolle, habe ich es zu verdanken, daß ich end-

lich im Anfang Juni die Ueberraschung hatte, als ich eines Nachmittags mit meinem Roman unter dem Arm aus dem Gerichtszimmer in meine Zelle zurückkehrte, meine Vorarbeiten zur Klostergeschichte auf meinem Tische vorzufinden. Mit wahrer Leidenschaft nahm ich nun die ersehnte ernsthafte Beschäftigung wieder auf.

Noch eine andere Erfahrung von der eigenthümlichen Weise, in welcher die Besorgniß vor Collusionen sich bisweilen äußert, machte ich um jene Zeit. Am 21. Mai erhielt ich die Anzeige, daß eine Zusendung von Blumen an Gefangene nicht weiter geduldet werden könne, und schon am folgenden Tage, ehe ich die Meinigen von dieser Anordnung hatte in Kenntniß setzen können, fiel eine für mich angekommene Auswahl schöner duftender Frühlingsboten unter den neuen Bann. Ein kleiner lackirter Blechteller ward mir stumm in die Zelle gereicht. Auf meine Frage, was es damit solle, ward mir die Aufklärung zu Theil, daß sich darin Blumen befunden hätten, die aber nicht an mich abgegeben werden sollten. Auf diese rohe Weise trat jenes Verbot in Wirksamkeit, welches während der ganzen Dauer meiner Haft bei Bestand blieb und den Gefangenen selbst von dem bescheidensten Antheil an den Gaben des Frühlings ausschloß. Nicht ein Veilchen oder eine Rose sollte uns erfreuen und an die Hand erinnern, die sie für uns gepflückt hatte. Wem meine Blumen damals zu Gute gekommen sein mögen, habe ich nicht erfahren. Erklärt ward mir später einmal das Verbot daraus, daß es eine Blumensprache gebe. Das hat seine Richtigkeit. Aber daß mir durch ein von dem controlirenden Beamten geprüftes Veilchen oder eine von ihm untersuchte Rose sollten Thatsachen verrathen werden können, die auf den Gang der Untersuchung einen störenden Einfluß zu üben vermöchten, scheint mir doch eine mehr als gewagte Annahme zu sein.

Mittlerweile lief der Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts ein. Er erklärte unsere Beschwerde wegen unserer Verhaftung für nicht begründet. Ich sah mich also an den traurigen Aufenthaltsort noch ferner gefesselt, hoffte jedoch, daß nun bald die Verhöre meine Entlassung herbeiführen würden.

Am 25. Juni, dem zweiundfünfzigsten Tage meiner Haft, erschien endlich die Morgenstunde, welche mein erstes Verhör im Munde hatte. Die Thür der Zelle öffnete sich und ein Gefangenwärter erschien mit der üblichen Redensart: „Der Herr Director wünscht Sie zu sprechen.“ Ich ward in das mir schon bekannte Gerichtszimmer geführt, welches der Criminaldirector sich ausschließlich für die Abhaltung seiner Ver-

höre erkoren hatte. Dasselbe zeichnet sich noch mehr als die übrigen durch ein unfreundliches und unschönes Ansehen aus. Obgleich es seiner Größe nach mindestens zwei Fenster zur Erhellung bedurft hätte, so war in der mehrere Fuß dicken Mauer doch nur ein einziges angebracht, und das hier einströmende Licht ward durch einen braunrothen Fensterbehang und eine tiefdunkle Farbe der Wand noch nach Möglichkeit abgeschwächt. Doch bot das Zimmer den Vortheil, daß der Inquisit dem Fenster gegenüber seinen Platz hatte, und so einem genügenden Lichtstrahl ausgesetzt war, während links und rechts von ihm der Inquirent und der Beisitzer an dem oberen und unteren Ende eines langen Tisches ihre Plätze hatten und, ohne selbst der Beobachtung ausgesetzt zu sein, den vor den Schranken Stehenden genau ins Auge fassen konnten. Auch diente die schiefe, gegen das Fenster hin erheblich ansteigende Neigung des Fußbodens, den Eindruck der Superiorität des Gerichtspersonals und der Inferiorität des armen Sünders zu verstärken.

Ich fand den Director und den Beisitzer an ihren Plätzen, den Actuar gleichfalls an seinem kleinen Tische unmittelbar am Fenster sitzend, Alles in feierlicher erwartungsvoller Haltung, wie sie der bevorstehenden Gerichtshandlung angemessen war. Bei meinem Eintritt ließ der Director den lauten Ruf: „ein Stuhl, ein Stuhl!" erschallen welcher dem mich einführenden Gerichtsdiener galt. Daß der Stuhl nicht schon vorher beeordert war, sollte ohne Zweifel mir die besondere Vergünstigung deutlich machen, welche in der Anweisung eines Sitzes lag. Wenigstens bildete auch bei späteren Verhandlungen derselbe Ruf stets die stereotype Einleitung. Hierauf entstand eine kleine Pause, und während verschiedene Actenstöße in die Hand genommen und wieder bei Seite gelegt wurden, bildete sich wieder unmerklich jene kleine papierne Verschanzung, die ich aus dem summarischen Verhör schon kannte. Noch ehe dieser Bau fertig war, eröffnete der Director die Sitzung mit einer Einleitung, in welcher er, nicht gerade fließend, vielmehr in etwas zerhackter Rede mir die Pflicht der Wahrhaftigkeit klar zu machen suchte. Zur Verstärkung des Eindrucks seiner Worte verwies er mich auf die Verordnung vom 29. Januar 1852, betreffend die Wiedereinführung der Strafe der körperlichen Züchtigung. Diese Verordnung rüstet den Untersuchungsrichter mit der Vollmacht aus, dem Angeschuldigten für den Fall wiederholter Lügen, nach vergeblicher Anwendung anderer Strafmittel, eine gewisse Anzahl von sogenannten „Röhrchenhieben" zuzudecretiren; und es konnte gewiß Nichts geeigneter sein, den Ernst zu charakterisiren, mit welchem der Inquirent die Untersuchung zu füh-

ren Willens war, als die Erinnerung an ein solches Gesetz in der Einleitung des ersten Verhörs, noch ehe ich Gelegenheit erhalten hatte, irgend eine Frage zu beantworten.

Der weitere Verlauf der Verhandlung bewies indessen, daß neben der Furcht auch Vertrauen erweckt werden sollte. Der Inquirent unterbrach von Zeit zu Zeit das Verhör durch Zwischenbemerkungen und Abschweifungen voll cavaliermäßiger Höflichkeit und heiterer Mittheilsamkeit. Eine auf dem grünen Tisch befindliche colossale Schnupftabaksdose ward auch mir offerirt; als Nichtschnupfer lehnte ich jedoch dankend ab. Ein anderes Mal ward das Intervall zwischen zwei Fragen durch die Anregung eines Gesprächs über die vortheilhafteste Lage einer Taschenuhr ausgefüllt, wobei der Inquirent sich mit Entschiedenheit dafür aussprach, daß sie nicht auf die Metallseite, sondern auf die Glasseite zu legen sei. Ueber die Fortschritte, welche der Inquirent in der Kunst des Protokolldictirens gemacht habe, empfing ich die umständlichsten Aufschlüsse und erfuhr dabei, daß es für die Lösung dieser schwierigen Aufgabe nicht genug empfohlen werden könne, mit dem Zeitwort immer so bald als möglich herauszurücken. Dann wieder ward eine Versicherung der großen Verehrung eingeflochten, welche der Inquirent gegen meine Eltern hege, besonders gegen meinen Vater, da er meine Mutter weniger die Ehre habe zu kennen; und damit verband sich eine Erkundigung nach dem gegenwärtigen Alter meines Vaters. Mit dieser und anderer leutseligen Zwischen-Unterhaltung suchte mir der Criminaldirector das Verhör so angenehm als möglich zu machen. Es war seine Gewohnheit, wenn er eine Reihe nächstkommender Fragen im Gedächtniß trug, sich von seinem Sitze zu erheben und, die Hände auf dem Rücken, den Oberleib nach vorne gebeugt, in gemessener Haltung an den Schranken auf und ab zu schreiten, mit jenem zögernden Schritt, welcher das durch einen unglücklichen Sturz vom Pferde entstandene Mißverhältniß zwischen den Dimensionen seines rechten und linken Beines möglichst ausglich, und mit jener eckigen Wendung des Oberleibes beim Schwenken, welche dem Unerwarteten einen ganz vorzüglichen Ausdruck gab. Sollte nun im Fragen und Dictiren eine Pause eintreten, so unterbrach er seine Wanderung, und lehnte sich, zu mir geneigt, auf die uns trennende Schranke, ergriff auch wohl, wenn dies als Begleitung seiner Worte gerade passend erschien, meine Hand, wodurch er zugleich Gelegenheit erhielt, den Grad der Wallung meines Blutes zu prüfen. Nach Verlauf von anderthalb Stunden gönnte er mir und sich eine kleine Erholung und verschwand in das Vorzimmer, wo er gewohnt

war, um diese Stunde ein kleines Frühstück einzunehmen und sich für die weitere Arbeit zu stärken.

Die Verhörsfragen selbst dreheten sich kunstgerecht im weiten Bogen um den Gegenstand der Anschuldigung herum und von dieser war noch gar nicht die Rede. Ich ward befragt, was ich über Reisen ins Ausland mittheilen könne, die ich und meine Mitangeschuldigten während der Jahre 1849 bis 1852 unternommen, ob ich von Geldsendungen Ledru-Rollins, Kossuths und anderer auswärtiger Demokraten, „resp. Revolutionäre," nach Rostock wisse, ob ich Dr. Falkenthal, Dr. Ladendorf, Dr. Kollmann in Berlin kenne, ob ich als Mitglied der Mecklenburgischen Abgeordnetenkammer der Linken angehört habe, ob ich Mitglied von Vereinen sei, ob ich an Versammlungen Theil genommen habe, die von früheren Mitgliedern der Reformvereine während der Jahre 1851 und 1852 gehalten worden seien. Zuletzt ward mir vorgehalten, wie es dem Criminalcollegium nach der Aussage unbescholtener und glaubwürdiger Männer unzweifelhaft feststehe, daß in einer der genannten Zusammenkünfte, an welcher auch ich Theil genommen, im Herbst 1851, Dr. Ladendorf aus Berlin zugegen gewesen sei und über die politische Lage referirt hätte. Da ich in Abrede nahm, einer solchen Versammlung beigewohnt zu haben, ward mir in Aussicht gestellt, daß ich diejenigen Männer, deren Aussage der meinigen widerspreche, sehr bald kennen lernen würde.

Damit schloß mein erstes Verhör, auf welches das zweite erst nach Verlauf von sieben Monaten folgte.

VIII.

Ein Hinderniß.

> Le leggi devono fissare un certo spazio di tempo, si alla difesa del reo, che alle prove dei delitti; e il giudice diverrebbe legislatore, se egli dovesse decidere del tempo necessario per provare un delitto.
> Beccaria, dei delitti e delle pene § 13.

In den Tagen nach meinem ersten Verhör machten sich verschiedene Vorkehrungen bemerkbar, welche auf die Absicht hindeuteten, die Isoli-

rung der Gefangenen, zur Verhütung von Collusionen, noch zu vervollkommnen.

Zunächst erging der Befehl, daß der Gefangene im Spazierhofe nur einen schmalen in der Mitte laufenden Fußsteig benutzen solle. Der Spaziergänger sollte dadurch in der nöthigen Entfernung vom Gefangenhause gehalten werden, wo in mehreren Zellen des unteren und oberen Stockwerks Mitangeschuldigte wohnten, mit denen allenfalls bei einiger Nachsicht oder Schläfrigkeit des Aufsehers vom Spazierhofe aus eine mündliche oder schriftliche Verbindung angeknüpft werden konnte. Diese Absicht machte es freilich nur erforderlich, den mittleren Fußsteig als die Grenze zu bezeichnen, welche nach dem Hause hinzu nicht überschritten werden solle; aber der Befehl lautete einmal auf Confinirung auf den mittleren Steig und der neue Kanon ward, wie ich gleich am ersten Tage seiner Wirksamkeit erfahren mußte, buchstäblich zur Anwendung gebracht. Es hatte stark geregnet, und da der ausgetretene Fußsteig einige Zoll niedriger lag als die umgebende mit Gras und Unkraut bewachsene Fläche, so hatte, dem Newtonschen Gesetz gemäß, das Wasser wie in einem kleinen Graben sich darin angesammelt, während der daneben liegende Raum schon ziemlich abgetrocknet war. Es war daher begreiflich, daß ich meinen Weg am Rande des Kanals, nicht in dem Kanal selbst wählte. Da ich mich aus der bedenklichen Nähe des Hauses dadurch noch weiter zurückzog, als wenn ich in der Rinne ging, so hoffte ich, wenigstens dem Geiste der neuen Anordnung damit nicht zuwider zu handeln. Aber kaum war dem Wächter meine Absicht klar geworden, mich auf dem Trockenen zu bewegen und den unter Wasser stehenden Steig zu meiden, als er mir zurief: „Sie dürfen da nicht gehen, Sie müssen im Fußsteig bleiben." „„Aber der Fußsteig steht unter Wasser."" „Ich muß meine Instruction befolgen und kann Ihnen nicht gestatten, anderswo als im Fußsteig zu gehen." „„Dann, mein Freund, bitte ich, mir behilflich zu sein, daß ich wieder in meine Zelle gelange; spazieren zu schwimmen, ist meine Sache nicht."" Der Soldat und ich hämmerten nun an die stets verschlossen gehaltene Thür des Spazierhofes und durch anhaltendes Klopfen gelang es uns denn auch nach zehn Minuten, die Oeffnung der Thüre zu veranlassen. Mit Aufopferung meines Spazierganges entging ich der Anforderung, die originelle Wasserprobe zu bestehen. Der Soldat war übrigens in seinem vollen Recht; erst durch mein Martyrium ward eine entsprechendere Fassung des Directorialbefehls erkauft.

Einen Tag später erging die Vorschrift, daß ich im Gerichtszimmer,

welches mir an sitzungsfreien Tagen noch immer für einige Nachmittagsstunden zum Aufenthalt diente, weder essen noch trinken noch rauchen dürfe. Gleichzeitig ward für unsern Papierbedarf die Einrichtung getroffen, daß jedesmal, wenn Jemand einen Brief schreiben wollte, ihm dazu ein einzelner Briefbogen verabreicht werden solle. Bisher war uns das Briefpapier in Lagen von sechs oder zwölf Bogen geliefert worden. Beide Neuerungen hatten ihr sehr Unbequemes. Der Aufenthalt im Gerichtszimmer war ohnehin schon ungemüthlich genug, da er aus der gewohnten Umgebung der Bücher, Schriften und Zimmerutensilien herausführte. Man mußte alles für die dortige Beschäftigung Erforderliche im Voraus berechnen und zurechtlegen. Häufig fand es sich dann, daß man ein Buch nicht zur Hand hatte, welches man gern sogleich verglichen, einen Brief, in welchem man gern eine Stelle sogleich nachgesehen hätte. In gewisser Hinsicht glich daher dieser Aufenthalt einer zweiten Potenz der Gefangenschaft. Aber ich hatte doch dort bisher meine Cigarre rauchen, meinen Kaffee trinken können, und so einigermaßen die Einheit des Orts und des Tagewerks gewahrt. Durch die verfügten Beschränkungen ward die Aehnlichkeit mit einer täglichen potenzirten Einsperrung noch größer, und ich schwankte seitdem oft, ob ich die überdies häufig ausfallende Wohlthat noch länger annehmen oder darauf verzichten solle.

Auch die Neuerung in Betreff des Briefpapiers belästigte sehr. Das Depot befand sich bei dem Gefangenwärter Vick im alten Schloß, einem alten gefälligen, aber äußerst vergeßlichen Mann. Der Castellan des neuen Schlosses war gleichfalls nicht immer Herr genug über sein Gedächtniß oder seine Zeit, oder seine verdrießliche Stimmung, um die Besorgung eines bestellten Briefbogens sogleich auszuführen. Halbe oder ganze Tage habe ich oft vergeblich nach dem Briefbogen ausgesehen, von welchem die Möglichkeit einer Unterhaltung mit den Meinigen abhing, und nie konnte ich, so lange diese Einrichtung bestand, mit Sicherheit darauf rechnen, daß ich die Absicht, einen Brief zu schreiben, zur gewünschten Zeit auszuführen im Stande sein würde.

Ueber den gesammten Papierverbrauch hatte ein Actuar des Criminal-Collegiums die Controle. Er notirte den Abgang an Briefen oder schriftlichen Eingaben und berechnete dann nach dem gelieferten Papierquantum den Rest an unbeschriebenem Papier, welchen der Gefangene im Falle einer Visitation aufzuweisen hatte. Eine solche Visitation meines Papiervorraths ward mir auf den 29. Juni angekündigt. Ich bestand diese Prüfung überaus glänzend. Einhundertundacht Bogen

hatte ich empfangen, 33½ davon waren nach außen gegangen, folglich hatte ich 74½ als präsent aufzuweisen. Ich konnte nicht blos dies, sondern hatte noch einen Ueberschuß von anderthalb Bogen, den ich vorzeigte, und von zehn Bogen, den ich nicht vorzeigte, sondern für Zeiten der Noth in Reserve behielt. Muthmaßlich hatte dieser Reichthum seine Quelle darin, daß eine mir zugegangene Lieferung zu notiren versäumt war. Wie ich erwartete, machte mein vorgelegtes Erspartes keinen sehr befriedigenden Eindruck, und da sich das Criminalpapier mit den nicht gezählten Bogen meiner aus Rostock stammenden Manuscripte schon jetzt zu einer Einheit vermischt hatte, deren Bestandtheile nur mit Hülfe mühsamer Studien sich scheiden ließen, und jede neue Visitation mit wachsenden Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben würde, so mochte in den hier gewonnenen Erfahrungen von der Nutzlosigkeit der Controle der Grund liegen, daß ich seitdem mit einer Papierprüfung niemals wieder heimgesucht ward.

Eine weitere Veränderung, welche das Ende des Junimonats brachte, war auch der Ersatz der militairischen Aufsicht beim Spaziergange durch die Aufsicht eines Gefangenwärters, verbunden mit einer Zusammenziehung der beiden auf Vor- und Nachmittag vertheilten halbstündigen Spaziergänge in einem einmaligen von einer Stunde. Es scheint, als wenn man den Soldaten nicht traute. Und allerdings traten bei vielen derselben die Sympathien für unsere Personen auf unzweideutige Weise hervor. Die damaligen vier Bataillone der Mecklenburg-Schwerin'schen Infanterie wechselten in der Stellung eines Detachements von 30 Mann für den Wachtdienst im Criminalgefängnisse ab. Die Ablösung erfolgte alle zwei Monate. Das Detachement, welches im Mai den Wachtdienst hatte, gehörte dem Grenadier-Garde-Bataillon zu Schwerin an, für den Juni und Juli versah eine Abtheilung des zweiten (jetzt dritten) Bataillons zu Rostock diesen Dienst. In beiden Abtheilungen war die Mehrzahl offenbar von den freundlichsten Gesinnungen gegen mich und meine Genossen erfüllt. Sie hatten zwar strengen Befehl, nicht mit uns zu sprechen, und durften diesen Befehl nicht offen verletzen, da der Spazierhof aus mehreren Fenstern und Dachluken fast in seiner ganzen Ausdehnung überwacht werden konnte, oder aller Grund zu der Vermuthung vorhanden war, daß freiwillige und beauftragte Spione diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen würden. Aber ein gegenseitiges „guten Morgen" oder „guten Tag" konnte doch in diesen Befehl nicht eingeschlossen sein, und je nach dem Ausdruck, welchen der Soldat in diese Begrüßung legte, war die freundliche Ge-

sinnung bald von der Kälte und Stumpfheit unterschieden, und es entspannen sich zu den Wohlgesinnten dann leicht weitere Beziehungen. Aufträge zu Grüßen an diesen oder jenen näher befreundeten Mitangeschuldigten konnten zwar nicht ohne Gefahr im Zusammenhange bestellt werden. Aber der Auftrag ließ sich theilen und während der Soldat und sein Schützling auf den parallelen Fußsteigen einander vorübergingen, konnte, ohne daß einer von dem anderen Notiz zu nehmen schien, die Bestellung unvermerkt stückweise hergemurmelt werden. „Ihr Bruder — läßt Sie grüßen — und es ginge ihm — noch immer sehr wohl", in diese vier Theile zerlegt war die Bestellung bei viermaligem Vorbeigehen an den Mann gebracht, und in ähnlichen Bruchstücken erfolgte dann die Erwiderung. War ein Bruchstück von dem Adressaten im raschen Vorübergehen nicht verstanden worden, so war auch dies durch ein unscheinbares Zeichen leicht mitgetheilt, und es mußte dann beim nächsten Vorübergehen repetirt werden. Weniger mühsam ward die Unterhaltung, wenn ein Regenschauer den Aufseher und den Beaufsichtigten zwang, unter einem kleinen Schirmdach bei der Eingangsthür Schutz zu suchen. Hier war man vor Späherblicken gesichert und hatte nur gegen Horcher auf der Hut zu sein, die unvermerkt hinter der Bretterwand sich heranschleichen konnten. An dieser Stelle war es, wo einmal ein Soldat mich seiner vollen Hingebung versicherte und mich dringend bat, ihm ein Zeichen meines Vertrauens durch Einhändigung schriftlicher Mittheilungen für meine Genossen zu geben. „Ich kenne die Strafe, welche mir drohet, wenn die Sache entdeckt werden sollte," sprach er, indem er auf die Gegend hinwies, wo, eine Viertelstunde entfernt, die Strafanstalt Dreibergen liegt; „aber meine Anhänglichkeit an Sie und die gute Sache, welche Sie stets vertreten haben, ist so groß, daß ich mit Freuden für Sie mich jeder Gefahr aussetze. Und Sie können mir unbedingt vertrauen. Die Mehrzahl meiner Kameraden, alle unter ihnen, welche zu denken fähig sind, hegen dieselben Gesinnungen und wünschen nichts mehr, als Ihnen nützlich werden zu können." Ich zweifelte an der aufrichtigen Anhänglichkeit und vollkommenen Zuverlässigkeit dieses Mannes nicht im Geringsten, erklärte ihm aber, daß bei allem Vertrauen zu ihm ich doch sein Anerbieten zur Vermittelung schriftlicher Mittheilungen ablehnen müsse, da meine Sache gut sei und der Verbesserung durch jenes Mittel nicht bedürfe. Ich habe auch weder seine noch irgend eines anderen Soldaten Dienstfertigkeit jemals zu etwas Weiterem als zu kleinen mündlichen Aufträgen benutzt, die mit Collusionszwecken nichts gemein hatten, sondern nur

für den mir versagten geselligen Verkehr mit meinem Bruder und den Freunden einen wenn auch äußerst schwachen, doch immer sehr werthvollen Ersatz boten. Durch die Zurückziehung des Militairs aus dem Aufsichtsdienst wurden diese militairischen Connexionen so weit gelöst, als nicht etwa in den Corridoren des Gefängnisses, wo noch lange Zeit hindurch, wie bisher, der Wachdienst des Nachts und am Sonntag Nachmittag von einem Militairposten versehen ward, die draußen geknüpften Bekanntschaften weiter entwickelt wurden, wozu die Construction der Zellenthüren eine durch nichts behinderte Gelegenheit bot. Die äußere Zellenthür war durch einen bloßen Riegel verschlossen, die innere war mit einer Klappe versehen, die, nach Oeffnung der äußeren Thür und Zurückschiebung eines kleinen Riegels niedergelegt werden konnte und dann einen Raum von etwa dreiviertel Quadratfuß offen ließ. Der Corridorwächter hatte nur diese Maschinerie sich zu Nutze zu machen, um mit dem Zellenbewohner bequem zu verkehren. Eine Ueberraschung war des Nachts nicht zu fürchten und jedenfalls sehr leicht zu vermeiden. Ueberdies war es dem Wächter nicht einmal absolut verboten, auf diesem Wege mit dem Gefangenen zu communiciren; er war vielmehr angewiesen, auf das Klopfen des Gefangenen sich durch die geöffnete Klappe nach dessen Begehren zu erkundigen. Ich selbst bin nicht in den Fall gekommen, mit Hülfe dieser Thüröffnung meinen Verkehr mit den Militairpersonen fortzusetzen, und erwähne das Vorstehende nur, um zu zeigen, wie mangelhaft und illusorisch bei allem Druck der Haft die Clausureinrichtungen waren. Meine Unterhaltung mit den Freunden vom Militair bestand seitdem nur noch in einem unmerklichen verstohlenen Kopfnicken, welches zwischen uns gewechselt ward, wenn einer von ihnen gerade als Schildwache den Posten unmittelbar hinter dem Lattengitter des Spazierhofes hatte. Meinen vorher erwähnten Hauptfreund sah ich dort zum letzten Male wenige Tage vor dem Abmarsch des Commandos gegen Ende des Julimonats und ein freundlicher Abschiedsgruß ward hinter dem Rücken des mich beaufsichtigenden Gefangenwärters von beiden Seiten ausgetauscht.

Um dieselbe Zeit, wo unsere Militairaufseher durch Civilisten ersetzt wurden, fanden verschiedene Translocationen von Gefangenen Statt. Türk, der im neuen Schloß wohnte, mußte mit Uterhart, der im alten Schloß residirte, die Zelle wechseln. Herr Schwarz mußte sich entschließen, die geräumige Zelle, welche er im neuen Schloß inne hatte, gegen eine andere im alten Schloß zu vertauschen, deren Dimensionen mit denen der übrigen Käfige übereinkamen.

Die Versetzung von Türk und Uterhart hatte, wie es scheint, nur den Zweck, der Versetzung des Herrn Schwarz zur Folie zu dienen. Denn auf diese wird es vorzüglich angekommen sein. Herr Schwarz hatte um diese Zeit die gravirenden Aussagen gegen seine Mitangeschuldigten widerrufen. Ihm sollte nun in größerer Stille und Enge, fern von seiner bisherigen schönen Doppelzelle, durch welche er vor allen Uebrigen bevorzugt war, Gelegenheit gegeben werden, seine Aussagen zu revidiren und zu läutern. Zu diesem Ende ward er in seiner neuen Behausung möglichst hermetisch abgesperrt und vor allen schädlichen Einflüssen bewahrt. Dem alten erprobten Herrn Vick ward die spezielle Aufsicht über ihn aufgetragen. Nur die weiten Taschen der sechs großen Röcke, mit welchen der alte Herr, je nach Tageszeit und Gelegenheit sich abwechselnd zu costumiren pflegte, und die in einer Stufenfolge vom Ordinären bis zum Feinen: vom weißen Flausrock bis zum dunkelfarbigen Kirchenrock, emporstiegen, sollten fortan ausschließlich das Privilegium genießen, den Schlüssel zu dem Gefängniß des Herrn Schwarz zu beherbergen, und kein anderer als Herr Vick sollte fortan ermächtigt sein, sich Herrn Schwarz zu nahen, ihn in seiner Zelle zu behüten und auf dem Spaziergang zu bewachen. Herr Vick in seinen successiven sechs Röcken, von denen der Vorgänger im Dienst gewöhnlich enthielt, was in den Taschen des Nachfolgers gewöhnlich vergeblich gesucht ward, stand jetzt mit dem Schlüssel zwischen Herrn Schwarz und der Welt wie der Engel mit dem flammenden Schwert, und es wird Herrn Schwarz während der nun folgenden Monate an nichts gefehlt haben, was den Druck einer Isolirhaft recht eindringlich zu machen im Stande ist.

Am Nachmittage des 14. Juli ward ich wieder vor die Schranken geführt. Ich erwartete ein Verhör, sollte jedoch die Mittheilung empfangen, daß die Entscheidung über die Fortdauer der Haft so lange ausgesetzt bleiben müsse, bis weitere Mittheilungen über den Fortgang der connexen Berliner Untersuchung eingegangen seien, und daß bis dahin die Aussetzung der Verhöre sich vernothwendige.

Noch an demselben Tage richtete ich an das Criminal-Collegium einen schriftlichen Vortrag, in welchem ich meine Entlassung aus der Haft gegen Cautionsleistung beantragte, empfing aber darauf in einem Vorzeigedecret eine abschlägige Antwort, der die Mittheilung beigefügt war, „daß am 13. d. M. an das Preußische Gericht ein Schreiben um beschleunigte abschriftliche Mittheilung der betreffenden dort weiter aufgekommenen Verhandlungen abgegangen sei.“ Da es sich hiernach um

abschriftliche Mittheilung von bereits vorhandenen Acten handelte, so wandte ich mich, um danach weitere Schritte bemessen zu können, an das Criminal-Collegium mit der Anfrage, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens das Eintreffen der Abschriften zu erwarten stehe, worauf mir zu Protokoll eröffnet ward, „daß es sich nicht etwa nur um ein Abschreiben vollständig verhandelter Verhandlungen handle,“ sondern „daß in Berlin eine Untersuchung anhängig sei, theilweise über dieselben Gegenstände, welche auch Object der hiesigen Untersuchung seien, namentlich Betheiligung an einer indicirten Verbindung zur gewaltsamen Durchführung einer untheilbaren deutschen Republik und Betheiligung an der Anschaffung der in Rostock aufgefundenen Munition“, daß die Verhöre in Berlin noch nicht beendigt seien, daß „eine Fortsetzung der hiesigen Untersuchung bis dahin durchaus zweckwidrig, auch unzureichend sein würde,“ und „daß vor Eingang der Berliner weiteren Verhandlungen ganz unmöglich die Haft aufgehoben werden könne.“

Der Criminaldirector war bei dieser Verhandlung äußerst verdrießlich, verleugnete ganz die bis dahin angenommene cavaliermäßige Haltung, beantwortete alle meine Fragen kurz und schneidend und zeigte alle Symptome des Mißbehagens an den bisherigen Resultaten der Untersuchung. Auch ich war gerade nicht in bester Laune, da ich es mit der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen wußte, daß von dem Gange einer auswärtigen Untersuchung, die sich sehr in die Länge ziehen und auf deren Beschleunigung von hier aus nicht im Geringsten eingewirkt werden konnte, der Fortgang meines Prozesses abhängig gemacht und danach auch die Entscheidung über meine Entlassung aus der Haft verzögert werden sollte. Ich beschloß daher, eine neue Beschwerde gegen das Verfahren des Criminal-Collegiums zu erheben, wünschte mich jedoch vorher zu informiren, ob auch noch Andere denselben Schritt thun würden. Da jedoch der Criminaldirector sich weigerte, mir darüber Auskunft zu ertheilen, so brachte ich auf eigene Hand den Entschluß zur Ausführung. Erst nachträglich erfuhr ich, daß auch von anderer Seite Querel eingelegt war. Am 29. Juli theilte der Criminaldirector mir mit, daß sein Bericht über die Querel nicht vor dem 1. oder 2. August abgehen könne. In Wirklichkeit aber, wie mir später bekannt ward, hatte er den Bericht erst am 8., und die Acten erst am 10. August eingesandt.

Auch diese Beschwerde ward vom Ober-Appellations-Gericht unter dem 16. August als unbegründet zurückgewiesen. Einen Aufenthalt brachte jedoch dieser Schritt nicht, da die Untersuchung ohnehin still stand.

IX.

Sieben Monate Bedenkzeit.

Diese Untersuchung in gesetzlicher Form mit höchstem Eifer und Fleiß, mit Umsicht, Scharfsinn und mit Vermeidung unnöthiger Weitschweifigkeiten, Kosten und Zeit schonend zu vollführen und solchergestalt die strafgesetzlichen Vorschriften zu einer möglichst schleunigen und sichern Anwendung zu befördern, muß stets das unverrückte Augenmerk des Criminal-Collegiums sein.
Meckl. Schwer. Crim.-Ger.-Ordnung vom 31. Jan. 1817. II, 2. § 10.

Zwischen der Berliner Polizei und dem Criminal-Collegium wurden häufige Besuche ausgetauscht. An der Tafel des Bützower Gasthofs und auf dem Sopha des Criminaldirectors herrschte während der ersten Monate der Untersuchung entschieden der Berliner Dialect und die Eckensteher-Anekdote vor. Die Preußen wurden in Bützow mit äußerster Artigkeit und Zuvorkommenheit aufgenommen. Weniger Ursache, sich über seinen Empfang zu freuen, soll dem Advocat Fritz Krüger, damals Hülfsarbeiter beim Criminal-Collegium, später Criminalrath, in Berlin gegeben sein, wohin er um Pfingsten 1853 deputirt ward. Da die Großherzogliche Regierung um jene Zeit in der Person des Ministerial-Assessors von Koppelow einen Agenten in Berlin unterhielt, der für die Untersuchung in der Eigenschaft eines landesherrlichen Commissarius fungirte und neben anderen Aufträgen in dieser Angelegenheit auch den hatte, sich mit den preußischen Behörden über den Gang der Untersuchung zu verständigen, so sah man diesen dort als die Hauptperson an. Dem Advocat Krüger wollte es, ungeachtet der vorgelegten Visitenkarte, auf „Advocat Krüger, Criminalrichter" lautend, nicht gelingen, über die Antichambre des Polizei-Präsidenten von Hinckeldey hinaus vorzudringen und diese polizeiliche Celebrität von Angesicht kennen zu lernen. Er selbst äußert sich darüber in einem Bericht an das Criminal-Collegium d. d. Berlin, 13. Mai 1853 mit folgenden Worten: „Ich bemerke hier sogleich, daß, obwohl ich noch mehrfach gesucht habe, dem Herrn Präsidenten v. Hinckeldey meine Aufwartung zu machen, es mir nicht gelungen ist, denselben zu sprechen, da seine Krankheit ihn stets hinderte mich zu empfangen. Auf das deshalb von mir schließlich erlassene vorliegende Schreiben vom 10. d. an das hohe Polizei-Präsidium blieb ich ohne alle Antwort!" Auch nach seiner Rückkehr von Berlin mußte er vergebens auf die tele-

graphische Depesche harren, welche ihn, wie er glaubte verabredet zu haben, dorthin zurückberufen sollte, wenn die Berliner Untersuchung bis zu einem gewissen Punkte gediehen sein würde; und das Bützower Publicum hatte mehrere Tage lang das Vergnügen, den „Criminalrichter" reisefertig und bereit jeden nächsten Bahnzug zu benutzen den Weg zwischen seiner Wohnung und der Telegraphenstation ausmessen zu sehen. Die von ganz Bützow getheilte Erwartung blieb unerfüllt.

Seitdem trat dieser Gehülfe mehr in den Hintergrund, und wenn gereist werden mußte oder konnte, war es der Criminaldirector in eigener Person, welcher diese Last auf seine Schultern nahm. Während des Stillstandes der Verhöre hielt der Criminaldirector eine Reise nach Berlin für nützlich, später folgten Conferenzen in der Residenzstadt Schwerin mit dem Lieutenant Hentze. Monate vergingen, wo ich den Criminaldirector nicht anders als höchstens einmal in der Ferne vom Spazierhofe aus sah, wenn er mit aufgekremptem Rockkragen und ein Schnupftuch gegen die Backe haltend das Gefängniß spähend umkreiste und etwa einen in den unterirdischen Verließen Detinirten durch die hölzerne Blende hindurch mit Stentorstimme zur Ruhe verwies, wenn dieser, nach Erschöpfung der gewöhnlichen Mittel, mit seinem Holzschuh gegen die Thüre zu hämmern gewagt hatte, um sich bei dem Gefangenwärter in Angelegenheiten seines bei der Brotvertheilung übersehenen Magens Gehör zu verschaffen oder seinen Durst nach einem Verhör zur Kenntniß zu bringen.

Der Druck der Gefangenschaft, weit entfernt, durch Gewohnheit an Schärfe zu verlieren, ward, je länger er währte, desto empfindlicher. Die Hitze des Sommers 1853, obwohl im Jahre 1854 noch übertroffen, wird sich auch außerhalb des Gefängnisses bemerklich genug gemacht haben. Aber in der engen Mauerspalte, in welcher ich sie zu bestehen hatte, wirkte sie mit doppelter Kraft. Mein Spaziergang fiel damals fast ohne Ausnahme in die Zeit zwischen zehn ein halb und zwölf Uhr, und da der Spazierhof alsdann nur auf derjenigen Hälfte Schatten darbot, welche nicht betreten werden durfte, so war ich stets den brennendsten Sonnenstrahlen schutzlos preisgegeben. Die hohen Bretterwände der Einfassung thaten endlich das Ihrige, die Hitze aufzufangen und zurückzuwerfen und jeden Luftzug abzuschneiden. Einige Male versuchte ich mich durch einen Regenschirm zu schützen, den einer der Aufseher so freundlich war, mir anzubieten. Aber die colossale Größe und der schwere Stoff dieses Schutzmittels ließen dies kaum als Verbesserung der Situation erscheinen. Gründlicher schützte ich mich gegen

Versengung, wenn ich den Spaziergang auf ein Minimum verkürzte oder ganz darauf verzichtete, was häufig geschah. Hinter dem alten Schlosse befand sich ein größerer Platz, der Leuten mittleren Standes, die in Untersuchungshaft waren, zum Spaziergang angewiesen zu werden pflegte und um die Zeit, wo ich in der Wüste Sahara briet, den schönsten Schatten gewährte. Der Criminaldirector wird wissen, warum ich und alle meine dem Gelehrten- und Kaufmannsstande angehörigen Genossen uns jenes Schattens nicht erfreuen durften und auf einen Hof confinirt waren, der für die mehr Begünstigten als Strafspazierhof diente, auf welchen sie, wie dies z. B. mit dem Secretär Hagemann aus Teterow sich ereignete, wegen Verfehlungen gegen die Disciplin versetzt wurden. Die Annehmlichkeit meines Spazierganges ward überdies selbst an weniger heißen Tagen durch den Betrieb verschiedener unsauberer und störender Hantierungen in der unmittelbaren Nachbarschaft noch anderweitig beeinträchtigt. Dazu gehörte namentlich das Geschäft, welches ein alter Invalide Namens Fahning zu verrichten hatte. Dieses bestand darin, daß er in einer Entfernung von wenigen Schritten von Zeit zu Zeit die alten Strohsäcke der Gefangenen ihres zerknitterten Inhalts entleerte und mit frischem Stroh wieder anfüllte. Bei einigermaßen günstigem Winde ward durch diese Operation dem Spaziergänger eine Wolke von Staub und feinen Strohtheilchen zugeführt, die sich der Lunge nicht weniger, als den Kleidungsstücken feindlich erwiesen. Daneben verstand der alte eiserne Kriegsmann auch noch die Kunst des Holzhackens und übte dieselbe mit den wenigen Gliedmaßen, die ihm der Feind übrig gelassen hatte, als ein wahres Muster des Fleißes, aber zugleich als Quälgeist erster Klasse für Hof und Haus. Von Morgens zwei oder drei Uhr an regierte er, unverdrossen, unermüdlich, bald die Säge, bald das Beil mit den drei oder vierthalb Fingern der linken Hand und den noch wenigeren der rechten, das Haupt durch Altersschwäche tief auf die Brust gebeugt, doch gemüthlich aus einem Pfeifenstumpf schmauchend, ohne Auge und Ohr für etwas Anderes als das Stück Holz vor ihm, dem er mit seinen verstümmelten Gliedern und seinen stumpfen Werkzeugen trotz aller Anstrengung doch nur einen unglaublich geringen Lohn entrang. Wenn dieser alte Mann, so lange er hieb und sägte, mehr Mitleid als Schmerz erregte, so ward er schrecklich, wenn der Zeitpunkt kam, wo er die Feile ergriff und dieselbe zwischen den Zähnen seiner Säge mit unsicherem Auge und zitternder Hand herumführte. Die Marter war groß, welche diese täglich mehrmals wiederholten Concerte verursachten.

Auch für sonstiges nervenerschütterndes Geräusch war reichlich gesorgt. Das Zurückziehen des eisernen Riegels und das Aufschließen des schweren Schlosses der Zellenthüre machte, zumal bei der Handfestigkeit und dem eiligen tactmäßigen Griff, mit welchem diese Bewegungen ausgeführt zu werden pflegten, ein Geräusch, bei welchem ich in der ersten Zeit, wenn ich den nahenden Schritt nicht gehört hatte, jedesmal zusammenfuhr und welches am widerwärtigsten am frühen Morgen mein Ohr berührte. Ueber mir rasselte es lange Zeit hindurch täglich mehrere Stunden mit einer schweren eisernen Kette, welche ein wanderlustiger Gefangener beim Spazierengehen in seiner Zelle nachschleppte. „Silbergeschirr" ward, mit schlechtem Schließerwitz, diese eiserne Beschwerung von den Gefangenwärtern genannt. Draußen in der Spazierbahn klapperte den ganzen Tag der Holzpantoffel melancholisch auf und ab. Als die Abende länger wurden, fanden sich Eulen und Fledermäuse ein, und während die ersten aus ihrem Nest unter dem Dach des alten Schlosses mit geräuschlosem Flügelschlag aufsteigend ihr gellendes Geschrei ertönen ließen, flatterten die letzteren, durch den Lichtschein gelockt, an den Fenstern und den Eisenstäben davor auf und ab und schienen selbst nicht abgeneigt, einen Besuch im Innern der Zelle abzustatten. Nachts, wenn ich endlich von dem Gelärm befreiet zu sein hoffte, begann der Soldat seine vorschriftsmäßige Ruhestörung. „Zum Eindruck der Gefangenen," wie die Criminalordnung dies schön motivirt, mußten die Schildwachen jede Viertelstunde laute Wechselrufe erschallen lassen. Die ungeschliffenen Bässe und die überschnappenden Tenore, welche theilweise ganz in der Nähe meines Fensters die lang ausgehaltenen Laute ihres „Werda" in Schwingung setzten, thaten häufig weit mehr als ihre Pflicht, und manchem jugendlichen Uebermuth war dies eine willkommene Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit seiner Brust und Kehle im Aushalten eines Tones zu erproben, den er auch wohl noch gar mit komischen Schnörkeleien und Trillern, seine Aufgabe persiflirend, ausstattete.

Zu diesen äußeren Plagen gesellten sich dann noch Hausplagen aller Art. Vom Corridor aus drang, so oft die Thüre geöffnet ward, in die kleine heiße Zelle eine verpestete Luft, welche besonders am Morgen, wo die Strohsäcke und wollenen Decken meiner Nachbaren aus den Zellen entfernt und in langer Reihe draußen gelagert und die erforderlichen Reinlichkeitsdienste vorgenommen wurden, die Grenze des Möglichen erreichte. Jene Lagerung von Gegenständen, die von hüpfendem Ungeziefer wimmelten, in dem Corridor und zum Theil unmittelbar

vor meiner Zelle, bevölkerte natürlich bald auch diese mit solchen zudringlichen, widerlichen und wegen des täglichen Nachschubs unvertilgbaren Gästen. Die Menge dieser Thiere in den beiden Gefangenhäusern, namentlich im alten Schlosse, war so groß, daß man sie selbst auf dem Gerichtstische ihre Spaziergänge und Ballete veranstalten sah. Von ihrer Zahl und Zudringlichkeit lieferten die Leute mit hellfarbigen Kleidern, welche die dunklen Räume des alten Schlosses betreten hatten, jedesmal einen überzeugenden Beweis: der weiße Flausrock des Herrn Vick tauchte in solchen Fällen nie anders als mit beweglicher schwarzer Punctirung wieder hervor. Die Qual, welche mir diese Thiere verursachten, war eine namenlose. Und doch mußte ich noch froh sein, daß sich nicht Ungeziefer noch schlimmerer Art zu mir verirrte. Denn auch die schlimmste Sorte war im Gefangenhause eingebürgert. Wiederholt erging von Dreibergen her, wo die Wäsche des zum Inventarium des Hauses gehörigen und durch die Buchstaben C. C. als Eigenthum des Criminal-Collegiums kenntlich gemachten Leinenzeuges besorgt ward, die dringende Aufforderung, der dortigen Waschanstalt nicht weiter durch Mitsendung kriechender Thiere beschwerlich zu fallen.

In jeder Beziehung schien meine Umgebung darauf berechnet zu sein, nicht blos den Leib zu peinigen, sondern auch Geist und Gemüth niederzudrücken. Im Grundbau wie in der inneren Einrichtung der Häuser, schien Alles mit Aengstlichkeit vermieden, was dem Schönheitssinn hätte schmeicheln können, und man schien sich förmliche Mühe gegeben zu haben, die Geschmacklosigkeit und Häßlichkeit zur Darstellung zu bringen. Eine größere Mannichfaltigkeit von großen und kleinen, hoch und niedrig angebrachten Fenstern, als sie das alte Schloß darbot, kann in einem Gebäude wohl nicht leicht angebracht werden. Kaum zwei Fenster mochten sich finden, die von gleicher Dimension und in gleicher Mauerhöhe angebracht waren. Dazu kam die Vielgestaltigkeit hölzerner und blecherner Blenden vor den Fenstern der Gefängnißzellen. Im Innern herrschte gleichfalls die größte Geschmacklosigkeit und widerwärtigste Aermlichkeit, ja Rohheit der Einrichtung. Das neue Schloß, damals erst ungefähr zwanzig Jahre alt, stand als moderne Unschönheit der antiken des alten Schlosses würdig zur Seite. Von außen gleicht es mit seinen zwei Reihen kleiner Bogenfenster zwei auf einander gesetzten Pferdeställen. Die schmalen, in der Mitte durch eine Wasserkufe fast unwegsam gemachten Corridore, trugen an den Wänden, zur Vollendung ihrer abschreckenden Häßlichkeit, als abscheulichen Zier-

rath eine Anzahl eiserner Fesseln zu gelegentlicher Benutzung. An diesen mußte ich jedesmal, wenn ich meine Zelle verließ oder in dieselbe zurückkehrte, so nahe vorübergehen, daß ich sie fast streifte.

Bei der Enge der Corridore war es ganz unvermeidlich, daß eine Begegnung mit einem andern Untersuchungsgefangenen stets zu einer unerwünscht nahen Berührung führte. In derselben Zellenreihe, Wand an Wand, wohnten die verschiedenartigsten Leute, Männer und Frauen, Angeschuldigte jeder Art von Verbrechen, bunt durch einander. Die häufig vorkommenden Begegnungen nahmen das Gefühl in den verschiedensten Abstufungen, vom Abscheu bis zur innigen Theilnahme, in Anspruch. Diese bleichen, niedergeschlagenen Gesichter, diese schwankenden Gestalten, von der schlechten Nahrung und Luft und dem Mangel an Bewegung durch ihr jämmerliches Aussehen zeugend, durch Verschleppung ihrer Sache ermüdet, durch die Ungewißheit über ihr Geschick gepeinigt, vom Schuldbewußtsein belastet, waren das Einzige, was mir außer dem Aufseherpersonal begegnete. In grauer Gefangenkleidung, die man ihnen aufgezwungen hatte, obwohl sie doch erst in Untersuchungshaft, noch nicht in Strafhaft sich befanden, mit Holzpantoffeln schlichen sie finster und scheu an mir vorüber. Auf dem kurzen Wege von der Hausthür bis zum Spazierstall mußten die Männer ihre Beine, zur Sicherstellung gegen einen Fluchtversuch, selbst mit ledernen Riemen umschnallen und dadurch sich in die Lage bringen, nur ganz kurze Schritte machen zu können: eine erniedrigende, das Ehrgefühl abstumpfende Zumuthung, deren Nothwendigkeit mir niemals hat einleuchten wollen, da des begleitenden Gefangenwärters und der draußen aufgestellten Schildwache Anwesenheit das genügendste Sicherheitsmittel für die wenigen Schritte darbot.

In manchen Zellen, namentlich den unterirdischen, mit Blenden versehenen, hatten diese armen Gefangenen selbst mitten am Tage kaum so viel Licht, um arbeiten zu können. Beleuchtung der Zellen ward nur in Ausnahmsfällen gestattet. So mußten sie dann im Winter die langen, dem Tage kaum für ein paar Stunden Raum lassenden Nächte in Finsterniß hinbringen und wurden so zum Vergeuden der Zeit förmlich gezwungen. Um so weniger darf man sich wundern, wenn bei vielen von ihnen der Druck der Einzelhaft zu schweren geistigen Zerrüttungen, zu Wahnsinn und Tobsucht, und zu Selbstmordversuchen führte. Alle lauten Ausbrüche von Krankheit oder leidenschaftlicher Erregtheit wurden in jeder Zelle des Gefängnisses vernommen und erschütterten die Gemüther der Mitgefangenen. Bald war es ein unglückliches Frauen-

zimmer, welches über das ihr so eben publicirte Strafurtheil in verzweiflungsvolles Wimmern oder lautes Schreien ausbrach, bald ein des Mordes Angeklagter, welcher in fieberhafter Phantasie die ihn belastende Blutscene recapitulirte, bald ein in völliger Raserei Versunkener, welcher über sein zerrissenes Leben den Schleier wahnsinniger Lustigkeit ausbreitete, was meine Ruhe störte. Auch die Anwendung der körperlichen Züchtigung machte sich durch den Schall ihrer Ausübung und ihres Eindruckes in allen Zellen bemerklich, welche in der Nachbarschaft des Executionsactes belegen waren.

Der Gefängnißarzt mochte für die Heilung der Wahnsinnigen wenig thun können, da die Gefängnißeinrichtungen dem möglichst widerstrebten. Aber er vermochte doch von den armen Kranken in manchen Fällen eine Behandlung abzuwenden, bei welcher ihr Krankheitszustand unberücksichtigt geblieben wäre. Ein solcher Fall ereignete sich mit einem Manne aus Sülz. Dieser Mann hatte in jahrelanger Untersuchungshaft geschmachtet. Da traf ihn die Nachricht, daß die letzten Reste seines kleinen Besitzthums aufgezehrt und seine Frau und Kinder dem Hunger preisgegeben seien. Diese Nachricht erschütterte ihn so sehr, daß er seinen Verstand verlor. Seine Geistesstörung äußerte sich in übermüthigen wilden und lauten Reden gegen Alles, was ihm nahe kam. Die Gefangenwärter nahmen die beleidigenden Reden geduldig hin und vergalten sie mit wohlthätigen Bemühungen um den Leidenden. Aber als eines Tages der Criminaldirector B o l t e, durch den Lärm in der Zelle angezogen, sich diese aufschließen ließ und nun von deren wahnsinnigem Bewohner mit den Worten empfangen ward: „glaubst Du, daß Du der Großherzog bist; bilde Dir das nur nicht ein!“ da fühlte der so Angeredete sich durch diesen respectwidrigen Empfang so sehr verletzt, daß er auf der Stelle zum Anstaltsarzt schickte und diesen befragen ließ, ob der kranke Mann wohl im Stande sei, eine Disciplinarstrafe von 25 Hieben auszuhalten. Hätte nicht der Arzt, wie zu erwarten, diese Frage verneint, so würde an dem Unglücklichen die gedachte Strafe sicherlich in Vollzug gesetzt sein.

Nur die Frauenzimmer, welche durch Jugend und Schönheit sich auszeichneten, hatten wohl mitunter vor den übrigen Gefangenen etwas voraus, und wenn auch auf ihnen das Auge nur mit gerechtem Mitleid ruhen konnte, so war es doch nicht immer die Art ihrer Behandlung im Gefängnisse, was das Mitleid herausforderte. Ein besonderes Unglück hatte zu meiner Zeit ein bei dem Criminal-Collegium temporär angestellter junger Mann mit den Gunstbezeugungen, die er einem hübschen

Mädchen, einer früheren Conditormamsell zu Wismar, Namens W., die wegen Kindesmord in Untersuchung war, widmete. Unter dem Vorwande einer amtlichen Unterredung hatte er sich diese alte Flamme häufig allein in einem der Gerichtszimmer zuführen lassen und sie hier unter vier Augen mit Bonbons und anderen schönen Sachen regalirt. Die junge Favoritin theilte einer Zellengenossin Namens Düde von den Süßigkeiten mit und entdeckte ihr den geheimnißvollen Weg, wie sie ihr zuflössen. Die Düde stand im Briefwechsel mit einer des Giftmordversuches gegen ihren Mann Angeklagten, welche im neuen Schloß in Isolirhaft saß, der auch durch den Vehseschen Prozeß sehr bekannt gewordenen Madame Dammann, und meldete es dieser jedesmal, wenn der Engel in Gestalt eines Criminalisten wieder neue Süßigkeiten gespendet hatte. Der Engel aber hatte zugleich die Aufgabe, allwöchentlich die Zellen zu visitiren, und sein criminalistischer Scharfblick und Eifer ward eines Tages durch den Erfolg belohnt, daß er in der Zelle der Dammann ein Packet Briefe aus einem Versteck an das Tageslicht zog. Ohne zu ahnen, daß er sein eigenes Unglück mit diesem Griff hervorgeholt hatte, brachte er den Fund an den Ort, wo die Untersuchung des Inhalts der Briefe vorgenommen werden sollte. Groß muß sein Schreck gewesen sein, als er in den erbeuteten Briefen eine Darstellung seiner geheimen Bonbonsscenen fand. Nur die Nachsicht, welche man zu üben angemessen fand, bewahrte ihn vor den gerechten Folgen dieser unwillkürlichen Selbstanzeige.

Während die Gefangenen, welche ich zu Gesicht bekam, nur einen betrübenden Anblick gewährten, kam ich mit den Mitgefangenen, mit welchen zusammenzutreffen mir stärkend und tröstlich gewesen wäre, in keine Berührung. Selbst die zufällige Begegnung mit ihnen war in Folge der getroffenen Isolirungsmaßregeln nur ein äußerst seltenes Glück. Mit Moritz hatte ich die erste Begegnung am 6. October 1853, zwischen 5 und 6 Uhr Abends. Wir kehrten, jeder mit einem Aufseher, von dem Nachmittagsaufenthalt im Gerichtszimmer in unsere Zelle zurück. Unsere Wege kreuzten sich auf dem Flur des neuen Schlosses. Wir hatten so viel Zeit, einen Händedruck und Kuß und den Zuruf „mein lieber Bruder!" mit einander zu wechseln. Die Gefangenwärter waren wie vom Blitze gerührt. Sie wichen erschrocken auf die Seite und vergaßen ganz, hindernd einzuschreiten. Als sie sich von ihrer Bestürzung erholt hatten, setzten wir schon unsere Wege fort. Aehnliches wiederholte sich noch einmal am 9. October. Auch einige andere Freunde sah ich zu verschiedenen Zeiten, doch immer nur auf Secunden. Aber

hören konnte ich alle, wenn sie im Spazierhof auf- und abschritten. Der Gehörsinn bildete sich, auf Kosten des eingeengten Gesichtssinnes, zu großer Schärfe aus. Am Gange und am Räuspern erkannte ich sofort jeden meiner mitgefangenen Freunde, der seine Spaziertour machte. Aus solchen schwachen Merkmalen suchte ich denn herauszuhorchen, wie Gesundheit und Stimmung beschaffen sei. Ueber Moritz erfuhr ich außerdem noch das Wenige, was aus den Briefen unseres lieben Vaters, so weit sie den Inhalt der Briefe von Moritz berücksichtigten, sich entnehmen ließ. Diese Briefe durften an uns beide gerichtet werden. Sie gingen von dem ersten Adressaten durch eine neue Revision hindurch an den zweiten. Andere Briefe durfte ich jedoch an Moritz nicht mittheilen. Namentlich ward es mir verweigert (29. Juni 1853), die Briefe meines Vetters Heinrich Wiggers, dem Wunsche dieses letzteren gemäß, an Moritz zu senden.

Die Einsamkeit und der Mangel an jedem gebildeten Umgang übte einen Druck, welcher am Schärfsten hervortrat, wenn das Wetter recht heiter und schön war. Ein lauer Sommerabend, nach einem in engem, heißem Raume einsam durchlebten Tage, erweckte die höchste Sehnsucht, ihn draußen im traulichen Gespräch mit Freunden zu genießen. Es liegt eine unaussprechliche Barbarei darin, einem Menschen jeden geselligen Genuß, jeden aus der Unterhaltung zu schöpfenden geistigen Nahrungsstoff abzuschneiden. Minder schwer sind die größten Entbehrungen in Speise und Trank, die größten Mängel in Wohnung und Einrichtung zu tragen als jene gesellige Hungerkur. Tage, Wochen, Monate lang mit keinem Andern als mit einem oft noch dazu verdrießlichen Gefangenwärter zu verkehren und kaum etwas Anderes zu hören und zu sprechen als einmal des Tages „guten Morgen" und einmal „gute Nacht," ist mehr als die Mehrzahl der Menschen aushalten kann ohne geistig zu verkommen oder zu verderben. Für mich und meine Leidensgefährten aber war dies die wesentliche Unterhaltung und wenn auch selbst einmal ein Gefangenwärter das Gebot des Schweigens außer Acht setzte und für unsere Unterhaltung sich thätig zu erweisen suchte, so mußte zwar der gute Wille und die freundliche Gesinnung dankbar anerkannt werden, aber einen Ersatz für gebildeten Umgang konnte doch eine solche Unterhaltung in keiner Weise bieten. Sie diente mehr, die Sprachwerkzeuge vor gänzlichem Verrosten zu schützen, als den Geist zu erfrischen und zu beleben. Nur die Kenntniß der Menschen schöpfte daraus einigen Ertrag. So war es ganz interessant zu beachten, mit welchem geringen Vorrath an Wörtern einer der Gefangenwärter ausreichte, sobald er sich

der hochdeutschen Sprache bediente. Zur Stellvertretung fast aller möglichen substantivischen Begriffe diente ihm das Wort „Verhältnisse:" Krankheiten, Speisen, Bäume, Blumen, Criminalräthe, Soldaten, alles Todte und Lebendige, ging für seinen diplomatisch andeutenden Sprachgebrauch in diesem einen abstracten Ausdruck „Verhältnisse" unter.

Einen Ersatz für den Mangel an Conversation und Geselligkeit vermochten die seltenen und kurzen Besuche der Angehörigen nicht zu bieten, welche nach zuvor schriftlich eingeholter Genehmigung unter Controle eines Mitgliedes oder Beamten des Criminal-Collegiums stattfanden. Gewöhnlich war es der Criminaldirector selbst, welcher, sei es aus Vorliebe für diese Art polizeilicher Thätigkeit, oder aus besonderem Vertrauen auf sein Ueberwachungstalent, als Controleur der Besuche sich einstellte. Er pflegte die Gelegenheit zu benutzen, die Behandlung der Gefangenen in ein möglichst günstiges Licht zu stellen, indem er jede ihnen eingeräumte Vergünstigung vor dem Besuchenden aufzählte. Auch war es seine Gewohnheit, den Faden des Gesprächs nicht aus der Hand zu geben, die ihm beliebigen Gegenstände zur Verhandlung zu bringen, die mißliebigen oder ihn nicht interessirenden zurückzudrängen. Der Genuß der befreundeten Unterhaltung ward durch diese Direction des Gesprächs wesentlich verkümmert, und man empfand es deshalb weniger, daß die Zeitdauer oft auf eine halbe Stunde beschränkt war. Der Werth solcher Besuche ward auch noch dadurch geschmälert, daß sie geflissentlich dem Gefangenen vorher verheimlicht wurden. Eben so wenig ward dem letzteren, wenn er ausnahmsweise von einem für einen bestimmten Tag genehmigten Besuch Kenntniß erhalten hatte, von einer etwa nachträglich erfolgten Zurücknahme der Genehmigung Kunde gegeben. Der Gefangene konnte vom Morgen bis zum Abend auf einen ihm angekündigten Besuch harren und von Viertelstunde zu Viertelstunde der Abholung zur Zusammenkunft mit seinen Angehörigen gewärtig sein, ohne daß ihm durch eine Anzeige von der eingetretenen Abänderung der Schmerz und die Unlust vergeblichen Wartens erspart oder verkürzt ward. Hatten die Angehörigen kleine Geschenke mitgebracht, um dem Gefangenen eine Freude zu bereiten, so ward dies dann meistens wieder Ursache des verdrießlichsten Wartens. Eine Photographie meiner Frau, welche diese mir bei einem Besuche am 1. October 1853 mitgebracht hatte, konnte ich nach wiederholter Erinnerung erst am 5. October aus den Händen der Controle erlangen, obgleich die Controlirung Sache weniger Secunden war.

Die Controle der Correspondenz war gleichfalls so beschaffen, daß sie das, was eine Erleichterung und geistige Stärkung sein sollte, zu

einer Quelle unaufhörlicher Unannehmlichkeiten machte. Schon die vielen Augen, welche die Briefe zu passiren hatten, waren ein Uebelstand. Eine Beförderung der Briefe an den Criminaldirector fand nur einmal am Tage, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr statt; die Briefe mußten offen einem der Gefangenwärter übergeben werden: von diesem empfing sie ein zweiter Gefangenwärter, der sie dem Criminaldirector überbrachte, dieser schickte sie nach Beschaffung der Controle durch den Pedellen an einen der Actuare, der sie demnächst versiegelte und zur Post sandte. Dem Einblick aller dieser Personen standen die Briefe offen, und wenn man sie, um die rechtzeitige Beförderung zu sichern, schon am Abend vorher, ehe sie an den Criminaldirector abgingen, dem Gefangenwärter übergab, so übernachteten sie bei diesem und es konnten auch dessen Familienglieder und Freunde noch die Zahl der Leser vermehren.

Viel peinlicher noch als diese halbe Oeffentlichkeit wirkte die Art, wie der Criminaldirector die Controlirung der Correspondenz übte, und die fortwährenden Monituren, welche die Folge davon waren. Bald war es die Länge eines Briefes, was ihm mißfiel und die Weisung veranlaßte: man möge doch in Zukunft sich kürzer fassen; bald ereiferte er sich über die Häufigkeit der Correspondenz und schickte den Brief mit dem Befehl zurück: man möge doch nicht so viel schreiben; bald hatte er Anstoß daran genommen, daß eine mit dem Briefe gekommene Geldsendung, die zur Bezahlung für meine Beköstigung an den Gefangenwärter gehen sollte, statt Metalls eine Rostocker Banknote enthielt und überraschte nun den Gefangenen mit der Drohung, daß er in Zukunft jeden Brief, der Papiergeld enthalte, an den Absender zurückschicken werde. Daß er für die Briefe ein Maaß und eine Zahl nicht vorgeschrieben hatte, blieb in den Fällen der ersteren Art eben so unbeachtet, wie in dem letzteren Fall der Umstand, daß Rostocker Banknoten ein Zahlungsmittel sind, welches in allen landesherrlichen Kassen gesetzlich angenommen werden muß. Die Zurückweisung war um so auffallender, als die Frage, ob Metall oder Banknote, nur den Gefangenwärter, welcher meine Kasse führte, interessiren konnte.

Die Briefe waren aber auch noch anderen Zufälligkeiten und Gefahren ausgesetzt. Zunächst konnte man, worauf ich schon in einem anderen Zusammenhange hingewiesen habe, nie mit einiger Zuversicht auf eine prompte Beförderung rechnen. Die Briefe wurden häufig verlegt und vergessen, bis ein Zufall sie wieder zu Gesicht brachte. Einige verschwanden auch gänzlich. Der Criminaldirector erklärte ein solches dann und wann vorkommendes Verschwinden für etwas Unver-

meidliches. Man wird darüber weniger staunen, wenn man weiß, daß selbst Vorträge an höhere Behörden, welche von den Gefangenen ausgingen, einer gleichen Gefahr ausgesetzt waren. In einem Schreiben vom 1. December 1853 an Moritz, betreffend einen von diesem eingereichten Vortrag an die damals tagende Landtagsversammlung, um dessen sofortige Beförderung er gebeten hatte, konnte der Criminaldirector selbst sich folgendem Geständniß nicht entziehen: „Der einliegende Vortrag ist mir gegen Ende der vorigen Woche — ich meine am Bettage (Freitag, den 25. November) — vorgelegt worden und ward von mir damals zur Durchsicht zurückgelegt, aber im Geschäftsdrange von mir übersehen."

Sehr bezeichnend für die Behandlung des Correspondenzwesens ist auch die mir am 16. September 1853 durch den Pedellen zugefertigte Bedrohung, daß, wenn ich hinfort noch einmal einem Briefe eine Stelle einmischen würde, deren Beförderung dem Criminaldirector als Censor unstatthaft erscheinen werde, der Brief stillschweigends bei Seite gelegt werden solle. Die Natur dieser Bedrohung tritt erst in ihr rechtes Licht, wenn man erfährt, daß die Censur ohne irgend ein erkennbares Prinzip gehandhabt und die Einwilligung in den Abgang eines Briefes sonderbarerweise als die Approbation seines gesammten Inhalts einschließend aufgefaßt ward. Emsig tilgte Bolte jede Aeußerung, welche nur entfernt so aussah, als würde durch sie die Rücksicht gegen Personen, Institute oder Grundsätze verletzt, welche der Criminaldirector in seinen Schutz zu nehmen sich für verpflichtet hielt. In vielen Fällen war es nicht einmal der Gedanke selbst, sondern nur die Form, was die Unzuläßigkeitserklärung hervorrief. Ich durfte meinen Angehörigen, zu ihrer Beruhigung, mittheilen, daß die Haft bis dahin auf meine Gesundheit noch nicht nachtheilig eingewirkt habe; aber es ward gestrichen, wenn ich diesen Gedanken so ausdrückte, daß ich „im Kampf mit der Untersuchungshaft noch fortwährend der Sieger" sei. Auch ein kurzes Citat in englischer Sprache, welches ich einmal meinem Briefe einmischte, ward von Bolte mit Censurschwärze überzogen, und mir dabei die Weisung ertheilt, mich englischer Citate zu enthalten, da der Criminaldirector diese Sprache nicht verstehe. Nur ausnahmsweise erfuhr ich die von der Censur vorgenommenen Tilgungen; auch ward mir untersagt, von den Censurlücken in den Briefen, die ich empfing, den Absendern Kunde zu geben. Keiner wußte, was die Censur dem Empfänger des Briefes zu lesen vergönnt und was sie ihm vorenthalten hatte.

Was unter den geschilderten Umständen aus der Correspondenz

ward, ist leicht zu ermessen. Außer mir machten auch meine Angehörigen in Betreff der Censur ihrer Briefe die gleiche Erfahrung, selbst meinen Vater nicht ausgenommen, in dessen Briefen ganze Seiten mit Schwärze überzogen wurden. Meiner Mutter ward schon im September 1853 die Fortsetzung der Correspondenz durch die Censur unmöglich gemacht; für meinen Schwiegervater stellte sich, nach vielfachen Kämpfen mit der Censur und wiederholten langen Pausen in der Correspondenz, zuletzt dieselbe thatsächliche Unmöglichkeit ferneren brieflichen Verkehrs mit mir heraus. Viele liebe und tröstliche Worte, die mir zu einer wesentlichen Erleichterung meiner Lage gedient haben würden, sind mir durch diese Hemmungen entzogen worden. Auf meinen eigenen Briefen lastete natürlich der Druck der Censur am schwersten, da ich mehr auf Reflexionen als auf Mittheilung von Thatsachen angewiesen und daher hinsichtlich des Stoffes beschränkter als meine Angehörigen war. Mehrere Wochen übte ich mich auf eine den Anforderungen entsprechende Wahl und Behandlung des Stoffes dadurch, daß ich meine Briefe zuerst im Concept abfaßte und vor der Reinschrift einer sorgfältigen Prüfung unterzog. Unterdrückung der mir eigenthümlichen heitern Lebensanschauung, welche mich auch im Gefängnisse nicht verlassen hat, nüchterne Ausdrucksweise und bei Gegenständen, welche einen Conflict befürchten ließen, möglichst allgemein gehaltenes Urtheil und den Gedanken mehr zu errathen gebende als bestimmt ausdrückende Fassung, das waren die von mir gewählten Präservative gegen die Gefahren der Censur; aber immer noch konnte irgend ein Mißverständniß meiner Worte oder eine verdrießliche Stimmung die auf Wahrscheinlichkeitsrechnung sich stützende Hoffnung täuschen.

Der geistige und leibliche Druck war in jeder Hinsicht so groß, daß die Gesundheit dabei nur durch ein Wunder erhalten werden konnte und ich ordentlichen Respect vor der Dauerhaftigkeit meiner Natur bekam. Eine gute Waffe gegen die auf mich eindringenden Leiden und Entbehrungen hatte ich jedoch in der Arbeit. Freilich hatte ich auch hier mit mannichfaltigen Hindernissen zu kämpfen. Die Räumlichkeit und Einrichtung der Zelle erschwerte dieselbe aufs Aeußerste. Die Herbeischaffung von Büchern war an zeitraubende Formalitäten gebunden; in einzelnen Fällen hatte sie auch mit dem üblen Willen der Besitzer zu kämpfen. Einen Band der stenographischen Berichte der Frankfurter Nationalversammlung, den ich täglich während meines Aufenthalts auf dem Gerichtszimmer aus der dort aufgestellten Bibliothek des Criminal-Collegiums, die im Uebrigen fast nur noch eine Reihe von Staats-

kalendern und Regierungsblättern enthielt, entnehmen konnte, wünschte ich in meiner Zelle zu benutzen, mußte aber auf meine desfalls an den Criminaldirector gerichtete Bitte mir ein einfaches Nein, ohne irgend eine Begründung, gefallen lassen (1. August 1853). Als ich im September den Wunsch äußerte, die History of England von Macaulay auf kurze Zeit geliehen zu erhalten, ward mir von einem der Auditoren gesagt, daß dieses Buch im Besitz eines in Bützow wohnenden Mannes sei, der gewiß gern bereit sein würde, es mir zu leihen. Als ich aber in Folge dessen, durch Vermittelung eines der Actuare, an diesen mir unbekannt gebliebenen Mann mit der Bitte um das Buch mich wandte, erhielt ich zur Antwort, daß derselbe nicht gewillt sei, mir sein Buch anzuvertrauen.

Neben dem Studium wissenschaftlicher, meistens historischer Werke, setzte ich die schaffende literarische Thätigkeit fort. Am 23. September 1853 gab ich die für die Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde bestimmte Arbeit über den Rostocker Kirchenstreit zwischen Tilemann Heshusius und Johann Draconites (1557 bis 1560) zur Beförderung nach Schwerin an das Criminal-Collegium ab. Ich hegte die Hoffnung, daß ich durch die Gefangenschaft nicht behindert sein würde, die zweite Correctur der vier oder fünf Druckbogen selbst zu übernehmen, mußte dies aber später als unausführbar erkennen. Der erste Correcturbogen, welcher mit einem Schreiben des Herrn Archivrath Dr. Lisch vom 16. December 1853 einging, ward mir erst fünf Tage später, am 21. December, eingehändigt. Ich besorgte die Correctur nebst Antwortschreiben noch denselben Nachmittag, konnte aber eine sofortige Expedition wiederum nicht erwirken. Lisch hatte in seinem Schreiben vom 16. December um möglichste Beschleunigung gebeten. In seiner Ungeduld hatte er an dem Tage, wo mir sein Schreiben mit dem Correcturbogen erst übergeben ward, schon ein Maturationsschreiben an mich abgelassen, in welchem er bemerkte: „Eine gerichtliche Verzögerung scheint mir nicht eintreten zu können, da das Manuscript der Abhandlung schon bei der Einsendung an den Verein durch das Criminal-Collegium gegangen ist." Anders dachte jedoch der Criminaldirector. „Ich kenne Lisch nicht", äußerte er sich, „und kann nicht wissen, was bei der Expedition Alles vorgehen kann." Das Ende war, daß ich auf die weitere Durchführung der Correctur verzichten und mir in Folge davon die Verunstaltung des Textes durch einige sehr unangenehme Druckfehler gefallen lassen mußte.

Am 13. Februar 1854 erhielt ich ein fertiges Exemplar der kleinen

Schrift, von welcher einige hundert Separatabdrücke genommen waren, die ich in den Buchhandel gab. Es war mir eine besondere Freude, auf diesem Wege wenigstens wieder mit der Außenwelt in Verbindung zu treten und zugleich auch meinen Mitgefangenen ein Zeichen unverdrossener und ungebeugter geistiger Regsamkeit zu geben. Einige Wochen später ersah ich aus einem Briefe meines Vaters, daß Moritz durch die Ankündigung der kleinen Schrift in der „Rostocker Zeitung" vom 10. März in eine so freudige Stimmung versetzt worden war, daß er sich dieselbe aus der Zeitung ausgeschnitten und mit diesem Ausschnitt die Wand über seinem Arbeitstisch tapezirt hatte.

X.

Das zweite Verhör (21. Januar 1854).

> Il processo deve esser finito nel più breve tempo possibile. Qual più crudele contrasto che l'indolenza di un giudice e le angosce di un reo? i comodi e i piaceri di un insensibile magistrato da una parte e dall' altra le lagrime e lo squallore di un prigionero?
>
> Beccaria, dei delitti e delle pene. § 19.

Am 20. September 1853 Vormittags 11 Uhr traten ganz unerwartet drei Herren bei mir ein und stellten sich, während ich gegen das Fenster hin mich zurückzog, in dem schmalen Gange meiner Zelle, der von den Mobilien freigelassen war, hinter einander auf. Es war die fürstlich-ständische Commission, welche alljährlich zur Visitation des Criminal-Collegiums sich in Bützow einstellt. Zusammengesetzt aus einem Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts als landesherrlichem Commissarius, einem Deputirten der Ritterschaft und einem Deputirten der Landschaft ist sie, als Einheit der drei Besonderheiten, eine Darstellung der mecklenburgischen Feudalverfassung im Kleinen. Diesmal hatte die Commission noch außerdem das Eigenthümliche, daß der Delegat des Ober-Appellations-Gerichts, Vicepräsident Dr. Kierulff, und der Abgeordnete der Städte, Bürgermeister Dr. Drechsler von Parchim, ehe-

malige Mitglieder der linken Seite der Frankfurter Nationalversammlung und Mitwirker an den Deutschen Grundrechten und der Reichsverfassung waren, während der ritterschaftliche Deputirte, Graf Bassewitz auf Schwissel, ganz im Gegensatz zu diesen Notabilitäten des Fortschritts, sich im Jahre 1848 aus der Strelitz'schen Regierung, deren Mitglied er war, zurückgezogen und nach überstandenem Unwetter als einer der Thätigsten für die Beseitigung des constitutionellen Staatsgrundgesetzes und Restauration der alten ständischen Verfassung mitgewirkt hatte. Kierulff stellte sich und seine Collegen als die Visitations-Commission vor und erkundigte sich, ob ich etwa Beschwerden vorzubringen hätte. Ich erlaubte mir, zunächst auf die Jämmerlichkeit und Unanständigkeit des Haftlocals und auf die in der Behandlung der Gefangenen vorkommenden Willkürlichkeiten hinzuweisen, erklärte jedoch, zur Zeit wegen dieser Dinge formelle Beschwerde bei der hohen Commission nicht erheben zu wollen. Um so nachdrücklicher aber müsse ich mich über die unbegreifliche Verzögerung des Processes beschweren. Während der zwanzig Wochen meiner Haft hätte ich nur ein einziges Verhör gehabt und noch nicht einmal die Thatsachen erfahren, auf welche sich die Anklage gründe. Seit Mitte Juli sei ein vollkommener Stillstand eingetreten und die Wiederaufnahme der Untersuchung von dem Fortschritte einer in Berlin anhängigen Untersuchung für bedingt erklärt, auf deren Betrieb natürlich dem Criminal-Collegium nur im Wege der Bitte eine Einwirkung zustehe. Ich müsse daher die hohe Commission dringend auffordern, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Untersuchung wieder aufgenommen und mit möglichster Beschleunigung zu Ende geführt werde. Kierulff gab in Bezug auf mein Urtheil über das Haftlocal seine Zustimmung zu erkennen; mein Verlangen nach Beschleunigung der Untersuchung versprach er sich zu notiren. Die anderen Herren verhielten sich schweigend. Einen Erfolg dieses Vortrages habe ich nicht bemerken können. Ich hatte nur die Anwesenheit der Commission noch daran zu verspüren, daß mein Spaziergang an dem Tage, wo ich die Ehre hatte, sie in meiner Zelle zu sehen, ausfiel.

Der Zeitpunkt, auf welchen die Commission sich angemeldet hatte, ward von Bolte stets als tiefes Geheimniß behandelt und sollte selbst den Gefangenwärtern verborgen bleiben. Diese hatten indessen ihre Quellen und eingebürgerte Zellenbewohner konnten den Visitationstag im Voraus daran erkennen, daß am Tage vorher allenthalben etwas aufgeräumt und geputzt ward. Namentlich wurden die Fenster der

Zellen dann von dem Staub und Schmutz gereinigt, welcher sich das Jahr über darauf angesammelt hatte. Auch ward eine umfängliche alte Wasserkufe im oberen Stockwerk, in welcher regelmäßig beständig für den Fall einer Feuersbrunst Wasser bereit gehalten werden sollte, jedesmal auf diesen Tag durch Blechbeschläge dicht gemacht und bis zum Rande mit Wasser gefüllt, nach dessen Verdunstung sie dann später wieder auseinander trocknete. Schon im folgenden Jahr kannte ich den Tag der Visitation vorher.

Am 12. October 1853 verfaßte ich einen schriftlichen Vortrag, in welchem ich um sofortige Wiederaufnahme der Untersuchung bat. Da mir schon im Juli die Einreichung schriftlicher Vorträge untersagt war, so ließ ich, in der Absicht, auf diesem Wege meinen Vortrag an seine Adresse zu befördern, dem Criminaldirector melden, daß ich etwas zur Registratur zu geben wünsche. Er ließ mir zurücksagen, daß er selbst noch denselben Tag zu mir kommen werde. Da er diese Zusage nicht erfüllte, so erneuerte ich am folgenden Tage mein Gesuch. Nun erschien der Pedell und machte die Anzeige, daß der Criminaldirector gestern durch Unwohlsein behindert gewesen sei, heute aber mit Gewißheit kommen werde. Er erschien auch wirklich Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr und erkundigte sich, fast noch auf der Thürschwelle, was ich zur Registratur zu geben beabsichtige. Ich erwiderte, daß es sich um eine Beschwerde wegen Verzögerung der Untersuchung handle, worauf er mir über den Stand der Sache Folgendes mittheilte. „Auf den eigenen Wunsch des Criminal-Collegiums hat das Ober-Appellations-Gericht die specielle Oberaufsicht über die vorliegende Untersuchung übernommen. Es wird darüber von Zeit zu Zeit an das Ober-Appellations-Gericht berichtet. Dies ist zuletzt am 5. d. M. geschehen, worauf die Acten am 10. d. M. remittirt sind. Bis zum 25. October erwartet das Criminal-Collegium die Schlußsendung des Berliner Materials. Hierauf wird noch eine Verhandlung von etwa fünftägiger Dauer folgen, so daß mit Anfang November die Verhöre wieder beginnen und dann natürlich ohne Unterbrechung fortgehen werden.“ Er schien zu erwarten, daß ich mich hierbei beruhigen würde. Als ich dennoch meine Absicht erklärte, den Vortrag einzureichen, erwiderte er mit verdrießlichem Ton, daß ich in dem Respons auf die mir so eben gemachten mündlichen Mittheilungen verwiesen werden würde. Erst jetzt merkte der Criminaldirector, daß es meinerseits auf Einreichung eines motivirten schriftlichen Vortrages abgesehen sei, und brach nun zornig in die Worte aus: „Das ist ja eine Umgehung des Verbots schriftlicher Eingaben,

was Sie beabsichtigen." Ich räumte dies ein, erklärte aber zugleich, daß ich ihn nicht für berechtigt hielte, mir die Einreichung einer Beschwerde zur Registratur zu verweigern oder mich in der Fassung und Motivirung derselben zu beschränken. Er schien mein Recht dazu auch nicht länger bestreiten zu wollen, riß mir den Vortrag aus der Hand, erklärte seine Absicht, denselben selbst mitzunehmen, und fragte mich dann im Abgehen, ob ich nun doch noch etwas zur Registratur zu geben wünsche. Natürlich verneinte ich dies, worauf er in einer noch nicht dagewesenen Aufregung aus der Thür stürzte.

In dem hierauf ergangenen Vorzeigedecret vom 13. October, welches mir durch ein Versehen erst am 18. October zuging und mir vielleicht überhaupt nicht mitgetheilt wäre, wenn mich nicht ein Zufall von seiner Existenz benachrichtigt hätte, erhielt ich den Bescheid, daß das Criminal-Collegium „unabläßig die Förderung der für die hiesige Untersuchung nothwendigen auswärtigen Mittheilungen zu erwirken gestrebt und solches in verschiedenen Berichten, resp. zuletzt vom 5. und 12. m. c. dem Großherzogl. h. O.-A.-Gericht vorgetragen habe, und per Rescr. de 10. h. m. zu weiterer nachdrücklich beschleunigter Förderung jener Mittheilungen und zu desfallsiger weiterer Berichterstattung nach Ablauf von vierzehn Tagen angewiesen sei und endlich, daß Gr. Criminal-Collegium nach jetziger Lage der Sache und mit Berücksichtigung diesseitiger Erlasse vom 11. d. M. sicher hoffe, mit Ende dieses Monats die hiesigen Verhöre fortzusetzen, die dann jedenfalls beschleunigt werden würden."

Nach dieser Zusicherung mußte es mir sehr unerwartet sein, als ich am Sonnabend den 12. November, ganz gelegentlich, vom Criminaldirector erfuhr, daß die Verhöre erst in der mit dem 20. November beginnenden Woche wieder aufgenommen würden. Eine Vergleichung dieser Mittheilung mit einer anderen, die Bolte am 11. November meinem Bruder über den Stand der Sache machte, läßt eine bemerkenswerthe Differenz zwischen beiden Mittheilungen erkennen. In einer Eingabe meines Bruders an das Criminal-Collegium vom 28. November wird Folgendes berichtet: „Der Criminaldirector erschien bei mir am 11. d. M., gab sein Bedauern zu erkennen, daß die Verhöre abermals aufgeschoben werden müßten und erst in der darauf folgenden" — also in der mit dem 13. November beginnenden — „Woche ihren Wiederanfang nehmen könnten. Auf mein Befragen, ob dies denn nun auch wohl ganz gewiß sei, erwiederte derselbe nach kurzem Nachdenken, er müsse allerdings noch einen Tag zur Vorbereitung haben, und es wäre

daher nicht unmöglich, daß die Verhöre erst am ersten Montage nach der folgenden Woche" — 21. November — „beginnen würden. Das wäre aber auch der späteste Termin, darauf könnte ich mich sicher verlassen. Noch beim Weggange wiederholte derselbe, daß jenes der späteste Termin sei, daß ich mich sicher darauf verlassen könne, daß ich deshalb außer aller Sorge sein solle." In dem hierauf ergangenen Rescript des Criminal-Collegiums vom 30. November ward ausdrücklich zugestanden, „daß die Sachstellung hujus exhibiti völlig richtig sei," daß aber das Ober-Appellations-Gericht unterm 17. November Bericht erfordert habe und die betreffenden Actenstücke mit eingesandt seien, weshalb am 21. November als dem am 11. November bezeichneten spätesten Termin die Verhöre noch nicht hätten wieder aufgenommen werden können. Aber schon am 12. November hatte mir der Criminaldirector den Montag den 21. November als den frühesten und den Sonnabend den 26. November als den spätesten Termin bezeichnet. Wie kann er nun die Nichtinnehaltung des Moritz genannten spätesten Termins durch ein Ereigniß motiviren wollen, welches erst am 17. November eintrat? Er gedachte offenbar am 12. November mir gegenüber der Zusicherung nicht, welche er Moritz am 11. gegeben hatte.

In der That begannen die Verhöre erst wieder am Sonnabend den 26. November. Bolte bemerkte zur Erklärung: die Acten seien wieder beim Ober-Appellations-Gericht gewesen und von dort am 22. November zurückgekommen; am 23. habe er sich vorbereitet, am 24. sei er heiser, am 25. sei Bettag gewesen, folglich hätte mit den Verhören nicht früher wieder begonnen werden können.

Mit den Verhören wollte es Anfangs nicht nach Wunsche vorwärts. Erst als Herr Schwarz an die Reihe kam, war er durch die inzwischen mit ihm vorgenommene Cur, durch die „traurigen fünf Monate", welche er, wie er selbst zum Protocoll vom 14. December 1853 erklärt, unter dem Druck der ihm auferlegten Beschränkungen verlebt hatte, so weit zubereitet, daß die Sache jetzt eine andere Wendung nahm. Herr Schwarz kehrte aus der kleinen Zelle, in welche ihn seine früheren Aussagen gebracht hatten, als reuiger Verführter zurück, bereit, weniger sich selbst, als seine Mitangeschuldigten als große Verbrecher darzustellen. Der Criminaldirector war hierüber sehr glücklich. Er hielt Vormittags und Nachmittags mit Herrn Schwarz unzählige Verhöre, und leistete ihm noch außerdem in der Zwischenzeit in seiner Zelle Gesellschaft. Daß namentlich auch diese Privatunterredungen auf den Gang der Untersuchung von großem Einfluß waren, bezeugen die Acten an meh-

reren Stellen. An einer derselben heißt es: „Der Kaufmann Schwarz hat dem Inquirenten, wie derselbe hiermit bemerkt, vor einigen Tagen noch einige speciellere Umstände mitgetheilt, wovon der eine die Anwesenheit Ladendorfs in Rostock im Herbste 1852 betrifft und der zweite noch eine Versammlung hervorhebt." An einer anderen Stelle (17. Mai 1854) bemerkt Bolte: „Ich begab mich zu dem Kaufmann Schwarz, machte ihm bemerklich, daß neue Collusionen entdeckt seien — — — und forderte ihn auf, daher ganz offen und ohne Schonung dritter Personen sich hierüber auszusprechen." Es gelang denn auch auf diesem Privatwege, Schwarz zu einer Denunciation zu bestimmen. Eine weitere Wirkung der durch die „traurigen fünf Monate" hervorgebrachten Resultate bestand darin, daß Herr Schwarz nunmehr aus seiner Folterzelle erlöst ward. Er erhielt das eigene Zimmer des Criminaldirectors in dem unteren Stockwerk des neuen Schlosses als Wohnung angewiesen, wo er eine freundliche Aussicht auf die in geringster Entfernung vorüberlaufende belebte Straße und den daran stoßenden freien Platz vor dem neuen Amtsgebäude, und, wenn er wollte, auch die herrlichste Gelegenheit zum Betrieb von Collusionen hatte.

Im Januar 1854 kam auch der Kaufmann Bluhme an die Reihe. Er scheint anfangs ein Verhalten beobachtet zu haben, durch welches die Nützlichkeit der Mitwirkung sonstiger Mittel gleichfalls indicirt war. Wenigstens ward er um diese Zeit aus dem neuen in das alte Schloß versetzt und hier in eine Zelle einquartiert, in welcher er dergestalt von den schwarzen hüpfenden Stammbewohnern des Gefängnisses in Angriff genommen ward, daß, nach seiner eigenen Aeußerung, alle Wäsche, die er den einen Tag rein anlegte, binnen 24 Stunden das Ansehen von buntem Kattun angenommen hatte.

Daß irgend etwas Besonderes im Gange der Untersuchung sich ereignet haben mußte, gab sich äußerlich daran zu erkennen, daß am 13. December den Gefangenwärtern von Neuem eingeschärft ward, sich jeder Unterhaltung mit den Gefangenen, namentlich auf dem Spaziergange, zu enthalten.

Unterdessen setzte ich meine Bemühungen fort, die richterliche Thätigkeit auf mich zu lenken. Auf eine schriftliche Eingabe vom 10. December ward mir am 12. eröffnet, daß meine weitere Vernehmung „vielleicht" noch im Laufe derselben Woche (bis zum Sonnabend, den 17. December), „sicher" aber im Anfange der darauf folgenden Woche (also am 19. oder 20. December) stattfinden werde. Hierin schien eine ganz bestimmte Zusicherung zu liegen. Aber am 17. December machte

der Criminaldirector mir die Mittheilung, daß am Ende der Woche, deren Anfang mir als spätester Termin bezeichnet worden war, meine weitere Vernehmung stattfinden könne.

Eine anderweitige Mittheilung, welche der Criminaldirector mir am 23. December machte, änderte auch dies wieder dahin ab, daß meine weitere Vernehmung erst nach Weihnachten, jedoch noch vor Neujahr stattfinden werde.

Aber auch der letzte Tag des Jahres verstrich ohne Verhör. Am Abend des 31. December erhielt ich durch den Actuar Engel die Anzeige, daß meine weitere Vernehmung „bald" stattfinden werde.

Als ich hierauf wiederum volle acht Tage gewartet hatte, richtete ich am 9. Januar an das Criminal-Collegium eine Beschwerde wegen Nichterfüllung der mir am 12. December ertheilten Zusage. Ein Decret vom 11. Januar ertheilte mir nun die Auskunft, daß aus sachlichen, auch dem hohen Ober-Appellations-Gericht durch Berichterstattung zur Kenntniß gebrachten Gründen meine Vernehmung noch habe ausgesetzt bleiben müssen und daß ein bestimmter Zeitpunkt, wenn der übrigens „hinreichend" fortgesetzte Verhörsbetrieb dahin gediehen sein werde, sich noch nicht angeben lasse. Unwillig, diese fortdauernden Schwankungen noch länger stillschweigend mir gefallen zu lassen, hielt ich mich verpflichtet, das Ober-Appellations-Gericht davon in Kenntniß zu setzen. Ich wählte dabei jedoch, um nicht durch Erhebung einer förmlichen Beschwerde neue Zögerung zu verursachen, die Form einer bloßen Anzeige.

Endlich, am 21. Januar, folgte, nach einem Zwischenraum von gerade dreißig Wochen, auf mein erstes Verhör ein zweites. Der Kreis der Mittheilungen und Fragen ward jetzt freilich etwas enger gezogen; aber sehr weit in die Sache ward auch in diesem Verhör noch nicht eingegangen. Das Ganze dauerte auch nur zwei Stunden und die breite Behandlung und die vielen überflüssigen Worte, welche zu Protokoll dictirt wurden, lassen diesen Zeitraum um so kürzer erscheinen. In diesem Verhör ward mir zum ersten Male der Name des Lieutenants Hentze und der Inhalt seiner Aussagen über mich mitgetheilt. Dann kam die Rede auf Kinkel, seine Flucht, seine Reise nach Amerika, seine dort contrahirte Anleihe. Nach Hentze's Aussage sei Ladendorf mit Kinkel in Verbindung getreten und letzterer habe ersterem die Amerikanische Anleihe zur Verfügung gestellt. Der Rostocker Verein habe beschlossen, sich dem in Berlin bestehenden Vereine unterzuordnen und die Waffen zu ergreifen, sobald der Losbruch in Berlin erfolgt sein

werde. Mit dem Allen sei ich einverstanden gewesen, nur daß ich nicht gleich Anderen einen Theil der Kinkel'schen Anleihe hätte in Deutschland untergebracht wissen wollen, sondern mich für Geldsammlungen ausgesprochen hätte.

Da mir nur Hentze's Aussagen vorgehalten wurden, dagegen über das, was die Herren Schwarz und Bluhme ausgesagt hatten, völliges Schweigen beobachtet ward, so konnte es mit diesem Verhöre nur darauf abgesehen sein, mein Verlangen nach einem solchen zu beschwichtigen. Die Sache blieb wesentlich da stehen, wo sie schon vor dreißig Wochen stand. Nur darin gelangte ich etwas weiter, daß meine Studien der inquisitorischen Eigenthümlichkeit des Criminaldirectors durch das Verhör einige Fortschritte machten. Ich hatte — im Einklang mit der Wahrheit — die von Hentze erdichtete Versammlung in meinem Hause und die Besprechung der Warnemünder Wurfgeschoßversuche in derselben für leere Erfindung erklärt, als Bolte ganz rasch, mit einer halben Wendung des Oberkörpers und vorwärts schießendem Kopf, sich gegen mich umdrehete und mir, mit geläufiger Rede, die Frage entgegenwarf: „Aber von Versuchen in Warnemünde haben Sie doch gehört?" Ein verwandtes inquisitorisches Mittel bestand darin, daß er in Betreff des Namens einer Person sich nach dessen richtiger Form bei dem Angeschuldigten erkundigte, oder diesen durch Angabe einer unrichtigen Form zu einer Berichtigung zu veranlassen suchte, an welche sich dann weitere Forschungen anknüpfen ließen. So erkundigte er sich bei mir einmal, ob der preußische Minister a. D. Rodbertus oder von Rodbertus heiße; und in dem Verhör von Moritz am 12. Juli 1853 ward der preußische Agent vom Criminaldirector nicht anders als von der Hentze genannt und diese Form erst am 24. Februar 1854 in die genauere: Hentze, zum Protokoll des mit Moritz abgehaltenen Verhörs berichtigt. — Daneben setzte mich die Ausführlichkeit in Erstaunen, mit welcher der Criminaldirector sich z. B. über Kinkel und dessen Proceß erging. Es kam ihm gar nicht darauf an, die umfänglichsten politischen Reflexionen einzuflechten, so daß der Verdacht verzeihlich gewesen wäre, daß er die Verhöre nicht blos zur Erforschung der Wahrheit, sondern auch zur Darlegung seiner politischen Denkweise benutzen wolle. Ich erinnere mich z. B. des zu Protokoll dictirten Passus: „Die in den Jahren 1848 und 1849 durch die Kraft der deutschen Regierungen respective niedergehaltene und niedergeworfene Revolution."

Wiederum folgte jetzt in meinen Verhören eine siebenmonatliche

Pause, während welcher ich Zeit zum Studiren und zu Reflexionen über den mecklenburgischen Criminalproceß hatte. Die nächsten Wintermonate verliefen sehr kläglich. Der Spaziergang, welchen ich während der Hundstage des verflossenen Jahres in der heißesten Vormittagsstunde auf schattenlosem Raume hatte halten müssen, ward jetzt, wo die Sonnenstrahlen erwünscht gewesen wären, in eine frühe Stunde verlegt. Schon seit dem December mußte ich mich Morgens um 8 Uhr der winterlichen Morgenluft und dem Nebel und Reif aussetzen oder sonst auf den Spaziergang verzichten. Moritz ward sogar schon um 7 Uhr herausgenöthigt. Trat einmal Thauwetter ein, so war meistens der Spazierhof Tage lang so unwegsam, daß er für seinen Zweck nicht benutzt werden konnte. Der Winter folgte mir mit seinen Unannehmlichkeiten auch in die Zelle. Eines Morgens, am 15. Februar 1854, entdeckte ich beim Erwachen hinter meinem Kopf eine Lage Schnee auf dem Bett, welcher sich heimlich während der Nacht durch eine stets offene Spalte des verbogenen eisernen Rahmens der Fensterklappe hineingestohlen hatte. — Die zugleich prosaische und gesundheitsfeindliche Luftheizung vertrat die Stelle der gemüthlichen Ofenheizung. Eine Vorrichtung, welche bestimmt war, die schädliche Einwirkung der heißen trockenen Luft dadurch zu mildern, daß diese über einen mit Wasser gefüllten Kasten in die Zelle geleitet werden sollte, verfehlte deshalb ihren Zweck, weil Niemand dafür sorgte, daß die Kasten mit Wasser gefüllt wurden. Wir Zellenbewohner hätten dies Geschäft gern selbst übernommen, allein die Vorrichtung war in einer Höhe angebracht, daß wir sie mit unsern Mitteln nicht erreichen konnten; und die Gefangenwärter hatten zu diesem Geschäft keine Zeit und störten die Spinnen, welche sie mit ihren Geweben dick überzogen hatten, niemals in ihrer Behaglichkeit. Nur auf dem Gerichtszimmer waren Oefen für gewöhnliche Heizung. Einmal, bei meinem Nachmittagsaufenthalt, fand ich hier einen gefüllten Holzkorb vor und verschaffte mir damit das Vergnügen des lange entbehrten Anblicks einer im Ofen prasselnden Flamme.

Die Controle der ankommenden Sachen war schon immer in einer Form geübt, welche geeignet war, dem Empfänger die Freude an den Gaben lieber Angehöriger zu verbittern und diese Aeußerungen treuer Fürsorge zu verleiden. So ward das kräftige Landbrot, welches ich dann und wann durch die Güte meines Schwiegervaters erhielt, obgleich es in Gewahrsam des Gefangenwärters verblieb, dennoch sofort in Stücke zerschnitten, so daß es möglichst rasch der Vertrocknung zuge-

führt ward. Ein Backwerk, kaum einige Zoll groß und aus Röhren von durchsichtigem Zucker bestehend, welche zwei verschlungene Buchstaben darstellten, ward mir in sinnlosester Zerstückelung zugestellt. Am 28. Februar 1854 aber ward der Ausschluß aller Zusendungen von eßbaren Dingen decretirt. Diese Maßregel trug unter den obwaltenden Umständen ganz den Charakter einer Hungertortur an sich.

Vieles wirkte zusammen, was mir die Auffindung eines Weges, der mich den sich steigernden Bedrückungen und der immer mehr auf Dauerhaftigkeit sich anlegenden Untersuchung mit einem Schlage enthoben hätte, wünschenswerth erscheinen lassen konnte. Ein solcher Weg ward mir durch ein auf sehr künstliche Weise von außen zukommendes Anerbieten unerwartet eröffnet. Die Versuchung ihn zu betreten war eine nicht geringe. Die Sicherungsanstalten gegen Fluchtversuche, wenn diese auf eine Mitwirkung von außen sich stützten, waren nicht der Art, daß ich an einem glücklichen Erfolge hätte zweifeln können. Allein ich war dennoch sofort entschieden, auf das Anerbieten nicht einzugehen, und habe diesen Entschluß zu keiner Zeit bereut.

Seit dem Januar 1854 hatte ich mich dem Studium des Italienischen und des Spanischen zugewandt. Die äußere Veranlassung dazu ward mir dadurch gegeben, daß ich eines Tages während meines Aufenthalts im Gerichtszimmer hier ein Wörterbuch und eine Grammatik der italienischen Sprache entdeckte. Ich machte mich mit dem Inhalt der Grammatik bekannt, und setzte, als ich dieselbe auch noch am folgenden Tage wieder vorfand, die Lectüre fort. Am dritten Tage waren, zu meinem Bedauern, die Bücher nicht mehr da. Ich entschloß mich nun, mir selbst eine italienische Grammatik anzuschaffen, um das begonnene flüchtige Studium ernsthaft fortzusetzen, und fügte zur Gesellschaft die Bestellung einer spanischen Grammatik hinzu. Nach Verlauf von drei Wochen nach Eingang der bestellten Bücher war ich mit dem Spanischen so weit vorgerückt, daß ich (9. Februar 1854) es unternehmen konnte, einen Brief in spanischer Sprache an eine in Malaga wohnende Verwandte, deren Bekanntschaft ich zehn Jahre früher in Rostock gemacht hatte, aufzusetzen. Der Brief ist nach Beendigung meiner Gefangenschaft wirklich abgegangen und hat mir eine freundliche Antwort eingebracht. Es war aber eine äußerst mühselige Arbeit, zumal ich damals noch eines Wörterbuchs entbehrte und daher alle Begriffe und Gedanken umgehen mußte, für welche ich mit meinen Mitteln den spanischen Ausdruck nicht herzustellen vermochte. Am 12. März 1854 begann ich, da meiner Art nun einmal eine blos receptive Thätigkeit nicht

zusagt und ich den aufgenommenen Stoff stets wieder in neuer Gestalt reproduciren muß, den ersten Entwurf einer Grammatik der italienischen Sprache niederzuschreiben.

Erst anderthalb Jahre später erfuhr ich, daß die italienischen Bücher, deren zufällige Begegnung mir Anlaß zu diesen Studien geworden war, meinem Bruder gehört hatten. Ohne von einander zu wissen, wandten wir uns fast um dieselbe Zeit mit unserem Studium der italienischen Sprache zu.

XI.

Die Mairevolution.

Libito fe' licito in sua legge.
Dante, Div. Comm. Inf. c. 5.

Der Inquirent hatte noch einige Verhaftungen in Reserve behalten, zu deren nachträglicher Execution er die erste Woche des Wonnemonats 1854 ausersehen hatte. Er begab sich zu diesem Zwecke nach Rostock, wo er auf acht Tage ein Privatlogis gemiethet hatte, und ließ die drei Männer, welche bestimmt waren, die Zahl der Untersuchungsgefangenen zu vermehren, aufsuchen und festsetzen. Es waren die Advocaten Ehlers, C. H. Müller und Weckmann. Ehlers, der zufällig in einem benachbarten Orte war, ward hier durch nachgesandte Gendarmen aufgegriffen und nach Wismar geführt, wo ihm in einem Großherzoglichen Gebäude sein Detentionslocal angewiesen ward. Müller ward nach Bützow dirigirt und hier in der größeren Zelle einquartirt, welche Herr Schwarz vor seiner Abführung in den luftdichten Raum im alten Schlosse bewohnt hatte. Weckmann ward in der Hauptwache zu Rostock untergebracht. Auf erhobene Querel erlangte der letztere bald darauf ein Decret des Ober-Appellations-Gerichts, durch welches das Criminal-Collegium angewiesen ward, ihn gegen juratorische Caution der Haft zu entlassen. Der Criminaldirector aber repräsentirte gegen

die Entscheidung des höchsten Gerichts. Seine Repräsentationsschrift (vom 27. Juli 1854) zeigt, mit welchen Gedanken über das schließliche Ergebniß der Untersuchung er sich damals trug. Er sagt darin u. A.: „Die Strafgesetze auf solchen Hochverrath sind bekannt; sie drohen den Tod und andere schwere Folgen, die Praxis wird sich schwerlich vom Gesetz so weit entfernen können, daß ihr lebenslängliche, mindestens vieljährige Freiheitsstrafe fremd bleiben sollte, und mehrjährige Freiheitsstrafe selbst gegen den, dem nur Wissenschaft und Nichtanzeige zur Last fällt." Der Erfolg hat gelehrt, in welcher Täuschung der Inquirent sich mit solchen Erwartungen bewegte.

Die Repräsentation des Criminal-Collegiums hatte zur Folge, daß Weckmann ungefähr drei Monate im Gefängniß zubringen mußte, bis die wiederholte Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts seine Querel definitiv für begründet erklärte. Selbst aber nach dieser rechtskräftigen Entscheidung ward Weckmann noch nicht sofort freigelassen, es erfolgte erst eine Anfrage bei dem Minister des Innern, Grafen von Bülow, ob das Criminal-Collegium den Gefangenen seiner Haft entlassen dürfe. Denn das Ministerium des Innern hatte durch Rescripte vom 12. April und 11. Mai 1853 die Freilassung der in dieser Untersuchung zur Haft gebrachten Personen von seiner speciellen Autorisation abhängig gemacht. Erst nach Ueberstehung noch einiger Tage solcher supernumerären Haft erlangte Weckmann seine Freiheit.

Auf unsere Angehörigen und Freunde mußten diese Vorgänge einen sehr niederschlagenden Eindruck machen. Während sie nach mehr als Jahresfrist die Untersuchung ihrem Ende nahe glauben durften, ward ihnen diese Hoffnung plötzlich durch ein Ereigniß geraubt, welches auf neue wichtige Entdeckungen hinzudeuten schien und für die Untersuchung eine neue unabsehbare Verlängerung in Aussicht stellte.

In das Gefängniß drang bald das Gerücht von diesen neuen Verhaftungen. Die verzögernde Wirkung auf den Proceß, welche dieselben ausüben mußten, erweckten unter uns Gefangenen eine nicht geringe Verstimmung. Auch ward es bekannt, daß eine Collusionsuntersuchung in Aussicht stehe, da auf der Post zu Rostock ein Brief des Advokaten Hane an den Advokaten Müller um die Zeit, wo der letztere verhaftet ward, mit Beschlag belegt war.

Am Freitag, den 19. Mai, begann das zusammengezogene Gewölk sich zu entladen.

Als ich am Vormittage dieses Tages vom Spazierhof kommend, mit meinem Begleiter die Vortreppe des Hauses hinanstieg, erblickte ich,

einige Schritte seitwärts, auf dem freien Platz den Criminaldirector, der unruhig den Kopf hin und her warf und sehr unternehmend aussah. In einiger Entfernung näherte sich seine rechte Hand, der Pedell Brauer, im Geschwindschritt mit einem Bund Acten unter dem Arm. Auf dem Hausflur angekommen sah ich mich noch einmal nach dem Criminaldirector um, und bemerkte, daß er sich rasch am Fuß der Vortreppe postirt hatte und mir aufmerksam nachblickte, vermuthlich um zu sehen, ob ich etwa beim Durchschreiten des Hausflurs mit einigen dort gerade befindlichen Personen mich unterhalten würde. Es schien ihm sehr unangenehm zu sein, daß ich durch das unvermuthete Umwenden des Kopfes ihn in dieser Position überraschte und er drehte sich schleunig weg, indem er mehrere Male mit der geballten Faust gegen sein rechtes Bein schlug, wie dies in Momenten der Aufregung seine Gewohnheit war.

Auf dem Spazierhofe blieb es seitdem still. Ich hörte vergebens nach den Schritten eines Nachfolgers. Die Spaziergänge mußten daher sistirt sein.

Gegen 1 Uhr brachte mir Köster sonst das Mittagsessen. Aber diesmal blieb er aus. Es ward zwei, es ward drei Uhr, ohne daß sich Jemand um mein Mittagessen bekümmerte. Ich pochte mit dem Finger an die Thüre, um mir auf diese hausübliche, freilich nicht immer mit Erfolg gekrönte Weise den Gangwächter heranzulocken. Endlich öffnete sich denn auch die äußere Thüre und demnächst ward auch die Klappe der inneren ein wenig zurückgebogen. Aber durch die Spalte lugte ein anderes als das sonst gewohnte Gesicht, und auf meine Frage, wie es sich mit dem Mittagessen verhalte, erhielt ich eine unverständliche Antwort. Endlich erschien der Bringer der Mahlzeit. Aber es war nicht Köster, sondern der alte Herr Bick. Er trug den für diese Zeit und Gelegenheit ungewöhnlichen Rock Nr. 4 und hielt mir sehr verstörten Angesichts die Speisen nebst den zwei Tellern des Couverts, der Serviette, dem Paar Messer und Gabel und dem einen zinnernen Löffel, welche das Zubehör bildeten, auf einem Präsentirteller zu weiterem Arrangement der Tafel stumm entgegen. Auch aus ihm war über die Veranlassung zu dieser Verschiebung der Tagesordnung nicht das Mindeste herauszubringen. Am Nachmittage wartete ich vergebens auf Abrufung ins Erholungszimmer. Ein von mir herangetrommelter Gangwächter zeigte wieder ein neues Gesicht und bei der Oeffnung der Thürklappe wieder dieselbe Zaghaftigkeit, die mir schon an seinem Vorgänger aufgefallen war. Auf meine Frage, warum Niemand sich einstelle, um

mich in das Erholungszimmer zu geleiten, antwortete er geheimnißvoll: „heute wird es wohl nicht passen." Ich mußte mich, wie häufig, darin ergeben, den ganzen Nachmittag auf meinem kleinen Rechtsboden zu verbleiben, nahm eine Arbeit zur Hand und begann gegen Abend einen Brief zu schreiben.

Um 8 Uhr, als ich eben im besten Schreiben war, fand sich einer der Auditoren des Criminal-Collegiums, den ich bis dahin noch nicht kennen gelernt hatte, in meiner Zelle ein. Nachdem er mir seinen Namen und seine amtliche Qualität mitgetheilt hatte, erklärte er mit einiger Schüchternheit:

„Ich habe den Auftrag, eine Durchsuchung Ihrer sämmtlichen Effecten zu veranstalten und alle Papiere mitzunehmen."

„Es steht dem nichts im Wege," erwiederte ich. „Nur möchte ich Sie bitten, den Brief, an dem ich gerade schreibe, so wie den, auf welchen dies die Antwort ist, von der Beschlagnahme auszubescheiden."

Er zeigte sich dazu ohne Schwierigkeit bereit. Ich suchte dann meine Schriften zusammen, schloß meinen Koffer auf, und gab ihm so Gelegenheit seinen Auftrag auszuführen, was er offenbar mit innerem Widerstreben that. Nachdem er die Wäsche und die Kleidungsstücke im Koffer untersucht, auch die Taschen der letzteren visitirt hatte, schien er noch etwas auf dem Herzen zu haben und meine Hülfe zu erwarten, um damit hervorzurücken.

„Sie scheinen noch etwas zu vermissen," sagte ich zu ihm.

„Ja," erwiederte er stockend und Athem holend, „ich bin auch beauftragt, die Taschen der Kleidungsstücke, welche Sie tragen, zu untersuchen."

„Das gehört natürlich zur Vollständigkeit", sprach ich und bot ihm mich auf dem Absatz umdrehend und die Arme so weit nach beiden Seiten ausstreckend als die Wände der Zelle gestatteten, freien Zugang zu den Hinter- und Seitentaschen meines Hausrocks. Die Hand des Auditors fuhr viermal in die Tiefe und holte noch einiges halb zerrissene Zeitungspapier an das Licht, welches aber wegen seiner evidenten Unverdächtigkeit mir sogleich wieder zurückgestellt ward. Mit allen Briefen und Manuscripten unter dem Arm verabschiedete er sich darauf, nachdem ich noch den dringenden Wunsch ausgesprochen hatte, recht bald wieder in Besitz wenigstens desjenigen Theiles der letzteren zu gelangen, welcher mir als Arbeitsmaterial unentbehrlich wäre. Die inzwischen eingebrochene Abenddämmerung ließ mir die Veränderungen nicht sichtbar werden, welche ohne Zweifel die Gesichtsfarbe des Auditors bei der Ver-

richtung eines solchen Auftrages hatte erfahren müssen. Aus der Ungewohntheit dieser Hantierung war es auch wohl zu erklären, daß die in meinem Tische befindliche Schublade, welche noch einige Papiere enthielt, bei dem Durchsuchungsact gänzlich übersehen worden war, wie ich selbst erst später entdeckte.

Am nächsten Tage dauerte die Unsichtbarkeit Köster's und die vollkommene Stille auf dem Spazierhofe fort. Alles was mir an Wächterpersonal zu Gesicht kam, schlich ängstlich auf den Zehen einher und schien mir in schwüler Atmosphäre zu athmen. Nachdem ich, meiner sämmtlichen Papiere beraubt, den ganzen Morgen unthätig hatte zubringen müssen, löste sich das Räthsel gegen Mittag. Es war eine Collusions-Untersuchung im Gange, die sich theils auf Verbindungen der Gefangenen nach außen, theils auf den internen Verkehr erstreckte. In letzterer Beziehung hatte Herr Schwarz die Denunciation gemacht, daß er unter Vermittelung der Frau des Gefangenwärters Köster im Mai und Juni 1853 mit dem Advocat Hane Briefe gewechselt habe und Madame Köster hatte diese Aussage für richtig erklärt, auch außerdem bekannt, daß sie noch anderweitige Correspondenzen zwischen Hane und einzelnen Mitangeschuldigten um jene Zeit befördert habe. Unter den letzteren hatte sie auch mich genannt.

Gegen Mittag ins alte Schloß zu einem Verhör geführt erfuhr ich diese Aussage, so weit sie mich betraf. Madame Köster ward mir gegenüber gestellt und aufgefordert, ihre Aussage zu wiederholen.

Die arme Frau schien in großer Angst und Aufregung zu sein. Wie ich später hörte, hatte sie seit dem gestrigen Tage strengen Hausarrest und stets einen bewaffneten Gendarmen hinter sich gehabt, der ihr auf Schritt und Tritt, in Küche und Keller, wie ihr Schatten folgen mußte. Ihr Mann war als der Beihülfe bei den Collusionen verdächtig von ihr getrennt und in einem der Gerichtszimmer eingesperrt worden. Sie war sichtbar erschüttert von den Verhören, die sie schon am vorhergehenden Tage hatte bestehen müssen, und von der Confrontation mit ihrem Manne, welcher von Gerichtswegen veranlaßt war, ihr ernstlich ins Gewissen zu reden, geängstigt durch den Gedanken an das Geschick ihres Mannes, welches ihr als durch ihr längeres Leugnen ernstlich bedrohet dargestellt war, während ihr andererseits für den Fall der Ausmittelung der Sache die Verwendung des Collegiums für gänzlichen Erlaß der Strafe zugesichert ward, — und schmerzlich bewegt durch das peinliche Bewußtsein, Dinge geoffenbart zu haben, von welchen sie wußte, daß sie denen, welchen sie in gutmüthiger Theilnahme

Hülfe geleistet hatte, mindestens durch Verlängerung der Untersuchung großen Schaden bringen würden. Bleichen Angesichts stand sie neben mir. Der Richter forderte sie jetzt auf, ihre Aussagen gegen mich aus dem gestrigen Verhör zu wiederholen, welche darin bestanden, daß sie ein Jahr vorher zweimal einen Brief von Advocat Hane an mich und zweimal einen Brief von mir an Advocat Hane besorgt haben wollte.

Die Frau schien sich im Augenblick ihrer Aussage nicht mehr vollständig zu erinnern und wollte zugleich in ihrer Gutmüthigkeit mich möglichst wenig gravirt erscheinen lassen.

„Es war ein ganz kleiner, kleiner Brief", sagte sie, indem sie mit dem Daumen an dem Zeigefinger der emporgehobenen Hand die Kleinheit der Dimensionen des Briefes anschaulich zu machen versuchte und damit die Schuld zu verkleinern meinte.

„Ach was, ich frage nicht, ob groß oder klein", rief der Criminaldirektor laut und unwillig dazwischen, sich über die Schranken beugend und die Arme rückwärts streckend. „Antworten Sie nur, wonach Sie gefragt werden. Haben Sie Briefe zwischen dem Advocat Hane und dem Professor Wiggers befördert?"

„Ja, ich habe einen Brief vom Advocat Hane an den Professor Wiggers gebracht."

„Sie sagten ja zwei, Sie sagten ja zwei!" rief die richterliche Stimme in großer Erregtheit.

Mittelst dieser Berichtigung ward die Uebereinstimmung mit dem gestrigen Protokoll glücklich angebahnt.

„Ja, zwei," antwortete die verschüchterte Frau. Das Protokoll konnte nun erklären, daß sie ihre gestrige Aussage wörtlich in meiner Gegenwart wiederholt habe.

Ein Zugeständniß von meiner Seite hätte nun zugleich mit einer Berichtigung verbunden sein können, da die Aussage, ohne daß die Frau es wußte, nicht genau mit der Wahrheit übereinstimmte. Ich durfte aber auf eine Scheidung der wahren und der unwahren Bestandtheile der Aussage mich nicht einlassen, weil ich dadurch die ganze Basis meines Verhaltens aufgegeben haben würde.

Der Inquirent gab sich die erdenklichste Mühe, mich von der Glaubwürdigkeit des gegen mich vorliegenden Zeugnisses zu überzeugen. Mehrmals kam er darauf zurück, daß Madame Köster durch ihre Aussage sich selbst, ihren Mann und ihre acht Kinder in eine furchtbare Lage bringe, und daß man doch deshalb ihr nothwendig Glauben schenken müsse. Er schilderte auch seinen eigenen Schmerz über das

ihm von den Angeschuldigten entgegengesetzte System des Leugnens. Von der Richtigkeit der in dem ersten Argument enthaltenen Voraussetzung war ich nicht überzeugt, da die Frau höchstens sich selbst eine Polizeistrafe zuziehen konnte und gar nicht abzusehen war, wie dadurch die ganze Familie in eine furchtbare Lage gerathen könne. In Bezug auf das zweite Argument erlaubte ich mir nur den Gebrauch des Ausdrucks „Leugnen" zu moniren, wodurch ich den Inquirenten nicht wenig in Aufregung brachte. Er schoß wie ein Pfeil an die zwischen uns befindliche Barrière und rief: „Wissen Sie einen besseren Ausdruck? Sie sind mir zwar im Deutschen weit überlegen — —." Dann sich etwas bemeisternd, erneuerte er noch einmal die Aufforderung, daß ich doch die Wahrheit sagen möge. Ich erwiederte ruhig: „Wenn diese Aufforderung sich auf den vorliegenden Incidenzpunkt bezieht, so steht meine Antwort darauf bereits zu Protokoll; wenn sie den Gegenstand der Untersuchung selbst betrifft, habe ich dieselbe jetzt überhaupt nicht zu berücksichtigen, sondern muß ein Verhör in der Sache abwarten." „Ja, wenn solche Sachen dazwischen kommen," war die rasche Antwort, „kann es wohl mit der Untersuchung nicht vorwärts gehen. Ich habe gestern acht Stunden wegen dieser Collusion inquirirt, acht Stunden!"

Davon, daß es hauptsächlich der bestehenden Gefängniß-Ordnung zuzuschreiben war, wenn es zu einer Collusion durch Vermittelung der Madame Köster hatte kommen können, schien er kein Bewußtsein zu haben. Und doch kann Niemand leugnen, daß eine Einrichtung, vermöge welcher einer nicht in Eid und Pflicht des Criminal-Collegiums stehenden Frau die umfassendste Gelegenheit geboten war, mit den Gefangenen sich zu unterhalten und aus einer Zelle in die andere Briefe zu besorgen, nicht gerade auf Verhütung von Collusionen berechnet ist, sondern fast wie eine Aufforderung dazu aussieht.

Am Nachmittage hörte ich vor der Thüre meiner Zelle einen Bohrer operiren und demnächst laute Hammerschläge. Es stellte sich später heraus, daß der Criminaldirector die äußere Thüre mit einem mächtigen Vorhängeschloß hatte versehen lassen. Dadurch ward die Communication mit dem Gangwächter gehemmt, da die äußere Thüre nun nicht mehr durch Zurückschieben des Riegels geöffnet werden konnte und folglich auch die Klappe der inneren Thüre durch das Vorhängeschloß unzugänglich gemacht war. Zugleich war der Befehl ertheilt worden, die Zelle stets verschlossen zu halten, auch in der Zeit, wo ich abwesend war. Nach dieser Anordnung also, die niemals zurückgenommen ward, mußte ich es mir gefallen lassen, daß meine kleine Zelle stets ungelüftet blieb,

wodurch die Ungesundheit und Pein des Aufenthalts in ihr nicht wenig vergrößert ward. Auch nahm die neue Einrichtung auf die Möglichkeit einer raschen Oeffnung meines Haftlocals keinen Bedacht. Für sämmtliche Vorhängeschlösser im unteren und oberen Stockwerk des neuen Schlosses — denn auch die Zellen meiner Mitangeschuldigten waren gleich der meinigen mit diesem neuen Sicherheitsapparat versehen worden — gab es nur zwei kleine Schlüssel, von denen der eine zu der Zelle des Advocat Müller, der andere zu den Zellen von Moritz, Hane, Wilbrandt, Uterhart und der meinigen schloß. Beide kleine Schlüssel befanden sich Nachts in der Obhut eines der im alten Schlosse wohnenden Gefangenwärter. Im Falle eines ausbrechenden Feuers war kaum eine Möglichkeit, daß die Schlüssel rechtzeitig herbeigeschafft wurden. Denn ehe deren Hüter durch einen zum alten Schlosse hinübereilenden Boten aus dem Schlafe geklopft war, ehe er seine Hausthüre geöffnet, in der Schlaftrunkenheit und dem Schrecken sich der Schlüssel und der sie beherbergenden Rock- oder Westentasche erinnert, sie im Dunkel aufgefunden und abgeliefert hatte, mußte längst der Zugang zu unseren Zellen durch Flammen und Rauch abgeschnitten sein. Eine Rettung unseres Lebens wäre bei einer entstehenden Feuersbrunst ein wahres Wunder gewesen.

Der Verdacht der Theilnahme an der Collusion hatte sich gleich anfangs das weiteste Ziel gesteckt. Sämmtliche Gefangenwärter und alle als Wächter angestellten Personen hatten sich eine Haussuchung gefallen lassen müssen. Die ankommenden und abgehenden Briefe der Gefangenwärter wurden längere Zeit hindurch dem Criminaldirector, auf dessen Anforderung, vom Bützower Postamt zur Durchsicht überliefert. Noch im Junimonat reiste Bolte nach Güstrow, um hier Sophie Köster, die Tochter des Gefangenwärters, die dem Vater während der ersten Zeit unserer Gefangenschaft bei der Speisewirthschaft behülflich gewesen und demnächst als Kammerjungfer in den Dienst einer adeligen Dame getreten war, wegen ihres etwanigen Antheils an Collusionsvermittelung zu vernehmen.

Bei dem Mißtrauen, mit welchem der Criminaldirector gegen sein ganzes Gefangenwärterpersonal erfüllt war, hatte er noch während der Haft Kösters einen vom Dr. Prestien, damals Mitarbeiter am Criminal-Collegium, als besonders zuverlässig und umsichtig empfohlenen Stadtgerichtsdiener aus Brüel, Namens Rummel sich kommen lassen, dem die interimistische Verwaltung der Geschäfte Kösters übertragen und sein Standquartier den Tag über im Wohnzimmer der Familie

Köster angewiesen ward. Der schmächtige Mann in seiner eleganten Gerichtsdiener-Uniform, einem blauen Rock mit gelbem Kragen und Aufschlägen, war eine sehr fremdartige Erscheinung in dem düsteren Gefängnisse und unter dem uniformlosen Wärterpersonal, von dessen massiver und ungeschmeidiger Weise seine Beweglichkeit und schüchterne Tournüre sonderbar abstach. Die ihm angewiesene Stellung, die hohen Diäten, die er bezog, die Glorie seiner Berufung aus einer Entfernung von vier Meilen und dabei sein Mangel an Routine und an Handfestigkeit in etwa von ihm geforderten Dienstleistungen schienen sein Verhältniß zu seinen Collegen einigermaßen wie das einer Eule unter den Krähen zu gestalten. Als Köster nach achttägiger Haft wieder in seinen Dienst eintrat, kam für seinen Vertreter noch das Bewußtsein der Ueberflüssigkeit hinzu, und um so mehr schien es ihn zu gereuen, dem freilich ehrenvollen und seltenen Rufe entsprochen und sich seinem behaglicheren Dienst und der Gemüthlichkeit des Familienlebens entzogen zu haben. Bis zum 21. Juni hielt er es in seiner schwierigen und angefochtenen Stellung aus; aber da erklärte er rund und entschieden, daß er es nicht länger zu ertragen vermöge, und begab sich in Eile an seinen heimathlichen Heerd zurück. Das Räthsel, wie der Criminaldirector gerade auf ihn verfallen war und nicht, wenn Hülfe überhaupt nöthig, diese in der Nähe gesucht hatte, schien dem Mann aus Brüel selbst ein solches zu sein. Auf meine Frage: „Sie müssen durch Ihre Wirksamkeit in Ihrem Beruf sich sehr berühmt gemacht haben, denn wie wäre sonst der Criminaldirector auf Sie verfallen?" erwiederte er bescheiden: „Ich bin mir nichts bewußt."

Mit seinem Abschiede kehrten für mich die Dinge vollständig in ihr altes Geleise zurück, nur daß Madame Köster mit ihrer Wirksamkeit für uns auf die Küche beschränkt ward, wogegen die Besorgung des Bettmachens und Servirens ausschließlich auf den Mann überging. Auch das gegen Tagelohn erst für unsere Bewachung in Dienst gestellte Gangwächterpersonal war theilweise verändert. Von den mir weggenommenen Papieren ward mir der unentbehrlichste Theil am dritten Tage, das Uebrige nach acht Tagen zurückgestellt. Der Spaziergang ward nach zweitägiger Unterbrechung wieder gewährt, nach acht Tagen nahm auch der nachmittägliche Aufenthalt im Gerichtszimmer wieder seinen Anfang. Nur das Vorhängeschloß und der gänzliche Mangel an Lüftung der Zelle mahnte noch an das überstandene Gewitter. Weit schwerer hatte an den Folgen dieser stürmischen Zeit der arme Hane zu tragen, indem er aus seiner Zelle im neuen Schloß in eine wo möglich noch elendere

im alten Schloß versetzt und ihm als Schreibmaterial fast ein Jahr lang nur Rechentafel und Griffel zur Verfügung gestellt ward. Wollte er einen Brief schreiben oder irgend ein sonstiges Schriftstück abfassen, so mußte er besondere Genehmigung dazu einholen und sich specieller Ueberwachung durch einen Gefangenwärter, für die Zeit, wo er schrieb, unterziehen. Bluhme ward wieder aus dem alten Schloß in das neue zurück und in die bisher von Hane bewohnte Zelle versetzt.

Als Bezeichnung jener aufgeregten und unruhevollen Zeit gebrauchte ich einmal den Namen der Mairevolution. Diese Bezeichnung fand Beifall und ward zum technischen Ausdruck erhoben, unter welchem jene stürmischen Tage ohne Zweifel noch lange in der Erinnerung der Gefangenwärter im Bützower Criminalgefängniß fortleben werden.

XII.

Das dritte und das vierte und letzte Verhör (25. und 26. August 1854).

> L'accusateur public et le juge se comportèrent avec la prévention et l'aigreur de gens persuadés qu'ils tiennent un grand coupable et impatiens de le convaincre.
>
> Mad. Roland, mémoires.

Nicht lange nach der Mairevolution wurden drei meiner Mitangeschuldigten, Iben, Düvel und Börger ihrer Haft entlassen; aber für uns Uebrigen war dies keineswegs als Zeichen eines nahen Endes der Untersuchung anzusehen. Vielmehr war durch die Collusionsuntersuchung, welche sich an die Mairevolution anschloß, ein neuer Stoff erwachsen, welcher die Verlängerung des ganzen Processes sehr begünstigte und erleichterte. Dazu kam, daß die drei im Mai Verhafteten nicht umhin konnten, mit Querelen an das Ober-Appellations-Gericht wegen ihrer Verhaftung sich zu wenden und daß daher die Acten von Neuem dorthin eingereicht werden mußten.

Der Criminaldirector war indessen bemüht, uns Gefangene wegen des Fortganges der Untersuchung zu beruhigen. Er erklärte mir am 30. Mai 1854, daß er bis Mitte August die Untersuchung beendigen zu können hoffe.

Da der Criminaldirector in der Folge mit einer merkwürdigen Bestimmtheit eine Aeußerung dieser Art in Abrede stellte, so will ich die Unterredung hier in ihren Einzelnheiten aufzeichnen. Der Criminaldirector ließ sich am 30. Mai 1854 meine Zelle aufschließen und trat dann zu mir mit der Bemerkung ein, daß sein Besuch eigentlich nicht mir, sondern dem Professor Wilbrandt habe gelten sollen und daß für ihn meine Zelle daher nur versehentlich aufgeschlossen sei, wenn gleich er einige Tage später doch auch zu mir gekommen sein würde. Aehnliche Versehen, welche einem Gefangenen einen Besuch vom Criminaldirector verschafften, dem er nicht zugedacht war, ereigneten sich öfter. In dem vorliegenden Falle war das Versehen um so schwerer erklärlich, als Wilbrandt in einem ganz anderen Stockwerk wohnte. Ich ergriff die Gelegenheit, dem Criminaldirector wegen der langen Dauer der Untersuchung Vorstellungen zu machen, und knüpfte daran die Bitte, daß, wenn er auch den Zeitpunkt des Schlusses derselben noch nicht ganz genau werde angeben können, er mir wenigstens das muthmaßliche Maximum der Zeitdauer bis zum Schlusse angeben möge. Hierauf erwiderte Bolte: er habe schon auch für die bevorstehenden Hundstagsferien darauf verzichten müssen, sie zu genießen, sehr zu seinem Bedauern, da er in einer langen Reihe von Jahren keine Ferien gehabt habe. Nach einem früheren Ueberschlage habe er geglaubt, bis zu Ende Juli die Untersuchung beendigen zu können, halte dies jedoch jetzt nicht mehr für möglich. Die Zwischenuntersuchung in Betreff der Madame Köster habe vierzehn Tage Zeit weggenommen. Indessen sei dieser Zwischenfall jetzt erledigt und er habe wieder angefangen, sich der Sache selbst zuzuwenden. Er hoffe nun, die Untersuchung spätestens bis Mitte August beendigen zu können, wodurch jedoch die Möglichkeit einer noch etwas früheren Beendigung nicht ausgeschlossen sein solle.

Ich bauete auf den Inhalt dieser Mittheilung mit einem Vertrauen, zu welchem ich, wie sich später zeigte, wenig berechtigt war. Dritthalb Monate erschienen mir zwar als ein noch sehr langer Zeitraum; aber es stand damit doch endlich einmal, wie es schien, ein bestimmter spätester Zeitpunkt des Endes in Aussicht, und im Hinblick darauf fühlte ich mich gestärkt, das Dazwischenliegende mit einem neuen Aufschwung von Geduld zu tragen.

Am 1. Juli ward ich mit der Ausarbeitung der Italienischen Grammatik fertig. Ich begann darauf mit einer Reinschrift dieser Arbeit und war dabei, ungeachtet der mich fast versengenden Hitze, so thätig, daß ich am 23. Juli damit zu Ende war. Mir schwebte die Mitte des August als das Ziel meiner Gefangenschaft vor und ich wünschte Bützow mit einem druckfertigen Manuscript zu verlassen. Inzwischen wandte ich mich dem Spanischen zu. Bald nach der Mairevolution hatte ich angefangen, die kleinen Notizen, welche ich über die Ereignisse jedes Tages mir aufzeichnete, Italienisch niederzuschreiben; seit dem 30. Juli 1854 wählte ich dazu die Spanische Sprache. Ich wählte diese fremden Sprachen theils, um dadurch zu lernen, theils aber auch, um für Fälle erneuerter Saisirungen oder heimlicher Spionirungen dem Studium meines Tagebuchs einige Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

In den Juli 1854 fiel eine Festlichkeit zu Rostock, an welche Manche die Hoffnung auf eine Niederschlagung des Processes geknüpft haben sollen, welcher damals schon mit einer funfzehnmonatlichen Untersuchungshaft uns heimgesucht hatte. Der Großherzog hielt nämlich am 20. Juli mit Seiner Gemahlin Seinen Einzug in Rostock, und die Stadt veranstaltete dem Großherzoglichen Paare zu Ehren mehrtägige großartige Festlichkeiten. Der Großherzog hatte wegen des schlimmen Andenkens, in welchem die Stadt seit dem Jahre 1848 bei ihm stand, es bis dahin vermieden, Seine Gemahlin, mit welcher er schon seit dem 3. November 1849 vermählt war, in Rostock einzuführen. Jetzt waren die Rostocker in feierlicher Deputation von Rath und Bürgerschaft zu ihm gekommen und hatten ihn ehrfurchtsvoll zu einem Besuch ihrer Stadt eingeladen. Die Annahme dieser Einladung Seitens des Großherzogs deutete auf eine versöhnte Stimmung hin, und als Zeichen derselben würde ohne Zweifel es in Rostock dankbarste Aufnahme gefunden haben, wenn das neu geknüpfte Band durch eine Abolition der gegen uns schwebenden Untersuchung besiegelt worden wäre. In Rostock erwartete man sogar einen solchen Act mit Sicherheit, und der Bürgermeister Dr. Bencard selbst scheint diese Erwartung getheilt zu haben. Wenigstens ist, wie man erzählt, durch ihn das Gerücht in Umlauf gekommen, daß die Art des Empfanges des Großherzoglichen Paares in Rostock von entscheidendem Einfluß auf eine Allerhöchste Entschließung in der angedeuteten Richtung sein würde. Jene Erwartung ward jedoch durch die Thatsachen als eine vollständig unbegründete erwiesen.

Die erste Rose des Jahres sah ich am 10. Juli in der Hand eines Gefangenwärters. Ich beneidete ihn, daß er so ungestört mit Blumen

Verkehr haben konnte, aber hoffte doch auch selbst nicht mehr fern von gleicher Freiheit zu sein. Ich war dann auch dem Anblick des mich umgebenden Jammers entronnen, welcher durch die lange Dauer nicht erträglicher ward. Einen armen Gefangenen erblickte ich am 13. Juli, als ich an der offenen Thüre seiner Zelle vorüberging, wie er knieend vor seinem Stuhl, auf welchem ein Bogen Papier lag, einen Brief schrieb. Ein Wächter beobachtete ihn vom Corridor aus. Wie schwer machte man dem armen Manne die Freude der Unterhaltung mit den Seinigen! — In einer wenig von der meinigen entfernten Zelle gab ein in Haft befindliches Frauenzimmer einem kleinen Wesen das Leben. Das arme kleine Geschöpf, dessen Dasein so traurig beginnen sollte! Aber der Mutter war doch gestattet, dem Säuglinge die Mutterliebe durch Singen kundzugeben! Das Kind lag doch in der Mutter Schooß und diese hatte eine große, wenn auch mit tiefem Schmerz gemischte Freude im Gefängniß! Den Gesang der Mutter hörte ich gern; störend war mir dagegen jenes Gemisch von Monologen und Gesängen, durch welches einer der Corridorwächter sich sein unheimliches Geschäft zu versüßen suchte.

Ich hatte, als auch der August herannahete, ohne daß von einer Wiederaufnahme der Verhöre die Rede war, bereits eine Querelschrift fertig, in welcher ich für den Fall, daß ich im vollsten Widerspruch mit der mir im Mai vom Criminaldirector eröffneten Aussicht bis zur Mitte August nicht einmal zu einem weiteren Verhör gelangen würde, den Antrag stellte, daß mir über den Stand der Untersuchung eine zuverlässige Auskunft ertheilt würde, so wie daß der bisherige Inquirent durch einen anderen ersetzt oder neben ihm ein zweiter Inquirent bestellt würde. Diese Querel sollte am 16. August 12 Uhr Mittags eingereicht werden, als der Criminaldirector, wohl nicht ohne Kunde von meinem Vorhaben, aus welchem ich gegen die Gefangenwärter kein Hehl gemacht hatte, unerwartet am 13. August bei mir eintrat. „Ich bin gekommen", äußerte er, „um Ihnen über den Stand der Untersuchung eine Mittheilung zu machen. Durch zweierlei ist eine große Verzögerung eingetreten: erstens durch mehrere Querelen, zweitens durch die argen" — er wiederholte dies Wort, mich fixirend — „die argen Collusionen, welche hier getrieben worden sind. Unter den Querelen befindet sich eine, durch welche Ihr eigener Sachwalt die Sache aufgehalten hat." Ich äußerte auf diese, viel weniger glatt und zusammenhängend als sie hier erscheint, hervorgestoßene Rede, daß ich dem Herrn Criminaldirector sehr dankbar gewesen sein würde, wenn er mir diese

Mittheilung etwas früher gemacht hätte; und machte dann bemerklich, daß die mir mitgetheilten Verzögerungsgründe den Termin des Schlusses der Untersuchung doch nur um soviel hinausrücken könnten, als eben durch sie ein Stillstand eingetreten sei, daß ich also zu der Mitte August, als dem mir früher in Aussicht gestellten Endpunkt, so viele Wochen hinzuaddiren würde, als die Querelen und die Collusionsuntersuchung in Anspruch genommen hätten, um den muthmaßlichen Schlußtermin zu finden. Dies ward jedoch von dem Criminaldirector als unrichtig bezeichnet, indem er erklärte, jetzt gar keinen Termin für den muthmaßlichen Schluß angeben zu können. Auch hob er hervor, daß eine Untersuchung bisweilen durch Dinge unterbrochen würde, die zu derselben in einem nur entfernten Zusammenhang ständen, damit muthmaßlich auf die Gastrolle hindeutend, welche die Herren Schwarz und Bluhme in Berlin zu geben bestimmt waren. Schließlich betonte er noch, daß er bei der mir eröffneten Aussicht auf die Mitte August als muthmaßlichen Schlußtermin der Untersuchung sich nicht so allgemein ausgedrückt, sondern mit gutem Bedacht statt: „der Untersuchung" gesagt habe: „der hiesigen Verhöre." Im Laufe des Gesprächs kam auch noch die Aeußerung vor, daß das Ober-Appellations-Gericht in dem abschlägigen Bescheid auf diejenigen der erwähnten Querelen, in welcher Bestellung eines zweiten Inquirenten beantragt worden sei, ihm das Zeugniß, daß er in der Untersuchung fortdauernd thätig gewesen, ertheilt habe. Auch bemerkte er, als er der durch die Querelen entstandenen Verzögerung erwähnte, daß er zu Schriften von 18 bis 20 Bogen natürlich viel Zeit brauche, und daß auch das Ober-Appellations-Gericht seinerseits ungefähr vier Wochen zur Bescheidung der Querel gebraucht habe. Dagegen verschwieg er, daß die Querel des Advocat Weckmann für begründet erkannt und dieser demgemäß, nach vergeblich dagegen erhobener Repräsentation, aus der Haft entlassen werden mußte, daß diese Querel allein wesentlich dieselbe Unterbrechung der Untersuchung bewirkt haben würde, wie die Mehrheit der gleichzeitig von anderer Seite eingelegten Querelen, und daß daher er selbst die eigentliche Ursache der Verzögerung war.

Zwölf Tage später endigte sich die zweite siebenmonatliche Pause in meinen Verhören. Am 25. August 1854 um 10 Uhr Vormittags ward ich plötzlich auf dem Spaziergang aufgegriffen, um vor Gericht geführt zu werden. Das Verhör begann mit verschiedenen Fragen in Betreff Sammlung oder Aufbringung von Geldern zu demokratischen Zwecken, wobei auch die Kinkel'sche Anleihe wieder auftauchte. Als ich

bemerkte, daß ich früher diese Anleihe wohl zu arg als für revolutionäre Zwecke bestimmt bezeichnet hatte und wohl richtiger hätte sagen sollen: für politische Zwecke, glaubte der Criminaldirector dies als einen Widerruf meiner früheren Aussage behandeln zu können. Er warf mir die Frage entgegen, ob ich etwa der Ansicht sei, daß Kinkel das Geld theilweise zur Förderung eines Aufstandes habe anwenden, theilweise aber zur Unterdrückung eben dieses Aufstandes den Regierungen habe zur Verfügung stellen wollen, und hielt diese Wendung für so gelungen, daß er die Frage sogar zu Protokoll dictirte. Ich erwiederte, daß wohl kein verständiger Mensch Kinkel eine solche Albernheit zutrauen könne, und daß meines Erachtens „politische Zwecke" nicht der Gegensatz von „revolutionären Zwecken," sondern der allgemeine Begriff sei, welcher den Begriff der letzteren als das Besondere in sich schließe. Dann kamen die Zeugnisse für meine Bekanntschaft mit Dr. Ladendorf, Dr. Gercke und Lieutenant Hentze zur Sprache, so wie die Aussagen der Herren Schwarz und Bluhme, welche diese Bekanntschaft bezeugten und mich als Theilnehmer an Versammlungen darstellten, die den Umsturz der Mecklenburgischen und aller übrigen Deutschen Landesverfassungen zum Ziel gehabt hätten. Es sei der Plan zu einer Erhebung gemacht und im Detail ausgebildet worden. Namentlich habe man einen Zug nach Schwerin verabredet und dabei auf Benutzung der Waffen der Rostocker Bürgerwehr das Absehen gerichtet. Als Zeitpunkt sei der Ausbruch der Berliner Erhebung festgestellt. Auch wurden mir einige Mittheilungen über geschehene oder versuchte Collusionen gemacht. Den Schluß bildete eine Ansprache des Criminaldirectors, in welcher er mir mit erhobener und überaus lauter Stimme die „Centnerschwere" des auf mir lastenden Verdachts vorhielt und sich dabei in einer der Untersuchung so weit vorgreifenden Weise ausdrückte, daß ich mich genöthigt sah, ihn zu erinnern, wie er nicht berechtigt sei, mich des mir zur Last gelegten Verbrechens für schuldig zu erklären und etwas als erwiesen vorauszusetzen, worüber doch erst der richterliche Spruch einzuholen sei.

Um 2 Uhr brach der Criminaldirector das Verhör durch die Mittheilung ab, daß ich um $2^1/_2$ Uhr einen Besuch von meiner Frau und deren Schwestern erhalten würde, daß meinem Schwiegervater vor der Hand ein solcher noch nicht habe gestattet werden können und daß dem letzteren auch ein Brief an mich wegen unpassenden Inhalts habe zurückgeschickt werden müssen. Alles dies wurde mit Hast und mit dem Ausdruck des Unwillens gesprochen. Sehr unerfreulich war mir

das Zusammentreffen, daß Bolte nach siebenmonatlichem Intervall gerade den Vormittag des Tages mich zum Verhör zog, an dessen Nachmittag er den Meinigen die Erlaubniß zu einem Besuche gewährt hatte. Nach einem angreifenden vierstündigen Verhör, zu welchem ich vom Spaziergang herbeigeholt war, nach der lauten Rede des Inquirenten, nach der Eile, mit welcher ich in der mir dafür eingeräumten kurzen Frist Mittagsessen und Ankleiden beschaffen mußte, konnte ich wenig fähig und aufgelegt sein, mich der Freude an dem Besuche hinzugeben.

Am anderen Tage, von 10 bis 1 Uhr, erfolgte die Fortsetzung des Verhörs. Sie hatte nur den Zweck, mir einige Specialitäten aus den Aussagen der Herren Hentze, Schwarz und Bluhme vorzulegen. Das Verhör war weniger durch seinen Hauptinhalt, als durch einzelne Zwischenfälle von Interesse. Der Inquirent hatte gestern mit dem lauten Erschütterungsmittel keine Wirkung auf mich hervorgebracht, heute versuchte er es mit milden Worten. Gleich im Eingange ergriff er die Gelegenheit, sich selbst als einen Mann von geringem Wissen mit mir als einem „hocherleuchteten Geist" in Gegensatz zu stellen. Ich fand mich dadurch zu der Zwischenbemerkung veranlaßt, daß ich dergleichen Aeußerungen nicht als ernstlich gemeint ansehen könne. Der Inquirent versicherte, daß er ohne alle Ironie gesprochen und daß er bei seiner Aeußerung meine theologische Doctorwürde und akademische Stellung im Auge gehabt habe. Er habe sein auf Jurisprudenz beschränktes Wissen dem umfassenden Wissen eines akademischen Lehrers gegenüber gestellt, wolle sich aber, wenn ich dies wünsche, in Zukunft solcher Wendungen enthalten.

Am Tage vorher hatte Bolte mich gefragt, welche Motive denn die Herren Schwarz, Bluhme und Hentze — besonders letzterer, der als ein ganz Unbekannter ja gar kein Interesse zu einer feindlichen Aussage gegen mich haben könne — nach meiner Ansicht bei ihren Aussagen geleitet haben möchten. Ich hatte hierauf erwiedert, daß ich nicht wissen könne, unter welchen Einflüssen ihre Aussagen gegen mich zu Stande gekommen seien. Bolte hatte sich inzwischen diese Antwort überlegt, und brachte nun den Sinn der gestern von mir gesprochenen Worte zur Verhandlung. Er hatte darin eine beleidigende Anspielung gefunden, als ob er sich eine illegale Einwirkung habe zu Schulden kommen lassen, und suchte mich nun zu veranlassen, diese Auslegung meiner Worte zu bestätigen. Ich verwies darauf, daß meine Worte ganz allgemein gehalten seien, und verhehlte mein Befremden nicht, daß der

Criminaldirector so geneigt sei, in allgemeinen Wendungen eine Beziehung auf seine Person zu suchen, wofür ich aus meinen Erfahrungen Verschiedenes anführte. Allerdings aber wolle ich so viel nicht zurückhalten, daß mir die Art der Proceßleitung des Herrn Inquirenten sehr einseitig zu sein scheine und wenig geeignet, Vertrauen einzuflößen. Ich erinnerte auch an die bedauerlichen Erfahrungen, welche ich hinsichtlich dieser Einseitigkeit schon einmal im Jahre 1850 gemacht hätte. Der Inquirent vertheidigte sich dagegen mit der Bemerkung, daß Jeder einen politischen Standpunkt einnehmen werde, welcher nicht ein „Schafskopf" sei, daß aber im Jahre 1850 der von ihm eingenommene politische Standpunkt sich nicht in ungehöriger Weise geltend gemacht habe und seine damalige Differenz mit dem Ober-Appellations-Gericht eine nur formelle gewesen sei.

Das Bemerkenswertheste aber war, daß, als der Criminaldirector mir von gewissen zu den Acten gekommenen Briefen einer Rostocker Dame erzählte, die diese unter Anleitung meines Bruders und des Advocaten Hane in Angelegenheiten der Verschwörung an Lieutenant Hentze geschrieben habe, und ich dazu äußerte, daß mir von solchen Briefen nichts bekannt sei, Bolte mit den Worten: „das glaube ich nicht, das glaube ich nicht" in ein lange anhaltendes lautes Gelächter ausbrach. Ich fand mich dadurch zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn meine Antworten einen Effect dieser Art hervorbrächten, ich nicht einzusehen vermöchte, zu welchem Zwecke mir überhaupt zugemuthet würde, zu antworten. Der Criminaldirector erwiederte auf diese Bemerkung nichts.

Da es mir bei weiterem Nachdenken von Werth zu sein schien, diesen eigenthümlichen Zwischenfall zu den Acten zu bringen, so ersuchte ich am folgenden Tage den Criminaldirector schriftlich, die Protokollirung des Vorganges in einer zu diesem Zweck anzusetzenden Verhandlung zu bewirken. Diese Eingabe brachte mir der Pedell einige Stunden später zurück und theilte mir im Auftrage des Criminaldirectors mit, daß letzterer die Annahme schriftlicher Eingaben überhaupt verweigern müsse, indessen das in meiner Eingabe vorgetragene Gesuch berücksichtigen und einen Termin zur Verhandlung ansetzen werde. Nachdem ich auf die Erfüllung dieser Zusicherung bis zum 4. September vergeblich gewartet hatte, ließ ich, in der Absicht, mein Gesuch zur Registratur zu geben, dem Criminaldirector eine Bitte um Eröffnung der Registratur zugehen. In Folge dessen erschien Bolte selbst, erklärte sich über das Gelächter schon vorläufig in einer Weise, die mich begü-

tigen sollte, und stellte mir für den nächsten Tag (5. September) die von mir beantragte protokollarische Verhandlung in Aussicht. Ich theilte zugleich mit, daß es meine Absicht sei, in diesem Termin noch einen anderen Umstand zur Sprache zu bringen, dem ich ein in Bezug auf die Anklage entlastendes Moment beimessen zu dürfen glaube.

Der für den 5. September angekündigte Termin fand am Sonnabend den 9. September von $9^1/_2$ bis $11^1/_2$ Uhr Statt. Ich erläuterte hier zunächst den Umstand, daß ich für mein Gesuch den schriftlichen Weg gewählt hätte. Die Hauptgründe dafür seien gewesen: erstens, daß ich bei der Natur meines Antrages es nicht für anständig gehalten hätte, den Inquirenten damit gleichsam zu überrumpeln, zweitens, daß ich dadurch eine Beschleunigung der Ansetzung des Termins zu bewirken gehofft hätte, da es bei dergleichen Dingen oft auf eine frische Erinnerung ankomme. Da auch früher schriftliche Eingaben von mir angenommen wären, so hätte mir dieser Weg in dem vorliegenden Falle nicht ungewöhnlich oder gar ungesetzlich erscheinen können. Uebrigens hoffte ich annehmen zu dürfen, daß der Herr Criminaldirector, mit Ausnahme der bereits mündlich von ihm abgelehnten Deutung seines Gelächters, die in meiner Eingabe enthaltene Geschichtserzählung für richtig erkannt hätte, da er sonst wohl mit der protokollarischen Verhandlung nicht so lange gezögert haben würde. Nun folgte meine Erzählung des Vorganges und darauf eine Motivirung meines Antrages, in welcher ich zunächst die Auslegung ablehnte, als ob der Antrag aus irgend einer Art von Empfindlichkeit hervorgegangen sei. Der Empfindlichkeit gäbe ich keinen Raum und überließe, bei der Ungleichartigkeit der beiderseitigen Stellung, meine Person dem Herrn Inquirenten ganz zur Verfügung. Ich würde Dem, was er dem Zwecke der Untersuchung für entsprechend und mit der Würde der Verhandlung vereinbar hielte, kein Hinderniß entgegenstellen, mich auch nie durch eine mir verletzend erscheinende Behandlung dazu verleiten lassen, der Rücksichten uneingedenk zu werden, welche er für sein Amt beanspruchen dürfe und deren Vernachlässigung, wie ich sehr wohl wüßte, mir nur schaden könne. Ich hätte bei meinem Antrage vielmehr nur das processualische Interesse ins Auge gefaßt, indem mir der Vorgang in doppelter Hinsicht ein solches darzubieten schien: erstens, weil ich dadurch die Erfahrung gemacht hätte, daß ich in einem einzelnen Falle hätte in die Lage kommen können, entweder mich selbst fälschlich anklagen oder ein Gelächter des Inquirenten über mich ergehen lassen zu müssen, zweitens, weil ich daraus ersehen hätte, daß für den Herrn Inquirenten das Ergebniß der Untersuchung schon wäh-

rend dieser letzteren ein selbst mit Einschluß der Nebenumstände vollkommen ausgemachtes und feststehendes sei.

Da der Criminaldirector sich nicht sofort, sondern erst am Schlusse hierüber erklären wollte, so knüpfte ich hieran noch einen Vortrag über einen andern Punkt, welcher gewisse Widerlegungszeugnisse hinsichtlich einer angeblich in meiner Wohnung abgehaltenen Versammlung durch Vernehmung meines Wirthes und seines Dienstmädchens und durch Ocularinspection meiner früheren Wohnung herbeizuschaffen bezweckte.

Hierauf erklärte sich der Herr Inquirent zunächst über das Gelächter. Wie er schon am 4. September mir gesagt habe, würde er ein Hohngelächter für unchristlich und gemein halten, überdies wäre es dumm von ihm gewesen, da er dadurch die ihn in jenem Verhöre leitende Absicht, auf mein Gefühl zu wirken, neutralisirt haben würde. Das Gelächter erkläre sich theils aus dem Eindruck des Komischen, welchen die bezeichneten Briefe der Dame jedesmal, wenn er sie läse, auf ihn machten, theils aus dem etwas frappirenden Eindruck, welchen seine Mittheilung von jenen Briefen anscheinend auf mich gemacht hätte. Ich erneuerte hierauf die schon gemachte Bemerkung, daß die Sache für mich nur ein objectives, kein persönliches Interesse hätte, daß es sich in diesem Falle auch nicht um eine Absicht, sondern um eine Thatsache handle, und daß ich diese Thatsache unabhängig von der meinem Urtheile überhaupt nicht erreichbaren Absicht aufgefaßt hätte und bei meiner Auffassung nur beharren könne.

Während der Verlesung des Protokolls machte ich einige Monituren, die zwar sämmtlich als begründet erkannt wurden, doch die Ungeduld des Criminaldirectors in so hohem Grade erweckten, daß derselbe bei einer neuen Monitur, die ich machte, in die unwilligen Worte ausbrach: „wir müssen doch einmal zu Ende kommen!“ Die Sorge um ein richtiges Protokoll konnte aber nicht wachsam genug sein, zumal da der Beisitzer, wenn auch den guten Willen, so doch nicht die Fähigkeit und hinlängliche Selbstständigkeit hatte, um das Interesse des Angeschuldigten bei der Protokollirung wahrzunehmen. Denn als Beisitzer fungirten verschiedene pensionirte Militärs, von welchen nicht wohl angenommen werden konnte, daß sie für die Beurtheilung der Treue bei Wiedergabe der Aussagen im Protokoll die nöthige Schärfe der Auffassung besaßen. Auch war es ein Uebelstand, daß die Auswahl des Beisitzers unter den im Allgemeinen dazu als qualificirt Bezeichneten von dem einzelnen Untersuchungsrichter abhing. Dadurch war es in die Hand des Letzteren gegeben, ob er dem einen oder einem anderen die

Renumeration zuwenden wollte, welche für die Uebung des Beisitzeramts nach Zahl und Dauer der Verhöre entrichtet ward; und wer daher nicht auf die Verbesserung des oft schmalen Einkommens verzichten wollte, welche aus jener Function erzielt werden konnte, der mußte sich hüten, durch Widerspruch dem Untersuchungsrichter Anstoß zu geben.

XIII.

Herbstferien.

> Ruien me hace compania
> Aqui, si á decirlo acierto,
> Son aranas y ratones.
> Calderon, la vida es sueno. Jorn. 3.

Als ich eines Abends (8. September) durch den Gefangenwärter Köster vom Gerichtszimmer in meine Zelle hinunterbegleitet ward, stand am Fuße der Treppe der Criminaldirector. In der Meinung, daß Köster, welcher voranging, allein die Treppe herabkomme, flüsterte der Criminaldirector ihm vertraulich zu: „Nun, Köster, passen Sie auch gut auf?" Er erschrak nicht wenig, als ich plötzlich hinter Köster auftauchte.

Nicht lange darauf erging eine neue Einschärfung des Gebotes, spätestens um 10 Uhr Abends das Licht zu löschen, und die mir früher gewährte Erlaubniß, auf dem Gerichtszimmer Licht zu brennen, ward zurückgezogen.

Am 18. September erschien wiederum die Visitations=Commission, unangemeldet wie immer. Sie bestand diesmal nur aus dem Vicepräsidenten Trotsche und dem Bürgermeister Dr. Drechsler. Das ritterschaftliche Mitglied fehlte. Ich beklagte mich gegen die beiden Herren über die moderne Tortur, welche mittelst der mir angewiesenen Localität auf mich ausgeübt würde, und über verschiedene Anordnungen des Criminaldirectors, erklärte dabei aber auch jetzt wiederum, daß ich diese Dinge nicht zum Gegenstande einer formellen Beschwerde mache, vielmehr nur um Beschleunigung des Verfahrens bitte.

Als die beiden Herren, von denen der eine im Frankfurter Parlament, der andere in der Mecklenburgischen Abgeordnetenkammer von 1848—1849 dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit seine Unterstützung geliehen hatte, sich entfernten, konnte ich mich nicht enthalten, ihnen nachzurufen: „Das was uns fehlt, meine Herren, ist das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit."

Ein schreckenvoller Tag war für mich der 22. September. Am frühen Morgen weckte mich ungewöhnliches Geräusch, ganz in der Nähe unterhalb meines Fensters. Es dauerte nicht lange, als der Criminaldirector mit lauter Stimme anhob, einen Richterspruch zu verlesen. Es war das Todesurtheil über eine Kindesmörderin, die Lemmermann aus Rostock. Ich fuhr entsetzt in die Höhe und besann mich, ob es wohl für möglich zu halten sei, einen solchen Act der Justiz unter den Fenstern der Zellen zu verrichten, ohne auch nur die Rücksicht geübt zu haben, die Gefangenen darauf vorzubereiten. Es entstand nach der Verlesung eine lautlose Stille. Dann hörte ich einen dumpfen Fall eines Beiles. Die Hinrichtung war vollzogen. Ein Wagen fuhr ab, welcher, wie ich schloß, den Leichnam barg. Ich war der Unglücklichen früher einige Male auf dem Hausflur begegnet, zuletzt noch wenige Tage vor dieser Katastrophe. Sie kannte mich und erwiederte meinen Gruß mit den Worten: „guten Tag, Herr Professor," wobei sie sehr traurig aussah.

Als ich am folgenden Tage meinen Spaziergang machte, konnte ich auf dem anstoßenden Richtplatz noch die Blutspuren entdecken. Da ward plötzlich auf dem Richtplatz die Gestalt des Criminaldirectors sichtbar. Er beschauete sich die blutige Stelle. Nicht lange darauf erschien, wohl auf seine Anordnung, ein Arbeiter, der mit einigen Schaufeln Sand die Stelle bedeckte.

Die Wahl des Platzes für die Hinrichtung und die vollkommene Heimlichkeit, mit welcher die Vorbereitungen dazu betrieben waren, begünstigte die Vermuthung, daß es auch hiermit darauf abgesehen war, einen „Eindruck" auf die Gefangenen zu machen.

Am 17. October sollten die Verhandlungen zu Berlin mit den dortigen Angeschuldigten beginnen. Dabei sollten auch die Bützower Gefangenen, so weit dieselben für diesen Zweck brauchbar waren, mitwirken. In Begleitung des Criminaldirectors Bolte und des Assessor Hinrichsen wurden die Herren Schwarz und Bluhme auf der Eisenbahn nach Berlin transportirt. Damit uns übrigen Gefangenen die ganze Expedition unbekannt bliebe, wurden uns die Zeitungen seit

dem 17. October gänzlich entzogen. Die Berliner Verhandlungen dauerten vom 17. bis zum 25. October. Der Criminaldirector verweilte aber noch bis gegen Ende des Monats in Berlin, da er vom Justizministerium die Erlaubniß erhalten hatte, dort zu seiner Belehrung noch einigen schwurgerichtlichen Sitzungen beizuwohnen. Nachher verweilte er noch einige Tage in Schwerin und machte dann in Angelegenheiten der Untersuchung noch eine Reise nach Lübeck. Erst am 12. October erhielt ich in der damals zuerst wieder gelieferten Zeitung ein Zeichen der — am 9. erfolgten — Rückkehr des Criminaldirectors.

Am 5. November hatte ich von Heinrich Wiggers die niederschlagende Nachricht empfangen, daß mein guter lieber Vater schon seit dem 22. October bedenklich erkrankt sei. Die Krankheit hatte eine Zeitlang einen so ernsten Charakter gezeigt, daß der erste Geistliche der Gemeinde, zu welcher mein Vater gehörte, Pastor Balk zu Rostock, es für seine Pflicht gehalten hatte, sich mit der Bitte an das Justizministerium zu wenden, daß dem Sohne ein kurzer Besuch am Krankenlager des anscheinend hoffnungslos darniederliegenden Vaters gewährt werden möchte. Diese Bitte war jedoch abgeschlagen worden. Glücklicherweise aber hatte schließlich die Krankheit eine Wendung zum Besseren genommen, wovon wir am 6. November durch ein Schreiben von Rostock Kenntniß erhielten. Wie begreiflich, empfand ich in dieser Zeit lebhafter Sorge und Bekümmerniß doppelt schmerzlich die Entbehrung, nicht mit meinem Bruder, der mir so nahe und von gleichem Kummer heimgesucht war, zum Austausch dessen, was unser Herz bewegte, zusammentreten zu können. Es ward uns nur gestattet, die Briefe, welche wir in Betreff des Krankheitszustandes des geliebten Vaters empfingen, einander zuzusenden. Diese ohnehin an große Förmlichkeiten gebundene und daher höchst langsame Mittheilung von Briefen Anderer konnte den uns versagten Trost persönlicher Zusammenkunft nicht entfernt ersetzen. Indessen liefen Nachrichten ein, die uns mehr und mehr über den Verlauf der Krankheit beruhigten. Heinrich Wiggers zeigte uns nach einigen Tagen an, daß er sich zur mündlichen Berichterstattung einzufinden beabsichtige, und etwas später konnte er melden, daß ihm die Erlaubniß dazu gewährt worden sei. Diese Mittheilungen sollten eigentlich für mich ein Geheimniß bleiben, da Bolte es für passend gehalten hatte, die auf diesen Besuch sich beziehenden Stellen der Briefe zu streichen. Aber, wie sehr vieles Andere in den Einrichtungen der Anstalt, so waren auch die Mittel zur Ueberschwärzung der unliebsamen Theile der Correspondenz weit von Voll-

kommenheit entfernt, und es bedurfte nur einer mäßigen Anstrengung, um den Inhalt der betreffenden Mittheilungen fast vollständig zu entziffern. Die gestrichene Stelle in dem ersten der beiden hier in Frage stehenden Briefe, welcher am 13. November einlief, lautete wörtlich: „Recht sehr wünsche ich, recht bald Euch sehen zu dürfen, um Euch mündlich von Euren lieben Eltern berichten zu können, und hoffe ich, daß der Criminaldirector Bolte die desfallsige Bitte, die ich heute an ihn richten werde, gewähren wird." Von der mit Tinte überzogenen Stelle des zweiten Briefes habe ich Folgendes entziffert: „Mündlich werde ich in einigen Tagen Euch mehr mittheilen können, indem der Herr Criminaldirector mir die Freude — — nächsten Sonntag Mittag — Euch besuchen zu dürfen, wozu ich mich um so mehr freue, als ich in so langer Zeit — —." Am Sonntag kam denn auch der hiernach zu erwartende Besuch. Der Criminaldirector kündigte mir denselben erst unmittelbar vorher in der üblichen hastigen Weise mit dem Bemerken an, daß nur über das Befinden meines Vaters, über nichts Anderes und namentlich nicht über allgemeine politische Verhältnisse gesprochen werden dürfe. Als Beaufsichtiger der Unterhaltung griff er diesmal noch häufiger und anhaltender als sonst in dieselbe ein, wohl aus Besorgniß, daß irgend ein Wort über die Berliner Untersuchung und die dabei von den Mecklenburgern übernommene Betheiligung gesprochen werden möchte.

Am 22. November ward ich durch die Anzeige überrascht, daß ein Circular, welches zur Eincassirung von Beiträgen zu einer von mir geleiteten theologischen Lesegesellschaft in Rostock dienen sollte, nicht abgehen könne. Vorher war ein solches Circular, welches ich, wie auch in dem jetzigen Falle, meinem Vater zur Beschaffung der Eincassirung zusandte, nicht als ungeeignet zur Beförderung angesehen worden; jetzt aber ward die Zurückweisung damit motivirt, daß ein Gefangener mit der Außenwelt nicht in directem Verkehr stehen könne.

Indessen wußte sich doch unter allen Widerwärtigkeiten meine gute Laune zu behaupten. Einen Ausbruch derselben habe ich in folgenden Fibelversen aufbewahrt, welche ich am 29. November 1854 Abends in der Einsamkeit meiner Zelle auf das Papier warf:

Fibelverse aus dem Criminalgefängniß.

29. November 1854.

Die **A**cten von Papier man macht,
Anklagen sind gar leicht erdacht.

Ein **B**ischof fromm hier sonst regiert',
Jetzt man Herrn **B**olte's Herrschaft spürt.

Ein Censor streichet was man schreibt,
Collusion verboten bleibt.

Der Denunciant oft Lügen spricht,
Nie irrt sich ein Director nicht.

Ein Engel wird nur Actuar,
Groß ist der Eremiten Schaar.

In Fesseln man Verdächtige legt,
Ein Richter niemals Finten schlägt.

Gefangenschaft gar einsam ist,
Grundrechte man oft ganz vergißt.

Den Richter ziert Humanität,
In Haft nur schlecht es Einem geht.

Nach Fehlern forscht ein Inquirent
Und lacht, wenn er Indicien kennt.

Der Jubel ist hier ganz verbannt,
Durch Jawort wird die Schuld bekannt.

Kreuzfragen thut der Richter gern,
Den Meisten bleibt der Kaffee fern.

Die Linke sitzt in Kerkers Nacht,
Die Lemmermann wird todt gemacht.

Minister giebt es in Schwerin,
Ein Monat läuft geschwind dahin.

In Netzen man die Fische fängt,
Die Neugier sehr mit Fragen drängt.

Ein Ordensband wird sehr begehrt,
Mit Oel der Lampe Licht genährt.

Ein Richter nimmt niemals Partei,
Gar nützlich ist die Polizei.

Oft die Querel ist sehr probat,
In Haft man Qual zu dulden hat.

Ein Richter wird nie abgesetzt,
Der Röhrchenhieb die Haut zerfetzt.

Ein Schloß bewohnt nicht Jedermann,
Aus Holz man Schuhe machen kann.

Von Tanz und Spiel fehlt jede Spur,
Längst abgeschafft ist die Tortur.

Nach Urlaub hier wohl Mancher lechzt,
Schlecht klingt es, wenn der Uhu krächzt.

Verhör all' dreißig Wochen ist,
Bei Vogler spielt man Abends Whist.

Nachts schreiet „Wer da!" der Soldat,
Statt Schließer man hier Wärter hat.

Der Zelle Raum ist schmal und klein,
Aus Zinn besteht der Löffel mein.

XIV.

Der agent provocateur.

He was a bad man; but the spies and deserters, by whom governments are informed of conspiracies, are generally bad men.
Macaulay, hist. of England. II, 315.

Am 8. December 1854 ließ der Inquirent mich vortreten, um mir anzuzeigen, daß jetzt die Confrontationen mit dem Lieutenant Hentze und den Kaufleuten Schwarz und Bluhme ihren Anfang nehmen würden, und daß Hentze zu dem gedachten Zweck bereits in Bützow eingetroffen sei. Der Inquirent nahm Veranlassung, diesen Mann als einen durchaus ehrenhaften Charakter zu schildern, welcher sich durch persönliche Gestellung gerechte Ansprüche auf den Dank des Criminal-Collegiums erworben habe. Zu mehrerer Bekräftigung der fleckenlosen Reinheit des Charakters dieses Herrn verlas der Criminaldirector mit einem Selbstgefühl, als handelte es sich um ein Zeugniß zu Gunsten seiner eigenen Ehrenhaftigkeit, ein Schreiben des Generals v. Wrangel, welches durch einen Antrag Hentze's auf Einsetzung eines Ehrengerichts zur Untersuchung und Beurtheilung seines Verhaltens in dieser Angelegenheit hervorgerufen war. Der General erklärt in diesem Schreiben, daß es der beantragten ehrengerichtlichen Entscheidung nicht bedürfe, da das Bestreben Hentze's, zur Entdeckung des Verraths eines

preußischen Artillerie=Geheimnisses behülflich zu sein, ein durchaus patriotisches und löbliches gewesen sei. Der Criminaldirector bemerkte, daß auf Grund dieses Zeugnisses das Criminal=Collegium nicht habe Bedenken tragen können, den Hentze als vollgültigen Zeugen anzuerkennen und seine Beeidigung zu verfügen.

Das Zeugniß des Generals bezog sich jedenfalls nur auf das Verhältniß Hentze's zu der Berliner Angelegenheit. Von der Wirksamkeit dieses Mannes in Rostock hatte der General keine Kenntniß und über ihn in dieser Beziehung zu urtheilen war er daher nicht im Stande. Schwer begreiflich ist es, wie dennoch dieses Zeugniß für geeignet gehalten werden durfte, um Hentze's Betheiligung an der Rostocker Sache zu rechtfertigen und sein Verhalten in dieser letzteren Sache als ein ehrenhaftes zu documentiren. Von Seiten mehrerer meiner Mitangeschuldigten ward gegen die Beeidigung eines solchen Zeugen protestirt und Beschwerde erhoben. Die Querel hätte im Verlauf von vierundzwanzig Stunden entschieden werden können. Aber der Criminaldirector glaubte zur Eile genöthigt zu sein. Unter der Anführung, daß Hentze keine Zeit habe und ihm sonst leicht sein Vorhaben, Zeugniß abzulegen, wieder leid werden könne, ward die Beeidigung mit größter Beschleunigung zum fait accompli gemacht. Die Querelen konnten nun zugleich mit der Benachrichtigung, daß die Beeidigung bereits erfolgt sei, dem Ober=Appellations=Gericht vorgelegt werden, welchem damit nichts übrig blieb als zu decretiren, daß das erkennende Gericht auch die Frage wegen der Eidesleistungs=Fähigkeit des Zeugen in Erwägung ziehen werde. So ward der einzige beeidigte Zeuge gewonnen, welcher gegen mich auftrat.

Nach der Mittheilung wegen der bevorstehenden Confrontation glaubte der Inquirent mir noch einige Verhaltungsregeln in Bezug auf Hentze vorschreiben zu müssen. Die Art, wie letzteres geschah, habe ich in einer späteren Querelschrift (vom 30. April 1855) mit folgenden Worten dargestellt: „Indem es mir zur Pflicht gemacht ward, mich jeder verletzenden Aeußerung gegen den Zeugen zu enthalten — als Probe einer solchen ward erläuterungsweise der Titel „„Polizeispion““ genannt — machte der Herr Inquirent mich damit bekannt, daß eine Nichtbeachtung dieser Weisung nicht blos unausbleibliche Strafe nach sich ziehen werde, sondern daß diese Strafe, deren Qualität nicht näher angedeutet ward, auch sofort zur Vollziehung kommen und daß eine etwanige Querel an das hohe Ober=Appellations=Gericht eine aufschiebende Wirkung nicht ausüben würde. Der Herr Inquirent ging

also dabei von der Ansicht aus, daß eine Strafe, welche ich durch eine Querel an das hohe Ober-Appellations-Gericht glaubte abwenden zu können, von deren Ungerechtigkeit ich also in diesem Falle überzeugt sein mußte, eine einschüchternde Wirkung auf mich auszuüben vermöchte. Ich weiß nicht, ob er bei dem einen oder dem anderen meiner Mitangeschuldigten Erfahrungen gemacht hat, welche eine solche Voraussetzung begünstigen, muß aber für meine Person erklären, daß eine Strafe, welche ich für ungerecht erkenne, mich niemals schrecken und mich nie hindern wird zu thun, was ich für mein Recht und meine Pflicht halte. Nicht jene Bedrohung mit augenblicklich zu vollziehender Strafe war es daher, was mein Verhalten gegen Hentze regelte, sondern mein eigenes Gefühl für Schicklichkeit und meine Ueberzeugung, daß leidenschaftliche Erregtheit auf beiden Seiten der Schranken gleich ungeziemend und die Würde der Verhandlung verletzend ist, weshalb es auch stets mein Bestreben war, zu aufgeregten Scenen und stürmischen Auftritten Veranlassung so wenig zu geben als zu nehmen.

Ich benutzte außerdem diesen gerichtlichen Termin, um wegen der Beeinträchtigung meines Reclamationsrechts in Bezug auf das Protokoll, die ich in der Verhandlung am 9. September erfahren hatte, Protest einzulegen. Der Criminaldirector ersuchte mich, den Inhalt dieses Vortrages schriftlich zu den Acten zu bringen, da er es sehr eilig habe und den Lieutenant Hentze nicht zu lange aufhalten dürfe. Ich verfaßte in Folge dessen den nachfolgenden Vortrag, um ihn bei erster Gelegenheit zu den Acten zu überreichen:

„Bei der Verlesung des Protokolls in der Verhandlung vom 9. September d. J. hatte ich Veranlassung, mehrere Reclamationen gegen die Richtigkeit desselben zu erheben, die auch alle als begründet anerkannt wurden und denen gemäß daher das Protokoll berichtigt ward. Die letzte ebenfalls für vollkommen begründet erachtete Reclamation betraf einen Satz, der anfangs ganz ausgelassen, dann in einen unrichtigen Zusammenhang gestellt war. Als ich diese Reclamation zu erheben begann, ward ich von dem Herrn Inquirenten mit den Worten: „„wir müssen aber doch einmal zu Ende kommen““, unterbrochen, was mich bewog, die Bitte an denselben zu richten, daß er nur noch für eine ganz kurze Zeit Geduld haben möge, worauf mir denn allerdings auch die Zusicherung ertheilt ward, daß der Herr Inquirent Geduld habe, selbst wenn es auch noch, wie derselbe hinzusetzte, zwei Stunden dauere. — Dieser Vorfall konnte mich natürlich nur sehr unangenehm berühren, indem die

angeführten Worte theils den Ausdruck der Mißbilligung der vorangegangenen Reclamationen enthielten, theils das Bestreben kundgaben, mich von ferneren Reclamationen zurückzuhalten. Auf ein richtiges Protokoll lege ich ein hohes Gewicht, und bedauere, nicht von Anfang an dem Protokoll diejenige Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, welche dasselbe in dem vorliegenden Falle gewiß in besonderem Grade verdient. Es versteht sich daher von selbst, daß ich mich durch dergleichen mißbilligende und zur Eile antreibende Unterbrechungen niemals bestimmen lassen werde, eine Reclamation zu unterdrücken, welche ich für nothwendig erachte, und daß ich niemals ein Protokoll als richtig genehmigen werde, welches nach meiner Ansicht Unrichtigkeiten enthält. Ich halte mich aber zugleich zu dem Wunsche berechtigt, nicht durch Aeußerungen der gedachten Art Seitens des Herrn Inquirenten in der Ausübung meines Reclamationsrechts beeinträchtigt zu werden und beantrage daher,

> daß der Herr Inquirent sich aller unbegründeten und störenden Einmischungen in die Ausübung meines Reclamationsrechts in Zukunft enthalten, statt dessen vielmehr sein Bestreben darauf richten wolle, mir die Ausübung des gedachten Rechtes, wo mir dieselbe erforderlich zu sein scheint, nach Möglichkeit zu erleichtern."

Vor dem Schlusse dieses, Nachmittags $2^1/_2$ Uhr abgehaltenen Termins sagte mir der Criminaldirector noch, daß ich noch im Laufe desselben Nachmittags eine kurze vorläufige Confrondation mit Hentze zu gewärtigen habe: eine Zeitbestimmung, die indessen wiederum nicht eingehalten ward.

Ungewiß zu welchem Zwecke trat an demselben Tage von $5^1/_2$ Uhr Nachmittags an eine scharfe Bewachung ein, indem die gewöhnliche Wache auf dem Corridor durch die Anwesenheit des Gefangenwärters Burmeister verstärkt ward, der darauf achten sollte, daß alles laute Sprechen unterbliebe. Natürlich konnte es ohnehin Keinem einfallen, laute Monologe oder Dialoge zu halten. Die doppelte Bewachung dauerte von Abends $5^1/_2$ Uhr bis zum andern Vormittag 11 Uhr. Während dieser Zeit mußte ich es auch dulden, daß der als Wache aufgestellte Gefangenwärter, seinem Auftrage gemäß, die äußere Gefängnißthüre öffnete, wodurch eine sehr widerwärtige Kälte in die Zelle eindrang. In dem unterhalb des Fensters belegenen Spazierhofe war die ganze Nacht hindurch ein Schleichwächter postirt.

Am folgenden Nachmittage, den 9. December, $4^1/_2$ Uhr, fand die

schon auf den Tag vorher angekündigte Zusammenkunft mit dem Lieutenant Hentze statt. Eingeleitet wurde diese Ceremonie durch Entziehung des Spazierganges für den ganzen Tag. Die Zusammenkunft fand ausnahmsweise in dem großen Gerichtssaal statt und meine Begleitung bestand diesmal aus zwei Personen, dem Gefangenwärter Köster und dem Bedienten des Criminaldirectors Wilken, von denen der eine vor mir, der andere hinter mir ging. Der Criminaldirector, welcher für diese Feierlichkeit einen, anscheinend etwas altmodischen, blauen Frack angelegt hatte, empfing mich an den Schranken stehend, während seitwärts am Fenster der preußische Biedermann in möglichst heller Beleuchtung aufgestellt war. Es war auf einen imposanten Eindruck abgesehen, dem ich dadurch wohl beträchtlich entgegenwirkte, daß ich beim Eintritt einen Bogen Papier vor mir in der Hand hielt, auf welchem meine Reclamation vom gestrigen Tage verzeichnet stand. „Was haben Sie da?" fuhr der Criminaldirector mich ärgerlich an, als er merkte, daß die Würde des Actes durch ein nicht dazu gehöriges Vorspiel bedrohet war. „Die Reclamation, welche Sie mir gestern gestattet haben schriftlich einzubringen," sagte ich. „Das zu lesen, ist jetzt keine Zeit," antwortete kurz der Criminaldirector. Gleichzeitig entriß er mir in großer Aufregung das Papier und warf es auf den Tisch. Darauf nöthigte er mich mit unruhigem Drängen die Schranken entlang in der Richtung auf das Fenster hin, bis ich dem fremden Mann gegenüberstand, den er mir dann mit den stürmisch hervorgestoßenen Worten: „dies ist der Lieutenant Hentze, kennen Sie ihn?" vorstellte. Nachdem ich diese Frage verneint hatte, ward der Fremde befragt, ob er mich kenne, und um ihm die Erinnerung zu erleichtern, ward ich vom Criminaldirector aufgefordert, den Schnurrbart, den ich während der Gefangenschaft hatte wachsen lassen, mit der Hand herunterzuhalten. Da ich mich zur Ausführung dieses Manövers nicht im Geringsten verpflichtet hielt, so entsprach ich der Aufforderung nicht. Der Criminaldirector maß mich mit einem Blicke, welcher die Erwartung der Folgsamkeit ausdrückte; und ich meinerseits bemühte mich, ihn so anzublicken, daß er über meinen festen Vorsatz, unfolgsam zu sein, nicht in Zweifel sein konnte. Dieser Conflict erledigte sich dadurch, daß Hentze bemerkte: „ich kenne ihn schon." Ob derselbe mich wirklich erkannt habe, und ob, wenn er später meinen Namen richtig genannt hat, dies sich nicht auch daraus erklären lasse, daß der Criminaldirector bei Ertheilung des Befehles mich vorzuführen, meinen Namen unabsichtlich so laut genannt habe, daß dies für die Erinnerung sehr erleichternd

einwirkte, muß dahingestellt bleiben. Soviel ist gewiß, daß Hentze in meiner Gegenwart meinen Namen nicht nannte, und daß in meiner Gegenwart auch ein Protokoll über die Verhandlung nicht aufgenommen, also auch nicht verlesen ward.

Als der Criminaldirector mich entließ, rief er dem Gefangenwärter, der einige Schritte hinter mir zurückblieb, in zornigem Tone zu: „passen Sie auf." Er wollte ihn damit anspornen, mich während der wenigen Schritte, die ich bis zu meiner in demselben Gebäude belegenen Zelle zurückzulegen hatte, mit peinlichster Sorgfalt zu überwachen.

Drei Tage später, am 12. December, Nachmittags von $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ Uhr, fand die Verhandlung über die Aussagen Hentze's in dessen Gegenwart statt. Zur Vorbereitung auf diesen Act hielt der Criminaldirector es für nöthig, mich Vormittags auf eine halbe Stunde zu citiren und mir zu eröffnen, daß auf Grund von Aussagen des Lieutenant Hentze und des Kaufmann Schwarz, nach eingeholter Ermächtigung des Großherzogs, eine Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung eingeleitet worden sei. In einer Versammlung nämlich, die am 8. Mai 1852 im Hause meines Bruders stattgefunden habe, sei eine sehr beleidigende Aeußerung über den Großherzog gefallen. Alle Anwesenden, also auch ich, hätten diese Aeußerung mit beifälligem Gelächter aufgenommen. Ich wies diese Insinuation mit Entrüstung zurück. Außer dem Umstande, daß es nicht recht klar war, wie eine Untersuchung wegen einer Majestätsbeleidigung, deren Urheber man nicht einmal zu nennen wußte, gegen mich eingeleitet werden konnte, war an dieser Verhandlung auch das interessant, daß sie einigen Aufschluß über die Art und Weise gewährte, wie der Untersuchungsrichter und der Kaufmann Schwarz ihre Kräfte zur Gewinnung von Material für die Untersuchung vereinigten. Denn nach der Erzählung des Criminaldirectors hatte dieser dem Kaufmann Schwarz die Frage vorgelegt, ob er sich aus der gedachten Versammlung majestätsbeleidigender Aeußerungen entsinne. Schwarz erwiedert: er habe sich bemühet, dieselben wieder zu vergessen. Da hierin für den Criminaldirector die Andeutung gefunden wird, daß Schwarz sich solcher Aeußerungen allerdings entsinne, so beharrt er auf seiner Frage. Schwarz erklärte sich jetzt dahin: er werde auf eine ihm vorzulegende speciellere Frage der Wahrheit gemäß antworten. Hierauf wird er befragt: ob er sich der jetzt näher angegebenen beleidigenden Aeußerung über den Großherzog erinnere, so wie des Umstandes, daß diese Aeußerung belacht worden

sei. Und nun erklärte er, mit schmerzlichem Ausdruck und mit Thränen in den Augen: ja, er erinnere sich.

Als ich am Nachmittag wieder vorgeführt ward, fand ich den Zeugen Hentze innerhalb der Schranken sitzend. Nach einer an uns beide gerichteten Ermahnung, uns verletzender Formen zu enthalten, ward Hentze veranlaßt, seine Aussagen in der Hauptsache zu wiederholen, und ich, mich darüber zu erklären. Es kamen zur Sprache:

1. eine Versammlung bei Moritz Wiggers am 8. Mai 1852. Hentze wußte sehr viel von einem daselbst verhandelten Plane, mit 20,000 ländlichen Tagelöhnern nach Schwerin zu ziehen, von der Kinkelschen Anleihe u. s. w. zu erzählen. Auch wollte er in dieser Versammlung zuerst meine Bekanntschaft gemacht haben.

2. eine Versammlung in meiner Wohnung am 9. Mai 1852. Dieselbe sollte um halb 8 Uhr Abends ihren Anfang genommen haben. Als Theilnehmer wurden Moritz Wiggers, Ehlers, Hane, Dornblüth und einige Andere genannt. Nicht ganz sicher war sich Hentze darüber, ob unter den letzteren sich auch Schwarz befunden habe. Als Gegenstände der Verhandlung wurden verschiedene Dinge angegeben, darunter die Erfolge der Schießübungen, die an demselben Tage zu Warnemünde angestellt sein sollten. Bei dem eigenthümlichen Lichte, welches die Aussagen des beeidigten Zeugen über diese rein dem Gebiete der Fiction angehörige Versammlung auf sein Verhältniß zu dem Processe warfen, entnehme ich dessen nachstehende Depositionen wörtlich dem Protokoll seiner Vernehmung in Schwerin am 16. November 1853: „Ein Bericht über den Warnemünder Versuch — — — kann in jener Versammlung (bei Moritz Wiggers) nicht abgestattet sein, da dieser Versuch erst am folgenden Tage stattfand. Es ist aber meine sichere Erinnerung, daß jener Bericht an dem Abend unserer Zusammenkunft beim Professor Wiggers, bei welchem Moritz Wiggers, Dornblüth, Hane, Ehlers mit Sicherheit zugegen gewesen sind, dort abgestattet wurde, nachdem übrigens schon mehreren Einzelnen derselben am Tage unserer Rückkehr von Warnemünde, so wie wir mit denselben zusammentrafen, der stattgehabte Versuch erzählt war.“ — — „Aus dieser Zusammenkunft (bei Professor Wiggers) ist mir außer dem bereits erwähnten Bericht über den Warnemünder Versuch Erhebliches nicht weiter erinnerlich, als daß dort auch über die revolutionären Zwecke der Raketenanfertigung zu Rostock und des Versuchs zu Warnemünde ganz klar und bestimmt in Gegenwart des Professor Wiggers gesprochen ward.“ Dieselben Angaben hielt er auch in den späteren Confrontatio-

nen mit voller Bestimmtheit aufrecht. So bemerkte er wörtlich in der Confrontation mit dem Advocaten Ehlers am 21. December 1854: „Ich muß entschieden bei meiner Angabe verbleiben, daß auch der Advocat Ehlers in der Versammlung bei Julius Wiggers sich befand.“

3. verschiedene sonstige Details aus den Hentze'schen Aussagen: eine Reise Dornblüth's nach Berlin, die angebliche Majestätsbeleidigung u. s. w. Bei Erwähnung der Majestätsbeleidigung erlaubte ich mir die Anfrage, ob ich auch wegen dieser Sache mich in Untersuchung befinde. Die Frage schien den Inquirenten in Verlegenheit zu setzen. Er erwiederte ausweichend: das ist Alles Eine Untersuchung. Ich bemerkte: „es ist doch offenbar für mich von Interesse zu erfahren, ob ich hier noch wegen eines zweiten, von der Hauptanklage verschiedenen Verbrechens vor Gericht stehe, und ich wünsche über diesen Punkt aufgeklärt zu werden.“ „Blosses Lachen über die Majestätsbeleidigung,“ sprach hierauf der Inquirent, — „ich sollte nicht denken, daß Ihnen daraus ein Verbrechen gemacht werden könne.“ Und ich blieb damit in vollkommener Ungewißheit, ob ich auch wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung sei oder nicht.

In den Aussagen Hentze's war Alles entstellt und Vieles rein aus der Luft gegriffen. Zu den leeren Erfindungen gehörte die bei mir angeblich gehaltene Versammlung. Nach Ort, Zeit, Theilnehmern und Gesprächen war diese Versammlung ein reines Phantasiestück Hentze's. So wenig am 9. Mai 1852, auf welchen Tag dieselbe gesetzt ward, noch zu irgend einer anderen Zeit hat eine Versammlung politischer oder sonstiger Tendenz, in welcher der Lieutenant Hentze unter seinem eigenen oder einem erborgten Namen gegenwärtig gewesen wäre oder welche überhaupt nur zu den Berliner Plänen in irgend einer Beziehung gestanden hätte, bei mir Statt gefunden. Ich glaubte daher sowohl in meinem eigenen Interesse als in dem meiner Freunde Alles anwenden zu müssen, um die Unwahrheit seiner Aussagen an diesem Punkt zu möglichster Evidenz zu bringen. Daher lag mir daran, diesen Theil der Aussagen des Zeugen mit aller Ausführlichkeit, zu welcher der Zeuge bereit war, von ihm wiederholen zu lassen. Zu meinem Bedauern ward ich in diesem Bestreben durch den Inquirenten nicht wenig behindert. Derselbe hatte nicht blos den Hentze im Voraus davon unterrichtet, daß ich in der Verhandlung vom 9. September verschiedene Ermittelungen beantragt hatte, durch welche ich die Unwahrheit seiner Aussage in Betreff der bei mir abgehaltenen Versammlung glaubte mindestens zu höchster Wahrscheinlichkeit bringen zu können; sondern ihn auch da,

wo er seiner sichtlich hervortretenden Neigung zur Detaillirung mehr nachgeben zu wollen schien als ohne Gefahr geschehen konnte, gegen zu große Ausführlichkeit gewarnt.

Zur Stütze seiner Aussagen hielt Hentze es erforderlich, eine Beschreibung meines Wohnzimmers zu liefern. Er erinnerte sich eines Papierkorbes, oder anderen dem gleichen Zwecke dienenden Behältnisses, welcher rechts neben meinem Schreibtisch gestanden habe. Von letzterem hatte er den Eindruck behalten, daß es ein massives, aus Mahagoni oder sonstigem guten Holz gearbeitetes Stück Möbel sei. Er behauptete, die ganze Einrichtung meines Zimmers noch in so lebhafter Erinnerung zu haben, daß er sich anheischig mache, zum folgenden Tage eine Zeichnung davon zu den Akten zu bringen. Nachdem ich veranlaßt hatte, daß diese Beschreibung möglichst genau niedergeschrieben werde, befragte mich der Inquirent, ob dieselbe mit der Wirklichkeit übereinstimme. Diese Frage erklärte ich vor der Hand und in Gegenwart des Zeugen nicht beantworten zu wollen. Der Criminaldirector suchte mir einzureden, daß ich verpflichtet sei dies zu thun, da ja das heutige Verhör eben dazu bestimmt sei, daß ich in Gegenwart des Zeugen mich über dessen Aussagen erkläre. Ich erwiederte: das wüßte ich sehr wohl und ich würde auch über alle Anschuldigungen meine Erklärung abgeben; ich müßte es aber ablehnen, dem Zeugen Material zu liefern, welches ihn in den Stand setzen würde, die Zeichnung, welche er zu den Acten einzureichen beabsichtige, mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen. Erst nachdem der Criminaldirector erklärt hatte, daß eine solche Zeichnung von ihm für überflüssig gehalten würde und daher nicht von dem Zeugen angenommen werden solle, machte ich auf die Widersprüche aufmerksam, in welche die Beschreibung mit der Wirklichkeit und zum Theil sogar mit der Möglichkeit sich gesetzt hatte. Es wird hier der Ort sein, einige auf Hentze's Person und Aussagen bezügliche Stellen aus einer später von mir eingereichten Querelschrift mitzutheilen.

Mein Urtheil über die Verwendbarkeit Hentze's als Zeugen habe ich in folgenden Ausführungen dargelegt: „Eben so gewiß als seine Beeidigung erfolgt ist, wird sie als eine rechtlich unzuläßige, ja geradezu als eine rechtliche Unmöglichkeit gelten müssen. Dies folgt ganz einfach schon daraus, daß, selbst wenn man, im Widerspruch mit den schlagendsten Gründen, die Aussagen des Hentze als wahr ansehen wollte, er seiner eigenen Darstellung zufolge in Besitz seiner Kenntnisse durch Mittel gelangt sein würde, durch welche er den Anspruch auf das Prädicat eines unbescholtenen und ehrenhaften Mannes verwirkt hätte; und

es hat mich in Erstaunen gesetzt, daß der Herr Inquirent ein entgegengesetztes Urtheil zu vertreten sich getraute. Ich habe wohl gehört, daß Polizeibehörden, namentlich in großen Städten, es nicht immer glauben vermeiden zu können, Leute, die in den Künsten des Luges und Truges bewandert sind, als Werkzeuge zu benutzen, ähnlich wie zur Wahrung der Sittlichkeit es für erlaubt gilt, Privilegien zur Etablirung von Wirthschaften der Unsittlichkeit zu ertheilen, aber daß der Betrug aufhört, sittlich verwerflich zu sein, wenn er mit obrigkeitlicher Genehmigung verübt wird, und daß ein Betrüger für einen Ehrenmann zu halten sei, wenn er sich mit seinen Künsten der Polizei zu Diensten stellt, habe ich noch nicht gehört. Ich habe ferner gehört, daß es Leute giebt, welche den Grundsatz aufstellen, daß der Zweck die Mittel heilige, aber daß ein geständiger Lügner und Betrüger zu einer Säule der Gerechtigkeitspflege gemacht und sein Eid benutzt werden soll, um wo möglich eine Verurtheilung derselben Männer herbeizuführen, gegen welche er seine unsauberen Künste geübt haben will, das habe ich noch nie gehört und steht auch wohl einzig in den Annalen der Mecklenburgischen Rechtspflege da. Ich kann nur annehmen, daß der Herr Inquirent unterlassen habe, sich die Consequenzen in ihrer ganzen Schärfe zu vergegenwärtigen, für welche er durch die Beeidigung des Hentze einzustehen übernommen hat, und möchte es ungern bezweifeln, daß nicht bei erneuter Erwägung er selbst sich davon überzeugen werde, wie wenig das durch jene Beeidigung ausgesprochene sittliche Urtheil einer Vertheidigung würdig und fähig sei. Wer die Künste, welche dieser Hentze geübt zu haben sich rühmt, des guten Zweckes wegen für verträglich mit einem ehrenhaften Charakter erklärt, der spricht damit eine Billigung jener Künste aus und erklärt sich damit zugleich für fähig und bereit, unter Umständen selbst durch Anwendung gleicher Mittel dem Staate zu dienen. Sollte aber wirklich der Herr Inquirent nicht eine Kränkung seiner Ehre darin finden, wenn Jemand behaupten wollte, daß auch er im Stande sein würde, sich der Kunstgriffe zu bedienen, deren Hentze sich rühmt, daß er nicht vor dem Gedanken zurückbeben würde, sich unter der Maske eines politischen Gesinnungsgenossen in die Häuser seiner politischen Gegner einzuschleichen, ihre Gastfreundschaft zu genießen, durch die niedrigste Heuchelei ihr Vertrauen zu erwerben, ihre Ansichten und Wünsche auszuhorchen, ihren Bestrebungen Beifall zu schenken, sich in Pläne einweihen zu lassen, vielleicht selbst deren zu entwerfen und zu ihrer Ausführung mitzuwirken, alles nur zu dem Zwecke, um sich das Verdienst zu erwerben,

eine vermuthete Verschwörung zu entdecken? Ich bin wahrlich weit entfernt, das Verbrechen, welche Gestalt es auch annehme, beschönigen zu wollen, aber ich muß behaupten, daß derjenige, welcher auf solchen Wegen der Entdeckung eines Verbrechens nachgeht, an sittlicher Verworfenheit von keinem Verbrecher übertroffen werden kann. Wenn die Ehrenhaftigkeit eines Menschen nicht nach den Handlungen, sondern lediglich nach deren Zweck beurtheilt werden soll, so giebt es keine Lüge und keine Hinterlist, keinen Betrug und keine Fälschung, ja überhaupt kein Verbrechen, welches nicht zu Ehren gebracht werden könnte, und ich wüßte nicht, was Derjenige, welcher dem Grundsatz huldigt, daß der Zweck die Mittel heilige, Erhebliches an einem Meineide auszusetzen haben könnte, der zu dem guten Zwecke geschworen wird, die hervorragendsten Mitglieder einer mißliebigen politischen Partei unschädlich zu machen. Um wie viel mehr werden zu gutem Zwecke verübte geringere Abweichungen von den Geboten der Ehre und Pflicht auf Grund jener Anschauungsweise Billigung, ja die lobendste Anerkennung finden müssen! Wer möchte es dann noch wagen, den Richter zu tadeln, welcher in wissentlicher Mißachtung des Gesetzes in friedliche Wohnungen einbricht und Papiere und Briefe davon trägt, nicht weil er Verdachtsgründe hat, sondern weil er deren auf diesem Wege zu gewinnen hofft; oder welcher durch falsche Vorspiegelungen, durch gesetzwidrige Drohungen, durch geflissentliche Verzögerung und Verweitläuftigung des Verfahrens, durch absichtliche Erhöhung des Druckes der Haft und durch Uebung von Chicane aller Art die ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit ergänzt und den Erfolg seiner Bemühungen in einer Untersuchung zu sichern sucht; oder welcher gesetzwidrige Versprechungen in Anwendung bringt, z. B. einen Angeschuldigten durch die Eröffnung, daß er unter der Bedingung rückhaltsloser Denunciationen Mitangeschuldigter sich für seine Amnestirung glaube verbürgen zu können, zu falschen Aussagen über Mitangeschuldigte verleitet; oder welcher nach erlangter Ueberzeugung von dem Ungrund der Anklage doch noch seine Macht benutzt, um die Untersuchung in die Länge zu ziehen und wenigstens auf diesem Wege den Schaden an Gesundheit und Vermögen in möglichst hohem Maße zuzufügen, den die Angeschuldigten nach seiner Ansicht aus anderen Gründen zu erleiden verdienen mögen. — Wer kann sich diese und andere Consequenzen vergegenwärtigen, ohne anzuerkennen, daß dem Staate als einem sittlichen Gemeinwesen kein Verbrechen ein so großes Verderben bringen kann als der Grundsatz, daß eine Handlung, welche an sich gemein und niederträchtig ist, ihren Urheber nicht

entehre, wenn er sie nur in löblicher Absicht verübe. Was vermag gegen das unerbittliche Zeugniß, mit welchem das christliche Sittengesetz dem Lügner und Betrüger seine Ehre nimmt, das Zeugniß eines Preußischen Generals, selbst wenn es wirklich Künste, wie Hentze sie geübt haben will, in Schutz nehmen und für lobenswerth und mit der Ehre eines Preußischen Offiziers für vollkommen verträglich erklären sollte? Ich kann aber nicht glauben, daß das Zeugniß des Generals v. Wrangel, welches sich nur auf das Verhältniß Hentze's zu der in Berlin geführten Untersuchung bezieht, auch dem Anscheine nach ohne irgend eine nähere Kenntnißnahme von diesem Verhältniß abgefaßt ist, solche Mittel habe für der Ehre unnachtheilig ausgeben wollen, wie sie Hentze in Rostock für seine Zwecke angewandt zu haben behauptet. So schroff auch seit dem November 1848 der General v. Wrangel als Parteimann dasteht, so traue ich ihm doch einen so blinden Verfolgungseifer nicht zu, daß er darüber die einfachste Grundbedingung aller Ehrenhaftigkeit sollte übersehen und die Ausübung eines gemeinen Betruges, weil derselbe gegen Demokraten gerichtet und mit einer löblichen Absicht verbunden, nach Hentze's Angaben auch mit dem Erfolg der Entdeckung einer Verschwörung gekrönt war, mit der Ehre eines Preußischen Offiziers sollte für vereinbar erklärt haben. Würde er aber wirklich im Stande sein, Handlungen ihres Zweckes und Erfolges wegen für ehrenwerth und löblich zu erklären, welche an sich doch wohl Niemand sich besinnen wird, ehrlos und sittlich verwerflich zu nennen, so würde der Grundsatz, daß die Mittel durch den Zweck geheiligt werden, dadurch, daß ihn außer den Jesuiten auch noch der General v. Wrangel vertheidigte, auch nicht um eines Quentchens Gewicht an Verdammlichkeit abnehmen."

„Schon die mangelnde Ehrenhaftigkeit an sich war ein entscheidendes rechtliches Hinderniß der Beeidigung. Es traten aber noch andere Gründe verstärkend hinzu. Wer Missionen übernimmt wie diejenige, welche Hentze ausgeführt haben will, von dem läßt sich schon im Allgemeinen nur vermuthen, daß er dafür gute Bezahlung verlangen und sich zusichern lassen werde. Wenn aber Jemand seine Ehre so gering anschlägt, daß er in Diensten der Polizei die Rolle eines Betrügers übernimmt, so dringt sich der Verdacht fast gewaltsam auf, daß dabei eine gewinnsüchtige Absicht zu Grunde liege, und daß, je gemeiner die Leistung, desto höher der dafür bedungene Lohn sein werde. Es kann also kaum einem Zweifel unterliegen, daß Hentze aus irgend einer Kasse für seine Dienste eine Belohnung empfangen habe. Ist

er aber auch nur verdächtig, daß er für seine angeblichen Entdeckungen und für sein in Betreff derselben abgelegtes Zeugniß eine Prämie empfange, so ist dies ein weiteres entscheidendes Hinderniß seiner Beeidigung, da die Hand nicht zum Eide sich emporheben darf, welche sich nachher ausstreckt, um dafür eine Anzahl Silberlinge sich auszahlen zu lassen. Der Herr Inquirent rühmte zwar am 8. December v. J. gegen mich, daß dieser Mensch aus bloßer Gefälligkeit und ohne daß er es nöthig gehabt, sich dazu verstanden hätte, hier als Zeuge zu fungiren; und wenn diese Mittheilung doch wohl kaum als ein bloßer Ausdruck der von Seiten des Herrn Inquirenten dem Hentze gewidmeten dankbaren Anerkennung aufgefaßt werden konnte, sondern wahrscheinlich die Bestimmung hatte, das zwischen Richter und Zeugen obwaltende Verhältniß als ein durchaus lauteres zu charakterisiren, so bedurfte es freilich einer solchen Sicherstellung gegen Verdacht bei mir nicht im Geringsten, und ich würde von selbst nicht einmal auf den Gedanken verfallen sein, als könne ihm, abgesehen von einer anständigen Vergütung an Reisekosten und Diäten, die er muthmaßlich nicht verschmähet haben wird, aus der Kasse des Großherzoglichen Criminal-Collegiums eine Belohnung seiner Verdienste zufließen. Aber das wird gewiß der Herr Inquirent selbst für im höchsten Grade unwahrscheinlich halten, daß der Mensch aus bloßer Vaterlandsliebe gehandelt und bei seinem Unternehmen keine äußeren Vortheile im Auge gehabt habe. Es würde dies das erste Beispiel eines uneigennützigen Spions sein und in merkwürdigem Contraste zu der sonstigen sittlichen Gemeinheit dieser Menschen stehen."

„Ferner kommt in Betracht, daß ein Spion gewöhnlich um so höhere Belohnung erhält, je wichtiger die von ihm gemachten Entdeckungen sind, und daß er daher zur Erhöhung seines Lohnes und zur Vermehrung seines Gewichts bei seinen Sendern und Beschützern ein Interesse hat, aus Nichts Etwas und aus Etwas — etwas ganz Anderes zu machen und wo es an wirklichen Verschwörungen fehlt, die Lücke durch seine Einbildungskraft und seinen Erfindungsgeist auszufüllen. Ein solcher Mensch mag bei dem Allen der Polizei häufig sehr gute Dienste leisten; aber man sollte sich hüten, ihn an eine Stelle zu versetzen, welche durch ihn nur entweihet werden kann, und ihn auf eine Höhe zu stellen, welche er nur benutzen wird, um das Ziel seiner eigennützigen Absichten leichter und vollkommener zu erreichen."

„Endlich: Wer sich als einen so feinen Meister im Lügen und Betrügen bewährt haben will, wie dieser Hentze, was für eine Gewähr

bietet Der dem Gericht, daß ihm die Wahrheit jetzt heiliger sei als damals, wo er nach seiner eigenen Aussage dieselbe gröblich verletzt hat? Wer sich mit größter Schamlosigkeit der Anwendung betrügerischer Mittel rühmt, der soll zugelassen werden, um vor dem Angesichte Gottes ein Zeugniß der Wahrheit abzulegen, welches für dieselben Männer, welche er betrogen haben will, von der entscheidendsten Bedeutung sein würde? Das ist unmöglich, weil es so viel hieße, als das Geschick ehrlicher Männer einem Buben zur Verfügung stellen, dessen Meineid kaum ehrloser und gewissenloser sein würde, als die Künste, die er in Anwendung gebracht zu haben sich vermißt, um das zu erfahren, was er zu beschwören bereit ist."

Ueber die von Hentze erdichtete Versammlung in meiner Wohnung, der er beigewohnt haben will, entnehme ich dem genannten Schriftstück Folgendes:

„Sehr zu bedauern hatte ich in Bezug auf diesen Theil seiner Aussagen, daß der Herr Inquirent, was allerdings bei der dem Hentze eingeräumten Stellung als beeidigtem Zeugen wohl unvermeidlich war, diesem Mann von meinem am 9. September v. J. gestellten Antrage auf Vornahme gewisser Ermittelungen Kenntniß gegeben hatte, was ihn nun so vorsichtig machte, die auf meine Veranlassung ihm vorgelegten Fragen in Betreff der Zeitdauer der behaupteten Versammlung und etwa gereichter Erfrischungen in einer Weise zu beantworten, durch welche er sich nach Möglichkeit dem Conflicte entzog, in welchen er sich, wie er aus meinem Antrage vom 9. September v. J. entnehmen konnte, mit meinen häuslichen Verhältnissen und den Zeugenaussagen über dieselben durch jede andere Antwort viel schärfer versetzt haben würde. In Betreff der Zeitdauer hatte Hentze, einer mir im Verhör am 25. August v. J. gemachten Mittheilung zufolge, früher ausgesagt, daß er „einen ganzen Abend" bei mir zugebracht habe, — was mit einer überaus artigen Wendung, die in meiner Erinnerung um so fester haftet, je weniger sie durch den Inhalt der Mittheilung begünstigt zu sein schien, von dem Herrn Inquirenten damals so ausgedrückt ward: „„Er will die Ehre gehabt haben, einen ganzen Abend bei Ihnen zuzubringen."" Jetzt ward die Dauer der Versammlung auf anderthalb Stunden fixirt, was mit dem Sinn, den man gewöhnlich mit dem Ausdruck „„einen ganzen Abend bei Jemand zubringen"" verbindet, in möglichst knapper Uebereinstimmung steht, dagegen nach Möglichkeit es erklärlich erscheinen läßt, daß mein damaliger Wirth und dessen Dienstmädchen sich nicht werden erinnert haben, daß jemals bei mir eine größere Versammlung gewesen

sei. Eben so berücksichtigte die andere Antwort des Hentze: er entsinne sich nicht mehr, ob Erfrischungen gereicht seien, meine häusliche Einrichtung, in welcher gesellige Zusammenkünfte mit dargereichten Erfrischungen nicht vorkamen. Was seine sonstigen Angaben im Confrontationsverhör betrifft, so ging seine Beschreibung meines Zimmers nur wenig über die allgemeinsten Umrisse hinaus, wie sie jeder unter irgend einem Vorwande sich einschließende Spion nach einmaligem raschen Ueberblick seinem Gedächtnisse einprägen kann, und die wenigen speziellen Angaben, welche er hinzuzufügen versuchte, brachten sie sogleich mit der Wirklichkeit in Widerspruch. Ueber die in der Wand rechts befindliche Thür äußerte er die Muthmaßung, daß sie in mein Schlafzimmer geführt habe, während dies eine stets verschlossen gehaltene Thüre war, welche meine Wohnung von der meines Wirthes trennte. Dagegen ist ihm diejenige Thüre, welche wirklich von meinem Wohnzimmer in das nach hinten belegene Schlafzimmer führte, ganz entgangen. Ebenso hat er eine große an der dem Fenster gegenüberliegenden Wand stehende Commode von Mahagoniholz übersehen, welche wegen einer darauf befindlichen Standuhr sonst bei einem anderthalbstündigen Aufenthalt sich der Beachtung wohl eben so sehr als Sopha und Schreibtisch aufdringen mußte. — Die Beschreibung meines Schreibtisches ist eine vollkommen verunglückte und beweist gleichfalls, daß Hentze's Einblick in mein Zimmer nur ein äußerst flüchtiger gewesen sein kann. Mein Schreibtisch verräth sich durch seine helle Beize und altmodische Construction auf den ersten Blick als ein höchst gewöhnliches Stück Möbel, und trägt keine Spur jener Eleganz, jenes kostbaren Holzes und jener glänzenden Politur an sich, welche der Zeuge ihm nachsagte. Davon kann sich Jeder, da ich den Tisch zu Hause noch in Gebrauch habe, durch den Augenschein überzeugen. Er ist von schlichtem Tannenholz und ich habe ihn bald nach meiner Habilitation als Privatdocent in Rostock, also etwa im Jahre 1838, für vier Thaler auf einer Auction gekauft. Auch unter dem nach Hentze's Angabe unter dem Tisch befindlichen Einschnitt wird derselbe, wie mir erst nach dem Verhör am 12. December v. J. klar geworden ist, etwas ganz Anderes verstanden haben als einen in der Mitte der Tischplatte des wirklichen Tisches vorhandenen unbedeutenden Bogenausschnitt. Wahrscheinlich hat er dabei an eine Construction gedacht, wie man sie bei Comptoirpulten findet, worauf auch die Angabe, daß ich bei seinem Eintritt „„ganz in den Tisch hinein"" gesessen, so wie die von ihm gebrauchte Bezeichnung „„Schreibpult"" hindeutet, welche für meinen auf

vier langen, dünnen Füßen stehenden Tisch viel zu vornehm und ganz unpassend ist. Den auffallenden Fehlgriff in der Bezeichnung dieses Tisches versuchte er dadurch einigermaßen zu erklären, daß er den Schreibtisch nicht lange habe betrachten können, weil sogleich nach seinem Eintritt die Lichter von demselben weggenommen und auf den Sophatisch gestellt worden seien, gerieth aber durch diese unglückliche Gedächtnißtreue wieder in andere Gefahren, indem in der zweiten Woche des Mai, der angeblichen Zeit der Versammlung, um 7½ Uhr Abends, wo dieselbe begonnen haben soll, man noch nicht Licht zu brennen pflegt, auch niemals Jemand Lichter im Plural auf meinem Schreibtisch wird haben brennen sehen können. Auch der rechts neben dem Schreibtisch von ihm wahrgenommene Papierkorb ist ein Attribut, worin seine Phantasie einen schlechten Treffer bewiesen hat, da ein etwas Aehnliches weder rechts noch links von meinem Schreibtisch noch überhaupt in meinem Zimmer sich befand. Der Zeuge schien sehr geneigt, seiner durch diese auffallenden Fehlgriffe in der Beschreibung des Zimmers in eine etwas unangenehme Situation gerathenden Glaubwürdigkeit durch anderweitige, ungefährlicher erscheinende Detailangaben einigen Succurs zuzuwenden, — so z. B. fing er schon an, die merkwürdig kurze Dauer der Versammlung durch den in seinem Gedächtnisse plötzlich auftauchenden Umstand zu begründen, daß einige der Versammelten noch hätten „„ausgehen"" müssen — und er würde sich dadurch sicherlich in noch weitere Widersprüche mit Wirklichkeit und Möglichkeit hineingeredet haben, wenn nicht der Herr Inquirent, da er den Mann einmal beeidigt hatte, es hätte als Pflicht ansehen müssen, ihn rechtzeitig zu erinnern, daß er doch seine Angaben genau auf Das beschränken möge, was er mit vollkommener Bestimmtheit im Gedächtniß trage, und auch nichts mit einem höheren Grade von Gewißheit aussagen möge, als der geleistete Eid gestatte. Der Herr Inquirent hatte in Bezug auf Hentze ein dem meinigen gerade entgegengesetztes Interesse. Nach der Auffassung des Herrn Inquirenten war Hentze ein im hohen Grade achtungswerther Ehrenmann, welcher als durch einen Eid an die Wahrheit gebundener Zeuge sorgfältig, wie der Herr Inquirent auch während der Verhandlung zur Erläuterung seines Verhaltens gegen mich erklärte, von Gerichtswegen vor möglichen Uebereilungen und Unrichtigkeiten in seinen Angaben bewahrt und behütet werden mußte. Vor meinen Augen stand der Zeuge mit seiner gesammten Aussage, nach Kern und Schale, als ein frecher Bösewicht und Betrüger da, dessen Schuld nicht vergrößert werden konnte, wenn man ihn umständlich alles erzählen

und auf seinen Eid nehmen ließ, was seine Phantasie an Detailangaben aufzuwenden vermochte, und welcher allem Anscheine nach, da er unverkennbar das Bedürfniß empfand, das Gewicht des geleisteten Eides noch durch Vorbringung von Einzelheiten zu erhöhen, ohne Schwierigkeit hätte auf diesem Wege dahin gebracht werden können, durch Widersprüche seiner Aussagen mit einander und mit erweislichen Umständen die wahre Natur seiner ganzen Denunciation bis zur Evidenz selbst zu enthüllen. Von seinem Standpunkte aus hatte daher der Herr Inquirent Recht, wenn er mit Bezug auf die von mir angeführten Erörterungen über den Tisch u. s. w. die mißvergnügte Aeußerung während des Dictirens hinwarf, daß dies alles ganz überflüssige Dinge seien, die er indessen ja, da sie einmal zur Verhandlung gekommen seien, zu Protokoll nehmen müsse. Denn der Herr Inquirent konnte es nicht einmal wünschen, daß auf diesem Wege die erfolgte Beeidigung des Zeugen durch diesen selbst ein verwerfendes Urtheil empfing. In meinem Interesse dagegen konnte nichts Erwünschteres vorgenommen werden, als wenn der Herr Inquirent seine Geschicklichkeit im Inquiriren benutzt hätte, um über die bis jetzt noch an so vielen Dunkelheiten, Mängeln und Lücken leidende Deposition durch umfassende und erschöpfende Befragung des Zeugen die nöthige Aufklärung herbeizuführen. Der Zeuge hätte z. B. befragt werden müssen, ob ich ihn eingeladen oder ob er ungeladen erschienen sei, wer ihn bei mir eingeführt habe und zu welchem Zwecke denn eigentlich die Versammlung bei mir gehalten sei. Durch das von ihm Vorgebrachte ward der Zweck weder angegeben noch auch nur die Möglichkeit offen gelassen, sich darüber eine bestimmte Vorstellung zu machen. Mit einem politischen Zwecke will der Mangel an Berathungsstoff und jeglicher Beschlußfassung, mit einem geselligen Zwecke der mangelnde oder wenigstens nicht mehr erinnerliche Bewirthungsapparat und die kurze Dauer nicht zusammenstimmen. Ein Gedächtniß, welches sich stark genug erwiesen hat, die Versetzung der Lichter von einem Tisch auf den anderen zu behalten — weil dies zur Erklärung der Unrichtigkeit der Tischbeschreibung dient —, dagegen die Frage, ob Erfrischungen gereicht seien, nicht mehr zu beantworten weiß — weil hier die Gefahr drohete etwas Unwahrscheinliches oder nachweislich Unwahres zu behaupten — würde bei angemessener Behandlung die lohnendste Ausbeute gewährt haben, freilich nicht zu Gunsten des Zeugen selbst und zur Vermehrung der Argumente für seine Eidesfähigkeit, sondern mit dem unausbleiblichen Er-

folge, daß er als meineidiger Verleumder entlarvt worden wäre und seiner zuständigen Behörde zur Bestrafung hätte überwiesen werden müssen."

XV.

Die Gehülfen des Agenten.

Che orror! che tradimento!
Che nera infedeltà!
Metastasio, la clemenza di Tito III, 4.

Als Hentze's Dienstleistungen in Mecklenburg bald nach der Mitte December 1854 beendigt waren, mußte es für sehr wahrscheinlich gelten, daß der Rest der Confrontationen nur noch kurze Zeit in Anspruch nehmen würde. Niemand konnte ahnen, daß noch der ganze Winter bis in den April hinein darauf hingehen sollte.

Die lange Pause, während welcher ich auf die Fortsetzung dieses Theiles der Untersuchung zu warten hatte, ward durch allerlei neue Belästigungen der Gefangenen ausgefüllt.

Zu diesen gehörte die Herabsetzung des Spazierganges von einer vollen auf dreiviertel Stunden, welche mit dem 4. Januar 1855 in Kraft trat und mir dadurch bekannt ward, daß der beaufsichtigende Gefangenwärter nach Ablauf von dreiviertel Stunden mich aufforderte, in meine Zelle zurückzukehren. Als ich ihm bemerklich machte, daß die Stunde noch nicht abgelaufen sei, erfuhr ich erst die neue Anordnung, welche nach einer fast zweijährigen Haft nicht eben geeignet war, die Lebenskräfte zu erfrischen.

Daneben ging die Censur ihren eigenthümlichen Gang fort. In einem Briefe meines Vaters, den ich am 31. Januar empfing, waren folgende Worte getilgt: „Selbst von fern Stehenden empfange ich Beweise der Theilnahme, welche wahrhaft rührend sind." Es ist schwer einzusehen, welcher Schade der Untersuchung daraus hätte erwachsen können, wenn ich erfuhr, daß es meinem Vater in seinem Unglück an dem Trost nicht fehlte, welchen Beweise der Theilnahme gewähren. In

einem anderen Briefe meines Vaters, den ich am 16. Februar empfing, waren die Worte gestrichen: „der Tod des Pastor Hane hat mich sehr schmerzlich berührt." Der Pastor Hane war der Vater unseres Mitangeschuldigten, des Advocaten Hane.

Einen Beweis der üblen Laune des Criminaldirectors hatte ich am 6. Februar zu genießen. In meiner Zelle war der alte gefahrbringende Criminal-Haarschneider, dessen ich schon einmal gedacht habe, damit beschäftigt, mich des überflüssigen Kopfschmuckes zu berauben. Der Gefangenwärter Köster bewachte uns vom Corridor aus durch die offenstehende Zellenthüre. Da klingelte es plötzlich und Köster, welcher an der Art, wie die Klingel gerissen ward, sofort merkte, wer der Klingelnde war, ließ bei der Collision zweier Pflichten, in welche die Klingel ihn brachte, sich verleiten, seinen Wachtposten zu verlassen und an das Ende des Corridors zu eilen, um sich nach den Befehlen des dort stehenden Criminaldirectors zu erkundigen. Hier aber kam er übel an, da der Criminaldirector sogleich erkannte, daß Köster die eine seiner Pflichten hintenangesetzt hatte, um der anderen Genüge zu leisten. „Sie brauchen nur noch einmal von Ihrem Posten sich zu entfernen, wenn Sie Ihren Dienst verlieren wollen," so rief er mit Donnerstimme dem erschrockenen Mann entgegen und scheuchte ihn damit an den Eingang meiner Zelle zurück. Der Haarschneider mußte nun provisorisch das Feld räumen, die Thüre ward verschlossen und ich blieb, in mein Scheertuch gehüllt und mit zur Hälfte geschorenem Haupte, in meiner Zelle zurück, bis nach geraumer Zeit Köster seinen anderweitigen Pflichten genügt hatte und mit dem Haarschneider zur Beendigung des Geschäftes zurückkehrte.

Während dieses Winters war es auch, wo ein neues militärisches Manöver gegen uns in Scene gesetzt wurde. Jedesmal nämlich, wenn wir die wenigen Schritte zwischen dem Hause und dem Spazierhofe zurückzulegen hatten, mußten jetzt die Schildwachen davon benachrichtigt werden, welche sich sodann mit der Front gegen uns aufstellten. Der ostensible Zweck davon war die Verhinderung eventueller Fluchtversuche; die Einrichtung aber hatte daneben die Wirkung, das vorübergehende Publicum auf die Meinung zu bringen, daß Grund vorliege, einen derartigen Versuch zu befürchten.

Am 26. Februar 1855 ward ich Vormittags 9½ Uhr in meinem Spaziergange durch eine Citation vor Gericht unterbrochen. Der Criminaldirector verlas eine von ihm extrahirte Zusammenstellung der Aussagen des Kaufmann Schwarz und befragte mich dann, ob ich dies

als den wesentlichen Inhalt der mir in den Verhören gemachten Mittheilungen über jene Aussagen erkenne. Ich erwiderte, daß ich Einiges davon zum ersten Male höre, wogegen Anderes schon früher vorgekommen sei. Hierauf entlassen, ward ich nach einer halbstündigen Pause, um 10½ Uhr wieder vorgeführt und traf nun den Kaufmann Schwarz vor den Schranken an. Der Criminaldirector bat ihn, seine Anschuldigungen gegen mich zu wiederholen, worauf er das in der oben erwähnten Zusammenstellung Enthaltene mit einer merkwürdigen, größtentheils wörtlichen Uebereinstimmung vortrug, so daß, als später der Criminaldirector mir die Frage vorlegte, ob ich anerkenne, daß dem Kaufmann Schwarz seine heutigen Aussagen nicht im Wege von Suggestivfragen abgenöthigt worden seien, ich diese Frage nur mit der darangeknüpften Bemerkung bejahen konnte, daß vielmehr der Eindruck der eben gehörten Auslassungen ganz der von etwas auswendig Gelerntem sei. Die Aussagen betrafen meistens die Mitwirkung Anderer, doch wollte Schwarz sich entsinnen, mich in bestimmten, näher bezeichneten Versammlungen gesehen zu haben, und sich nicht entsinne, mich in irgend einer der Versammlungen nicht gesehen zu haben. Auch erklärte er, er halte es nicht für möglich — der Criminaldirector dictirte zu Protokoll: er halte es für unmöglich —, daß mir nicht die in den Versammlungen verhandelten Gegenstände vollständig sollten bekannt geworden sein. Der Inquirent lenkte noch die Aufmerksamkeit von Schwarz auf die Frage, ob der Umsturz der Mecklenburgischen Verfassung beabsichtigt worden sei, was Schwarz mit dem Zusatz bejahete, „daß sämmtliche Versammlungen gar keinen anderen Zweck als diesen gehabt hätten." Der Inquirent wollte anfangs diesen mit anderen Aussagen über einen viel weiteren Zweck der Versammlungen merkwürdig contrastirenden Worten die allgemeinere Wendung substituiren, daß allerdings in den Versammlungen dieser Zweck verfolgt worden sei. Ich war so frei, der Aufnahme dieser Fassung in das Protokoll zu widersprechen und die genaue Verzeichnung der gebrauchten Worte zu beantragen, was ich auch durchsetzte. Später, bei Verlesung des Protokolls fragte der Inquirent, ob ich nicht auf Streichung der angeführten Worte angetragen hätte. Ich erwiderte, daß gerade im Gegentheil die Aufnahme von mir verlangt worden sei. Am Schlusse der Verhandlung bezog sich Schwarz noch auf eine am Tage vorher von ihm abgegebene Erklärung, welche nun verlesen ward. Mit Worten, die so rührend waren, wie der letzte Act eines Ifflandschen Schauspiels, redete er darin von dem Pflichtgefühl, welches ihn bei seinen Aussagen geleitet und zur Nichtachtung des Un-

glücks bestimmt hätte, welches er, wie er sehr wohl wisse, durch jene Aussagen über sich und seine Familie bringe. Ich gab hierauf zu Protokoll: „So schön diese Worte klingen, so muß ich doch bedauern, daß die Anschuldigungen des Herrn Schwarz auf unwahren Thatsachen ruhen; und ich kann nur wiederholen, daß ich so wenig mit Herrn Schwarz als mit irgend einem Anderen jemals in hochverrätherischer Verbindung gestanden oder hochverrätherische Zwecke verfolgt habe." Daß das Auftreten des Kaufmann Schwarz etwas vorher in allen Details Vorbereitetes war, bestätigte dieser Schlußact auf das Evidenteste.

In ähnlicher Weise verlief die Confrontation mit Bluhme, welche am 17. März Statt fand. Der größte Theil der Bluhmeschen Aussagen betraf nicht mich, sondern andere Mitangeschuldigte. Doch behauptete Herr Bluhme in Bezug auf mich, daß ich für gewöhnlich, wenn auch nicht immer, Theilnehmer an den revolutionären Versammlungen gewesen, daß in diesen Versammlungen Maßregeln zur Verwirklichung der demokratischen Principien verhandelt und beschlossen worden seien und daß ich nicht bloß diese Beschlüsse gekannt, sondern auch an der Beschlußnahme mich betheiligt habe. Als Zweck dieses Treibens ward bezeichnet: der Umsturz der bestehenden Deutschen Staatsverfassungen mit Einschluß der Mecklenburgischen, auch — was auf das Ganze anscheinend ein sehr abschwächendes Licht wirft — der Sturz des derzeitigen Mecklenburgischen Staatsministeriums. „Auch mit unserem Ministerium," so lautet wörtlich eine Aeußerung Bluhme's vom 11. Februar 1854, „war man sehr unzufrieden und äußerte als selbstverständlich, daß dieses im Falle der Revolution unterdrückt werden müßte." Eine ausgesprochene Absicht der Einführung der Republik ward nicht behauptet, namentlich nicht in spezieller Beziehung auf Mecklenburg. Bemerkenswerth war, daß nach Bluhme die meisten Versammlungen im Hothschen Local gehalten wurden, während Schwarz dieselben in das Local meines Bruders verlegt hatte.

Man würde sehr irren, wenn man in dem Verhalten von Schwarz und Bluhme nur die Wirkung eines erwachten Gewissens und den Entschluß eines rückhaltlosen, reumüthigen Bekenntnisses erblicken zu dürfen meinte. Denn offenbar waren ihre Aussagen darauf berechnet, die eigene Schuld thunlichst zu verkleinern und sich als beklagenswerthe Opfer der Verführung darzustellen. Welchen Einfluß die Hoffnung auf Begnadigung dabei ausgeübt haben mag, läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit angeben. Aber erweislich ist sowohl bei ihnen als bei mehre=

ren ihrer Mitangeschuldigten mit Zusicherung von Straflosigkeit, mit Verheißungen eventueller Verwendung des Criminal-Collegiums und mit Hinweisungen auf eventuelle landesherrliche Entschließungen Seitens des Inquirenten ein sehr reichlicher Gebrauch gemacht worden. Schwarz ward zum Protokoll vom 8. December 1853 auf „eine etwaige künftige landesherrliche Erwägung" hingewiesen. Desgleichen ward am 19. Januar 1854 Bluhme dadurch zu Geständnissen aufgemuntert, daß ihm mit Bezug auf seine bisherige Zurückhaltung zu bedenken gegeben ward, „wie endlich der Spruchrichter und selbst die landesherrliche Auffassung ein solches Verhalten auffassen werde." Dem Advocaten Müller ward in seinem ersten Verhör, am 13. Mai 1854, nachdem der Inquirent voraufgeschickt hatte, daß er sich nicht scheuen möchte, die Wahrheit zu sagen aus Rücksicht auf etwanige Compromittirung Anderer, da diese doch schon hinlänglich indicirt seien, nachdem er ferner Müller's eigene Betheiligung als eine wahrscheinlich sehr unerhebliche dargestellt, auch die Hoffnung ausgesprochen hatte, ihn von der Translocation aus dem Rostocker in das Bützower Gefängniß befreien und ihn sehr bald gegen Caution der Haft gänzlich entlassen zu können, wörtlich Nachstehendes zu Protokoll eröffnet: „Ja, der Inquirent würde es mit seinen Pflichten völlig vereinbarlich halten und durch seine sichere Kenntniß des Charakters des Comparenten sich in seinem Gemüthe selbst dazu aufgefordert fühlen, diese seine Ueberzeugung von der Beschaffenheit der Sachbetheiligung des Comparenten und von dessen Individualität höheren Ortes und selbst dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn — wie auch der endliche Ausgang dieser Untersuchung gegen den Comparenten sich spruchrichterlich gestalten möge — auf den Grund der Akten vorzutragen und seine ehrfurchtsvolle Ansicht dahin äußern, daß er den Advocaten Müller einer landesherrlichen gnadenvollen Auffassung und Berücksichtigung für würdig halte." Auch dem Advocaten Weckmann wurde Aehnliches als Preis compromittirender Aussagen in Aussicht gestellt. Gegen Iben und Börger wurden am 4. und 9. April 1853 die Aufforderungen zu einem offenen Geständniß gleichfalls mit der Eröffnung verbunden, daß dies „auf höhere Entschließungen im Wege der Gnade" vortheilhaft einwirken, widrigenfalls aber die ganze Strenge des Gesetzes eintreten werde. In dem Protokoll des Verhörs, welches Bolte am 1. Juli 1854 zu Güstrow mit der wegen Beförderung von Collusionen in Untersuchung gezogenen Tochter des Gefangenwärters Köster abhielt, heißt es ausdrücklich: man „sicherte ihr Straflosigkeit zu." Aehnliche Zusicherungen

wurden in dieser Collusions=Untersuchung dem Gefangenwärter Köster und seiner Frau ertheilt. In Bezug auf ersteren sagt das Protokoll: „Man sagte ihm, man wolle sich für völlige Straflosigkeit seiner Ehefrau verwenden, wenn es dem Comparenten gelingen würde, sie zu ferneren wahrhaften, zur thunlichsten Sachausmittelung führenden Angaben zu vermögen, insbesondere wenn dies wegen des letzten Briefes (von Hane an Müller) gelänge;" und in Bezug auf die Frau: „Man bot Alles auf — —, auch durch das Versprechen sich für möglichst milde Strafe, ja für gänzlichen Erlaß der Strafe für sie zu verwenden, falls die Sache völlig ausgemittelt werde — — auf die Comparentin zu wirken." Auch den Wächtern Kossel, Alwardt, Wiedow, Sapletal und den Unteroffizieren Mulsow und Bütow ward in derselben Collusions=Untersuchung für den gleichen Fall die Verwendung des Criminal=Collegiums für milde Strafe und nach Befinden sogar für gänzlichen Straferlaß zugesichert. Das Protokoll dieses zuletzt genannten Verhörs schließt mit dem Ausdruck des Bedauerns wegen der gänzlichen Fruchtlosigkeit dieser Anerbietungen: „Nicht einmal ein etwaniges inculpatisches Ansinnen zu Vermittelung von Correspondenzen 2c. wollen die Comparenten anzugeben wissen."

Vielleicht ist mit den in Schwarz und Bluhme erregten Hoffnungen der hier angegebenen Art, wenn dieselben als wirksam zu denken sind, die Gesammtheit der sie bei ihren Aussagen leitenden Motive noch nicht erschöpft. Gewiß aber ist, daß Beide in ihren Aussagen nicht bei den einfachen Thatsachen stehen geblieben sind, sondern dieselben mit manchen gravirenden Zuthaten ausgestattet haben, deren Bedeutung ihnen als Leuten, die an scharfes Denken nicht gewöhnt waren und sich auf juristische Feinheiten nicht verstanden, allerdings nicht immer klar gewesen sein mag. Auch leuchtet aus ihren Aussagen hervor, daß sich ihrer das Gefühl einer großen Erbitterung gegen uns Uebrige bemächtigt haben mußte. Denn sie gaben von mehreren derselben eine Charakteristik, welche eine entschieden feindliche Stellung gegen diese ihre früheren politischen Freunde ankündigt; sie offenbarten ferner nicht blos Dinge, nach welchen sie gefragt waren, sondern machten auch freiwillige Denunciationen, und waren nicht blos mit ihrem Wissen um das Geschehene, sondern auch mit ihren Conjuncturen dem Inquirenten behülflich. So hat Bluhme auf die Frage, ob bei einer gewissen Prüfung von Geschossen, an welcher nach seiner Versicherung mein Bruder Theil genommen hatte, auch ich zugegen gewesen sei, erwiedert, daß er dies zwar nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, es aber für sehr

wahrscheinlich halte, da ich täglich regelmäßig um die fragliche Zeit mit meinem Bruder spazieren gegangen sei. Dieser von Bluhme aus freien Stücken suppeditirten Wahrscheinlichkeit steht als Wirklichkeit gegenüber, daß ich bei dergleichen Prüfungen von Geschossen überhaupt niemals zugegen gewesen bin. Besonders aber zeichneten sich die Depositionen von Schwarz dadurch aus, daß sie vollständig seine früheren Beziehungen zu uns Uebrigen verleugneten und den wildesten und rücksichtslosesten Haß des politischen Renegatenthums athmeten.

Am 29. März ließ ich melden, daß ich etwas zur Registratur zu geben wünschte, worauf, wie üblich, der Criminaldirector in Person erschien. Er ersuchte mich pressirt und verdrießlich, ihm den zu registrirenden Antrag mitzutheilen. Es entspann sich darauf zwischen uns folgendes in sehr raschem Tempo verlaufendes Gespräch:

Ich. Nachdem ich am 17. d. M. —

Er. Das Historische ist mir ja bekannt; sagen Sie nur gleich, was Sie wollen.

Ich. Ich werde mich so kurz fassen wie möglich, muß aber dasjenige, was ich vorzutragen habe, vollständig aussprechen. Sonst würde ich vorziehen —

Er (unruhig, aber einlenkend): Ich bin etwas pressirt, da ich heute noch verreisen muß.

Ich. Da dem Anscheine nach die Confrontationen jetzt beendigt sind —

Er. Das ist schon unrichtig, sie sind noch nicht beendigt.

Ich. Mir wurden drei Personen als solche bezeichnet, mit welchen ich confrontirt werden würde. Da dies jetzt seit vierzehn Tagen geschehen ist, so wollte ich —

Er. Ich weiß schon was Sie sagen wollen: Entlassung aus der Haft gegen Caution oder dergleichen. Darauf kann das Criminal-Collegium für jetzt noch nicht eingehen.

Ich. Für den Fall einer solchen Antwort beabsichtigte ich, um Angabe des Grundes zu bitten, weshalb noch nicht.

Er. Wenn ich darüber Auskunft geben sollte, müßte ich Ihnen die Acten vorlegen. Ich kann nur im Allgemeinen bemerken, daß das Confrontationsstadium noch nicht vorüber ist und daher das Criminal-Collegium die Frage wegen Entlassung aus der Haft noch nicht in Erwägung ziehen kann.

Ich. Zweitens wollte ich dann beantragen, daß mir über den muthmaßlichen Zeitpunkt der Entlassung eine möglichst zuverlässige Auskunft gegeben werde.

Er. Auch darüber kann ich nichts sagen. Ich hätte überhaupt mich hierüber nie aussprechen sollen, da dies immer nur auf Grund des jedesmaligen Standes der Sache geschehen und dieser Stand sich täglich ändern kann. Es ist nachher immer unangenehm, wenn sich die Sache anders gestaltet und die eröffnete Aussicht unerfüllt bleiben muß.

Ich. Ich begreife, daß es Ihnen sehr unangenehm sein muß, mir schon auf Mitte August v. J. meine Entlassung in Aussicht gestellt zu haben: sollte jedoch meinen, daß sich jetzt nachgerade die Sache mit genügender Sicherheit übersehen lasse, um meine Frage zuverlässiger beantworten zu können, und muß eine solche Antwort dringend wünschen, da ich zur bevorstehenden Osterumzugszeit meine Wohnung in Rostock räumen muß und doch wissen möchte, ob ich mich nach einer anderen umzusehen habe oder nicht.

Er. Aus Rücksicht auf diesen besonderen Fall will ich Ihnen sagen, was ich sonst nicht sagen würde. Ich hoffe vermöge der mir von Gott verliehenen Kraft Ende nächsten Monats die Schlußfragen stellen zu können. Die Sache ruhet nicht, die Actennummer ist heute 1035 und wir haben heute noch wieder, sponte, an das Ober-Appellations-Gericht berichtet.

Schließlich ward mir auf Befragen mitgetheilt, daß in der bevorstehenden stillen Woche eine Briefbeförderung nicht Statt finden würde, sondern daß die noch vor Ostern zu befördernden Briefe bis heute Nachmittag drei Uhr eingeliefert sein müßten. „Sie können mir so viele zuschicken wie Sie wollen, und wenn es vier Stück sind," fügte er hastig hinzu. Er konnte wohl sicher sein, daß ich in der gesetzten Frist von wenigen Stunden und unmittelbar nach dem aufregenden Gespräch zur Etablirung einer solchen Brieffabrik nicht aufgelegt war.

Den Schluß dieses Stadiums der Untersuchung bildete eine Verhandlung mit dem Oberlehrer Gercke aus Berlin, welcher in der dortigen Untersuchung zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden war. Dieser Herr rückte am Grünen Donnerstage im Gefängnisse ein. Zwei preußische Agenten, die in einem Gasthofe zu Bützow einquartirt wurden, um die Beendigung seiner Geschäfte zu erwarten, geleiteten ihn auf der Hin- und Rückreise. Das dem Kaufmann Schwarz zum Gefängniß angewiesene Directorialzimmer mußte von diesem zu Gunsten des fremden Gastes geräumt werden. Da aber Schwarz zu sehr Gegenstand der Fürsorge war, um in einer Zelle gewöhnlichen Schlages untergebracht zu werden, wie wir alle sonst mit alleiniger Ausnahme des Advocat Müller sie bewohnten, so mußte ihm wieder

Müller weichen, der so lange mit einer gewöhnlichen Zelle fürlieb nehmen mußte. Alle diese Veränderungen brachten in die stille Woche viel Geräusch. Der Gefangenwärter, dem die Verpflegung Gercke's übertragen ward, erhielt den Befehl, mit gutem Bier und Wein, mit wohlschmeckenden Speisen, mit feinen Cigarren u. s. w. ihm das Leben so angenehm wie möglich zu machen.

Die Einleitung zu meiner Confrontation mit Gercke ward in gewohnter Weise getroffen: vom Grünen Donnerstag, den 5. April, an entbehrte ich des Aufenthalts im Gerichtszimmer und am zweiten Ostertag, den 9. April, ward mir auch, ohne Anzeige, wie immer, der Spaziergang entzogen. Am Tage nach dem Osterfest, den 10. April, Mittags 12 Uhr, fand die Zusammenführung mit Gercke statt. Die Verhandlung begann damit, daß uns beiden verboten ward, uns darüber, ob wir einander kennten, eher auszusprechen, als bis der Criminaldirector danach frage. Darauf ward Gercke veranlaßt seine Aussagen zu wiederholen, und trug nun Folgendes vor: Er sei im Herbst 1852 nach Rostock gekommen, um den Dr. Ladendorf, von dessen damaliger Anwesenheit in Rostock er gewußt habe, zu warnen, daß er bei seiner Rückkehr nach Berlin sich vor der Polizei, die auf ihn fahnde, in Acht nehmen möge; ferner um sich nach einem Bruder zu erkundigen, der als politischer Flüchtling in England lebe, und überhaupt um über die Flüchtlinge etwas zu erfahren. Er sei durch den Rentier Hoth in eine Versammlung bei meinem Bruder eingeführt, wo er Ladendorf, Dornblüth, Bluhme und mich, er wisse nicht mehr, ob auch Uterhart, getroffen habe. Die Versammlung habe von Dunkelwerden bis etwa zehn Uhr gedauert. Dabei sei Wein und Butterbrod gereicht, was der Advocat Moritz Wiggers und dessen Bruder sich wechselweise hätten angelegen sein lassen. Man habe über die Begründung einer Wochenschrift und die Kinkel'sche Anleihe gesprochen, welche letztere zur Begründung der Wochenschrift und zu sonstiger, in den gesetzlichen Schranken sich bewegender politischen Agitation habe benutzt werden sollen. Ich ward nun befragt, ob ich an einer Versammlung der bezeichneten Art Theil genommen, und antwortete hierauf: „Ich habe eben so wenig an einer Versammlung der bezeichneten Art Theil genommen, als ich diesen Herrn kenne. Die letzten Worte gaben dem Criminaldirector Anregung zu einer Zurechtweisung: „Ich habe Ihnen ausdrücklich untersagt, Sich darüber, ob Sie diesen Herrn kennen, eher auszusprechen, als bis ich Sie frage." Ich antwortete: „Sie fragten mich nach der Versammlung, von welcher dieser Herr erzählt

hat, und es schien mir zur vollständigen Beantwortung zu gehören, daß ich mich auch über diesen Herrn selbst ausließ." Der Schade war einmal angerichtet und ließ sich nicht wieder ausbessern. Hierauf ward ich auf einige Minuten abzutreten veranlaßt. Als ich wieder hineincitirt ward, eröffnete mir der Criminaldirector, daß auch der fremde Herr mich nicht wieder erkannt habe. Dieser letztere bestätigte dies, jedoch mit dem Hinzufügen, daß er seine Aussage hinsichtlich meiner Anwesenheit in der Versammlung dennoch aufrecht erhalte. Ein Bruder von Moritz Wiggers, der Professor sei, habe der Versammlung beigewohnt. Auch suchte er seine Angaben noch auf andere Weise, z. B. durch ausführliche Beschreibung der Localität und Anführung von Nebenumständen zu bekräftigen. Schließlich ward mir der Fremde als der Oberlehrer Gercke vorgestellt.

Dem Oberlehrer Gercke ward später von der preußischen Regierung unter der Bedingung der Auswanderung nach Amerika der größere Theil seiner Strafhaft erlassen.

XVI.

Eine getäuschte Hoffnung.

En un ánimo constante
Siempre se halla igual semblante
Para el bien y para el mal.
Calderon, El Principe constante. J. I.

Das Ober-Appellations-Gericht hatte bis dahin eine Nachsicht bewiesen, welche es möglich gemacht hatte, daß die Untersuchung sich maßlos in die Länge dehnte. Die specielle Aufsicht über die Führung dieses Processes, welche das Ober-Appellations-Gericht übernommen hatte, konnte daher, da bisher der hinlängliche Nachdruck fehlte, um den Criminaldirector zur Einhaltung derjenigen Fristen zu nöthigen, welche er dem vorgesetzten Gericht von Zeit zu Zeit als zur Beendigung der Untersuchung genügend dargestellt hatte, den Angeschuldigten wenig

nützen. Sie mochte wohl eher zur Verlängerung der Untersuchung beitragen, da die Zeit, welche der Criminaldirector auf seine periodischen Berichterstattungen an das Ober-Appellations-Gericht verwandte, für die Förderung der Untersuchung verloren ging, und diese Berichterstattungen wohl gar noch dienten, seine Unthätigkeit in der Hauptsache zu verdecken. Jetzt aber schien doch auch dem Ober-Appellations-Gericht die Geduld ausgehen zu wollen. Schon unter dem 10. October 1853 hatte es das Criminal-Collegium erinnert, „daß eine fernere, ins Ungewisse hinaus verlängerte Verzögerung der Untersuchung nicht gebilligt werden kann, vielmehr dasselbe nun schleunigst und nachdrücklicher als bisher die Uebermittelung der für die Fortführung der Untersuchung relevanten Momente von Berlin zu erwirken hat." Unter dem 2. April 1855 aber erließ das Ober-Appellations-Gericht ein Rescript an das Criminal-Collegium, welches diesem einen lebhaften Vorwurf wegen des nach zweijähriger Dauer der Untersuchung noch immer nicht erfolgten Schlusses derselben machte und zugleich den Widerspruch rügte, in welchem diese Ueberschreitung des zulässigen Zeitmaßes mit früheren Berichten des Criminal-Collegiums stand. Auch erkannte jetzt endlich das Ober-Appellations-Gericht die Nothwendigkeit der Einsetzung eines zweiten Inquirenten, worauf von meinem Bruder schon fast vor Jahresfrist erfolglos bei dem Ober-Appellations-Gericht angetragen war. Das Rescript, welches dem Professor Türk in Veranlassung einer von ihm erhobenen Beschwerde abschriftlich mitgetheilt ward, ist als Beweis für den Eindruck, welchen die Art des Untersuchungsbetriebs jetzt schon sogar auf das Ober-Appellations-Gericht auszuüben anfing, interessant genug, um es hier wörtlich mitzutheilen. Es lautet:

Dem Criminal-Collegium zu Bützow wird auf seinen in Betreff der Untersuchung wider den Advocaten Hane und Genossen, wegen hochverrätherischer Unternehmungen, am 30. v. M. eingegangenen Bericht und die mit dem abschriftlich hieneben angeschlossenen Gesuche des Professor Türk gestern erfolgte Nachreichung unverhalten gelassen, daß darin, daß die Untersuchung, ungeachtet sie schon zwei Jahre währt, noch nicht bis zur Spruchreife gediehen ist und weitere Nachholungen erforderlich macht, ein Uebelstand angetroffen wird, dessen längere Fortdauer um so weniger geduldet werden kann, als die damit verbundene Haft für die Inculpaten immer drückender wird und sich zugleich die Einholung des Erkenntnisses gegen die Kaufleute Schwarz und Bluhme darnach verzögert.

Auch ist nach seinen, des Collegiums, früheren Berichten weder eine so lange Verschiebung des Actenschlusses zu erwarten gewesen, noch die bisherige Aussetzung einzelner Vornahmen gerechtfertigt. Das Criminal-Collegium hat daher nicht blos vor weiterer Verfolgung indicirter Ueberführungsmittel collegialisch sorgfältig zu erwägen, ob davon in Zusammenhalt mit den Acten ein Resultat zu erwarten sei, sondern auch die noch zu erledigenden Punkte unausgesetzt und — so weit das desfallsige Verfahren irgend gleichzeitig geschehen kann — gleichzeitig zu betreiben, mithin einen zweiten Inquirenten zu bestellen.

Der weitere, den Actenschluß speciell erörternde Bericht des Collegiums wird zum 16. d. M. gewärtigt, und ist dem Professor Türk statt Resolution auf sein Gesuch in dem Anschlusse — den Criminal-Collegium ihm zuzustellen hat — Abschrift der gegenwärtigen Verfügung mitgetheilt.

Rostock, den 2. April 1855.

GMOAGericht.

v. Bassewitz.

An das Großherzogl. Criminal-
Collegium zu Bützow.

Schon ungefähr ein Vierteljahr früher, durch ein Rescript vom 29. December 1854, hatte auch der Großherzog dem Justizministerium den Befehl zugehen lassen, „zu verfügen, daß die Untersuchung wider die in Bützow inhaftirten, des Hochverraths verdächtigen Professoren ꝛc. auf das Kräftigste gefördert werde, indem dieselbe bereits fast zwei Jahre dauert und bei noch verlängerter Dauer das Ansehen der Rechtspflege leiden muß."

Auch meine Geduld war um diese Zeit ihrer Erschöpfung nahe. Um mir wenigstens über den Stand der Untersuchung eine sicherere Auskunft zu verschaffen, als sie vom Criminaldirector zu erreichen stand, richtete ich eine Schrift an das Ober-Appellations-Gericht, in welcher ich nach Darlegung der Unzuverlässigkeit der mir bisher gemachten Mittheilungen des Criminaldirectors so fortfuhr: „Nachdem ich nun beinahe zwei Jahre lang ein Opfer dieser Untersuchung gewesen bin und in Geduld und Hoffnung die mit derselben verbundene torturartige Haft ertragen habe, auch alle möglichen die Anschuldigung betreffenden Fragen jetzt zur Genüge beantwortet zu haben glaube, habe ich den eben so dringenden als nach meiner Ansicht berechtigten Wunsch, endlich der

drückenden Ungewißheit in Betreff der noch rückständigen Dauer der Haft durch eine glaubwürdige Mittheilung enthoben zu werden, welche ich zugleich als zuverlässige Grundlage für einen eventuellen Entschluß zur Beschwerdeführung benutzen könnte, die nicht blos die Herbeiführung eines Personalwechsels in der Sachleitung, sondern zugleich die Erlangung eines anständigen und gesunden Haftlocals und einer anderen Gefangenschaftsdirection ins Auge fassen würde." Ich knüpfte daran die Bitte, mir über den gegenwärtigen Stand der Untersuchung und die Gründe, welche fortdauernd meiner Entlassung aus der Haft entgegenständen, eine Mittheilung zugehen zu lassen.

In Veranlassung dieser Eingabe ward ich am 17. April vor Gericht citirt. Der Criminaldirector eröffnete mir, daß das Criminal-Collegium eine Verhandlung wegen jener Eingabe für nöthig gehalten habe. Er verbreitete sich dann zunächst über die von mir behauptete Unzuverlässigkeit seiner Mittheilungen und bestritt sehr entschieden die Richtigkeit meiner Angabe, daß er mir im Mai 1854 den Schluß der Untersuchung für Mitte August desselben Jahres in Aussicht gestellt habe, suchte auch nachzuweisen, daß er nach dem damaligen Stande der Sache mir eine solche Aussicht gar nicht habe eröffnen können. Darauf warnte er vor der neuen Verzögerung, welche meine Eingabe bewirken würde, und verband damit die bestimmte Zusicherung im Namen des Criminal-Collegiums, daß die Schluß-Verhöre noch vor Ablauf dieses Monats Statt finden sollten. Ich erwiderte, daß ich mich der früheren, unerfüllt gebliebenen Zusicherungen ganz bestimmt entsänne, indessen meine Eingabe zurücknehmen wolle, wenn ich die jetzige Zusicherung als eine bindende anzusehen und dabei eine gleichzeitige Erledigung der Frage wegen meiner Entlassung aus der Haft zu erwarten hätte. Beides bejahete der Criminaldirector, indem er die übrigen anwesenden Mitglieder des Gerichtspersonals, den Beisitzer Hauptmann v. Restorff und den Actuar Engel, zu Zeugen seines Versprechens aufrief. Schließlich definirte er den Termin des Schlußverhörs noch genauer dahin, daß er dasselbe am 26. April halten zu können hoffe. In Folge dessen nahm ich meine Eingabe zurück.

Gemäß dem Befehle des Ober-Appellations-Gerichts ward nun ein zweiter Inquirent bestellt und zwar in der Person des Criminalrath Krüger. Ihm ward die Aufgabe zugewiesen, in unserer Vergangenheit nachzuforschen, ob wir nicht Leute seien, zu denen man sich eines politischen Verbrechens versehen könne. Zu diesem Zwecke fand eine Verhandlung mit mir am 19. April, von 11 bis 1 Uhr, Statt. Der

Criminalrath Krüger eröffnete mir, daß aus der „Rostocker Zeitung," von welcher die Jahrgänge 1848 und 1849 in mehreren großen Foliobänden neben ihm auf dem Tische lagen, und aus beglaubigten Abschriften, die das Criminal-Collegium von mehreren der bei den Haussuchungen im Jahre 1850 haftirten Papiere hätte nehmen lassen, sich eine Tendenz der Reformvereine und ihrer Central-Committee zu Rostock, welchen beiden auch ich angehört, ergeben hätte, die geeignet wäre, die gegen mich vorliegenden Verdachtsgründe zu verstärken. Ich ward darauf mit einer Menge von angeblich gravirenden Dingen bekannt gemacht, die das Criminal-Collegium aus der „Rostocker Zeitung," aus Privatbriefen, aus Protokollen der Central-Committee u. s. w. zusammengesetzt hatte. Ich erklärte auf diese unter zehn oder zwölf Punkte subsumirten Vorhaltungen im Wesentlichen Folgendes: „Ich bin Mitglied des Rostocker Reformvereins und der Central-Committee der Mecklenburgischen Reformvereine gewesen, ersteres seit dem August oder September 1848, habe jedoch in der Zeit vom 31. October 1848 bis Ende August 1849 keinem der genannten beiden Institute angehört, da ich während dieser Zeit als Mitglied der Abgeordnetenkammer meinen Aufenthalt in Schwerin hatte. Eine organisirte Verbindung zwischen der Fraction der Linken der Abgeordnetenkammer, der ich angehörte, und der Central-Committee der Reformvereine hat niemals bestanden, wenn auch einzelne Abgeordnete von der Linken mit der Central-Committee oder einzelnen Mitgliedern derselben correspondirt haben mögen. Ueber den Märzverein und den Anschluß des Rostocker Reformvereins an diesen ist mir nichts bekannt; ich für meine Person habe weder mit dem Märzverein noch mit irgend einem sonstigen auswärtigen politischen Verein in Verbindung gestanden, weiß auch nichts über einen Vrekehr mit einem demokratischen Centralausschuß in Berlin. Für alles, was während der Zeit, wo ich der Central-Committee der Mecklenburgischen Reformvereine nicht angehörte, von dieser ausgegangen ist, muß ich jede Verantwortlichkeit ablehnen. Welchen Nutzen es haben kann, mir Stellen aus Privatbriefen vorzulesen, die weder von mir geschrieben noch an mich gerichtet sind, begreife ich nicht; kann es daher nur für überflüssig halten, wenn mir z. B. hier aus Briefen des Advocaten Otto an einen Dritten die darin niedergelegten politischen Privatansichten dieses Herrn vorgelesen worden sind. Eben so wenig begreife ich, mit welchem Rechte Berichte der „Rostocker Zeitung" benutzt werden, um über Tendenzen auswärtiger Vereine oder Versammlungen, z. B. einer Ende Octobers 1848 zu Berlin abgehaltenen Versammlung, authentischen Aufschluß zu gewinnen.

Daß eine Beschickung dieser letztgedachten Versammlung in Rostock zur Sprache gekommen sei, dessen erinnere ich mich allerdings. Ich will auch nicht bestreiten, daß es mit der Notiz in dem Protokoll der Central-Committee, nach welcher ich von der Beschickung abgerathen, seine Richtigkeit habe. An der Güstrower Versammlung vom 22. Juli 1848 habe ich mich nicht betheiligt; dagegen war ich auf der Versammlung der Deputirten der Reformvereine zu Güstrow im Herbst 1849. Es ist aber eine republikanische Tendenz so wenig in der einen wie in der anderen Versammlung nachzuweisen. Wenn, wie es scheint, der §. 2 des Programms der zuletzt genannten Versammlung vom Herrn Inquirenten so aufgefaßt wird, als habe man beabsichtigt, mit allen möglichen, auch den revolutionärsten Vereinen des Auslandes unbesehens in Verbindung zu treten, so ist dies vollkommen unrichtig. Ich bestreite auch, daß jemals verdächtige Verbindungen angeknüpft sind. Wiederholt muß ich dagegen protestiren, für irgend etwas, woran ich keinen Theil genommen, verantwortlich gemacht zu werden. Ich habe zwar so wenig Ursache als Neigung, das demokratische Princip zu verleugnen, erkenne dasselbe vielmehr als dasjenige an, welches mein politisches Verhalten bestimmt hat; aber ich kann nicht zugeben, daß ich deshalb für alles einstehen müsse, was zu irgend einer Zeit irgend ein Mensch, der den Demokraten sich selbst beizählt oder vom Criminal-Collegium beigezählt wird, geredet oder gethan hat." Ich führte darauf noch einzelne Thatsachen an, aus denen mit Sicherheit hervorging, daß ich in den hier zur Frage stehenden Jahren 1848 bis 1850 republikanischen Bestrebungen nicht ergeben war.

Zu diesen Auslassungen lieferte ich noch einen Nachtrag in einer von mir erbetenen Verhandlung am 21. April. Es kam mir hier besonders darauf an, ein Urtheil über die Thatsache abzugeben, daß das Criminal-Collegium von den Papieren, die es durch eine rechtswidrige Haussuchung sich zu verschaffen gewußt und welche es nach rechtskräftiger Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts den Eigenthümern zurückzustellen hatte, heimlich Abschriften zurückbehalten und zu den Acten des Justizministeriums abgeliefert hatte. Ich protestirte gegen ein solches Verfahren und reservirte mir einen Antrag an das Ober-Appellations-Gericht in dieser Sache, reichte demnächst, am 23. April, diesen Antrag auch ein. Der Criminaldirector kam am 27. April, wo mein Antrag noch nicht vom Criminal-Collegium expedirt war, zu mir, um sich wegen jener Abschriften-Angelegenheit zu rechtfertigen. Das Criminal-Collegium sei gleichzeitig vom Ober-Appellations-Gericht und vom Justizministerium gedrängt worden, und

habe daher für den Bericht an letzteres Abschriften anfertigen lassen. Die Acten der jetzigen Untersuchung, denen die auf die Haussuchung vom Jahre 1850 bezüglichen Ministerialacten nebst den Abschriften jungirt seien, befänden sich augenblicklich beim Justizministerium; nach deren Rücksendung solle mir Genaueres in Betreff der Sache mit den Abschriften mitgetheilt werden. Da es mit meiner Eingabe an das Ober-Appellations-Gericht nicht eilte, so nahm ich dieselbe, in Erwartung der verheißenen weiteren Aufschlüsse, einstweilen zurück.

Am Sonnabend den 28. April kehrten die Acten aus dem Justizministerium zurück und noch an demselben Tage wurden Wilbrandt und Müller gegen Caution der Haft entlassen. Ich erwartete nun, nach den oben mitgetheilten Zusicherungen, daß sofort mein Schlußverhör und im unmittelbaren Anschluß daran meine Freilassung erfolgen würde.

Am 30. April fand dann auch wirklich das Schlußverhör statt. Es nahm eine Dauer von vier Stunden in Anspruch, da noch verschiedene Dinge mit hereingezogen wurden, von welchen bis dahin noch nicht die Rede gewesen war.

Als der Inquirent mir die Anzeige machte, daß er im Begriff stehe, mit mir das Schlußverhör zu halten, protestirte ich und beantragte die Aufhebung der Untersuchung, meldete auch für den Weigerungsfall eine Querel an. Der Criminaldirector ließ sich natürlich dadurch in seinem Vorhaben nicht stören. Er brachte dann zunächst noch den Proceß gegen den Pastor Ritter wegen Verbreitung des Ronge'schen Aufrufs zur Sprache. Dieser Proceß war eben der, in welchen er im Jahre 1850 durch die rechtswidrigen Haussuchungen mich und viele andere zu verflechten gesucht hatte. Es sollte damit, wie er erläuternd bemerkte, nicht die abgethane Sache wieder aufgenommen, sondern nur ein weiterer Beitrag zu meiner Charakteristik den Acten beigefügt werden. Dann kam er auf den „Neujahrsgruß," der zu Anfang des Jahres 1853 als eine Sammlung von Aufsätzen politischen und volkswirthschaftlichen Inhaltes von Rostocker und Hamburger Parteigenossen herausgegeben war und dem Verleger, der Firma Hoffmann u. Campe in Hamburg, das Verbot des gesammten künftigen Verlags in Mecklenburg-Schwerin zugezogen hatte. Schwarz hatte hier ausgesagt, daß mein Bruder ihm erzählt habe: ich sei Verfasser des in demselben enthaltenen Artikels „das gerettete Mecklenburg" und ein anderer Artikel „über die ländlichen Verhältnisse" sei eine gemeinschaftliche Arbeit von mir und meinem Bruder. Auch Bluhme hatte mitgetheilt, daß ein-

mal im Herbst 1852 bei Moritz die Herausgabe eines Volkskalenders besprochen worden sei, daß ich an dieser Besprechung mich betheiligt habe und daß als Ergebniß dieser Verhandlungen später der „Neujahrsgruß" erschienen sei. Der Criminaldirector fügte hinzu, daß diese Aussage durch das „eigene Geständniß" von Moritz bestätigt werde, welcher sich als den Herausgeber des Buches genannt habe. Da ich damals bereits unterrichtet war, daß der Criminaldirector in seinem Bestreben, Moritz wegen des „Neujahrsgrußes" in Untersuchung zu ziehen, vollständig gescheitert war, und da ich mich auch nicht berufen und verpflichtet fand, über Das, was der Criminaldirector sehr unpassend als das „eigene Geständniß" meines Bruders bezeichnete, mich auszulassen, eben so wenig, das Richtige von dem Unrichtigen in den Aussagen von Schwarz und Bluhme über diesen Punkt zu sondern — unbegründet war z. B. die Angabe von Schwarz wegen der gemeinsamen Autorschaft —, so lehnte ich theils die Antwort ab, theils leugnete ich die Richtigkeit der vorliegenden Aussagen.

Dann wurden mir eine Anzahl Personen genannt, von welchen der Criminaldirector Leumundszeugnisse über Schwarz und Bluhme eingeholt hatte. Es fiel mir dabei auf, daß auf diese Zeugnisse, welche besonders die Wahrheitsliebe dieser beiden Angeschuldigten betrafen, ein so großes Gewicht gelegt ward, da es actenmäßig feststand, daß sie wenigstens eine constante Wahrheitsliebe in den Verhören nicht bewiesen hatten.

Am 9. September 1854 hatte ich eine Localinspection meiner früheren Wohnung beantragt. Es ward mir jetzt mitgetheilt, daß dieselbe ausgeführt sei. Doch hatte man sich darauf beschränkt, Nachforschungen über den Schall mit Bezug auf die beiden von mir bezeichneten, an einander stoßenden Zimmer anzustellen, wobei der Criminaldirector selbst den Sachverständigen abgegeben hatte. Auch mußte der letztere auf Befragen eingestehen, daß er meinen weiteren Antrag auf Vernehmung meines Hauspersonals hinsichtlich meiner häuslichen Einrichtung übersehen und daher nicht ausgeführt habe. Ich beantragte, dies nachzuholen, was denn auch später noch geschehen ist.

Es ward auch noch die mir vom Criminaldirector früher eröffnete Aussicht auf den Schluß der Untersuchung zu Mitte August 1854 berührt und ich zeigte an, daß ich diese Angelegenheit in einer Anlage zu meiner demnächst einzureichenden Querelschrift ausführlich erörtert habe.

Ich mußte ferner meinen Lebenslauf kurz erzählen, wobei mir eine zu den Acten gebrachte Abschrift des meine Amtsentlassung verfügenden

Rescriptes, ich weiß nicht aus welchem Grunde, vollständig vorgelesen ward, mit der Aufforderung, mich darüber zu äußern, ob dies das mir zugegangene Rescript sei. Da ich das Rescript nicht auswendig gelernt hatte, so konnte ich natürlich für die Genauigkeit der Abschrift nicht einstehen, die übrigens anderweitig hinlänglich verbürgt zu sein schien. Die Frage, ob ich dagegen repräsentirt habe, beantwortete ich mit einer Darlegung der Gründe, weshalb dies nicht geschehen sei. Ich verwahrte mich gleichzeitig gegen die Folgerung, als ob aus jener Unterlassung eine Anerkennung der Motivirung des Rescripts zu entnehmen sei.

Endlich erfolgten die so genannten Schlußfragen. Die eine derselben: ob ich gegen den Inquirenten etwas einzuwenden hätte, war nach einem Beschlusse des Criminal-Collegiums zu schriftlicher Beantwortung verstellt. Ich erklärte, von dieser Erlaubniß Gebrauch machen zu wollen und reservirte mir die Einreichung eines hierauf bezüglichen Vortrages.

Nachmittags entschwanden mir die Stunden in größter Unruhe. Ich hoffte zuversichtlich, daß meine Entlassung aus der Haft unmittelbar auf das Schlußverhör folgen würde. Nachdem ich zwei bis drei Stunden lang mit begreiflicher Spannung auf den in der Entlassungsfrage mir zu ertheilenden Bescheid gewartet hatte, schickte ich endlich zum Criminaldirector und ließ ihn an die Zusicherung erinnern, daß gleichzeitig mit dem Schlußverhör die Entscheidung wegen meiner Entlassung aus der Haft erfolgen solle. In seinem Auftrage erschien nun Abends zwischen 6 und 7 Uhr der Actuar Engel und sagte mir, daß ich auf mein Gesuch am folgenden Tage Auskunft erhalten würde, indem noch eine vorherige collegialische Berathung erforderlich sei.

Am Tage darauf, den 1. Mai, Mittags $12^1/_2$ Uhr ward ich zum Criminaldirector berufen, welcher mir die Mittheilung zu machen hatte, daß meine Entlassung aus der Haft nicht vor eingegangenem Erkenntniß erfolgen könne. Ich glaubte bei dieser Botschaft kaum meinen Ohren trauen zu dürfen: so sicher hatte ich mit dem Zeitpunkt des Schlußverhörs das Ende meiner Leiden erwartet. Doch verlor ich die Fassung nicht. Ich protestirte gegen den Beschluß des Criminal-Collegiums und meldete eine sofortige Querel wegen dieses Gegenstandes an, um deren schleunigste Beförderung bittend. Der Criminaldirector versicherte nun, um mich zu trösten, daß die Schlußverhöre für sämmtliche Angeschuldigte noch vierzehn Tage in Anspruch nehmen würden. Dann wäre noch ein übersichtliches Promemoria für das erkennende Gericht von ihm abzufassen, zu welcher Arbeit er drei, höchstens vier

Wochen gebrauchen werde. Die Acten würden daher gegen die Mitte Juni an die Spruchbehörde abgehen können. Daß auch diese Berechnung sich wieder als eine trügerische erweisen werde, darauf mußte ich nach allen Präcedentien gefaßt sein; aber daß ich mich so gröblich getäuscht sehen würde, wie sich das später herausstellte, konnte ich damals noch nicht ahnen.

Noch an demselben Nachmittage um 5 Uhr expedirte ich meine Querel wegen Entlassung aus der Haft.

XVII.

Einige Defensivmaßregeln.

Traidor fuiste con la ley,
Lisonjero con el Rey
Y cruel comnigo fuiste.
Calderon, la vida es sueno. Jorn. I.

Am 3. Mai 1855 ließ der Criminaldirector mir anzeigen, daß es mir von nun an gestattet sein solle, auch in den Vormittagsstunden mich im Gerichtszimmer aufzuhalten. Ich erklärte jedoch sogleich, von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch machen zu wollen. Ein solches Herausreißen aus der Umgebung meiner Bücher und Schriften und aus dem kleinen Comfort, welchen ich mir selbst aus der erbärmlichsten aller Wohnungen zu bilden versucht hatte, war mir durchaus zuwider und ich würde längst auch schon auf den mehrstündigen Nachmittags-Aufenthalt im Gerichtszimmer verzichtet haben, wenn ich in meiner Zelle nur mich bewegen zu können vermocht hätte. Dazu kam, daß auf dem Gerichtszimmer nach wie vor das Rauchen untersagt war, wenigstens mir, während Anderen, z. B. meinem Bruder diese Entbehrung nicht auferlegt ward.

Ein Defensionsverfahren war im Stadium des ersten Erkenntnisses durch das damals geltende Gesetz ausgeschlossen. Was der Angeschuldigte selbst für seine Vertheidigung in der Sache zu thun vermochte, konnte schon aus dem Grunde nur etwas höchst Unbedeutendes und Unvoll-

ständiges sein, weil ihm die Acten nicht zugänglich waren und er von deren Inhalt nur soviel wußte, als der Inquirent für gut befunden hatte, ihm mitzutheilen. Ich concentrirte daher um so mehr mein Vertheidigungssystem auf die Charakteristik des Inquirenten und seines Verhaltens und suchte in dieser Beziehung ein möglichst reichhaltiges Material aufzustellen. Zu dieser Charakteristik gehörte auch die Rücksichtslosigkeit, mit welcher er sich erlaubt hatte, mir wiederholt über die noch in Aussicht stehende Dauer der Untersuchung Mittheilungen zu machen, die sich später als unzuverlässig auswiesen. Zur Constatirung eines dieser Fälle schien mir eine Unterredung mit dem Pastor Künne nützlich zu sein. Derselbe war im Jahre 1854 Gefängnißprediger zu Bützow, seitdem als Anstaltsgeistlicher nach Dreibergen versetzt. Ich hatte Ursache anzunehmen, daß er sich eines Gespräches mit mir aus dem Sommer 1854 erinnern würde, dessen Inhalt dazu beitragen konnte, das Factum, um welches es sich handelte, zu erweisen; und daß er nicht abgeneigt sein würde, mir in dieser Angelegenheit seinen Beistand zu leihen. Eine uncontrolirte Zusammenkunft mit ihm, um deren Gewährung ich nachsuchte, ward mir vom Criminaldirector versagt. Ich mußte mir daher an einer controlirten Zusammenkunft genügen lassen und reichte zu diesem Zweck am 4. Mai ein Einladungsschreiben an den Pastor Künne bei dem Criminaldirector mit der Bitte um Beförderung ein. Der letztere erschien am Sonntag, den 6. Mai, Abends 9 Uhr aus einer anderen Veranlassung bei mir und fragte gelegentlich, was ich denn mit dem Pastor Künne besprechen wolle. Als ich ihm nun die Enthüllung machte, daß es dabei auf Constatirung einer von ihm wirklich gethanen, aber später bestrittenen Aeußerung abgesehen sei, verfinsterte sich sein Gesicht und er ward ganz bleich vor Entrüstung. „Ach, dann habe ich nichts weiter zu sagen," mit diesen im Tone der beleidigten Würde hingeworfenen Worten wollte er mir rasch seine Gegenwart entziehen. Doch verhinderte ihn unglücklicher Weise die Unnachgiebigkeit der kleinen Zellenthüre, seinen Rückzug so rasch auszuführen, wie dies seinem Wunsche und wohl auch der Situation angemessen gewesen wäre. Er ward wider seinen Willen durch jenen mangelhaften Mechanismus der Thür noch eine ganze Weile bei mir zurückgehalten und mußte erst durch wiederholtes Klopfen Hülfe von außen herbeirufen, ehe es ihm gelang, sich aus meinem Bereich zu entfernen. Die Unterredung mit dem Pastor Künne fand am 10. Mai unter Aufsicht des Dr. Prestien statt, und trug die von mir erwartete Frucht, obgleich der Dr. Prestien, welcher die Controle übte, den Auftrag zu haben schien, nicht blos uns mög=

lichst zu beeilen, sondern auch das Gespräch fortwährend unter seiner Leitung zu behalten, woraus dem Vernehmen nach noch zwischen dem Pastor Künne, der in Dingen, wo es sich um die Würde seines geistlichen Amtes handelte, keinen Spaß verstand, und dem Criminaldirector ein Schriftwechsel sich entsponnen hat.

Ebenfalls am 10. Mai erfuhr ich vom Criminaldirector, daß durch ein, mir auch zur Ansicht vorgelegtes Decret des Ober-Appellations-Gerichts dem Criminal-Collegium eine vierwöchentliche Frist zur Beendigung der Schlußverhöre und Einreichung des Promemoria gesetzt worden war.

Am 14. Mai reichte ich die verschiedenen, von mir vorbereiteten Schriftstücke bei dem Criminal-Collegium ein, nämlich:

1) eine Querel an das Ober-Appellations-Gericht, betreffend Aufhebung der Untersuchung, vom 30. April 1855;
2) ein dieser Querel als Anlage beigefügtes Promemoria, betreffend die mir am 30. Mai 1854 vom Criminaldirector eröffnete Aussicht auf Beendigung der Untersuchung spätestens zu Mitte August 1854, — vom 26. April 1855;
3) eine Querel an das Ober-Appellations-Gericht, betreffend die von dem Criminal-Collegium dem Justizministerium ausgelieferten Abschriften von Papieren aus der Haussuchung von 1850, — vom 28. April 1855;
4) ein gegen die Person des Criminaldirector Bolte als Inquirenten gerichtetes Perhorrescenzgesuch nebst eventueller Querel, — vom 5. Mai 1855.

Aus dem Inhalt der unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Schriftstücke gebe ich hier noch einige Mittheilungen.

In der Querel wegen der heimlich veranstalteten Abschriften ging ich davon aus, daß ich zwar ein unmittelbares persönliches Interesse an den dabei in Frage stehenden Papieren — theils Acten der Central-Committee der Mecklenburgischen Reformvereine zu Rostock, theils Briefen Einzelner — nicht hätte, da weder Briefe von mir noch Briefe an mich sich darunter befänden, daß ich jedoch eine Berechtigung zur Beschwerde theils aus meinem Verhältnisse zur jetzigen Untersuchung, theils aus dem Umstande, daß ich einer der durch die rechtswidrige Haussuchung im Jahre 1850 Beschwerten sei, ableiten zu dürfen glaubte. Ich bestritt dann die Befugniß des Criminal-Collegiums, die gedachten Abschriften dem Justizministerium als bleibendes Annexum des dorthin abgestatteten Berichtes zu überliefern. Die Einsendung der Abschriften

an das Ministerium hätte, wenn überhaupt, jedenfalls unter der Bedingung späterer Rücklieferung geschehen müssen, unter welcher Bedingung auch die Originale, wenn sie zur Verfügung gestanden hätten, nur hätten eingesendet werden können. „Denn wenn das Criminal-Collegium diese Bedingung nicht stellte, so gab es damit die nöthige freie Verfügung über die Papiere aus der Hand und beraubte sich der Macht, der Weisung des Ober-Appellations-Gerichts, welche bereits in einem ersten Bescheide vorlag, nämlich die Papiere den Eigenthümern zurückzuliefern, noch auszuführen, wenn die Repräsentation des Criminal-Collegiums gegen jene Entscheidung verworfen und der erste Bescheid bestätigt werden sollte." Die Absicht des Ober-Appellations-Gerichts konnte nur sein, daß die Eigenthümer wieder in dem Sinne und Umfange in den Besitz ihrer Papiere restituirt werden sollten, wie sie dieselben vor der Haussuchung besessen hatten. „Es wäre eine wahrhaft rohe und durchaus verwerfliche Auffassung des Begriffs von literarischem Eigenthum, wenn man dasselbe durch die Auslieferung der Abschriften an das Justizministerium zur Aufbewahrung im Ministerialarchiv nicht alterirt fände, und das Criminal-Collegium konnte unmöglich glauben, den Sinn der Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts, welche durch dessen zweiten Querelbescheid bestätigt ward, wirklich auszuführen, wenn es nur, unbekümmert um die genommenen Abschriften dasselbe Stück Papier zurücklieferte, welches weggenommen war. Wenn es nicht die Vorkehrung traf, daß jene Abschriften bei Rückgabe der Originale an die Eigenthümer vernichtet werden konnten, und wirklich vernichtet wurden, so gab es die Papiere nicht wirklich, sondern nur scheinbar zurück, oder vielmehr, es gab dieselben nicht zurück, indem mittelst der beglaubigten Abschriften zunächst das Justizministerium und mittelbar dann auch das Criminal-Collegium selbst dem Wesen nach im Besitz der Papiere blieb. Die Rückgabe der Originale ward dadurch, wenn nicht ganz werthlos, so doch wenigstens an Werth bedeutend geschmälert. Es war demnach eine vollkommene Täuschung, wenn die Eigenthümer der Papiere sich bis dahin eingebildet hatten, daß ihnen dasjenige zurückgestellt worden sei, was ihnen genommen war, und der Wille des Ober-Appellations-Gerichts war damit dem Wesen nach nicht, sondern nur dem Scheine nach erfüllt. Würde man dem Criminal-Collegium die Befugniß zugestehen, Abschriften von Papieren, über deren rechtmäßige Beschlagnahme und Zurückbehaltung die Entscheidung noch schwebt, dem Justizministerium bleibend zu überweisen, so würde dadurch jede auf Rücklieferung solcher Papiere lautende Entscheidung illusorisch gemacht; und die Wiederher-

stellung des gekränkten Rechts hinge dann nicht mehr von dem Querelbescheide des höchsten Gerichts, sondern von dem Belieben des Criminal-Collegiums oder vielleicht gar eines einzelnen Decernenten ab.

Ich wies auch darauf hin, daß die Papiere ihren Eigenthümern deshalb zurückgestellt werden mußten, weil die behaupteten Indicien eines intendirten Hochverraths darin nicht enthalten waren, daß demnach in dem vorliegenden Falle Verdachtsgründe eines intendirten Hochverraths, welche bereits rechtskräftig abgewiesen seien, zum zweiten Male, unter Ignorirung des oberrichterlichen Spruches, hervorgesucht werden sollten.

Der Antrag ging dahin, daß das Criminal-Collegium angehalten werde, die Abschriften vom Justizministerium zurückzuerbitten und demnächst zu vernichten, mindestens aber dieselben von den Acten der gegenwärtigen Untersuchung zu entfernen.

Aus dem Perhorrescenzgesuch hebe ich folgende Abschnitte hervor:

„1. Durch den im Jahre 1850 von dem Herrn Inquirenten gegen mich intendirten und mit einer rechtswidrigen Haussuchung eröffneten Hochverrathsproceß und durch die Art und Weise, wie derselbe sein Verfahren gegen das rechtskräftige Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts aufrecht zu erhalten versuchte, ist mein Vertrauen zu dem Herrn Inquirenten bereits auf unheilbare Weise erschüttert worden. Ich habe diese Angelegenheit schon anderweitig berührt und kann die Einzelheiten als bekannt voraussetzen. Ich begnüge mich daher, hier in aller Kürze hervorzuheben, daß ein von dem Herrn Inquirenten an mir verübtes schweres Unrecht objectiv feststeht, in Betreff dessen ich mir noch überdies in meiner Querel von 1850 die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten habe; und daß ferner ein Versuch des Herrn Inquirenten feststeht, dem rechtskräftigen Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts durch den Antrag auf ein Verfahren nach §. 25 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung entgegenzutreten, worin ich, da dieser Paragraph von der Aufsicht der Regierung auf Parteibeschwerden handelt, eine Wahrung des richterlichen Standpunktes nicht zu erblicken vermag. Von einem Richter, welcher ohne allen Rechtsgrund mit der tief verletzenden Maßregel einer Haussuchung mich beschwert und ohne allen rechtsbeständigen Verdachtsgrund eine Specialuntersuchung wegen Hochverraths gegen mich einzuleiten gedenkt; und welcher dann mit einem, milde ausgedrückt, ganz ungewöhnlichen Mittel sein gegen mich verübtes Unrecht als Recht zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten versucht, kann ich schwerlich hoffen, daß er die jetzt gegen mich aufgestellten Verdachtsgründe des Hochverraths unparteiisch

erwägen und würdigen werde, sondern muß vielmehr besorgen, daß er, welcher Verdachtsgründe des Hochverraths gegen mich schon einmal aus dem Nichts ins Dasein gerufen hat, um so eher noch geneigt sein werde, scheinbare Verdachtsgründe des Hochverraths mit wirklichen zu verwechseln."

„2. Je größer im Jahre 1850 die Anstrengungen des Herrn Inquirenten waren, seine Absicht gegen die wiederholten Entscheidungen des Ober=Appellations=Gerichts durchzusetzen, desto näher liegt die Besorgniß, daß die damals erlittene und nach Ausweis der erhobenen Parteibeschwerde auch als solche von ihm aufgefaßte Niederlage in einer durch das ganze Land großes Aufsehen erregenden Angelegenheit auf die jetzige Sache einen höchst nachtheiligen Einfluß ausüben werde, indem der Herr Inquirent in der Erlangung eines mich verurtheilenden Erkenntnisses in einer wiederum auf Hochverrath lautenden Anklage eine nachträgliche Rechtfertigung seines Verfahrens im Jahre 1850 erblicken, andererseits aber eine nicht geringe Gefährdung seines Rufes darin finden muß, wenn durch eine auch in der jetzigen Sache mich für völlig schuldlos erklärende Entscheidung die langwierige und mit Aufbietung aller Kraft von ihm geführte Untersuchung resultatlos bleibt; so daß man die Erlangung eines mir ungünstigen Spruches in gewissem Sinne als eine Art von Ehrensache des Herrn Inquirenten zu bezeichnen berechtigt ist. Der Zusammenhang zwischen dem Unternehmen von 1850 und der jetzigen Untersuchung in der Auffassung und Absicht des Herrn Inquirenten und sein Bestreben, die jetzige Gelegenheit zu benutzen, um die frühere Niederlage nachträglich in Sieg zu verwandeln, tritt auch darin ganz deutlich hervor, daß den jetzigen Acten Abschriften der bei den Haussuchungen von 1850 acquirirten Papiere jungirt worden sind. Ueber dieses gespenstartige Auftauchen von Papieren, welche nach rechtskräftigem Spruch des Ober=Appellations=Gerichts ihren Eigenthümern längst haben zurückgestellt werden müssen, habe ich mich in einem besonderen Vortrage an das Ober=Oppellations=Gericht vom 28. v. M. ausgesprochen; und indem ich mich im Uebrigen auf den Inhalt jenes Vortrages beziehe, hebe ich hier nur hervor, daß durch die erneuerte Benutzung jener Papiere als angeblicher Hochverrathsindicien, was sie nach rechtskräftiger Entscheidung nicht sind, eine bereits abgeurtheilte Sache wieder hervorgesucht und die jetzige Anklage dem Wesen, wenn auch nicht der Form nach, mit einer Forsetzung des Proceßversuches von 1850 in Verbindung gebracht wird."

3. „Auch abgesehen von diesem mir höchst nachtheiligen Einfluß,

welchen die Sache von 1850 auf die Behandlung der gegenwärtigen ausüben muß, fehlt es an Momenten in der gegenwärtigen Untersuchung nicht, welche darauf hinweisen, daß die richterliche Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Herrn Inquirenten durch vorgefaßte Meinungen und ein im Voraus feststehendes Endergebniß eine sehr starke Beeinträchtigung erlitten hat. Mehreres hieher Gehörige habe ich in meiner Querel gegen das Schlußverhör dargelegt und erinnere hier nur kurz an das Gelächter des Herrn Inquirenten vom 26. August v. J., an die Zuversicht, mit welcher er mittelst dieses Gelächters und der begleitenden Worte: „das glaube ich nicht", ohne irgend ein Zeugniß für seine Meinung, meine Aussage verwarf, an die beleidigende Erklärung, daß er durch jene Worte seine Ansicht noch in „milder Form" ausgesprochen habe (Protokoll vom 9. September 1854), an die Beeidigung eines Menschen wie Hentze, an die Eile, mit welcher diese Beeidigung betrieben ward, unter Nichtberücksichtigung der erhobenen Querelen, während doch ein kurzer Aufschub möglich und ohne alle Gefahr war, so wie an die Behandlung meines Antrages vom 9. Septmber v. J., betreffend Ermittelungen zu meiner Entlastung, welcher nach beinahe fünfthalbmonatlicher Zögerung endlich zur Hälfte ausgeführt, zur anderen mir eben so wichtigen Hälfte aber ganz in Vergessenheit gerathen ist, so daß ich nach zweimaliger Stellung des Antrages (am 9. September und 12. December 1854) denselben am 30. v. M. zum dritten Mal stellen mußte und ihn hier zum vierten Male in Erinnerung zu bringen genöthigt bin. Während von allen möglichen Orten Zeugnisse herbeigeschaft worden sind, welche die indessen doch wohl nach Ansicht selbst des Herrn Inquirenten in dem gegenwärtigen Proceß nur periodisch hervorgetretene Glaubwürdigkeit meiner Verleumder bekunden, ist der einzige Antrag auf Vernehmung von zwei Zeugen, den ich nach Lage der Sache zu stellen mich veranlaßt finden konnte, mit fast unglaublicher Vernachlässigung zuerst viele Monate lang, als ob die beiden Menschen unsterblich wären, aufgeschoben und dann in dem Momente, wo endlich der Herr Inquirent zum Zweck der Ausführung eines damit in Verbindung stehenden anderen Antrages sich zu Rostock in der Wohnung der beiden Zeugen befand, von ihm übersehen und vergessen worden."

Das Petitum lautete: „daß an die Stelle des jetzigen Herrn Inquirenten für die Fortführung der Angelegenheit ein anderer Inquirent bestellt und dem ersteren überdies jede weitere Mitwirkung und Votirung in diesem Proceß entzogen und verwehrt werde", ferner: „daß von jeder

Votirung und Function in diesem Processe auch alle diejenigen jetzigen Mitglieder des Criminal-Collegiums ausgeschlossen werden und bleiben, welche dem rechtswidrigen Verfahren gegen mich im Jahre 1850 und der damals erhobenen „Parteibeschwerde" etwa zugestimmt haben möchten."

Diese dem Geschäftsgange gemäß zunächst an das Criminal-Collegium gerichtete Eingabe war zugleich als eventuelle Beschwerde von mir rubricirt. Vom Criminal-Collegium erhielt ich schon am Tage nach der Einreichung den Bescheid, daß der Antrag keine Berücksichtigung finden könne. Ich ließ daher durch den Pedellen, der mir das Decret vorzuzeigen hatte, zurücksagen, daß ich demnach den vorbehaltenen Fall der Querel als eingetreten betrachtete und demgemäß zu verfahren bäte.

Zwar hatte der Inquirent mir noch am 1. Mai die Mitte eben dieses Monats als den Zeitpunkt bezeichnet, wo die Schlußverhöre beendigt sein würden. Es verstand sich jedoch jetzt fast schon von selbst, daß diese Berechnung nicht eintraf. Noch am 24. Mai war nicht Alles vorüber, indem ich an diesem Tage noch zu einem kleinen Nach-Schlußverhör herangeholt ward, in welchem mir die bei Düvel aufgefundenen Zündhütchen u. s. w. vorgezeigt wurden. Der Criminaldirector bemerkte dabei, daß dies eigentlich zum Ueberfluß geschehe. Was die Identität der vorgezeigten Sachen mit den im Düvelschen Garten zu Rostock aufgefundenen betrifft, so wird man dieselbe allerdings nicht bezweifeln dürfen; aber wenigstens das Verdienst des untersuchenden Gerichts würde es nicht sein, wenn die Munition während der Untersuchung sich nicht veränderte, falls das mir zugekommene Gerücht begründet sein sollte, daß das Gerichtspersonal stets sofort nach beendigter Verhandlung sich zurückzog und dann einem Gefangenwärter das Einpacken der corpora delicti überließ. Der Gefangenwärter hatte auch Tage lang, während sie im Gerichtszimmer aufgestellt blieben, ohne Begleitung Zutritt zu diesem Zimmer, zu welchem ihm der Schlüssel anvertraut war.

In diesem Termin kam auch mein Perhorrescenzantrag zur Sprache: „Sie wollten ja noch einen Vortrag in dieser Angelegenheit an das Ober-Appellations-Gericht einreichen," sprach der Criminaldirector zu mir. Ich erwiderte, daß ich dies nicht beabsichtigte, sondern schon meinen Vortrag an das Criminal-Collegium im Rubrum als eventuelle Querel bezeichnet hätte. „Das ist nicht beachtet worden," bemerkte er gleichgültig.

Zuletzt ward mir eine nochmalige Erklärung über die Schlußfragen abgefordert, so daß dadurch jetzt erst das wirkliche Schlußverhör stattfand.

Das mir feierlich, im Namen des Criminal-Collegiums ertheilte Versprechen, daß mein Schlußverhör Ende April stattfinden werde, war demnach nur scheinbar erfüllt worden.

Auf meine verschiedenen Eingaben ward mir in einem Decret des Ober-Appellations-Gerichts vom 29. Mai 1855 eröffnet, daß dem Criminal-Collegium zur berichtlichen Einsendung der Acten eine Frist von vier Wochen gesetzt sei, weil es in meinem und der Mitinculpaten Interesse zweckmäßig erschienen, daß inzwischen das übersichtliche Promemoria angefertigt werde.

XVIII.

Wiedersehen.

> Ils essayèrent en vain d'obtenir cette dernière consolation des infortunés: souffrir ensemble.
>
> Lamartine, histoire des Girondins II, 407.

Am 30. Mai 1855 erzählte mir der Criminaldirector, daß er auf einige Wochen verreisen würde, um das Promemoria zu vollenden, da er an demselben in Bützow nicht ungestört arbeiten könne. Ich war so frei zu fragen, wie lange Zeit er darauf zuzubringen gedenke. Er erwiderte: „darüber muß ich jede Auskunft verweigern, da Sie ein Tagebuch führen und jede meiner Antworten sofort aufzeichnen.“ Ich entnahm hieraus, daß ihm der Nutzen, welchen ich aus diesen von ihm erwähnten Aufzeichnungen gezogen hatte, sehr verdrießlich gewesen sein mußte. Ich hörte später, daß dem Criminaldirector die zwei Meilen von Bützow entfernte Stadt Güstrow als der Ort erschienen war, wo er besser als auf seinem Studierzimmer arbeiten könne, daß er sich daselbst in einem Gasthof etablirt und zu seiner Unterstützung den Actuarius Steinohrt mitgenommen hatte.

Außerdem machte mir der Criminaldirector noch die Mittheilung, daß Moritz auf Anweisung eines gemeinschaftlichen Haftlocals für uns beide angetragen habe, und nach abschlägiger Bescheidung durch das

Criminal-Collegium mit einer Querel wegen dieser Angelegenheit an das Ober-Appellations-Gericht gegangen sei. Er verband damit die Anzeige, daß auf meines Bruders Antrag, unter Voraussetzung meines Einverständnisses, uns eine Zusammenkunft bewilligt sein sollte, bei welcher er selbst die Controle üben wolle. Dergleichen Zusammenkünfte könnten sich auch wiederholen, jedoch nicht oft, da er selbst, wie bemerkt, verreisen werde und nur einem wirklichen Criminalrath die Aufsicht dabei anvertraut werden könne.

Ungeachtet der in Aussicht stehenden Gegenwart des Criminaldirectors nahm ich doch das Anerbieten einer Zusammenkunft mit Moritz an. Tag und Stunde blieben noch unbestimmt. Als ich daher am folgenden Tage zum Criminaldirector berufen ward, konnte ich den Zweck nur ahnen. Als ich in das große Gerichtszimmer eintrat, kam mir dort Moritz schon entgegen. Nach einer mehr als zweijährigen schweren Trennung schloß ich den geliebten Bruder wieder in meine Arme. Es war ein bewegtes Wiedersehen, dem jedoch die Gegenwart des Criminaldirectors einen bedeutenden Druck auferlegte. Bolte hielt es für angemessen, unsere Hände zu erfassen und in einander zu legen, und dabei einige Worte der Theilnahme zu sprechen. Er schien wirklich etwas gerührt zu sein. Am Schlusse der Zusammenkunft, welche eine Stunde währte, erklärte er, daß diese Zusammenkünfte „öfter" stattfinden sollten, da nach seiner inzwischen geänderten Ansicht auch die beiden Assessoren des Criminalgerichts mit den beiden Räthen in der Beaufsichtigung abwechseln könnten.

Entweder hatte er jedoch unterlassen, seine Collegen mit der erforlichen Anweisung wegen der Ausführung seiner Zusicherung zu versehen, oder diese waren auch nicht aufgelegt, sich mit der Mühe der Ueberwachung zu belasten: genug, wir konnten es nicht erreichen, daß uns von selbst und innerhalb bestimmter Fristen die zugesicherten „öfteren" Zusammenkünfte bewilligt wurden. Es ward erwartet, daß derjenige von uns, welcher das Verlangen nach einer Zusammenkunft mit dem anderen am lebhaftesten empfand, alsdann jedesmal von Neuem um eine solche supplicire. Es gelang auf diese Weise, uns diese Zusammenkünfte allmälig ganz zu verleiden. In Folge der, mit deren Erlangung verbundenen Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten verstummten unsere Suppliken endlich ganz und wir blieben damit wieder der alten vollständigen Einzelhaft und Abgesperrtheit überlassen.

Zuerst stellte Moritz einen Antrag auf Gewährung einer Zusammenkunft und wir waren in Folge dessen am Mittag des 6. Junius

eine Stunde in Gegenwart des Dr. Prestien zusammen. Hier ward verabredet, daß Moritz versuchen solle, sich mit dem interimistischen Dirigenten, Herrn Criminalrath v. Bülow, wegen einer periodischen Wiederholung der Zusammenkünfte zu verständigen. Da aber schon wieder acht Tage vergangen waren, und ich über das Ergebniß der beabsichtigten Besprechung nichts erfahren hatte, so erlaubte ich mir, am 14. Juni um eine Zusammenkunft mit Moritz bitten zu lassen, die für den 15. auf eine Stunde gewährt ward. Die Aufsicht führte diesmal der Criminalrath v. Bülow, welcher mich mit der Benachrichtigung empfing, daß, so wie ich von der Untersuchungssache mit Moritz zu reden anfangen würde, die Zusammenkunft sogleich ihr Ende haben werde. Ich erwiederte, daß ich bereits zweimal mit Erfolg mich in der vorgeschriebenen Enthaltung geübt hätte und daher auch nicht zweifelte, daß mir dies zum dritten Male gelingen würde. Von dem Resultat der Audienz meines Bruders bei ihm erfuhr ich auch jetzt noch nichts. Am 26. Juni erbat ich wiederum eine Zusammenkunft. Die Meldung war an den Criminalrath Krüger ergangen, welcher mir antworten ließ, daß er von seinen Collegen allein zu Hause sei und daher meine Bitte nicht gewähren könne. Ich hoffte, daß er es wenigstens für seine Pflicht gehalten haben würde, dem Criminalrath v. Bülow von meiner Bitte Kenntniß zu geben; ließ mich aber der Sicherheit wegen, als ich ohne weitere Nachricht blieb, am 28. Juni erkundigen, ob es einer Erneuerung meiner Bitte bedürfe oder ob dieselbe bereits dem Herrn v. Bülow zur Kenntniß gekommen sei. Auf diese Frage erhielt ich keine Auskunft. Mir ward nur erwidert, daß es noch nicht zu bestimmen sei, ob in den Tagen vom 28. bis 30. Juni eine Zusammenkunft denselben Tag Statt finden werde; und Abends, als ich bei Tische saß, ward ich zu einer Unterredung mit meinem Bruder in Gegenwart des Dr. Prestien abgerufen. Die Unterredung dauerte nicht über drei Viertelstunden. Ich hörte jetzt, daß Moritz seinen Wunsch, daß unsere Zusammenkünfte in bestimmten Fristen vom Directorium angeordnet werden möchten, nicht hatte durchsetzen können. Da bei dem Directorium wohl nicht leicht ein Zweifel darüber bestehen konnte, daß uns Brüdern die Zusammenkünfte nicht blos an gewissen Tagen, sondern an jedem beliebigen Tagen sehr erwünscht seien, so konnte darin, daß uns fortdauernd die Initiative zugeschoben und jedesmal eine neue Supplik verlangt ward, nur die Andeutung gefunden werden, daß die Mitglieder des Collegiums sich von der Last, die ihnen die Zusicherung des Criminaldirectors auferlegt hatte, zu befreien wünschten. Wir fügten uns

natürlich dieser Intention, sobald sie uns klar geworden war. Es verflossen vierzig volle Tage, vom 30. Juni bis zum 9. August, ohne daß einer von uns um eine Zusammenkunft anhielt, noch eine solche uns von selbst gewährt ward.

Erst der am 8. August 1855 einlaufende Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts enthielt für mich eine Aufforderung, um eine Zusammenkunft mit Moritz von Neuem anzuhalten. Das Ober-Appellations-Gericht war zuletzt der wiederholten Fristgesuche und Zögerungen des in Güstrow nichts fertig bringenden Criminaldirectors überdrüssig geworden und hatte, ohne jetzt noch länger auf die Beendigung des Promemoria warten zu wollen, ihm eine kurze Frist zur Einsendung der Acten gesetzt, um den Bescheid auf die Querelen ertheilen zu können. Das Decret, welches diesen Bescheid brachte, trug das Datum vom 4. August. Es lautete, was meine Querelen anbetrifft, in allen Punkten abweisend. Meine Anträge wegen Aufhebung der Untersuchung und Entlassung aus der Untersuchungshaft wurden zurückgewiesen, weil es sich hier keineswegs um straflose Vorbereitungshandlungen, sondern um das Vorhandensein eines hochverrätherischen Complottes handele, und die sowohl im Allgemeinen hierfür als auch insbesondere für meine Betheiligung an diesem Complotte ermittelten Anzeigen so erheblich seien, daß meine Entlassung aus der Untersuchungshaft vor Publication des nunmehr alsbald einzuholenden Erkenntnisses auch gegen Caution für nicht statthaft erachtet werden könne. Mein gegen den Inquirenten gerichtetes Perhorrescenzgesuch ward durch folgende Argumentation für unbegründet erklärt: „Daraus, daß in der früherhin anhängig gewesenen Untersuchung wegen Verbreitung des Ronge'schen Aufrufes die rechtliche Auffassung des Inquirenten und der übrigen Mitglieder des Criminal-Collegiums vom Ober-Appellations-Gerichte reprobirt worden, ist ein Recusationsgrund eben so wenig zu entnehmen, als daraus, daß die damals zurückbehaltenen Abschriften aus den saisirten Papieren den gegenwärtigen Untersuchungsacten jungirt sind." Die von mir außerdem noch wider den Inquirenten vorgebrachten Beschwerden aber seien, auch unter Voraussetzung ihrer factischen Richtigkeit, nicht von solcher Erheblichkeit, daß danach die Annahme, als werde der Inquirent den ihm als solchem obliegenden Pflichten zuwiderhandeln, für gerechtfertigt geachtet werden könnte. Auf meinen Antrag wegen der heimlich zurückbehaltenen Abschriften aus den bei Gelegenheit der Haussuchungen im Jahre 1850 saisirten Papieren ward gar nicht eingegangen, da ich die Erklärung hinzugefügt hätte, daß ich für meine Person kein Interesse

an diesem Gegenstande habe. Eine solche Erklärung aber habe ich nicht hinzugefügt und es zeigt sich in dieser Auffassung des betreffenden Theiles meiner Eingabe ein bedauerliches Mißverständniß. Denn meine Worte lauten: „Obgleich ich ein unmittelbares persönliches Interesse an diesen Schriftstücken nicht habe, da weder Briefe von mir noch an mich sich darunter befinden, — — —; so halte ich mich doch aus allgemeinen Gründen für verpflichtet, das Dasein und die beabsichtigte Benutzung der gedachten Abschriften zur Kenntniß des hohen Ober-Appellations-Gerichts zu bringen, und finde meine Berechtigung zu dieser Anzeige nicht blos in meinem Verhältnisse als eines Mitangeschuldigten in der jetzigen Untersuchung, sondern auch darin begründet, daß ich einer der durch die rechtswidrige Haussuchung und den ohne Rechtsgrund intendirten Hochverrathsproceß von 1850 Beschwerten bin."

Da hienach im Wege Rechtens definitiv festgestellt war, daß meine Untersuchungshaft bis zum Eingange des Erkenntnisses ausgedehnt sein solle, so blieb mir nur noch ein Schritt übrig, mich dieser neuen Verlängerung meiner Haft, deren Dauer gar nicht zu berechnen war, zu entziehen: ein Immediatgesuch an den Großherzog. Ich verfaßte ein solches noch an demselben Tage. Ich bat darin um die Verfügung, daß eine zu deponirende Geldsumme beliebiger Größe als Sicherheitsbestellung für mich angenommen werden möchte. Es erging hierauf jedoch unter dem 14. August aus dem Justizministerium ein abschlägiger Bescheid, welcher mir am 18. August zu Protokoll eröffnet ward.

Die unglückliche Wendung, welche unsere Angelegenheit mit der oberappellationsgerichtlichen Entscheidung genommen hatte, erregte jetzt das Verlangen nach einer Unterredung mit meinem Bruder in einem so hohen Maße, daß ich die entgegenstehenden Bedenken überwand und von Neuem um Gewährung einer Zusammenkunft mit ihm anhielt. Nach vierzigtägiger Trennung sahen wir uns am 9. August wieder auf eine Stunde vereinigt und es folgten dieser Zusammenkunft im Laufe desselben Monats noch drei andere. Bei allen diesen Zusammenkünften übernahm der Criminalrath v. Bülow die Mühe der Controle. Ich darf diesem Mann überhaupt das Zeugniß nicht vorenthalten, daß er als interimistischer Director uns in mancher Beziehung Erleichterungen zu gewähren bestrebt war, welche wir bis dahin nicht kannten, und daß dieses Bestreben von dem Zeitpunkte an noch deutlicher hervortrat, wo über unser Verbleiben in der Untersuchungshaft entschieden war. Schon seit dem 1. August hatte er Jedem von uns, außer dem bisherigen

dreiviertelstündigen Spaziergang, täglich einen zweiten von einer vollen Stunde gewährt. Dazu trat seit dem 10. August noch ein dritter Spaziergang, zwischen 8 und 10 Uhr Abends hinzu, der eine Viertelstunde dauerte. Es war in drei Jahren wieder das erste Mal, daß ich mich an einem Sommerabend unter Gottes freiem Himmel und nicht in der dumpfen, schwülen Zelle befand. Mit Entzücken athmete ich, ja schlürfte ich förmlich die kühle, angenehm feuchte Luft in den freilich kurz gemessenen Augenblicken, wo ich in Begleitung eines Gefangenwärters diese herrlichen Augustabende im Spazierhofe genießen durfte. Auch hatte Herr v. Bülow die Aufmerksamkeit, den Platz mit einer Bank versehen zu lassen. Nicht weniger erstreckte sich die Sorge auch auf die Einrichtung der Zelle. Die Räumlichkeit ließ zwar ein Mehreres nicht zu: aber durch die Bewilligung eines kleinen, an der Wand befestigten Bücherbretts ward mir jetzt die Möglichkeit gewährt, meinen kleinen Vorrath an Büchern und Schriften in eine anständige Ordnung zu bringen, und ich werde diese Wohlthat dem Herrn v. Bülow nie vergessen. Man muß Jahre lang mit der Aufstellung des gelehrten Apparats auf nichts als einen kleinen schmalen, zugleich allen anderen Zwecken dienenden Tisch und den Raum unter ihm auf dem Fußboden angewiesen gewesen sein, um die Bedeutung jener Bewilligung vollständig würdigen zu können.

XIX.

Der Rest des Jahres 1855.

Il leur était sévèrement interdit de parler bas ou de s'entretenir en langues étrangères.
Lamartine, histoire des Girondins II, 410.

Der Criminaldirector hatte sich Ende Juli auf Reisen begeben. Er war nach Rehme in Westphalen gegangen, um hier eine Badecur zu gebrauchen, machte dann am Schlusse der Cur noch eine Vergnügungsreise am Rhein und kehrte erst im September, auf einem Umwege

über Hannover und Berlin, nach Bützow zurück. Ob er in Berlin amtliche Geschäfte gehabt, ist mir nicht bekannt geworden. Bei dem dermaligen Stande der Untersuchung wird man dies nicht für wahrscheinlich halten können; dagegen liegt die Vermuthung nahe, daß die Wahl der Reiseroute über Berlin in einiger Beziehung zu dem Rothen Adlerorden dritter Klasse gestanden haben wird, welchen er als Belohnung seiner den Preußen erwiesenen Dienste bald darauf erhielt.

So lange der Criminaldirector auf Reisen war, ruhete der Proceß vollständig. Dies schien indessen seinen Reisefreuden keinen Abbruch gethan zu haben. Als ich ihn am 10. September, einige Tage nach seiner Rückkehr, in Gegenwart meines Bruders wiedersah, war er äußerst munter und aufgeweckt und konnte von den Annehmlichkeiten seiner Rheinreise nicht genug erzählen. Eine besondere Rolle in diesen Erzählungen spielten drei junge Ostindierinnen, die er auf einem Rheindampfschiff kennen gelernt hatte und mit denen er dann im Kölner Dom wiederum zusammengetroffen war. Daß unser Eines seine kleinen Divertissements mit einer verlängerten Haft hatte erkaufen müssen, davon war natürlich nicht die Rede. Das Promemoria war noch immer nicht fertig. Da es in der ersten Zeit nach einer längeren Reise an der gewohnten Arbeitslust zu fehlen pflegt, so erforderte die Vollendung desselben noch eine so lange Zeit, daß erst am 20. October die Acten an das erkennende Gericht, die Justizkanzlei zu Güstrow, abgehen konnten. Dieser lange Zeitraum steht in eigenthümlichem Contrast zu dem Vorschlage, welchen der Criminaldirector mir gegenüber am 1. Mai dieses Jahres gemacht hatte: daß er nämlich bis Mitte Mai die Schlußverhöre beendigen und daß die Abfassung des Promemoria dann eine Zeit von drei, höchstens vier Wochen in Anspruch nehmen werde.

Noch ehe ich von der erfolgten Rückkehr des Criminaldirectors Kunde erhalten hatte, konnte ich daraus, daß am 9. September die Einstellung des Abendspazierganges befohlen ward, den Schluß ziehen, daß das Gefängnißscepter wieder in die alten, bekannten Hände übergegangen sei. In einer anderen Richtung sah sich der Criminaldirector indessen bald zu einer Bewilligung genöthigt, die ihn Ueberwindung genug gekostet haben mag. Am 15. September war auf die Querel meines Bruders aus dem Mai dieses Jahres, betreffend Anweisung eines gemeinsamen Haftlocals für uns beide, ein günstiger Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts eingelaufen, zum großen Mißvergnügen des Criminaldirectors. Er hatte sich sofort zur Abfassung einer Repräsentation hingesetzt und auf das Dringendste um Zurücknahme dieser Entscheidung

gebeten. Um nun aber seinen Willen um so sicherer durchzusetzen, hatte er geglaubt, sich zu einer Concession verstehen zu müssen, welche unter anderen Umständen schwerlich erfolgt sein würde. Am Sonnabend, den 15. September 1855, ward ich durch die Mittheilung freudig überrascht, daß von nun an mir ein tägliches Zusammensein mit Moritz, in Gegenwart eines der beiden Actuare, gewährt sei. Ward auch die Freude dadurch gemindert, daß die Zusammenkünfte fortwährend unter Controle stattfinden sollten, so war doch selbst unter dieser Beschränkung der Abstand gegen die bisherige Lage ein so großer, daß kaum eine Vergleichung zulässig war. Wir gewannen damit zwar nicht die Möglichkeit eines vertraulichen Gesprächs, es blieb auch nach wie vor die Untersuchung und alles auf sie Bezügliche, also das für uns Wichtigste, von der Unterhaltung ausbeschieden. Aber es war doch ein Bedeutendes, daß wir uns täglich sprechen, auch bis zu einem gewissen Grade unsere Studien gemeinschaftlich treiben durften. Durch ein merkwürdiges Zusammentreffen waren wir beide in unserer Einsamkeit zu einer eingehenderen Beschäftigung mit den neueren Sprachen gelangt. Meine Entwürfe von Grammatiken der italienischen und der spanischen Sprache erregten bei meinem Bruder das lebhafteste Interesse. Ich hatte ihm schon früher, auf controlirtem Wege, diese Entwürfe mittheilen dürfen, auf deren Vervollkommnung er nun durch seine Kritik einen so förderlichen Einfluß übte, daß daraus eine ganz neue Arbeit hervorging, die nur als ein gemeinschaftliches Werk von uns beiden angesehen werden konnte. Wir besprachen auch einen von Moritz angeregten Plan zu einer Bearbeitung der italienischen Grammatik in englischer Sprache, für italienisch lernende Engländer. Da er sich viel mit dem Englischen beschäftigt hatte, so durfte er der Ausführung dieses Planes, welchen er demnächst auch wirklich in Angriff nahm und mit großer Ausdauer zu Ende führte, trotz seiner uns nicht verborgenen Schwierigkeit sich für gewachsen halten. Aus einer sehr schönen und vollständigen Bibliothek italienischer Klassiker und einer Auswahl französischer und englischer Werke, die er nach und nach um sich versammelt, hatte ich schon seit dem Anfang unserer Zusammenkünfte mir, nach vorgängiger Controlirung der Bücher, das von mir Gewünschte leihen dürfen. Dieses ward nun gemeinschaftlich besprochen. Daneben war es unsere Absicht, uns im Sprechen neuerer Sprachen mit einander zu üben, ein Unternehmen, dem auch der Criminaldirector ganz fröhlich seinen Beifall spendete, indem er eines Tages dem mit der Ueberwachung beauftragten Actuar in scherzhaftem Tone die Worte zurief: „Nun passen Sie auch gut auf,

wenn die Herren Italienisch mit einander sprechen." Wir waren durch dies alles um so mehr befriedigt, als wir es nur für den Uebergang zu uncontrolirtem Verkehr hielten.

Einen kleinen Nebensieg erfocht ich noch dadurch, daß ich mir die Erlaubniß auswirkte, außer der „Rostocker Zeitung" noch eine andere größere Zeitung zu halten, wozu ich die „Hamburger Nachrichten" mir ausersehen hatte. Auch meinem Bruder gestattete der Criminaldirector, an der Lectüre der „Hamburger Nachrichten" Theil zu nehmen, und bedang dabei nur, daß die Zeitung nicht unmittelbar von einer Hand in die andre, sondern jedesmal erst wieder durch seine Controle gehen sollte. Mein Vorschlag, dem Actuar, der jeden Tag unsere Zusammenkünfte beaufsichtigte, die Controle zu übertragen, ward nicht gebilligt.

Es ließ sich alles so gut an, wie es bis dahin noch Keiner von uns gewohnt gewesen war. Indessen blieb das Licht nicht lange ohne Schatten, und schon in den nächsten Wochen sollten wir die Wahrnehmung machen, daß auch diese Rosen ihre Dornen hatten.

Einige Tage nachdem die Erlaubniß zur Haltung der „Hamburger Nachrichten" mir ertheilt worden war, zeigte mir der Criminaldirector an, daß diese Erlaubniß dahin „modificirt" werden müsse, daß das Criminal-Collegium das Blatt halten und mir und Moritz zum Lesen mittheilen werde. Der Gefangenwärter Köster, der auf mein Geheiß das Blatt schon auf der Post bestellt und bezahlt hatte, erhielt dafür einen lauten Verweis und mußte das Geld von der Post zurückfordern. Etwa vierzehn Tage später ließ der Criminaldirector mich durch den Pedellen fragen: ob ich etwa wünsche, daß auch Moritz die von mir gelesenen und zurückgegebenen Blätter der „Hamburger Nachrichten" erhalte? In diesem Falle wolle er, obgleich dies eine Belästigung für ihn sei, die Mühe der doppelten Controle übernehmen. Ich ließ zurücksagen: da der Herr Criminaldirector bereits unaufgefordert Moritz die Theilnahme an der Lectüre der „Hamburger Nachrichten" gewährt habe, so bedürfe es in dieser Beziehung eines Antrages nicht mehr; was die daraus für ihn, der Mittheilung zufolge, erwachsende Belästigung betreffe, so könne der Herr Criminaldirector derselben sich entziehen, wenn er, wie ich bereits in Vorschlag zu bringen mir erlaubt hätte, dem jedesmal mit der Beaufsichtigung unserer Zusammenkunft beauftragten Actuar dieses Geschäft anvertraute. Eine Viertelstunde später erschien der Pedell noch einmal, um mir die Mittheilung zu machen: daß der Criminaldirector es vorziehe, selbst die Controle zu üben, und mich ersuchen lasse, es in meinen Briefen nicht zu berühren, daß ich die Er-

laubniß erhalten, die „Hamburger Nachrichten" zu lesen. „Widrigenfalls würde die Streichung solcher Mittheilung erfolgen", fügte der Pedell, seinem Auftrage gemäß, noch hinzu. — Die Unregelmäßigkeit, mit welcher ich im weiteren Verlauf meiner Haft die mir bewilligte Zeitung erhielt — bald zwei oder drei Nummern, bald eine Nummer ohne die Beilage — stand mit diesen Anfängen in vollkommenem Einklang. Manche Nummer blieb auch ganz aus, und als ich mir einmal erlaubte, mich nach einer solchen überschlagenen Nummer erkundigen zu lassen, erhielt ich die Weisung, mich solcher Nachforschungen zu enthalten, so daß ich von da an, was die Lieferung der Zeitung betrifft, ganz von dem guten Willen des Pedellen und der Gefangenwärter abhängig war.

In diesem Herbst stellte sich schon ziemlich frühe die Kälte ein und es war mir daher sehr angenehm, als ich am 12. October im Auftrage des Criminaldirectors befragt ward, ob ich auch wünsche, daß mit der Heizung begonnen werde. Ich acceptirte das Anerbieten mit Vergnügen, sah jedoch davon in den nächsten Tagen noch nicht den geringsten Erfolg. Am 15. October erhielt ich die Anzeige, daß sich der Heizung für einige Tage noch locale Hindernisse entgegenstellten. Diese Hindernisse bestanden, wie ich in anderem Wege erfuhr, lediglich darin, daß in dem Theil des Souterrains, wo der die Röhren mit warmer Luft speisende Ofen stand, interimistisch eine Anzahl Acten untergebracht waren, deren Wegräumung nur einen Entschluß, einen Arbeitsmann und einige Stunden Zeit erforderte. Mir ward einstweilen das Anerbieten gemacht, daß ich in dem geheizten Gerichtszimmer, wo ich Nachmittags ein paar Stunden war, schon Vormittags mich sollte aufhalten dürfen. Da ich diesen verlängerten Aufenthalt auf dem Gerichtszimmer, wegen der Ungemüthlichkeit und Störung, schon früher verschmähet hatte, und ich davon auch jetzt nur die Unannehmlichkeit gehabt hätte, daß mich Abends in meiner Zelle desto mehr gefroren haben würde, so verzichtete ich auf das mir angebotene Surrogat einer geheizten Zelle. Die Wegräumung der Acten begann erst am 18. October und erst am 20. October enthob mich die jetzt beginnende Einströmung warmer Luft der Mühe, mir die nöthige Wärme durch Händereiben und sonstige körperliche Bewegungen zu verschaffen zu suchen. M o r i tz hatte sich das Jahr vorher durch Verspätung der Heizung, um welche er ungefähr acht Tage lang vergeblich sollicitirt hatte, ein rheumatisches Leiden zugezogen, welches bei leichtestem Anlaß wieder hervortrat und ihn zuletzt im August in sehr heftiger Weise heimgesucht hatte. Ich fürchtete, daß er diese neue Gelegenheit

sich abzuhärten, noch weniger gut bestehen würde als ich. Indessen hatte auch er durch Springen und Reiben dem niedrigen Thermometerstande mit einigem Erfolg Trotz geboten. Wir brauchten auch diese Vorübung für die folgenden Monate, da uns für unsere täglichen Zusammenkünfte das große Gerichtszimmer angewiesen war, in welchem die Temperatur niemals höher als bis auf 10 Grad Reaumur gebracht werden konnte.

Am 25. October hatte ich Besuch von den drei Herren der Visitations-Commission: Vicepräsident Trotsche, v. Heyden und Bürgermeister Dr. Beselin. Da jetzt von einer Erhebung von Beschwerden nicht mehr zu besorgen war, daß sie einen verzögernden Einfluß auf den Untersuchungsbetrieb äußern möchte, so hielt ich es jetzt an der Zeit, einmal die im Gefängnisse herrschende Mißverwaltung ausführlich darzulegen, und erbat zu diesem Zweck von dem Vicepräsidenten Trotsche die Ansetzung einer protokollarischen Verhandlung. In der Audienz, welche mir in Folge dessen am 30. October gewährt ward, machte ich jedoch die Erfahrung, daß es der Commission an der Macht fehlte, Mißbräuchen abzuhelfen. Mir war dies nicht überraschend, da es sonst unerklärlich gewesen wäre, daß die Commission von Jahr zu Jahr wieder erschien, ohne auch nur dafür Sorge zu tragen, daß wir diesen erbärmlichen Haftlocalen entnommen wurden, welche unserer Gesundheit, wie Jeder auf den ersten Blick sehen mußte, die äußerste Gefahr droheten. Ich hatte daher nur die Genugthuung, über die „Mißhandlung" und die „Ungezogenheiten" — ich bediente mich dieser Ausdrücke —, denen ich seit den drittehalb Jahren ihrer Dauer in der Untersuchungshaft ausgesetzt war, mich einmal offen und freimüthig ausgesprochen zu haben. Auf Erfolge rechnete ich nicht und sie zeigten sich auch nicht. Nicht einmal ein Bescheid auf mehrere Anträge, welche ich stellte, ward mir zu Theil.

Vom Commissarius hatte ich vernommen, daß zwar das Ober-Appellations-Gericht, auf die Repräsentation des Criminal-Collegiums, sich reformirt und in einem schon am 3. October eingegangenen Rescript die Querel meines Bruders wegen gemeinschaftlicher Haft verworfen hatte, daß aber die der Gewährung dieses Wunsches entgegenstehenden Hindernisse vom Ober-Appellations-Gericht nur als temporärer Art angesehen würden. In Folge dessen war ich schon Willens, mit einem Gesuch wegen dieses Gegenstandes jetzt meinerseits hervorzugehen, als mir am 14. November die Mittheilung zuging, daß Moritz eine Eingabe in Betreff der gewünschten gemeinschaftlichen Wohnung an das Criminal-

Collegium richten werde und daß der Criminaldirector mir anheimgebe, das Gleiche zu thun. Jedoch sollte ich hierüber mit Moritz nicht conferiren. Da eine Besprechung mit Moritz in dieser Sache mir von Wichtigkeit war, so wandte ich mich, statt mit dem mir anheimgegebenen Gesuch, zunächst mit der Bitte an das Criminal-Collegium, mir eine Besprechung wegen des Gesuches mit Moritz zu gestatten. Diese Eingabe erhielt ich jedoch sofort mit dem Bedeuten zurück: es sei mir ja das Verbot schriftlicher Eingaben an das Criminal-Collegium bekannt. Bald darauf erschien der Criminaldirector und gab über das mir noch sehr unklare Sachverhältniß einigen Aufschluß. Eine Besprechung mit Moritz ward wiederholt verweigert, doch gegenseitige Mittheilung unserer Eingaben verheißen. Bei dieser Gelegenheit erneuerte der Criminaldirector das Anerbieten der Anweisung einer besonderen Schlafzelle, was ich jedoch auch jetzt entschieden ablehnte, da ich bei dieser Einrichtung stets entweder von meinem Bett oder von meinen Büchern, Schriften und sonstigen Effecten durch zwei Thüren und Schlösser abgeschnitten gewesen wäre, und dies die Peinigung, welche das Haftlocal verursachte, noch um einen Grad gesteigert haben würde.

Aus meiner Eingabe an das Ober-Appellations-Gericht wegen Anweisung eines gemeinsamen Haftlocals, vom 17. November 1855, theile ich hier einige Stellen mit:

„Bei der Sachlage, so weit mir dieselbe bekannt ist und bei dem besonderen verwandtschaftlichen Verhältnisse, in welchem die beiden Petenten zu einander stehen, kann ich unmöglich annehmen, daß jetzt, nach geschlossener Untersuchung, aus der Sache selbst ein Grund für die Versagung entnommen werden könne." —

„Das hohe Ober-Appellations-Gericht selbst hat, auf einen früheren Vortrag meines Bruders, bereits einmal die Frage zu unseren Gunsten entschieden, also weder ein principielles noch ein in der Sachlage begründetes Hinderniß der Gewährung gefunden; und wenn auf eingelegte Repräsentation des Großherzogl. Criminal-Collegiums das hohe Ober-Appellations-Gericht von dieser Entscheidung später wieder zurückgegangen ist, so halte ich mich, wenn ich die Zeiten richtig combinire, zu der Vermuthung berechtigt, daß hierauf die inzwischen eingetretene Gewährung einer täglichen zweistündigen Zusammenkunft mit meinem Bruder wesentlich eingewirkt habe, welche sich leicht unter dem Gesichtspunkte einer Ausgleichung der entgegenstehenden Wünsche dargestellt haben kann." —

Aber das Gewährte ist von dem Erbetenen sehr verschieden. „Eine

controlirte Zusammenkunft legt zunächst allen denjenigen Zwang auf, welchen das Bewußtsein, ein Gegenstand des Mißtrauens und der Ueberwachung zu sein und durch jede Aeußerung, durch jede Bewegung das zur Controlirung verpflichtete Ohr und Auge zur Thätigkeit und zum Verdachte aufzufordern, nothwendig im Gefolge hat. Ich erkenne zwar an, daß die beiden Herren Actuare, welche abwechselnd die Aufsicht führen, ihres Auftrages sich ohne verletzende Form entledigen. Aber der peinliche Eindruck, welchen das fortwährend horchende Ohr, das unausgesetzt spähende Auge macht, kann auch durch die schonendste Form nicht ausgelöscht werden." — „Die Ueberwachung verstattet aber auch der Zusammenkunft nicht den Charakter brüderlichen Zusammenseins und die Möglichkeit einer Besprechung der dem Herzen nächsten Angelegenheiten. Durch das Verbot, über die Untersuchung zu sprechen, ist das ganze Gebiet des in dieser langen und traurigen Gefangenschaft von uns gemeinsam erfahrenen Leides von der Mittheilung ausbeschieden. Kein Wort der Klage über das Erlittene, und was noch schwerer ist, auch kein Wort gegenseitigen Trostes darf den Lippen entschlüpfen. Vielmehr muß stets die gespannteste Aufmerksamkeit darauf gerichtet sein, nicht etwa unfreiwillig einen Gegenstand zu berühren, der mit der Untersuchung in irgend einer Verbindung stehen könnte. Das Verbot wird in einem Umfange gehandhabt, daß mir sogar die Bitte ausdrücklich abgeschlagen worden ist, mit meinem Bruder über die Schritte zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Locals in Berathung zu treten. Der eine darf dem andern also nicht einmal den Wunsch, mit ihm gemeinschaftlich zu wohnen, aussprechen, nicht die Hoffnung auf eine Erfüllung dieses Wunsches äußern. Was bleibt bei solcher Umgrenzung von dem Charakter eines brüderlichen Zusammenseins noch übrig? Die Besprechung über die Angelegenheiten der Familie und über alles, was nur vertraulicher Mittheilung fähig ist, ist ohnehin durch die Gegenwart eines Fremden ausgeschlossen." — „Durch die Gegenwart des Fremden sind wir selbst uns einander stets nur als Fremde gegenübergestellt, und wieviel Aufreibendes für das Gemüth dadurch mit der Freude über die Gewährung des täglichen Zusammenseins verbunden ist, das wird Jeder ermessen, dem nicht sein Egoismus das eigene Herz und damit auch die Kenntniß fremder Herzen getödtet hat." — „Ein Gebiet ist zwar für unsere Zusammenkünfte nicht verschlossen: das wissenschaftliche. Aber selbst in dieser Beziehung sind uns durch die jetzige Einrichtung noch sehr einengende Schranken gezogen; und der Wunsch, gerade auch diese Schranken fallen zu sehen, hat nicht den unbedeutendsten

Antheil an unserem beiderseitigen lebhaften Verlangen nach unbehindertem Verkehr. Wir beschäftigen uns mit gemeinschaftlichen literarischen Arbeiten, die nicht ohne eine unbehinderte Communication erfolgreich vorschreiten können, wir treiben gemeinschaftlich neuere Sprachen, die wir nicht in dem gewünschten Umfange uns aneignen können, wenn wir auf das jetzige Zeitmaß beschränkt sind. Wir bedürfen für unseren geistigen Verkehr mit einander die Möglichkeit, Bücher ohne die Weitläuftigkeiten und den Zeitverlust mit einander auszutauschen, mit welchen dergleichen Operationen hier verbunden sind; wir bedürfen dazu auch die Möglichkeit, Manuscripte von einer Hand in die andere gehen zu lassen, was unter den jetzigen Umständen, wenn überhaupt gewährt, nur mit jedesmaligem großen Zeitverlust und sogar nur mit Gefahr des Manuscriptverlustes zu erreichen steht." — —

„Bei der Frage, um welche es sich handelt, kann nach meiner Ansicht gar nicht darauf gesehen werden, ob das Eine oder das Andere das Zweckmäßigere sei, oder gar, ob das Großherzogl. Criminal-Collegium durch das Eine oder das Andere ein der Erwartung des Herrn Inquirenten entsprechendes Ergebniß des richterlichen Spruches mehr gesichert hält. Die Frage ist zu ernst, als daß dabei irgend etwas Anderes in Betracht kommen dürfte, als: ob die Gewährung meiner Bitte gesetzlich statthaft sei. Die Gefahren, mit welchen die geistige Einengung einer durch Jahre sich hindurchziehenden Haft Gesundheit und Leben bedrohet, sind bekannt, und auch das Großherzogl. Criminal-Collegium wird darüber hinlängliche Erfahrungen gesammelt haben. Wegen dieser Gefahren aber müssen hier bloße Zweckmäßigkeitsgründe verstummen und kann nur nach Dem, was das Gesetz bestimmt, gefragt werden. Ist die erbetene Erleichterung der Haft gesetzlich unzulässig, so muß ich dies freilich hinnehmen und geduldig zu ertragen suchen; ist sie aber durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, — und dafür, daß sie dies nicht sei, spricht die bereits einmal erfolgte günstige Entscheidung des hohen Ober-Appellations-Gerichts, — so hoffe ich auf Gewährung rechnen zu dürfen, und ich werde nicht vom Großherzogl. Criminal-Collegium gezwungen werden sollen, erst durch einen gehörigen Grad geistigen und körperlichen Verfalles meine Unfähigkeit zur Ertragung des auf mich gelegten Druckes zu documentiren, um dann möglicherweise eine zu spät kommende Berücksichtigung meiner Klagen zu finden." —

Rasch nach einander erfolgten jetzt von Seiten des Criminaldirectors verschiedene Kundgebungen, welche anscheinend zu dem Inhalt

meines Vortrages vor dem Commissarius, wovon er inzwischen amtliche Mittheilungen empfangen haben mußte, in einiger Beziehung standen. Am Sonntag den 18. November ward uns durch den Actuar Engel bekannt gemacht, daß die Italienische und jede andere Conversation in fremden Sprachen fernerhin nicht geduldet werden könne. Es mußte uns nicht wenig befremden, daß der Criminaldirector hiermit eine uns ausdrücklich ertheilte Erlaubniß, ohne Versuch einer Motivirung, plötzlich zurückzog; eine Erlaubniß, von welcher wir, wie er aus unseren Briefen und aus den Rapporten der Actuare wußte, Monate lang ungestörten Gebrauch gemacht hatten, und deren Entziehung in unseren Studienplan und unsere gemeinsame Arbeit auf die empfindlichste Weise eingriff. Ich stellte ihm dies vor, als er am folgenden Vormittage mich aus einem anderen Anlaß besuchte. Er meinte jedoch: wir könnten ja aus Büchern übersetzen und uns Vocabeln abfragen, und blieb unbeweglich bei seinem Decret. Ich wandte mich daher sofort wegen dieser neuen Beschränkung mit einem Gesuch um Abhülfe an das Ober-Appellations-Gericht.

Der Anlaß zu dem Besuche des Criminaldirectors bestand darin, daß er mir anzeigen wollte, es könne fortan eine directe Correspondenz mit dem Buchhändler des Ortes nicht mehr stattfinden. Eine an diesen von mir gerichtliche schriftliche Anfrage wegen des Preises von zwei Büchern war schon dem Buchhändler nicht mehr direct zugegangen, und die Antwort, welche letzterer auf die vom Criminaldirector vermittelte Anfrage ertheilt hatte, ward mir nur höchst unvollständig und mit stürmischem Gepolter aus einem Schreiben des Buchhändlers verlesen, welches dann zerknittert in die Seitentasche des bekannten langen Paletots mit in die Höhe gekrempten Kragen zurückwanderte. Seitdem wurden auch die Zusendungen von Neuigkeiten der Literatur und Katalogen, mit welcher der Buchhändler uns von Zeit zu Zeit versorgt hatte, nicht weiter geduldet.

Eine eigenthümliche Ueberraschung stand mir am 20. November bevor. Seit längerer Zeit hatten unsere Zusammenkünfte Nachmittags von 4 bis 6 Uhr stattgefunden. An dem gedachten Tage aber ward ich unvermuthet schon um 2½ Uhr dazu abgeholt. Es war zur Controlirung auch nicht Herr Engel, der an der Reihe war, sondern Herr Steinohrt anwesend. Diese Umstände deuteten etwas Ungewöhnliches an. Um 4½ Uhr in meine Zelle zurückgekehrt, sollte ich bald auf die Spur des Vorgefallenen geführt werden. Ich griff im Halbdunkel nach dem Convolut meiner Papiere, welches im Bücherbort auf

sieben oder acht anderen Convoluten liegend ein kleines Anschreibeblättchen enthielt, auf welchem ich ein eben empfangenes Pfund Licht notiren wollte. Das richtige Convolut lag oben auf, aber das Anschreibeblättchen nicht an seiner gewohnten Stelle. Bei der Ordnung, welche ich in meinen Papieren hielt, fiel mir dies sehr auf. Ich zündete Licht an und entdeckte nun bald die eingetretenen Veränderungen und deren Ursache. Zwar lagen sämmtliche Convolute noch in derselben Reihenfolge aufgeschichtet, wie ich sie verlassen hatte; auch war der Rücken der blauen Pappbogen, welche die Hülle bildeten, noch wie vorher der Stube, die offene Seite der Wand zugekehrt. Aber es fiel sogleich eine Verschiedenheit in's Auge: sämmtliche Convolute hatten ihre Lage in der Art gewechselt, daß ihr oberes Ende nicht mehr dem Fenster, sondern der entgegengesetzten Seite zugewendet und daß folglich auch ihre obere Fläche jetzt die untere geworden war. Daneben ergaben sich noch einige minder bedeutende Abweichungen von der ursprünglichen Lage. Es war unzweifelhaft: der Criminaldirector hatte sich während meiner Abwesenheit in meine Zelle geschlichen, um meine Papiere zu durchsuchen, und war nach vollbrachter That bemühet gewesen, die Spuren derselben möglichst zu verwischen, was ihm auch bei der darauf verwandten großen Sorgfalt sicher gelungen wäre, wenn ich nicht gerade in Bezug auf meine Papiere mit einem für jede, auch die kleinste Veränderung äußerst empfindlichen Sinne begabt wäre. Weil er zu seinem Unternehmen das Tageslicht gebrauchte, darum hatte die Zusammenkunft mit meinem Bruder anderthalb Stunden früher als gewöhnlich beginnen müssen. Ich konnte mich in diesen Schlüssen nicht täuschen. Es gelang mir auch einige Tage später in Erfahrung zu bringen, daß allerdings am Nachmittage des 20. Novembers zu der angegebenen Stunde der Criminaldirector in Begleitung des Actuars Engel sich meine Zelle hat aufschließen lassen und daß beide längere Zeit dort verweilt haben. Worauf es bei diesem Werk der Heimlichkeit abgesehen gewesen, weiß ich nicht zu sagen. Vermißt habe ich von meinen Papieren nichts. Vermuthlich hat dem Criminaldirector die Möglichkeit vorgeschwebt, Spuren heimlicher Correspondenz zwischen meinem Bruder und mir zu entdecken, worauf er dann sicher die Aufhebung der uns gewährten Zusammenkünfte decretirt haben würde. Mich veranlaßte die gemachte Entdeckung, sofort mit großen Buchstaben eine „Warnung" aufzusetzen, worin ich den mir unbekannten Durchstöberer meiner Papiere benachrichtigte, daß er dergleichen Unternehmungen niemals unentdeckt auszuführen hoffen dürfe, und ihn auffor-

derte, künftig nicht wieder so heimlich zu verfahren, da dies für seine Person ehrenvoller, für seinen Zweck nicht schädlich und für mich selbst nützlich wäre, indem es dann zu Protokoll constatirt werden könne, daß unerlaubte Papiere von mir nicht geführt würden. Diese Warnungstafel legte ich an einer Stelle unter meinen Papieren, wo sie bei einem ähnlichen Unternehmen dem Criminaldirector sogleich in die Augen fallen mußte. Ich habe jedoch von einer Wiederholung des Actes später nichts wahrgenommen. Doch hörte ich, daß der Criminaldirector sich zu anderen Zeiten mehrmals Zellen meiner Mitangeschuldigten hat aufschließen lassen und ganz allein darin Rundschau und Nachspürung gehalten hat. Auch hatte er mit dem Actuar eben an dem Tage, wo er mir den heimlichen Besuch gemacht hatte, die Papiere meines Bruders in dessen Abwesenheit durchstöbert.

Seit dem 1. August, wo die unglückliche Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts eingetroffen war, hatte ich das regelmäßige Tagebuch, welches ich von Anfang der Untersuchungshaft an und zwar seit dem 30. Juli 1854 in Spanischer Sprache geführt hatte, auf kurze Anmerkungen in deutscher Sprache beschränkt. Ich fing nun mit dem 20. November 1855 wieder an, die Notizen, welche ich über Einzelnes machte, Spanisch niederzuschreiben, um deren Inhalt gegen die bemerklich gewordene Geheimforschung sicherzustellen.

Am 12. December 1855 lief das Decret des Ober-Appellations-Gerichts ein, welches den Bescheid auf die letzten Eingaben enthielt. Es ward mir „unverhalten gelassen", daß es „nach Lage der Sache" unzulässig sei, mir und meinem Bruder ein gemeinsames Haftlokal anzuweisen, oder uncontrolirte Zusammenkünfte, sei es auch nur an einigen Tagen, zu gestatten, „und folgt daraus von selbst, daß bei ihren Zusammenkünften die Unterhaltung in einer fremden Sprache nicht geduldet werden kann." Letzteres folgt übrigens doch wohl nur dann von selbst, wenn die fremde Sprache zugleich eine dem controlirenden Beamten unbekannte Sprache ist.

Die gemeinschaftliche Arbeit war mit dieser Entscheidung in ihrer Wurzel angegriffen. Sie konnte jetzt nur noch insoweit stattfinden, als wir die Erlaubniß erhielten, dann und wann ein Manuscript mit einander auszutauschen. Auch das Vorlesen der Englischen Bearbeitung der Italienischen Grammatik ward meinem Bruder auf speciellen Befehl des Criminaldirectors verboten.

Neben den sprachlichen Studien suchte ich in der zweiten Hälfte dieses Jahres auch die geschichtlichen wieder hervor. Ich vollendete, so

weit nicht noch einige mir fehlende Literatur die spätere Ausfüllung einzelner Lücken erforderlich machte, die Geschichte der Mecklenburgischen Landesklöster. Eine kleine Arbeit zur Feststellung einer nur in Bruchstücken erhaltenen Inschrift der Kapelle zu Althof bei Doberan hatte ich schon im Herbst 1854 beschafft. Ich sandte sie (5. September 1855) an Lisch, der mir freundlich dafür dankte und ihr in dem nächsten Bande der „Jahrbücher für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde" einen Platz anwies. Diese Sendung würde wahrscheinlich nicht befördert worden sein, wenn ich nicht noch rasch für diesen Zweck von dem interimistischen Directorium Nutzen gezogen hätte. Denn der Criminaldirector, welcher im Jahre 1853 noch ganz willig mehrere für den Druck bestimmte Arbeiten von mir hatte zu ihrer Bestimmung abgehen lassen, mußte wohl in Folge dessen Vorwürfe sich zugezogen haben, welche seine Ansicht hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Absendungen vollständig umgewandelt hatten. Er erklärte mir im Sommer 1854 auf ein neues Gesuch um Beförderung eines für den Druck bestimmten Manuscripts, daß zur Controlirung solcher Manuscripte keine Zeit vorhanden und daß es auch „unpassend" sei, wenn ein Gefangener etwas drucken lasse.

An den Tagen des Weihnachts- und Neujahrsfestes fielen unsere Zusammenkünfte aus. Auch vorher war ihre uns zugesicherte „Täglichkeit" schon mehrmals durchlöchert worden. Nach und nach hatte ich ein Dutzend Fälle von Contrasten, in welchen spätere mit früheren Anordnungen standen, zusammengestellt. Ich reihe diese kleine Sammlung hier an.

Widersprüche.

I.

a. Sie können im Gerichtszimmer rauchen: Pfeife oder Cigarren, was Sie wollen.

b. Ich kann Ihnen unmöglich gestatten, im Gerichtszimmer zu rauchen.

II.

a. Sie können während Ihres Aufenthalts im Gerichtszimmer auch Licht brennen.

b. Licht können Sie im Gerichtszimmer nicht brennen.

III.

a. Es kommt nicht darauf an: Sie brauchen das Licht nicht präcise zehn Uhr zu löschen.

b. Präcise um zehn Uhr haben Sie das Licht zu löschen.

IV.

a. Sie werden täglich eine Stunde spazieren gehen.

b. Sie werden täglich nur dreiviertel Stunden spazieren gehen, das genügt. Und wenn Jahrmarkt ist, wenn der Aufseher behindert ist, oder wenn ich es zweckmäßig finde auszusetzen, werden Sie überhaupt nicht spazieren gehen.

V.

a. Mit der mir angeborenen Humanität gestatte ich gern die Zusendung von Lebensmitteln Seitens Ihrer Angehörigen.

b. Die Zusendung von Lebensmitteln ist durchaus unstatthaft.

VI.

a. Wenn Sie wollen, können Sie auch schriftliche Eingaben an das Criminal-Collegium richten.

b. Schriftliche Eingaben werde ich stets zurückweisen, es findet nur mündliche Verhandlung Statt.

VII.

a. Vermöge meiner seltenen Humanität werde ich Ihnen durchaus nicht hinderlich sein, wenn Sie ein Werk in den Druck geben wollen

b. In den Druck können Sie als Arrestant nichts geben, das wäre entschieden unpassend.

VIII.

a. Mit unübertroffener Humanität gestatte ich Ihnen, an Ihre Angehörigen so oft zu schreiben als es Ihnen beliebt.

b. Da Sie nun schon in dem kurzen Zeitraum von drei Wochen mir durch Einsendung eines zweiten Briefes lästig fallen, so empfangen Sie denselben hier zurück, mit der gemessenen Weisung, nicht so viel zu schreiben.

IX.

a. Mit Vergnügen gestatte ich, daß Sie von den Theilnehmern an Ihrem Lesezirkel in Rostock die Beiträge mittelst eines von Ihnen ausgeschriebenen Circulars eincassiren lassen und werde das Circular gern an Ihren Herrn Vater befördern.

b. Zwar habe ich dies dreimal gestattet, aber da Sie heute zum vierten Mal damit kommen, muß ich es doch für entschieden unpassend erklären, wenn ein Gefangener sich einfallen läßt, eine directe Aufforderung zur Zahlungsleistung an Jemand zu richten. Nach den hier normirenden Grundsätzen müssen Sie einen Bevollmächtigten stellen, der die Eincassirung für Sie übernimmt.

X.

a. Es steht Ihnen frei, die „Hamburger Nachrichten" zu halten.

b. Es steht Ihnen keinesweges frei, die „Hamburger Nachrichten" zu halten. Ich will Ihnen jedoch das Blatt so oft zuschicken als ich nicht durch Reisen oder anderweitige Ursachen an der Controle behindert bin, und erinnern dürfen Sie mich daran niemals.

XI.

a. Sie dürfen Sich mit Ihrem Bruder in Italienischer Conversation üben.

b. In Italienischer Conversation dürfen Sie Sich mit Ihrem Bruder nicht üben.

XII.

a. Ihnen soll eine tägliche Zusammenkunft mit Ihrem Bruder gewährt sein.

b. Sie irren sehr, wenn Sie unter einer täglichen Zusammenkunft eine solche verstehen, welche alle Tage Statt findet; vielmehr werden die Zusammenkünfte an allen Festtagen und außerdem so oft es mir beliebt ausfallen.

XV.

Im neusten Schloß.

> Their object in these inflictions was not security but torture; and all mitigation was refused.
> Macaulay, Warren Hastings. Essays IV, 295.

Einen sehr großen Theil meiner Gefangenschaft hindurch war ich nicht wenig durch eine umfängliche Bauarbeit belästigt worden, deren Geräusch in widerwärtigster Weise die sonstige Eintönigkeit unterbrach. Es handelte sich um einen Flügel-Anbau an dem von mir bewohnten Gefängnisse. Das Werk ward im Laufe des Jahres 1855 vollendet, und es stand nun eine Translocation in die neuen Haftlocale für uns

in Aussicht. Diese wurden uns als wahre Muster von guten Haftlocalen geschildert, so daß durch Beziehung derselben wir eine große Verbesserung erlangen würden. Dazu gehörte allerdings nicht viel. Man erzählte auch, daß in dem neu gebauten Flügel, für welchen wir den Namen: „das neuste Schloß" erfanden, sich eine Anzahl geräumiger, durch Oefen heizbarer Zellen befänden, und daß, da je zwei derselben im Inneren durch eine Thüre verbunden wären, den Gefangenen muthmaßlich sogar zwei Zellen, die eine zum Wohnen, die andere zum Schlafen, zur Verfügung gestellt werden würden. Wenn doch einmal die Haft ihr Ende noch nicht erreichen sollte, so konnte man sich auf diese anmuthige Zukunft fast freuen. Nachdem verschiedene Tatarennachrichten vorausgegangen waren, die den Zeitpunkt des Umzuges uns weit näher vorspiegelten, und unter Anderem der Criminaldirector noch am 13. November 1855 meinem Bruder verheißen hatte, daß er binnen drei Wochen ein besseres Gefängniß beziehen würde, erfolgte in Wirklichkeit endlich der Umzug am 10. Januar 1856. Ich ward an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, Bewohner der Zelle Nr. 24 im neusten Schloß.

Meine Enttäuschung in Betreff der angekündigten Verbesserung des Haftlocals würde noch größer gewesen sein, wenn ich nicht von Anfang an jene erwecklichen Beschreibungen des neuen Gefängnisses mit Mißtrauen aufgenommen hätte. In einer Hinsicht zwar hatte die neue Zelle vor der alten etwas voraus: weil sie neu war, war sie von jenem Staub und Schmutz nicht behaftet, welcher die frühere so unsauber machte. Auch war sie mehrere Fuß breiter als diese, wodurch für Aufstellung einer eisernen Feldbettstelle der erforderliche Raum gewonnen war. Zum ersten Mal seit fast drei Jahren brauchte ich nun nicht mehr auf einem an der Erde liegenden Strohsack mein Bett zu etabliren. Ich nahm sofort das neue Stück Möbel feierlichst dadurch in Besitz, daß ich mir selbst die Mühe machte, kunstgerecht meine Betten darauf zu formiren, wodurch ich zugleich möglichst bald der neuen Wohnung das Gepräge des Geordneten aufdrückte. Für das, was die Zelle an Breite voraus hatte, stand sie jedoch in der Länge und in der Höhe hinter der früheren zurück, so daß der Flächeninhalt wohl kaum, der Kubikinhalt aber sicherlich gar nicht von dem der früheren differirte. Wo waren denn die schönen geräumigen Zellen, welche man uns vorgemalt hatte? Es gab deren allerdings in großer Anzahl; aber der Criminaldirector zog es vor, diese für die wegen gemeiner Verbrechen in Untersuchung befindlichen Gefangenen zu reserviren. Für unser Einen schienen ihm die kleinsten und schlechtesten Zellen des Hauses die ange-

messensten. Die Zelle hatte hier nur eine Thüre, welche gleich der inneren Thüre der früheren mit einer Klappe versehen war. In dieser Klappe befand sich eine Spalte mit beweglichem Schieber, zur heimlichen Beobachtung des Gefangenen bestimmt. Da aber durch die Spalte auch allenfalls ein kleines Briefchen seinen Eingang oder Ausgang finden konnte, so hatte der Criminaldirector es für gut befunden, beides, den Schieber vor der Spalte und die ganze Klappe durch einen starken Draht festlegen zu lassen, so daß eine Communication nur stattfinden konnte, wenn die Thüre selbst aufgeschlossen ward. Nur aus dieser Ursache blieben wir von jener unwürdigen Belauschung verschont, welcher die Spalte dienen sollte. Zu mehrerer Sicherheit ward auch in dem neuesten Schloß meine und meiner Untersuchungsgenossen Zelle durch ein mächtiges Vorhängeschloß an der Thür ausgezeichnet. Nach wie vor blieben die Gefangenwärter angewiesen, die Thüre während meiner Abwesenheit verschlossen zu halten. Von dieser, die Lüftung hindernden Maßregel wurde erst seit dem 5. August 1856, ich weiß nicht, ob mit Genehmigung des Criminaldirectors, manchmal eine Ausnahme gemacht. Das Fenster der neuen Zelle war eben so klein, wie das der alten. Wegen der geringen Höhe der Zelle reichte ersteres zwar weiter herunter; aber es war Vorkehr getroffen, daß dies den Gesichtskreis nicht erweiterte. Denn die untere Reihe der Fensterscheiben bestand aus undurchsichtigem Milchglas, so daß man selbst auf einem Stuhle stehend höchstens eine Horizontalaussicht hatte, und nicht im spitzen Winkel auf die Erde sehen konnte. Höchst unangenehm und nachtheilig für das Auge war dieses Milchglas wegen der eigenthümlichen Strahlenbrechung. Von wahrhaft empörender Construction aber waren die Behältnisse, welche man wagte uns hier für unseren Spaziergang anzuweisen. An der gegen Norden belegenen Seite des Hauses waren auf dem inneren Hofe sechs gepflasterte Räume fächerartig angelegt. Durch bretterne Wände von einander und durch hölzerne Gitter von dem übrigen Theile des Hofes abgesondert, konnten sie von dem Centralpunkte aus durch Einen Gefangenwärter beaufsichtigt werden. Die zunächst am Hause belegene Abtheilung ward mir und meinen Genossen zu unseren Spaziergängen angewiesen. Sie war zwar noch einmal so breit als die Abtheilungen, in denen neben uns die anderen Gefangenen lustwandelten; aber dieser Vorzug ward dadurch paralysirt, daß mit uns stets noch ein besonderer Aufseher sich auf und ab bewegte. Ein hölzernes Schirmdach, zur Abwehr des Regens, bedeckte ungefähr zehn Schritte lang an der einen Seite den Gang und entzog für diese Strecke die freie Luft. An der

anderen Seite begrenzte das sehr hohe Gefängnißgebäude den Raum, und durch das Gitter genoß man in der Entfernung einiger Schritte gleichfalls nur den Anblick eines Flügels jenes Gebäudes. Die Sonnenstrahlen fanden zu diesem Platze niemals Zugang. Die unregelmäßige Figur dieses Platzes, seine eingekeilte Lage, das hohe kreisbogenförmige Gitter an seiner einen Seite, die auf Mauern und Wände beschränkte Aussicht, die Construktion der hölzernen Scheidewand, an welcher eine Reihe in kleinen Intervallen hervortretender Latten das Auge des Spaziergängers namentlich bei rascher Bewegung irritirte, die kurzen Zwischenräume der Umdrehungen, der neben mir gehende und sich mit mir drehende Aufseher: alles dies verursachte mir so unerträgliche Eindrücke, daß ich jedesmal nach kurzer Zeit von Schwindel ergriffen den Spaziergang abbrechen mußte. In Folge dessen habe ich zwei Monate lang mich des Spazierganges theils ganz enthalten, theils denselben auf eine langsame Bewegung während eines Zeitraums von fünf bis zehn Minuten beschränkt. Erst als ich eines Tages, am 12. März, durch verschiedene kleine und große Steine, welche ein am Dache arbeitender Maurer auf die ihm nicht sichtbaren arglosen Lustwandler unter ihm herabrollen ließ, zum schleunigen Rückzuge mich genöthigt gesehen und davon bei dem gerade interimistisch als Director fungirenden Criminalrath Krüger hatte die Anzeige machen lassen, ward dadurch die Bahn zur Anweisung eines Spazierganges auf dem Hofe außerhalb der Spazierkäfige gebrochen. Später habe ich durch die angerufene Intervention des Anstaltsarztes mich und meine Genossen im Besitz jener Eroberung behauptet, die freilich nur den negativen Vorzug einer freiern Lage und größerer Dimensionen hatte. Sonst war auch hier alles öde und traurig genug. Von der Pflanzenwelt waren wir durch die an drei Seiten uns umgebenden hohen Gebäude und durch die hohe Mauer, welche die vierte Seite des Hofes schloß, vollständig abgeschnitten. Nur die Spitzen von einigen sehr hohen Bäumen außerhalb des Hofes und das, was an Gras und Unkraut sich durch das Steinpflaster durchdrängte, bot, als der Frühling kam, den Anblick der Vegetation. Sonst bestand der Unterschied der Jahreszeiten für uns nur in der Verschiedenheit des Wetters und der Kälte- und Wärmegrade. Denn auch für die Zusammenkünfte mit Moritz ward jetzt das bisher dazu angewiesene große Gerichtszimmer, von wo wir eine Aussicht auf die Straße, auf Gärten, auf Felder und auf vorübergehende Menschen hatten, gegen eine simple Zelle mit dem in unnahbarer Höhe angebrachten Fenster vertauscht. Diese Schilderung wird es begreiflich erscheinen lassen,

wenn ich das neue Gefängniß nicht als eine verbesserte, sondern nur als eine wesentlich verschlechterte Ausgabe des alten ansehen konnte. Dazu kommt noch eine Veranstaltung in Anschlag, deren Bekanntschaft ich am 27. Februar machen sollte. Es war Jemand mich zu besuchen gekommen. Ich ward zur Empfangnahme des Besuches von einem Gefangenwärter abgeholt, der den Auftrag hatte, mich über die Straße nach dem alten Schloß zu führen. An der Hausthüre gesellte sich noch ein zweiter Gefangenwärter hinzu, der mich mit dem ersten in die Mitte nahm, und außerdem war noch ein Soldat commandirt, der mit geladenem Gewehr zwei Schritte hinter mir die Arrièregarde dieses wie zum Schauspiel der Vorübergehenden arrangirten Zuges bildete. Um mich nicht wiederum dem Zwange auszusetzen, in einem so seltsamen Aufzuge zu figuriren, verzichtete ich seitdem auf jeden Besuch und führte diese Enthaltsamkeit bis zur Publication des Erkenntnisses, mehr als acht Monate lang, mit Strenge durch.

Durch die im December 1855 uns auferlegten Beschränkungen wurden wir genöthigt, die gemeinschaftliche Arbeit so gut wie aufzugeben. Wir erfuhren zugleich, daß Türk die ihm zugestandene Gesellschaft eines fremden Gefangenen durch dessen Abgang verloren hatte und bereits längere Zeit, außer der wöchentlich einmaligen Zusammenkunft mit uns, die uns schon seit längerer Zeit bewilligt war, wieder völlig einsam lebte. Wir stellten ihm daher gern, nach eingeholter Genehmigung, die Theilnahme an allen unseren Zusammenkünften frei, die er dann auch eben so gern annahm. Unser Gedankenaustausch gewann durch diese mit dem 22. Januar eintretende Erweiterung unserer Geselligkeit eine größere Vielseitigkeit. Ich erinnere mich noch gern der oft sehr belebten Gespräche, welche zwischen den öden weißen Wänden der kleinen Zelle, in welche wir für diese Zeit mit dem Actuar eingesperrt saßen, zwischen uns geführt wurden. Die Zelle war in Folge der Bauart und der Leere an Mobilien sehr auf den Schall eingerichtet und selbst, wenn wir nicht lauter als üblich sprachen, mußte es ziemlich weit zu hören, wenn auch nicht zu verstehen sein. Von Zeit zu Zeit gingen uns daher von Seiten des Criminaldirectors durch den Actuar Ermahnungen zur Mäßigung zu, welche uns nöthigten, uns auf eine Unterhaltung mit gedämpfter Stimme einzuüben.

Mit der Täglichkeit und Zweistündigkeit der Zusammenkünfte aber sah es jetzt oft noch bedenklicher aus als zu Anfang. In den neun Tagen vom Palmsonntag den 16. bis zum zweiten Osterfesttag den 24. März 1856 hatten wir nicht mehr als fünf Zusammenkünfte, von

denen drei nur je eine Stunde dauerten, so daß von achtzehn Stunden, welche uns in diesem Zeitraum, der Verheißung nach, zugekommen wären, uns nicht weniger als elf in Abzug gebracht wurden. Während unsere Angehörigen draußen uns im unverkürzten Genusse wähnten, mußten wir uns diese für uns schwer wiegenden Subtractionen gefallen lassen, deren in den Briefen zu erwähnen mir sogar ausdrücklich untersagt ward.

Eine Zeit lang bildete eine kleine Arbeit, welche ich gegen Ende Juni unternahm und schon am 28. Juli beendigte, eine Grammatik des Plattdeutschen, den Stoff mancher erheiternden Gespräche. Ich war bei diesem Unternehmen fast ohne alle literarische Hülfsmittel und konnte daher meine Aufgabe nicht sehr hoch spannen. Mir war es auch mehr eine Erholung nach einer der Ueberarbeitung der Spanischen Grammatik gewidmeten anstrengenden Thätigkeit als eine wirkliche Arbeit. Aber diese Beschäftigung und was ich über sie mittheilte, führte uns alle drei auf ein Feld gemüthlicher Erinnerungen, und jeder theilte aus dem reichhaltigen Schatze dieser kernigen und sinnigen Sprache, in welcher wir Norddeutschen alle von Kindheit an heimisch sind, so viel Anziehendes und Erfrischendes mit, daß wir dadurch stets in die launigste und fröhlichste Stimmung geriethen. Die kleine Schrift ist später, zur zweihundertjährigen Jubelfeier der vlamischen Gesellschaft de Wyngaerd in Brüssel am 24. September 1857, bei Hoffmann u. Campe in Hamburg gedruckt erschienen und hat mir Seitens dieser Gesellschaft eine Medaille eingetragen. — Auch der Entwurf einer Vorrede zu der Italienischen Grammatik, welchen Moritz vorlegte, bildete mehrere Tage lang einen sehr anregenden Gegenstand gemeinschaftlicher Besprechung. Die Vorrede ist im Wesentlichen so beibehalten und der Grammatik vorgedruckt worden, wie sie in unseren damaligen Verhandlungen festgestellt ward.

Ich muß hier noch der mannichfachen Ueberraschungen gedenken, durch welche Moritz mir Freude zu bereiten und die dunkle Gegenwart zu erhellen bemüht war. Einmal war es eine zu Brüssel erschienene kleine Broschüre, welche er heimlich für mich bestellt hatte, indem er wußte, daß ich sie gern hätte, aber daß ich die Schwierigkeiten der Bestellung scheute; dann war es eine neue Pfeife, welche der Gefangenwärter in seinem Auftrage mir überreichte, nachdem er den Tag vorher gehört, daß ich nur im Besitz einer einzigen Pfeife sei und mir bei deren Reinigung das Rohr verstopft hatte; dann wieder war es ein Buch seiner Bibliothek, welches er mir zum Geschenk machte. Ich bin

in solchen Dingen nicht eben erfinderisch und energisch und habe daher nur wenig Reciprocität geübt. Ich entsinne mich nur, daß ich alle diese zarten Beweise brüderlicher Liebe einmal durch ein Gegengeschenk erwiederte, bestehend in einer Pariser Ausgabe des Spanischen Don Quijote, in welche ich eine Spanische Widmung hineingeschrieben hatte, die mir in Abwesenheit des Criminaldirectors durch die Controle zu schwärzen gelang.

Während dieses Abschnitts meiner Gefangenschaft war es auch, wo mir Veranlassung gegeben ward, meine Stellung zu den gottesdienstlichen Versammlungen der Gefangenen definitiv zu bestimmen. Gefängnißprediger war um diese Zeit der Pastor Herrmann, einer der vielen während der letzten Jahre von der Oberkirchenbehörde nach Mecklenburg hereingezogenen Hannoveraner. Sein Amt legte ihm die Pflicht auf, von Zeit zu Zeit die Gefangenen in ihren Zellen zu besuchen. Wenn es bei diesen Besuchen einem von uns galt, so hörte man ihn meistens schon draußen den „Schlüssel zu den Politischen" begehren, was der von ihm erfundene Kunstausdruck für den Schlüssel zu den Vorhängeschlössern war, welche unsere Zellen doppelt unzugänglich machten. Der Geistliche, der bei Untersuchungsgefangenen fungirt, hat eine äußerst schwierige Aufgabe zu lösen. Er kann die Seelsorge nicht wohl üben, ohne auf die individuellen Verhältnisse einzugehen, und muß sich doch wiederum aller Fragen enthalten, welche ihn in das Licht eines Gehülfen des Untersuchungsrichters stellen würden. Der letztere ist nur zu geneigt, sich des Geistlichen zur Erleichterung seiner eigenen Arbeit zu bedienen, und ich weiß es aus dem eigenen Munde eines der drei Gefängnißprediger, welche während meiner Untersuchungshaft nach einander fungirten, daß von Seiten einzelner Untersuchungsrichter Zumuthungen in dieser Richtung erhoben worden sind. Auch ist der Gefangene in der Regel viel zu sehr mit allen seinen Gedanken durch die Untersuchung und deren künftiges Ergebniß in Anspruch genommen, als daß er, mag er nun schuldig oder unschuldig sein, für den Zuspruch eines in langen Zwischenräumen ihn besuchenden Predigers große Empfänglichkeit haben sollte. Zwischen mir und den Gefängnißpredigern bahnte sich ein Verhältniß gegenseitigen Vertrauens um so weniger an, als ich grundsätzlich vermied, mich gegen sie über die Untersuchungssache auszusprechen, und ihre Auffassung kirchlicher und politischer Dinge sie sehr weit von mir entfernte. Nur in meiner Auffassung der Persönlichkeit des Untersuchungsrichters fand ich bei einem von ihnen einen mir wohlthuenden Anklang. Uebrigens erkenne ich es an,

daß sie durch einzelne Gefälligkeiten in Verschaffung von Literatur mir ihr Wohlwollen bewiesen und auch im Allgemeinen zu Klagen über religiöse Zudringlichkeiten keinen Anlaß gaben. Eine Anfrage, ob ich nicht geneigt sei, an den gottesdienstlichen Versammlungen der Gefangenen Theil zu nehmen, erging einmal Seitens des einen dieser Prediger an mich. Ein anderer dagegen fand die von mir beobachtete Enthaltung genügend durch die Bestandtheile der Inquisitengemeinde und durch die Eigenthümlichkeit des zu den Gottesdiensten angewiesenen Locals motivirt. Dieses Local, ein für den jedesmaligen Gebrauch erst in Bereitschaft zu setzendes kleines Gerichtszimmer, faßte nur mit Mühe die 25 oder 26 Gefangenen, welche dann darin zusammengedrängt wurden, und die Luft, welche namentlich an heißen Sommertagen in dem angefüllten Raume sich entwickelte, soll kaum das Einathmen zugelassen haben. Das „neuste Schloß" nun aber war mit einem eigenen Gottesdienstlocal versehen, welches geräumig genug war, um sämmtliche männliche Gefangene gleichzeitig aufzunehmen. Man glaubte jetzt auch uns „Politischen" den Besuch des Gottesdienstes in Vorschlag bringen zu dürfen. Doch war vorher noch eine Differenz zu beseitigen, welche in Bezug hierauf zwischen dem Pastor und dem Criminaldirector entstanden war. Das Selbstgefühl des letzteren hatte bei der coordinirten Stellung des Gefängnißpredigers schon früher zu verschiedenen Zusammenstößen der geistlichen und der weltlichen Gewalt geführt. Eines Tages hatte der Criminaldirector dem Pastor sagen lassen, er möge am Nachmittage um 4 Uhr zu ihm kommen, da er mit ihm zu sprechen habe; worauf begreiflich die Antwort lautete: wenn der Criminaldirector mit ihm, dem Pastor, zu reden habe, so möge er geneigen sich zu ihm zu bemühen. In Bezug auf unsere Theilnahme am Gottesdienst bestand die Verschiedenheit der Ansicht darin, daß der Pastor seinen „Politischen" einen abgesonderten Platz eingeräumt wissen wollte, während der Criminaldirector, der uns wohl am liebsten gar nicht beim Gottesdienste haben wollte, darauf bestand, daß wir unter die des Mordes, der Brandstiftung, des Raubes u. s. w. Angeklagten nach der Zellennummer eingemischt würden. Der Pastor hatte diese Streitfrage dem Ministerium vorgelegt und nach weiterer Verhandlung eine Entscheidung in seinem Sinne durchgesetzt. Der Criminaldirector aber manövrirte nun so, daß er den Pastor um die Früchte seines Sieges brachte. Am ersten Osterfesttag, eine Viertelstunde vor Beginn des Gottesdienstes, trat er plötzlich bei mir ein und sagte in etwas erhitztem Ton: „Ich wollte Sie in Kenntniß setzen, daß jetzt Einrichtung getroffen

ist, daß Sie dem Gottesdienst beiwohnen können — wenn Sie wollen, noch heute, sogleich. In diesem Fall wird ein Stuhl für Sie bereit stehen." Ich dankte für die Mittheilung und lehnte für heute ab, worauf der Criminaldirector sich rasch entfernte, um seinen Rundgang mit dem kirchlichen Anerbieten fortzusetzen. Wie letzteres von Anderen aufgenommen worden ist, weiß ich nicht; aber gewiß ist, daß der Criminaldirector gleich darauf dem Pastor die amtliche Anzeige gemacht hat, daß wir sämmtlich ihm erklärt hätten, die gottesdienstlichen Versammlungen niemals besuchen zu wollen. Der Inhalt meiner Antwort war hierin offenbar sehr erweitert, wiewohl ich allerdings unter den obwaltenden Umständen es nicht für zulässig halten konnte, mich jemals an dem Gottesdienst zu betheiligen. Der Criminaldirector war auch keineswegs der Mann, mit dem ich über diesen Gegenstand in eine Erörterung eintreten konnte. Es war auffallend, daß er die Einladung zum Gottesdienst nicht dem Pastor überließ, zu dessen Amt sie gehörte. Auch stellte sich in der That heraus, daß er darin ohne des Pastors Wissen und Willen, mit raschem Handstreich vorgegangen war und mit seiner Einladung wohl auf den ungünstigen Erfolg rechnete, den sie hatte. Auf mich konnte er um so mehr hoffen, mit derselben einen ihm anscheinend erwünschten Eindruck zu machen, als gerade an demselben Tage auf seine Anordnung die Zusammenkunft mit meinem Bruder ausfallen sollte. Wie wäre es aber auch an sich möglich gewesen, daß ich nach dreijähriger Ausgeschlossenheit vom Gottesdienste nun sofort, ohne alle Erwägung und Vorbereitung, auf den Wink eines Herolds des Wortes Gottes von dieser Qualität in die Kirche geeilt wäre? Auch abgesehen von dem Auffordern und dem Modus der Aufforderung standen der Folgeleistung entscheidende Gründe nicht blos für dieses eine Mal entgegen. Ein Criminalinquisiten-Gottesdienst ist ein Gemisch von Andacht und Controle, welches die erstere wesentlich beeinträchtigt. Namentlich aber in Bezug auf uns „Politische" würden Maßregeln der Vigilanz entfaltet sein, welche keinen anderen Gedanken, als den an die Aufsicht und die Aufseher hätten aufkommen lassen. Es gab keine Garantie, daß nicht mit dieser Controle die größte Ostentation würde getrieben werden. Nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen mußte ich erwarten, zwischen zwei Gefangenwärtern oder Gendarmen placirt zu werden. Es war nicht unwahrscheinlich, daß an meiner Anwesenheit im Criminalgottesdienst sich noch manche sonstige Vexationen, heimliche Zellendurchsuchungen, Verhöre wegen vermutheter Collusionen u. s. w. angeknüpft hätten. Konnte ich geneigt sein, eine Versammlung zu be-

suchen, wo ich fürchten mußte, den Criminaldirector selbst als Ausüber der Controle vorzufinden? Konnte ich es wünschenswerth finden, dort mit Leidensgenossen zusammenzutreffen, die ich während der ganzen Zeit der Gefangenschaft nicht gesehen hatte, und dort stumm Arm an Arm mit ihnen eine Stunde lang zu singen und Predigt zu hören? Ja, hätte nicht in meinem freiwilligen Anschluß an die Inquisitengemeinde eine Billigung meiner langgestreckten Haft und eine Anerkennung ihrer Gerechtigkeit gelegen?

Zwei Besuche, die in den Sommer 1856 fielen, galten nur der Besichtigung des neuen Gebäudes, nicht dessen Bewohnern, welchen letzteren sie kaum bemerklich wurden. Der eine dieser Besuche war der des Großherzogs. Er erschien in Begleitung eines oder einiger Offiziere. Man hörte Stimmen und Säbelgerassel im Corridor. Ein Herr des Gefolges fühlte sich veranlaßt, an dem festgenieteten Schieber vor der Beobachtungsspalte und an dem Vorhängeschlosse an der Thüre einer unserer Zellen herumzutasten und sich bei einem der Gefangenwärter zu erkundigen, welche Gefangene denn durch diese verstärkten Sicherheitsmaßregeln ausgezeichnet würden. Ein Aufschließen unserer Zellen und eine Beaugenscheinigung ihres Inhalts ward jedoch nicht beliebt. Die Scene ging sehr rasch vorüber, so daß der Criminaldirector, welcher die Mitglieder seines Collegiums in das alte Schloß dirigirt hatte, um sie schließlich dem Großherzog vorzustellen, kaum Zeit hatte, sie von dort noch vor der Abreise des Großherzogs herbeirufen zu lassen, und auch die Herren ihre Füße in Trab setzen mußten, um noch rechtzeitig einzutreffen. Einige Monate später traf der Minister v. Schröter zur Besichtigung des Gebäudes ein. Er knüpfte dicht vor der Zelle meines Bruders mit dem alten Gefangenwärter Vick, der gerade die leeren Gefäße vom Mittagstisch dort heraustrug und noch nicht Zeit gehabt hatte, die Zellenthüre wieder zu verschließen, ein längeres Gespräch an. Ob dies bloßer Zufall war, oder ob er meinem Bruder, der seine Stimme sehr wohl kannte, Gelegenheit geben wollte, sich von seiner Anwesenheit zu überzeugen, muß dahingestellt bleiben.

Der Minister v. Schröter war durch unseren Proceß zu einer Thätigkeit geweckt worden, welche allerdings erforderlich war, wenn der fröhliche Ausruf beim Beginn der Untersuchung: „der Advocat Moritz Wiggers ist uns schon öfter entschlüpft, jetzt haben wir ihn," den ihm das Gerücht in den Mund legt, in Erfüllung gehen sollte.

Es darf ihm der Ruhm nicht streitig gemacht werden, daß er alles was in seinen Kräften stand aufbot, um dem Processe einen Ausgang

zu geben, bei welchem die Strafgerechtigkeit sich nicht über Verkürzung zu beklagen haben sollte. Welcher Energie er unter Umständen fähig war, hatte er bereits im Jahre 1850 bewiesen, wo er die Repräsentation des Criminal-Collegiums durch die schon erwähnte Declarations-Verordnung unterstützte, mit welcher er in eine vor dem Richter in der Repräsentationsinstanz schwebende Frage eingriff. Was ihm damals mißglückt war, verfolgte er jetzt mit verdoppeltem Eifer. Die auf den Proceß bezüglichen Schritte des Herrn v. Schröter, bei deren Beurtheilung auch die wiederholten Acteneinforderungen Seitens desselben nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wurden durch eine Verordnung zur Ergänzung des Strafrechts vom 31. Mai 1853 eröffnet. Diese Verordnung übte dadurch einen indirecten Einfluß auf unseren Proceß, daß sie in §. 2 die Bestimmung enthält: „War die Handlung, zu welcher aufgefordert, angereizt wurde u. s. w. eine hochverrätherische, so tritt zwei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein," während die nicht mit Hochverrath in Verbindung stehenden strafbaren Handlungen nur mit Gefängnißstrafe belegt waren. Dadurch ward der Meinung des Herrn v. Schröter, daß nach Mecklenburgischen Gesetzen der Hochverrath nur mit Zuchthausstrafe zu belegen sei, bei dem Richterstande Eingang gebahnt. In derselben Richtung bewegte sich ein Circular des Justizministers an die drei Justiz-Canzleien aus dem Jahre 1854, in welchem die letzteren, mit Rücksicht auf einige vorgekommene Fälle aufgefordert werden, über die Gründe Rechenschaft zu geben, welche sie veranlaßten, „wegen schwerer doloser Criminalverbrechen, namentlich wegen Malversation, Majestätsbeleidigung und selbst wegen des Versuchs des Hochverraths, statt auf Zuchthausstrafe auf Festungsstrafe zu erkennen."

Die Nummer der „Rostocker Zeitung", in welcher das Gesetz vom 31. Mai 1853 abgedruckt war, glaubte der Criminaldirector uns vorenthalten zu müssen. Von der Existenz des Gesetzes erhielt ich nur dadurch Kunde, daß eine spätere Nummer die Notiz von einem für Mecklenburg-Strelitz ergangenen Gesetz gleichen Inhalts brachte. Der Criminaldirector hatte bei aller Wachsamkeit doch diese Notiz übersehen und daher nicht herausgeschnitten. Ein Jahr darauf entdeckte ich auch das Gesetz selbst, indem der Jahrgang 1853 des „Regierungsblatts" mir dadurch zugänglich ward, daß er in dem offenen Bücherrepositorium auf dem Gerichtszimmer, wo ich Nachmittags war, neben den früheren Jahrgängen aufgestellt ward. Der Grund, weshalb mir das Gesetz verheimlicht werden sollte, lag ohne Zweifel darin, daß in demselben die

heimliche Ansammlung von Waffen und Munition mit Strafe belegt ward, woraus also Jeder, der dies nicht schon wußte, entnehmen konnte, daß dieselbe bis dahin nicht strafbar gewesen war, und daß demnach der eine der beiden im summarischen Verhör aufgestellten Anklagepunkte ein in sich selbst hinfälliger war. Moritz hatte auf Mittheilung des Gesetzes gedrungen und dies auch durchgesetzt. Der Criminaldirector hatte die Vorenthaltung damit zu begründen versucht, daß er besorgt gewesen sei, es möchte meinen Bruder das Gesetz zu sehr „afficiren." Wenn das Gerücht begründet ist, daß Herr v. Schröter dem ständischen engeren Ausschusse, welcher das Gesetz nicht für dringlich erkannt und deshalb anfangs seine Zustimmung verweigert hatte, diese Zustimmung durch die Drohung entrang, es sonst ohne ständische Zustimmung zur Publication zu bringen, so würde dies beweisen, wie großes Gewicht er auf dieses Gesetz legte.

Auf dem Landtag im November 1853 ward den Ständen ein Gesetz wegen völliger Umgestaltung des Criminalprocesses vorgelegt. Durch dasselbe sollte das Criminal-Collegium zugleich als Spruchbehörde constituirt werden und es war die Absicht, auch noch uns unter das neue Verfahren zu bringen. Wenn schon an sich diese Vereinigung inquisitorischer und erkennender Thätigkeit in einem und demselben Collegium den erheblichsten Bedenken unterworfen war, so trat dieses Mißverhältniß gerade in unserem Falle in seiner ganzen Schroffheit hervor. Die Stände lehnten jedoch damals den Gesetzentwurf ab. Die Landtagsverhandlungen über diesen Gegenstand wurden uns durch Vorenthaltung der Zeitungen während jener Zeit entzogen; doch konnte der Criminaldirector, der damals die Hoffnung aufgegeben haben mochte, uns noch unter das intendirte Gesetz zu bringen, es nicht lassen, meinem Bruder schon bald nach Weihnachten 1853 einige Mittheilungen über das vom Landtage zurückgewiesene Project zu machen. Nach diesen Mittheilungen waren die wichtigsten Bestimmungen des projectirten Gesetzes: Einsetzung des Criminal-Collegiums als Spruchbehörde, unter Beibehaltung seiner Eigenschaft als Untersuchungsgericht; mündliches Verfahren; Abschaffung der dritten Instanz. Ganz begeistert rühmte er an dem Entwurf, daß, da wir doch niemals Geschworenen-Gerichte erhalten würden, dieser Entwurf dem Schwurgerichtsverfahren doch ziemlich nahe käme und eine versöhnende Vermittelung zwischen den entgegenstehenden Ansichten gewährte. Nach ausdrücklicher Aussage des Criminaldirectors war die Absicht, uns dem neuen Verfahren zu unterwerfen, nur an dem Widerstande gescheitert, welchen die Landschaft gegen das proponirte Gesetz

erhob. „Der Herr Staatsrath v. Schröter," so sagte der Criminal-director unter Anderem, „hat Alles daran gesetzt, den Landtag zur Annahme des Gesetzentwurfs zu bewegen. Sie kennen ja seine Energie in Ausführung einmal gefaßter Entschlüsse. Nach erfolgter Ablehnung hat er den Gesetzentwurf noch einmal vorgelegt und seine Annahme dringend befürwortet. Allein die Stände sind bei ihrem Votum beharrt."

Die Untersuchung hatte sich lange genug hingezogen, um noch von einer Erneuerung der Proposition auf dem Landtage von 1854 eine Wirkung für unsere Angelegenheit erwarten zu können. Auch jetzt gelang es freilich noch nicht, den Entwurf in seiner damaligen Gestalt zur Annahme zu bringen. Doch erreichte der Minister die Zustimmung der Stände zu zwei Separatgesetzen, welche auf unseren Proceß von der entscheidendsten Einwirkung waren; und obgleich der Landtag seine Zustimmung nur in der Voraussetzung gegeben hatte, daß überhaupt wegen des neuen Criminalverfahrens eine Vereinbarung zu Stande kommen würde, so hinderte dies doch den Minister nicht, sie von dem Hauptgesetze abzusondern und mit größter Eile allein zu publiciren. Das eine dieser beiden Gesetze, vom 17. Januar 1855, betraf die Abänderung der Criminal-Erkenntnisse zum Nachtheil des Angeschuldigten und die Zahl der zulässigen Rechtsmittel; das zweite vom 25. Januar 1855, betraf den Beweis durch Anzeigen im Criminalproceß. Durch das erste dieser beiden Gesetze ward die Zulässigkeit der Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz zum Nachtheil des Angeschuldigten in das Mecklenburgische Strafrecht eingeführt und die Zulässigkeit der Einholung eines Erkenntnisses dritter Instanz auf die Fälle beschränkt, wo das zweite Erkenntniß auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe oder auf gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten — z. B. auf Entziehung der Praxis für immer — gerichtet oder durch dasselbe das erste Erkenntniß zum Nachtheil des Angeschuldigten abgeändert worden ist. Diese letztere Bestimmung ward nachher noch Anlaß zu einer Differenz zwischen Herrn v. Schröter und den Ständen. Herr v. Schröter behauptete, daß im Falle einer Abänderung des Erkenntnisses zum Nachtheil des Angeschuldigten die dritte Instanz nur rücksichtlich des Ueberschusses an Strafe, welcher durch das zweite Erkenntniß im Verhältniß zum ersten festgesetzt sei, beschritten werden könne, wodurch also das Ober-Appellations-Gericht als Spruchbehörde dritter Instanz nicht mehr über die Sache als Ganzes, über Schuld oder Nichtschuld, erkennen, sondern das zweite Erkenntniß so weit rechts-

kräftig sein sollte, als es mit dem ersten zusammenfiel. Die Stände dagegen hielten es weder für rechtlich zulässig, noch für des Ober-Appellations-Gerichts würdig, daß in der dritten Instanz nur über das Mehr oder Minder der Strafe erkannt, die Strafwürdigkeit selbst aber vorausgesetzt werden sollte. Als die Stände darauf einer Declaration der betreffenden Bestimmung im Sinne des Ministers auf dem Landtage von 1856 ihre Zustimmung versagten, wußte der Minister es zu veranstalten, daß unter dem 4. Mai 1857 eine einseitige landesherrliche Declaration die Streitfrage nach seiner Intention entschied. Diese Declaration blieb bis nach Beendigung unseres Processes bei Bestand; später aber (12. November 1859) ward dieselbe zurückgenommen und verfügt, daß das dritte Erkenntniß den Beschränkungen der Verordnung vom 4. Mai 1857 nicht weiter unterworfen sein solle. Durch das zweite der erwähnten Gesetze wurden die beschränkenden Bestimmungen, an welche das bisherige Gesetz den Beweis durch Anzeigen gebunden hatte, aufgehoben und lediglich die „aus der Gesammtheit aller vorliegenden Umstände geschöpfte gewissenhafte Ueberzeugung" des Richters zur Grundlage einer Verurtheilung nach bloßen Indicien gemacht.

Nachdem der Criminaldirector ungefähr drei Wochen zur Abfassung des Promemoria in Güstrow verweilt hatte, ward (25. Juni 1855) der Advocat Spangenberg daselbst als Canzleirath mit entscheidendem Votum an der dortigen Justizcanzlei angestellt. Wenn es begründet sein sollte, was das Gerücht sagt, daß von den fünf Mitgliedern, aus welchen die Großherzogliche Justizcanzlei zu Güstrow vor Spangenberg's Anstellung bestand, bei der Abfassung des Urtheilsspruches nicht mehr als drei das Vorhandensein eines Criminalverbrechens annahmen, so war der Hinzutritt des Spangenbergschen Votums, welches, wie hinzugefügt wird, die Zahl der schuldig sprechenden Stimmen verstärkte, von ganz entscheidender Bedeutung. Denn das auch durch die spätere Legislative nicht abgeänderte Mecklenburgische Gesetz knüpft, bei vier oder mehr votirenden Richtern, die Verurtheilung auf Grund bloßer Indicien an die Bedingung, daß die Zahl der verurtheilenden Stimmen die Zahl der bedingt oder unbedingt freisprechenden mindestens um das Doppelte überstiege. Die für die Schuldigsprechung erforderliche Zweidrittel-Majorität wäre danach erst durch die Anstellung Spangenberg's zu Stande gekommen.

Nicht lange nach Anstellung dieses neuen Kanzleiraths, am 20. August 1855, erschien ein Regulativ, betreffend die Ausbildung der künftigen Justizräthe bei den Justizkanzleien. Danach sollten die künftigen

Justizräthe thunlichst bei den Justizkanzleien selbst ausgebildet und zu diesem Ende bei den letzteren, neben deren ordentlichen Mitgliedern, Assessoren mit berathender und Kanzleiräthe mit entscheidender Stimme angestellt werden. Bei der Anstellung von Auditoren schon soll auch ihr Charakter, ihre Gesinnung und ihr bisheriges Verhalten in Berücksichtigung kommen. Nach §. 5 sollen „die Kanzleiräthe mit entscheidender Stimme demnächst bei eintretenden Vacanzen nach ihrer Anciennetät zu Justizräthen befördert werden, sofern sie seit ihrer Anstellung als Kanzleiräthe in ihrer dienstlichen Thätigkeit, insbesondere auch durch Fleiß und Strebsamkeit, und in ihrem ganzen sonstigen Verhalten andauernd denjenigen Anforderungen entsprochen haben, welche an einen tüchtigen Justizrath gemacht werden müssen. In dem entgegengesetzten Falle kann nicht allein ihre Anstellung als Justizrath versagt werden, sondern es bleibt unter derartigen Umständen auch ihre Entlassung aus dem Amte eines Kanzleiraths zu jeder Zeit unbenommen." Für einen Kanzleirath, der nicht die Entlassung der Beförderung vorzog, war in jene Bestimmungen ein sehr zwingendes Motiv zu einem „Verhalten", wie es der Minister wünschte, gegeben, und es kann für einen Angeschuldigten nicht leicht eine gefährlichere Einrichtung ersonnen werden als diejenige, welche das Regulativ in jener Klasse von amoviblen Richtern schuf, die unter dem Titel „Kanzleirath" eine Besoldung von jährlich 500 Thlr. beziehen.

Auf dem Landtage von 1855 ward endlich die Vorlage wegen des neuen Criminalproceßverfahrens bei den Ständen durchgesetzt. Das Gesetz ward unter dem 1. Februar 1856 publicirt und trat am 1. April in Wirksamkeit. Es sollte auch auf alle schwebenden Processe so weit Anwendung finden, als dies nach der Sachlage möglich war. Damit war die Reihe der uns berührenden gesetzgeberischen Acte abgeschlossen. Ein Antrag auf dem Landtage, die schwebenden Processe von der Anwendung des neuen Verfahrens auszuschließen, war in der Minorität geblieben. So geschah es, daß wir mit unserer Sache in ein Gemisch der alten und der neuen Gesetzgebung fielen, bei welchem wir die ungünstigen Bestimmungen beider über uns ergehen lassen mußten, ohne die ihnen correspondirenden günstigen Bestimmungen zu genießen. Nach der alten Gesetzgebung hatten wir drei Instanzen und kein späteres Erkenntniß konnte das frühere zu unserem Nachtheile abändern; nach der neuen Gesetzgebung hatten wir, wenn wir nicht auf mindestens zehn Jahre verurtheilt wurden, nur zwei Instanzen, und in der zweiten konnte das Urtheil verschärft werden. Eine für letzteren Fall durch

das Gesetz uns eröffnete dritte Instanz konnte, nach der Intention des Ministers, der er in der erwähnten Declarations-Verordnung Ausdruck gab, nicht mehr die Verschuldung selbst, sondern nur das Strafmaß zur Erörterung ziehen. Nach der alten Gesetzgebung war das freisprechende Erkenntniß ein- für allemal entscheidend; nach der neuen war es nicht gegen den Angriff des jetzt in Function tretenden Criminalfiscals gesichert. Nach der alten Gesetzgebung war die Verurtheilung auf Grund von Indicien an Schranken gebunden, welche die Möglichkeit eines verurtheilenden Erkenntnisses in unserem Falle vollständig ausschlossen; nach der neuen Gesetzgebung hatte der Richter die Stellung eines Geschworenen und urtheilte über den Thatbestand nach so freiem Ermessen, daß, wie später die Erfahrung lehrte, selbst die Indicien nicht bewiesen zu sein, sondern auf den Richter nur den Eindruck zu machen brauchten, als ob sie bewiesen wären. Unter der alten Gesetzgebung war die Abfassung eines Promemoria Seitens des Untersuchungsrichters erforderlich, was unsere Haft um ganze fünf Monate verlängert hatte; die neue Gesetzgebung schaffte das Promemoria ab. Nach der neuen Gesetzgebung endlich hatte die Leichtigkeit der Verurtheilung einigermaßen ein Gegengewicht in der schon vor dem Erkenntniß erster Instanz eintretenden Defension und in der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung. Wir dagegen wurden noch nach dem alten Verfahren vertheidigungslos und stumm dem Gesammteindruck hingegeben, welchen das Promemoria eines Inquirenten, der unser politischer Gegner war, und der Inhalt der von ihm zusammendictirten Actenstöße hervorbringen mochte. Kein Angeschuldigter, welcher entweder ganz nach dem alten oder ganz nach dem neuen Verfahren gerichtet ward, hatte daher eine in jeder Beziehung so ungünstige Position als die unsrige war. Dazu kam endlich noch, daß durch die neue Gesetzgebung die Großherzoglich Strelitzische Justizcanzlei zu Neustrelitz, also gerade diejenige Spruchbehörde, welche außerhalb des Mecklenburg-Schwerin'schen Staatsverbandes stand, von der Zahl der Spruchbehörden ausgeschlossen ward.

XXI.

Die Verkündigung des Urtheils.

„Mientes tu y quien te lo mandó decir; traidores no, mas zelosos del bien publico si, y defensores de la libertad del reino.“
Juan Bravo bei Martines de la Rosa, la guerra de las comunidades.

Am Montag den 27. October 1856 Abends traf das Erkenntniß der Güstrower Justizkanzlei in Bützow ein und am folgenden Morgen folgten die Acten nach. Die Publication des Erkenntnisses hätte demnach am 28. October Vormittags erfolgen können.

Eine sofortige Publication entsprach jedoch nicht den Intentionen des Criminaldirectors. Zwar mußte das Erkenntniß den anwesenden Mitgliedern des Criminal-Collegiums vor der Publication zur Signatur vorgelegt werden. Dies war jedoch leicht binnen einigen Stunden zu beschaffen. Hierin konnte also ein genügender Grund für einen längeren Aufschub nicht gefunden werden. Als nun gegen Ende der Woche einer der Angeschuldigten sich eine Anfrage wegen des Zeitpunktes der Publication erlaubte, gab der Criminaldirector zur Antwort, daß das Erkenntniß außer den Mitgliedern des Criminal-Collegiums auch noch dem als Mitglied der Visitations-Commission gerade anwesenden Delegaten des Ober-Appellations-Gerichts, dem Ober-Appellationsrath Dr. Buchka, vorgelegt werden müsse, daß er es aber am Montag den 3. November hoffe publiciren zu können. Ohne Zweifel wird der Dr. Buchka, wenn ihm wirklich das Erkenntniß vor der Publication zugefertigt ist, es für seine Pflicht gehalten haben, es sofort zurückzuschicken und den Criminaldirector zur ungesäumten Publication aufzufordern, da er, wenn er es lesen wollte, dies auch eben so gut nach beschaffter Publication thun konnte. Jedenfalls aber hatte der Criminaldirector durch das Hin- und Hersenden soviel zu bewirken gewußt, daß die Woche unbenutzt verstrich und er damit einen Zeitpunkt erreichte, wo er, wie er hoffen mochte, unentdeckt sich mit dem noch nicht publicirten Erkenntniß nach Schwerin verfügen und sich dort von dem Minister v. Schröter Verhaltungsregeln für die Eventualitäten nach der Publication holen konnte. Dazu konnte er nur gelangen, wenn er das Erkenntniß von einem Sonnabend Nachmittag an bis zum folgenden Montag zu seiner Verfügung hatte. Denn nur so konnte er hoffen,

sich unbemerkt mit dem Erkenntniß auf kurze Zeit von Bützow entfernen zu können. Es liegt ein sehr dringender Verdacht vor, daß er dies wirklich zur Ausführung gebracht hat. Denn am Sonnabend den 1. November um 6 Uhr Nachmittags bestieg der Criminaldirector heimlich und ohne seinen Collegen davon Meldung zu machen, den Bahnzug nach Schwerin und traf am anderen Morgen mit dem ersten, um 10½ Uhr von Schwerin kommenden Bahnzuge wieder in Bützow ein. Alle Umstände vereinigen sich, um das Ziel der Reise Schwerin und als Zweck eine Besprechung mit dem Justizminister erscheinen zu lassen. Die Abwesenheit blieb indessen nicht so unbemerkt, wie der Schnellreisende gehofft haben wird.

Die Mitglieder der Güstrower Justizkanzlei konnten nicht anders glauben, als daß das Urtheil spätestens einen oder zwei Tage nach dem Eintreffen publicirt werden würde, und hielten sich daher schon am 28. October der Verpflichtung entbunden, den Inhalt desselben noch länger geheim zu halten. Daraus erklärt sich, daß man die richterliche Sentenz vier Tage vor ihrer Publication in allen Theilen Mecklenburgs kannte. Unsere Angehörigen und Freunde, die nicht ahnen konnten, daß uns noch immer verborgen war, was schon ganz Mecklenburg wußte, mußten sehr dadurch beunruhigt werden, daß so viele Tage vergingen, ohne daß wir uns über das Erkenntniß äußerten. Für uns Angeschuldigte war die Situation äußerst peinlich. Denn es konnte nicht ausbleiben, daß das Gerücht über den Ausfall des Richterspruches auch bis in unsere Zellen vordrang, ohne daß wir doch im Stande waren, eine ganz zuverlässige Nachricht einzuziehen. Nur soviel schien gewiß zu sein, daß eine Verurtheilung mindestens aller noch in Haft befindlichen Angeklagten erfolgt sei. Hieran mußten wir uns genügen lassen, bis es dem Criminaldirector beliebte, dieser neuen Art von Tortur ein Ende zu machen. Einstweilen erhöhte er dieselbe noch durch einzelne ihm entschlüpfende Andeutungen, welche eine weitere Verlängerung der Haft in Aussicht stellten. So sagte er am 1. November Mittags zum Professor Türk: „Schreiben Sie doch an Ihren Herrn Sohn, daß er in Zukunft sich weniger feinen Papiers bei seinen Briefen bedienen möge." Allerdings ein sehr deutlicher Fingerzeig, nachdem die Mittheilung unmittelbar voraufgegangen war, daß die Publication höchst wahrscheinlich am 3. November stattfinden werde! Türk war daher sehr berechtigt zu der Folgerung: „Ich entnehme aus Ihrer Aeußerung, daß meine Haft noch über den Publicationstermin hinaus fortdauern soll." „Das nicht," erwiederte der Criminaldirector, welcher

jetzt erst gewahr wurde, daß er sich festgefahren habe; „es könnte ja sein, daß Sie heute noch schrieben. Ueber das Erkenntniß kann ich noch nichts sagen."

Am Montag den 3. November Vormittags endlich ward die Klingel des im Mittelgebäude befindlichen Gerichtszimmers mit derjenigen Heftigkeit gezogen, welche stets einen sicheren Schluß auf den Klingler gestattete. Ich hörte, wie zuerst die im unteren Stockwerk belegene Zelle meines Bruders geöffnet und er in das Gerichtszimmer geführt ward. Nach etwa zehn Minuten kehrte er zurück. Mit Spannung lehnte ich das Ohr an die Thüre. Sein Rückweg war derselbe wie der Hinweg. Seine Zelle schloß sich hinter ihm, das Vorhängeschloß ward wieder davor gelegt: — er blieb also in Gefangenschaft und das Gerücht von der erfolgten Verurtheilung hatte sich vorläufig in Ansehung dieses Einen bestätigt!

Nicht lange darauf kam die Reihe an mich. Das Urtheil ward verlesen: es lautete auf ein Jahr und drei Monate Zuchthaus wegen versuchten Hochverraths.

Ich erklärte sofort, daß ich die zweite Instanz beschreiten würde, und beantragte einstweilen meine Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen eine zu bestellende Caution, indem ich die Begründung dieses Antrags mir vorbehielt.

Darauf erkundigte ich mich nach der Strafe, welche Moritz getroffen habe. Es waren drei Jahre Zuchthaus. Ich erbat die Anweisung eines gemeinschaftlichen Haftlocals mit ihm und eine sofortige, wenn auch beaufsichtigte Zusammenkunft. Der Criminaldirector versprach, mir darüber noch im Laufe des Tages Entscheidung zukommen zu lassen.

Am Nachmittage ward mir diese Entscheidung zu Theil. Der Wunsch, ein gemeinschaftliches Local zu beziehen, ward nicht gewährt; dagegen ward es uns freigestellt, täglich bis 8 Uhr Abends, was später bis 10 Uhr verlängert ward, in einer von unseren Zellen, und so lange es Tag sei, auch statt dessen in einem der größeren Zellenlocale, die für diesen Zweck eingerichtet werden sollten, uncontrolirt zusammenzukommen. Der Criminaldirector geleitete mich zu dem meiner schon harrenden Bruder hinunter.

Nach vierthalbjähriger Trennung lagen wir uns zum ersten Male wieder ohne Gegenwart eines Dritten in den Armen. Ueber dem Glücke dieses Augenblicks vergaßen wir den Schmerz, welchen der uns vor wenigen Stunden verkündigte Richterspruch auf uns und die Unsrigen legte.

XXII.

Das Begnadigungsstadium.

Sperai troppo — —?
Metastasio, la clemenza di Tito II, 15.

Durch den Richterspruch war ich in eine Lage gebracht, welche das Beharren auf dem Rechtswege fast eben so unmöglich erscheinen ließ als die Unterwerfung unter die Entscheidung erster Instanz.

Auch nach dem neuen Verfahren hatte ich noch eine zweite und eventuell eine dritte Instanz. Was das neue Verfahren mir dabei an Ungunst entgegenstellte, konnte ich durch die Vertheidigung zu überwinden suchen. Es erschien nicht wohl möglich, mich ohne den Versuch einer Vertheidigung unter den richterlichen Spruch zu beugen und mich einer Strafe zu unterwerfen, welche ihrer Natur nach nur für die rohesten und sittlich ganz verkommenen Menschen bestimmt sein kann. In einer solchen Unterwerfung schien das Bekenntniß gefunden werden zu müssen, daß ich die Entscheidung für eine gerechte, die Strafe für eine verdiente halte. Ich hatte zugleich die weiteren Folgen der Unterwerfung zu erwägen. Es lag die Besorgniß nahe, daß der Justizminister dieselbe zum Anlaß nehmen würde, mir die seit meiner Amtsentlassung in Form einer Pension fortbezogene Besoldung zu entziehen.

Aber andererseits stellten sich auch der Fortsetzung des Rechtsweges die bedeutendsten, ja unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Denn wenn ich nicht die Entlassung aus der Haft gegen Caution durchzusetzen vermochte, so stand mir eine Verlängerung dieser Haft um mindestens anderthalb Jahre bis zum zweiten Erkenntnisse in gewisser Aussicht. Dieser Zeitraum konnte sich verdoppeln, wenn ein drittes Erkenntniß einzuholen war. Ich mußte also, bei Fortsetzung des Rechtsweges, mich einer weiteren Untersuchungshaft unterziehen, welche im glücklichsten Falle die Dauer der mir zudecretirten Strafhaft um den fünften Theil überstieg. Was eine Untersuchungshaft im Criminalgefängniß unter einem Gefängnißdirector wie Bolte sagen will, das wußte ich aus vierthalbjähriger Erfahrung hinlänglich, um nicht bei dem Gedanken an eine weitere, mindestens anderthalbjährige Verlängerung derselben von einem förmlichen Schauder ergriffen zu werden. Zwar war ich seit dem 3. November aus der Einzelhaft erlöst und erfreute mich während der Tagesstunden des uncontrolirten Verkehrs mit

meinem Bruder. Aber es war mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß dieser Verkehr wieder aufgehoben werden und die frühere strenge Isolirhaft wieder eintreten würde, sobald der Criminaldirector sich davon überzeugt hatte, daß wir den Rechtsweg fortsetzen würden. Den Beweis, daß diese Vermuthung nicht täuschte, lieferten später die Thatsachen. Mit Aufbietung aller geistigen und körperlichen Kraft hatten wir die Schrecken der Isolirhaft so viele Jahre lang ertragen; aber wir würden von der Dauerhaftigkeit unserer Natur das anscheinend Unmögliche verlangt haben, wenn wir sie noch weiter auf eine so harte Probe hätten stellen wollen. Wir mußten dabei auch noch die aufreibende Wirkung einer nochmaligen Durcharbeitung des zum Ueberdruß verhandelten Stoffes und der fortdauernden Ungewißheit über den endlichen Ausgang in Anschlag bringen.

Nach Mecklenburgischem Gesetz ist es auch gestattet, unter Antretung der Strafhaft den Rechtsweg fortzusetzen. Ich hätte auf diesem Wege der Untersuchungshaft mich entziehen können, ohne auf die Fortsetzung des Processes zu verzichten. Aber einer Zuchthausstrafe mich zu unterwerfen, um hinterher ein Erkenntniß zu erlangen, welches feststellte, daß ich dieselbe mit Unrecht erlitten hätte, wäre ein Mittel gewesen, welches in einem lächerlichen Verhältnisse zu seinem Zwecke gestanden hätte. Würde es sich um Antretung einer Festungsstrafe gehandelt haben, so hätte dieser Weg allenfalls in Erwägung gezogen werden können. Ohnehin mußte ich mit Grund bezweifeln, daß ich nach Ueberstehung der vierthalbjährigen Untersuchungshaft noch soviel geistige und körperliche Kraft würde erschwingen können, um der Ertragung einer durch ihre Grausamkeit beide in so hohem Grade in Anspruch nehmenden Strafart, wie die Zuchthausstrafe ist, gewachsen zu sein, zumal da auch in diesem Falle mit dem Drucke der Haft noch der Druck und die verzehrende Wirkung der Untersuchung Hand in Hand gegangen sein würde.

Den Rechtsweg konnte ich demnach nicht anders fortsetzen, als wenn es mir gelang, meine Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Bestellung einer Caution zu bewirken. Ich mußte daher hierüber vor allen Dingen eine Entscheidung herbeiführen, ehe ich die zweite Instanz beschritt.

Daneben bot sich noch eine andere Lösung dar: die Niederschlagung der ganzen Angelegenheit durch einen Act landesherrlichen Einschreitens. Die lange Dauer der Untersuchung, welche zu der erkannten Strafe außer allem Verhältnisse stand, die Beschaffenheit der während der Un-

tersuchung erlittenen Haft, die Beschaffenheit der Zeugen, deren Aussagen die alleinige Grundlage meiner Verurtheilung bildeten, insbesondere die Persönlichkeit jenes Fremden, welcher als mein Hauptankläger aufgetreten war, der Einfluß, welchen die während der Untersuchung erlassenen Gesetze auf das Erkenntniß ausgeübt hatten, die gleichfalls im Laufe der Untersuchung eingetretene Beschränkung des Instanzenzuges nebst der eingeführten Zulässigkeit einer reformatio in pejus, der eigenthümliche Umstand, daß mein Proceß unter zweierlei Verfahren gefallen war und von beiden nur die nachtheiligen, nicht aber die entsprechenden vortheilhaften Bestimmungen zu ertragen hatte, die begründete Besorgniß, daß eben in Folge dieser Concurrenz von zweierlei Gesetzgebung der Proceß viel zeitraubender zu werden drohete, als wenn er nur unter die eine oder die andere gefallen wäre, indem der nach dem neuen Verfahren eingreifende Criminalfiscal erst jetzt das zeitraubende Actenstudium beginnen konnte, welches er in den Fällen, welche allein nach dem neuen Verfahren behandelt wurden, schon vor dem ersten Erkenntniß abgemacht hat, ferner die an Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit einer Fortsetzung des Rechtsweges unter Fortdauer der Untersuchungshaft oder unter Antretung der Strafhaft, das Bedenken, welches der öffentlichen Meinung im In- und Auslande gegenüber ein Zustand der Rechtspflege zu erwecken geeignet erschien, bei welchem die Möglichkeit vorhanden war, ein freisprechendes Erkenntniß mit einer fünfjährigen und vielleicht noch längern Untersuchungshaft härtester und bedrückendster Art erkaufen zu müssen, — alles dies waren in der Sache selbst liegende Momente, von welchen ich hoffen durfte, daß sie den vorliegenden Proceß wie kaum einen anderen zur Beendigung mittelst landesherrlicher Abolition empfehlen würden.

Dazu kam noch ein besonderer Umstand, dessen ich bereits erwähnte und von welchem ich annehmen durfte, daß er so gut, wie die Kunde davon ins Gefängniß gelangt war, auch bis zum Ohre des Landesherrn vorgedrungen sein würde. Von der Güstrower Justizkanzlei — so ging das Gerücht — hatten zwei Mitglieder gegen die criminelle Strafbarkeit der Angeschuldigten gestimmt: das eine, indem es für vollkommene Straflosigkeit sämmtlicher Angeschuldigten votirte, das andere, indem es drei der Angeschuldigten für eines bloßen Polizeivergehens schuldig, sämmtliche übrige aber für gänzlich frei von Schuld erklärte. Hätte die Güstrower Justizkanzlei nur ihre fünf ordentlichen Mitglieder gehabt, so bewirkten, wie schon hervorgehoben ward, diese beiden Vota unsere Freisprechung, da sowohl nach altem wie nach neuem Verfahren

die Ueberführung auf Grund bloßer Indicien an eine Majorität von mindestens zwei Drittheilen der Votirenden gebunden ist. Nur dadurch, daß der Advocat Spangenberg als Kanzleirath, muthmaßlich schon in Rücksicht darauf, daß die Güstrower Justizkanzlei zur Spruchbehörde ausersehen war, am 25. Juni 1855 als sechstes Mitglied derselben beigegeben war und gegen uns votirte, war die zur Verurtheilung erforderliche Majorität zu Stande gekommen. Auch dieser Umstand schien zu unseren Gunsten in die Wagschale fallen zu müssen.

Die vorstehenden Erwägungen waren es, von welchen mein und meines Bruders Verhalten in dem neuen Stadium des Processes geleitet ward. Wir hielten es für nothwendig, zuerst die Frage wegen unserer Haft zur Entscheidung zu bringen, während wir die Frage wegen Niederschlagung des Processes vorläufig ihrer eigenen Entwickelung überließen.

Sofort bei der Publication des Erkenntnisses hatten wir beide den Antrag auf Entlassung aus der Untersuchungshaft gestellt und am folgenden Tage Mittags motivirten wir diesen Antrag zu Protokoll. Noch denselben Abend erhielten wir darauf vom Criminal-Collegium einen abschlägigen Bescheid. Dieses Resultat war vorauszusehen, da trotz der seit dem 1. April 1856 eingetretenen Vermehrung der Mitglieder des Collegiums auf die doppelte Anzahl damals doch die alte Bestimmung der Criminal-Ordnung vom Jahre 1817, nach welcher Aufhebung oder Milderung der Haft nur bei Einstimmigkeit sämmtlicher Mitglieder des Collegiums erfolgen konnte, noch fortbestand, folglich das Votum des Criminaldirectors allein hinreichte, um eine ablehnende Antwort zu bewirken. Erst lange nachher erinnerte sich die Regierung, daß diese Bestimmung bei der stärkeren Besetzung des Collegiums nicht mehr angemessen sei und holte durch die Verordnung vom 31. Januar 1859, welche der Einstimmigkeit die Majorität substituirte, das bis dahin Vergessene nach. Wir erhoben noch am 4. November 1856 Querel bei dem Ober-Appellations-Gericht, motivirten dieselbe ausführlich in einer Eingabe vom 7. November und unterstützten sie noch weiter durch einen Nachtrag vom 9. November, in welchem wir an einen Präcedenzfall erinnerten, wo sogar einem wegen eines gemeinen Verbrechens zu vier Jahren Zuchthausstrafe Verurtheilten vom Criminal-Collegium selbst gestattet worden war, sich durch Bestellung einer Caution während der zweiten Instanz vom Personalarrest zu befreien.

Der Criminaldirector hatte sich jedoch außer Stand gesetzt, die Frage wegen der Caution sofort an das Ober-Appellations-Gericht zu

bringen. Seiner Aussage nach waren die Acten bereits am 3. November, also am Tage der Publikation des Erkenntnisses an den Advocat Hobein in Schwerin als Vertheidiger des Kaufmann Schwarz abgegangen, welcher, wie der Criminaldirector gleichfalls mittheilte, die Acten benutzen wollte, um für seinen Clienten ein Begnadigungsgesuch an den Großherzog aufzusetzen. „Das litt ja keinen Aufschub," bemerkte er motivirend. Daß die Frage wegen unserer Entlassung aus der Untersuchungshaft vielleicht auch einigen Anspruch haben mochte, für dringlich zu gelten, schien dabei nicht berücksichtigt zu sein. Eine Folge dieser Beschleunigung der Actenabsendung war es, daß uns die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses nicht vorgelegt werden konnten. Wir mußten, da dieselben auch später nicht zu erlangen waren, alle an die Publikation des Urtheils sich anschließenden Verhandlungen ohne Kenntniß der Entscheidungsgründe führen. Erst mehrere Jahre nach erledigter Sache habe ich mir diese Kenntniß verschafft. Ob man berechtigt sei, die angegebenen beiden Züge, die Verschleppung der Entlassungsfrage und die Zurückhaltung mit den Entscheidungsgründen, mit dem Bestreben in Zusammenhang zu bringen, uns zur Verzichtleistung auf die Fortsetzung des Rechtsweges zu bestimmen, muß dahin gestellt bleiben. Aber gewiß ist, daß ein solches Bestreben später sehr deutlich sich ankündigte.

Ein uncontrolirtes Zusammentreten mit unsern Freunden zur Verabredung gemeinsamer Schritte ward uns versagt; doch bewilligte der Criminaldirector zu diesem Zweck eine Conferenz unter seiner Aufsicht am 8. November. Er hatte dazu einen Zeitraum von drei Stunden zugesichert, entzog uns aber davon den dritten Theil, so daß wir uns mehr als wünschenswerth war, mit der Besprechung beeilen mußten. Wir einigten uns über gemeinschaftliche Bestellung von vier Defensoren, der Advocaten Dr. Viereck, Dr. Marcus, Wehmeyer und Löwenthal zu Schwerin, welche uns von unsern auswärtigen Freunden in Vorschlag gebracht wurden und, wie der von Rostock zu unserer Conferenz gekommene Advocat Müller mittheilte, ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Vertheidigung schon im Voraus in dankenswerthester Weise erklärt hatten. Der Criminaldirector nahm die Bitte um Bestellung derselben zu Defensoren als förmlichen Antrag von uns für das Criminal-Collegium entgegen. Es wies sich jedoch später aus, daß dieser Antrag dem Criminal-Collegium nicht vorgelegt war, so daß wir denselben noch zu Protokoll wiederholen mußten.

Am 10. November hatten Moritz und ich, wiederum unter per-

sönlicher Aufsicht des Criminaldirectors, Besuch von unserem Vetter Heinrich Wiggers, der uns die erfreuliche Nachricht mitbrachte, daß die beiden Quartiere zu Rostock — so heißen hier die beiden Collegien, welche die Bürgerschaft vertreten — am 8. November zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenberufen wären und daß von jedem der beiden Quartiere, dem der Kaufleute und dem der Handwerker, der einstimmige Beschluß gefaßt worden sei, den Rath der Stadt Rostock um seine Intercession in unserer Angelegenheit bei dem Großherzog zu ersuchen. Auch erfuhr ich, daß mein lieber alter Vater beabsichtige, die Bitte um Abolition des Processes an den Großherzog zu richten.

Auf Veranlassung des Professor Türk fand am 14. November unter Controle des Criminaldirectors eine Zusammenkunft Statt, an welcher außer Türk, meinem Bruder und mir die Advocaten Uterhart, Hane und Dr. Dornblüth Theil nahmen. Türk, welcher ein Abolitionsgesuch bereits am 4. November an den Großherzog abgesandt hatte, referirte über eine Audienz, welche sein Bruder, Pastor Türk zu Güstrow, zur Unterstützung jenes Gesuches bei dem Großherzog gehabt hatte. Danach sollte der Großherzog sich geäußert haben, daß er nur auf Grund eines von uns einzureichenden Gesuches etwas thun könne, daß er jedoch, wenn wir darum einkommen würden, die Sache niederzuschlagen Willens sei. In diesem letztern Theile lag jedoch der Sinn der Aeußerung des Großherzogs nicht in bestimmten Worten vor, sondern hatte, wie es schien, erst durch Schlußfolgerungen gewonnen werden müssen, deren Berechtigung keineswegs über jeden Zweifel erhaben war. In Betreff des Justizministers v. Schröter, an den Pastor Türk sich gleichfalls gewandt hatte, erfuhren wir, derselbe habe versprochen als Mann von Ehre, zu thun was er könne. Eine Verhandlung über die Berichterstattung Türk's und seine daran sich knüpfende Aufforderung, uns über ein von uns Allen einzureichendes Begnadigungsgesuch zu vereinigen, konnte in Gegenwart des Criminaldirectors nicht wohl Statt finden, ungeachtet derselbe die schon in einer früheren Conferenz abgegebene Erklärung wiederholte, daß er sich für verpflichtet halte, über alles unter uns zu Verhandelnde die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Durch das lautgewordene Bedenken gegen eine Berathung des von Türk proponirten Schrittes in controlirter Versammlung ward Türk bewogen, eine uncontrolirte Versammlung zu erbitten. Der Criminaldirector wollte deswegen erst sein Collegium befragen. Mehrere Tage später hat er Türk mitgetheilt, daß das Collegium auf den Antrag nicht eingegangen sei, und daß er

auch meinen Bruder und mich von dieser ablehnenden Entscheidung bereits in Kenntniß gesetzt habe. Letzteres muß indessen auf einem Irrthum beruhen. Uns ist niemals eine Anzeige in Betreff des Resultats des Türk'schen Antrages zugekommen.

Am 19. November traf ein Brief meines lieben Vaters ein, in welchem er uns mittheilte, daß, wie er höre, der Großherzog, um etwas in der Sache zu thun, ein Begnadigungsgesuch von unserer Seite erwarte. Er knüpfte daran den Rath, diesen Weg zu versuchen, indem er auf die Langwierigkeit und Unsicherheit des processualischen Weges hinwies. Als Einlage enthielt der Brief eine Abschrift des Gesuches, welches der gute Vater in unserer Angelegenheit unter dem 12. November an den Großherzog gerichtet hatte.

Die Sache stand jetzt so, daß von unserer Seite ein Schritt gethan werden mußte, wenn wir nicht die Meinung erwecken wollten, als wäre eine Niederschlagung des Processes unseren Wünschen zuwider. Auch der Rath der Stadt Rostock hatte seine Verwendung davon abhängig gemacht, daß von uns aus ein Abolitionsgesuch an den Großherzog gerichtet würde. Er hatte nämlich der Bürgerschaft auf ihren Antrag die Antwort ertheilt, daß er nicht wohl eher für uns intercediren könne, als bis er Gewißheit darüber habe, daß dies unserer Intention nicht entgegen sei.

Draußen fing man sogar schon an, unser zuwartendes Verhalten zu unserem Nachtheil auszubeuten. Am 20. November hatte ich einen Besuch des Pastor Herrmann, welcher mir erklärte, daß unsere Passivität allgemein uns als Trotz ausgelegt werde, und mir den Rath ertheilte, unter unbedingtem Verzicht auf den Rechtsweg die landesherrliche Gnade anzurufen. Ich entgegnete, daß ich nicht begreifen könne, wie man einen Menschen trotzig zu nennen wage, der von der Ungerechtigkeit eines Richterspruches überzeugt, die ihm noch offene weitere Instanz zu beschreiten Willens sei; und daß ich nicht wisse, wozu denn das Gesetz die Einholung eines zweiten Richterspruches frei stelle, wenn es ohne Weiteres als Trotz ausgelegt werden solle, daß man sich bei dem ersten nicht beruhigt. „In einer freiwilligen Unterwerfung unter das erste Erkenntniß", fuhr ich fort, „wird man den Sinn finden, daß ich die wider mich erkannte Strafe für gerecht erkenne. Können Sie als Seelsorger mir zu einem Schritte rathen, durch den ich mich eines Verbrechens schuldig bekennen würde, von welchem ich mich frei weiß?" Er versicherte, daß er bei Ertheilung seines Rathes nur die Absicht gehabt habe, mich zu einer ernsten

Prüfung meiner Pflicht zu veranlassen, aber weit davon entfernt sei, mich zu einem Schritte drängen zu wollen, der wider meine Ueberzeugung sei.

Am 21. November hatten ich und Moritz, wiederum unter Controle des Criminaldirectors, von meinem Schwiegervater Besuch. Dieser legte uns den Entwurf eines Abolitionsgesuches vor, ein Werk der von uns erwählten Defensoren, deren Bestellung das Criminal-Collegium, weil es der Ansicht war, daß es dazu der noch nicht wieder zur Verfügung stehenden Acten bedürfe, noch immer nicht beschafft hatte. Mein Schwiegervater erklärte dabei, daß nach seiner und aller vier Defensoren Ueberzeugung wir diesen Schritt nicht blos thun könnten, sondern auch thun müßten. Der Criminaldirector lobte den Entwurf sehr und schien es lebhaft zu wünschen, daß wir auf den uns angerathenen Weg eingingen. Es ward verabredet, daß das Schriftstück unseren Freunden Uterhart, Hane und Dornblüth zugehen und mit diesen baldmöglichst eine Conferenz zur Berathung stattfinden sollte. Durch meinen Schwiegervater erfuhren wir auch, daß Türk aus dem Ministerium die vorläufige Antwort erhalten hatte, es könne auf sein Gesuch erst eingegangen werden, wenn er auf die Fortsetzung des Rechtsweges Verzicht geleistet habe. Als aber mein Schwiegervater nun die Frage zu erörtern begann, wie man sich einer solchen Aufforderung gegenüber zu verhalten haben würde, und dabei ein Wort von Consultirung eines der Defensoren fallen ließ, gerieth der Criminaldirector höchst unerwartet in heftige Aufregung und unterbrach die Unterhaltung mit jener ihm eigenen stürmischen Manier, für welche die sonst üblichen Rücksichten kein Hinderniß waren. Mein Schwiegervater zeigte ihm mit Ruhe und Würde die Grundlosigkeit seiner Aufregung; aber diese wurde dadurch nur noch größer. Er erfaßte die Klingel und riß krampfhaft an derselben, indem er dazu überlaut rief, als wollte er jede fernere Mittheilung übertäuben: „Die Conferenz ist aus! Die Conferenz ist aus!" Wir alle, und sicherlich auch der auf den Ruf der Klingel eintretende Gerichtsdiener, glaubten es mit einem Kranken zu thun zu haben. Natürlich war die Conferenz aus. Mein Schwiegervater entfernte sich — mit erweitertem Einblick in die inneren Angelegenheiten des Hauses —; hinter ihm verschwand der Criminaldirector, noch im Rückzuge eine unprovocirte heftige Zurechtweisung gegen meinen Bruder dirigirend; wir beiden Gefangenen wurden von dem Gerichtsdiener in die Zelle escortirt. Die ganze Scene war nicht anders zu erklären, als daß der Criminaldirector gegen alles heftig erbittert war, was nach seiner An-

sicht dazu beitragen konnte, uns zum Festhalten an dem Rechtswege zu bestimmen.

In einer Conferenz mit unseren Freunden am Sonnabend, den 22. November Vormittags ward der von unseren Defensoren uns vorgelegte Entwurf berathen und einstimmig in unveränderter Fassung angenommen. Ich mundirte den Entwurf und Nachmittags 3 Uhr konnte die Eingabe, mit den Unterschriften von Uterhart, Hane, Dornblüth, Moritz und der meinigen versehen, schon expedirt werden. Das Petitum ging dahin, daß der Großherzog geruhen wolle, „der obschwebenden Untersuchung ihre Endschaft und uns unserem Berufe und unseren Familien zurück zu geben." Mit diesem Petitum waren alle Unterzeichner einverstanden, da Niemand von uns etwas Anderes als eine Abolition wollte. Gegen die Motivirung des Gesuches erhoben unsere Freunde einige Bedenken, indem von Zweien derselben eine größere Wärme und vertrauensvollere Offenheit, von dem Dritten dagegen eine schärfere Hervorhebung des Bewußtseins von der Ungerechtigkeit des Richterspruches gewünscht ward. Die Gegenwart des Criminaldirectors hinderte auch hier wieder die Freiheit der Berathung. Nach kurzer Discussion überwog die Ansicht, daß die Bedenken nicht gewichtig genug seien, um den Vortheil einer einstimmigen Annahme des uns suppeditirten Entwurfes zu opfern.

Ich meldete den uns gethanen Schritt sogleich nach Rostock.

Mit dem von uns eingereichten Abolitionsgesuch war das bisherige Hinderniß der von der Bürgerschaft beantragten Intercession des Raths hinweggefallen. Es kam daher jetzt in der Rathsversammlung der Antrag der Bürgerschaft von Neuem zur Erwägung. Nach dem Erbvergleich von 1788 hat der Rath der Stadt Rostock selbst das Recht der Abolition und der Aggratiation seiner Jurisdictionsangehörigen in allen Fällen außer der Todesstrafe und lebenslänglichen Zuchthausstrafe, und zwar ohne alle Concurrenz Seitens des Landesherrn. Es war daher schon alsbald nach dem Antrage der Bürgerschaft vom 8. November die Frage aufgeworfen worden, ob nicht der Rath von jenem Rechte jetzt Anwendung machen solle. Es wurden jedoch im Rath Bedenken laut gegen einen so kräftigen Entschluß. Man fürchtete, daß der Landesherr darin einen Act der Feindseligkeit erblicken würde, da es sich um ein Verbrechen handelte, bei welchem seine landesherrliche Stellung nahe interessirt sei. Die Spannung, welche eine Reihe von Jahren hindurch zwischen dem Großherzog und der Stadt Rostock bestanden hatte und welche erst seit dem Einzuge, den der Großherzog im Juli

1854, im fünften Jahre nach seiner Vermählung, mit der Großherzogin in Rostock gehalten hatte, bis zu einem gewissen Punkte ausgeglichen war, konnte durch einen solchen Abolitionsact leicht von Neuem hervorgerufen werden. Zudem mochte man sich auch nicht sicher sein, daß das allerdings unleugbare vertragsmäßige Abolitionsrecht der Stadt in diesem concreten Fall Seitens des Großherzogs anerkannt werden würde, und mochte fürchten, durch Ausübung eines Rechtes, welchem Anerkennung zu verschaffen möglicherweise große Schwierigkeit haben konnte, sich zu compromittiren. Auch blieb zu berücksichtigen, daß der Rath drei von den Angeschuldigten, Türk, Wilbrandt und mich, als solche, welche der städtischen Jurisdiction nicht unterworfen waren, mit seinem Abolitionsrecht nicht erreichen konnte. Es erschien ihm daher als das Zweckmäßigste, unter Uebertragung des Rechtes der Stadt auf den Großherzog für den vorliegenden Fall, sich bei Demselben für eine die Gesammtheit der Angeschuldigten befassende Abolition zu verwenden. Dies ward in der Sitzung des Raths am 27. November beschlossen. Da an diesem Tage gerade der Bürgermeister Dr. Bencard vom Landtage aus zum Besuch nach Rostock gekommen war und man ihn für die geeignetste und gewichtigste Persönlichkeit hielt, um das Gesuch der Stadt Rostock an den Großherzog zu befördern, so ward er vom Rath zum Deputirten in dieser Angelegenheit erwählt. Am Sonntag den 30. November mit dem Frühzuge reiste Bencard an das Großherzogliche Hoflager ab.

Inzwischen hatten zwei von unseren Freunden, Uterhart und Dornblüth, auf Grund von Nachrichten und Rathschlägen, die ihnen von einem der von uns erwählten Defensoren zugegangen waren, sich veranlaßt gefunden, der mit uns am 22. November unterschriebenen Collectivpetition noch jeder eine Separatpetition folgen zu lassen, welche am 28. November abging. Sie wiesen nach wie vor eine criminelle Strafbarkeit ganz entschieden zurück, glaubten aber, indem sie davon ausgingen, daß es sich hier um ein Verhältniß des Vertrauens zwischen Person und Person handle, mit mehr Offenheit und Freiheit auf eine Erörterung des Gegenstandes der Anklage eingehen zu müssen, als es in der Collectivpetition geschehen war.

Die Eingaben von Uterhart und Dornblüth befanden sich bereits in den Händen des Justizministers, als der Bürgermeister Bencard in Ausrichtung seines Auftrages eine Audienz bei dem Großherzog nachsuchte und von Diesem, der gerade im Begriff war, eine Reise nach Hannover anzutreten, an den Justizminister gewiesen ward. An dem=

selben Tage, wo Bencard, in Folge der ihm vom Großherzog ertheilten Weisung, sich seines Auftrages bei dem Justizminister entledigte, am 30. November Nachmittags, war auch der Criminaldirector Bolte, von Berlin kommend, wo er der öffentlichen Verhandlung gegen den Dr. Falkenthal wegen der Flucht Kinkel's, entweder als Privatmann oder als dazu mit einem Theile der Acten unseres Processes requirirter befreundeter Richter, beigewohnt hatte, in Schwerin.

Die Antwort auf unsere Collectivpetition erging aus dem Justizministerium und war bereits am 26. November decretirt, also noch vor Eingang der beiden nachträglichen Separatpetitionen von Uterhart und Dornblüth. Sie ging am 30. November beim Criminal-Collegium ein, an welchem Tage auch der Criminaldirector wieder anlangte, ward uns aber erst am 2. December publicirt. Das Schreiben des Justizministers lautete wörtlich:

„In Veranlassung eines von dem Professor Julius Wiggers, dem Advocaten Moritz Wiggers, dem Advocaten L. Hane, dem Advocaten Uterhart und dem Dr. med. Fr. Dornblüth unterm 22. d. M. an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Begnadigungsgesuches in Betreff der in Untersuchungssachen pto. versuchten Hochverraths wider sie ergangenen Verurtheilung, wird dem Criminal-Collegium zu Bützow hiedurch aufgegeben, den Supplicanten ad protocollum zu eröffnen, daß, da sie gegen das in dieser Untersuchungssache publicirte Erkenntniß ein noch pendentes Rechtsmittel ergriffen hätten, ihr Gesuch inzwischen keiner Erwägung unterzogen werden könne. Schwerin, am 26. November 1856. Großherzogl. Meckl. Justiz-Ministerium. v. Schröter. An das Criminal-Collegium zu Bützow."

Ich erbat eine Abschrift des Rescriptes. Der Criminaldirector versuchte, mir dies als überflüssig darzustellen, da der Sinn leicht zu verstehen und zu behalten sei, und erläuterte mir denselben dahin, daß, wenn ich das Rechtsmittel fallen ließe, mein Gesuch in Erwägung gezogen werden solle. Als ich aber dessen ungeachtet auf meinem Antrage beharrte, ward mir die Abschrift bewilligt.

Am 3. December gegen Mittag brachte uns, meinem Bruder und mir, als wir, wie gewöhnlich Vormittags zu gemeinsamer Arbeit beisammen waren, der Criminaldirector einen Brief unseres guten Vaters vom 2., der bereits an demselben Tage, wo er geschrieben, zwischen 1 und 2 Uhr eingetroffen war, aber ungeachtet der am Schlusse ausgesprochenen Bitte, daß er uns noch an demselben Tage zugestellt werden möge, doch so lange bei dem Criminaldirector hatte ruhen müssen. In

diesem Briefe gab unser Vater uns Mittheilung von der Sendung Bencards. „Von dem Resultate hat er (Bürgermeister Bencard) mir,“ schrieb mein Vater, „und der lieben Mutter gestern (1. December) Nachmittag persönlich Bericht erstattet und hat mir die Erlaubniß ertheilt, Euch hierüber genau in Kenntniß zu setzen.“ Nach einigen Worten über den gescheiterten Versuch, den Auftrag bei dem Großherzog selbst auszurichten, und über die Verweisung Bencard's an den Minister v. Schröter, heißt es dann weiter: „Dieser (v. Schröter) hat nun dem Bürgermeister Bencard Folgendes mitgetheilt: Collectiv-Gesuche von Seiten der Betheiligten um Begnadigung würden gar nicht berücksichtigt, sondern es müsse Jeder für sich die Begnadigung nachsuchen. Deshalb habe auch der Advocat Uterhart und Dr. Dornblüth sich von dem mit Euch gemeinschaftlich eingereichten Collectiv-Gesuche getrennt, und Jeder für sich um Begnadigung nachgesucht. Der Herr v. Schröter hat dem Bürgermeister Bencard diese Gesuche mitgetheilt, und er referirte aus denselben, daß Jeder von ihnen eingestanden, daß er jetzt sich überzeugt habe, gegen die Mecklenburgischen Gesetze sich vergangen zu haben, auf ein Rechtsmittel Verzicht leiste und sich ganz der Gnade des Großherzogs überlasse. Bencard rieth, Euch aufzufordern, in gleicher Form, und zwar Jeder von Euch für sich ein Gnadengesuch einzureichen, da auf einem anderen Wege Begnadigung oder Milderung der Strafe sich nicht erreichen lasse.“

Mein Vater wollte zwar unseren Entschluß nicht beschränken, sprach es aber als seine und mehrerer Freunde Ansicht aus, daß wir dasjenige, was Uterhart und Dornblüth, welche sich mit uns in gleicher Lage befänden, gethan hätten, ebenfalls thun könnten. Vielleicht hätten wir schon einen Entschluß gefaßt, den wir dann den Eltern baldmöglichst mittheilen möchten.

Dieses Ergebniß der Sendung des Bürgermeister Bencard erfüllte uns beide mit Erstaunen.

Zunächst war es sehr auffallend, daß der Inhalt seines Berichtes mit den Thatsachen so wenig in Uebereinstimmung stand. In dem Rescript aus dem Justizministerium vom 26. November wird als einziger Grund, weshalb unser Gesuch inzwischen nicht in Erwägung gezogen werden könne, der angeführt, daß wir ein noch pendentes Rechtsmittel ergriffen hätten. Würde das Hinderniß der Berücksichtigung außerdem darin gelegen haben, daß unser Gesuch ein Collectiv-Gesuch war, so würde dies in dem Rescript nicht haben übergangen werden können. Falsch war ferner, daß Uterhart und Dornblüth in ihren Sepa-

ratpetitionen eingestanden hätten, sich gegen die Mecklenburgischen Gesetze vergangen zu haben. Sie hatten im Gegentheil darin ausdrücklich erklärt, daß sie an criminell strafbaren Handlungen sich nicht betheiligt hätten. Falsch war auch die Angabe, daß Uterhart und Dornblüth in ihren Eingaben an den Großherzog auf ein Rechtsmittel Verzicht geleistet haben. Denn erst am 2. December, nachdem ihnen das Minsterial-rescript verlesen worden war, zogen sie das von ihnen eingelegte Rechtsmittel zurück und erklärten dies zu Protocoll. Am meisten aber mußte uns der Rath befremden, welchen der Bürgermeister Bencard für uns an seine Relation des Thatbestandes anschloß. Der Deputirte des Raths der Stadt Rostock, der den Auftrag hatte, im Namen der Stadt für die Abolition des Processes zu wirken, ertheilte uns einen Rathschlag, bei dessen Befolgung er selbst eventuell nur eine Milderung der Strafe glaubte in Aussicht stellen zu können und selbst auch diese Milderung nur als etwas Ungewisses. Sein Auftrag lautete keinesweges auf Erlangung einer so bedingten und discretionären Begnadigung und konnte auch nicht so lauten. So lange wir im Rechtswege noch hoffen durften, uns von der Strafe völlig frei zu machen, wäre es eigenthümlich gewesen, wenn der Rath der Stadt Rostock geglaubt hätte dadurch in unserem Interesse zu handeln, daß er seine Intercession auf Strafmilderung richtete. Wir selbst waren um Niederschlagung des Processes eingekommen und dies war die Sachlage, als der Rath für uns zu intercediren beschloß. Von einer Strafmilderung, ja von einem vollkommenen Straferlaß konnte gar nicht die Rede sein, weil das von uns eingelegte Rechtsmittel noch nicht zurückgezogen, eine Strafe also noch gar nicht rechtskräftig über uns verhängt war. Jede andere Art von Intercession, die nicht auf Erlangung der Abolition des Processes sich richtete, verdiente daher im günstigsten Falle den Namen einer ganz unzeitigen und unverständigen Theilnahmebezeugung.

Als der Criminaldirector den Brief unseres Vaters überbrachte, führte er noch zwei Briefe von mir mit sich, in denen ich meine Eltern und meinen Schwiegervater von dem Inhalt des mir am 2. December publicirten Ministerial-Rescripts in Kenntniß gesetzt hatte, und wollte mir dieselben zurückgeben, damit ich, in Veranlassung des so eben erhaltenen Briefes meines Vaters, noch nachträglich etwas hinzufügen könne. Er erwartete offenbar, daß ich von den Bencard'schen Mittheilungen und Rathschlägen erschüttert mich sogleich dazu verstehen würde, den Schritt von Uterhart und Dornblüth, wie Bencard ihn referirt hatte, nachzuthun. Ich erklärte jedoch, daß ich vor der Hand

den beiden Briefen nichts hinzuzufügen hätte, und ihn daher nur bitten könne, dieselben möglichst rasch zu befördern.

Während dieses Besuches äußerte der Criminaldirector, daß er es mit seiner Stellung nicht ganz vereinbar finde, uns in Bezug auf unser ferneres Verhalten einen Rath zu ertheilen, den wir übrigens von ihm auch nicht erbeten hatten. Am Nachmittag desselben Tages, schon bald nach 3 Uhr, erschien er jedoch in meiner Zelle und erklärte mir, daß er inzwischen seine Ansicht geändert habe und nunmehr doch glaube, mit seiner Meinung und seinem Rath nicht zurückhalten zu dürfen, wie er sich dann auch so eben schon gegen meinen Bruder ausgesprochen habe. „Es ist — juristisch und mathematisch —", so drückte er sich aus, „mit Sicherheit vorauszusagen, daß das zweite Erkenntniß nicht gelinder ausfallen wird als das erste. Die Güstrower Justizcanzlei ist gerade deshalb vom Criminal-Collegium zur Spruchbehörde in dieser Sache erwählt worden, weil sie unter allen Spruchbehörden des Landes als die mildesturtheilende bekannt ist. Von der Zuchthausstrafe wird auch das zweite Erkenntniß nicht abgehen. Die mit Ihnen in gleicher Lage befindlichen berliner Angeklagten sind gleichfalls zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden und zwar von noch längerer Dauer, als das Erkenntniß sie über die hiesigen Angeklagten verhängt. Der Zeitraum, welcher bis zum zweiten Erkenntniß verfließen wird, muß auf anderthalb Jahre angenommen werden. Dann werden Sie vielleicht nicht mehr jene kräftige Fürsprache haben wie jetzt, da es wohl sehr zweifelhaft ist, ob Ihr würdiger Vater und der Bürgermeister Bencard dann noch ihr einflußreiches Wort zu Ihren Gunsten werden erheben können. Uebrigens hält alle Welt Sie für schuldig. Türk, Uterhart, Dornbüth, Müller haben submittirt. Je länger Sie damit zögern, desto weniger werden Sie erreichen. Doch muß ich bemerken, daß ich die höheren Orts obwaltenden Absichten nicht kenne, und daher darüber, ob ein gänzlicher Erlaß oder nur eine Milderung der Strafe in Aussicht steht, nichts sagen kann."

Gegen Moritz hatte der Criminaldirector sich in derselben Weise ausgelassen, und nur noch hinzufügt, daß, wenn die Strafe auch nicht sofort völlig werde aufgehoben werden, doch die größte Aussicht vorhanden sei, daß, wenn die Strafe nur erst angetreten, bald eine völlige Begnadigung erfolgen werde. „Sie wissen ja, wie es hier in Mecklenburg geht", hatte er dabei bemerkt. Auch gegen Hane hatte er sich um diese Zeit ähnlich geäußert, dabei aber, sehr abweichend von den gegen mich entwickelten Ansichten, die Bemerkung gemacht, daß er mir nicht zu-

rathen könne, das Rechtsmittel fallen zu lassen, da bei mir noch die Frage wegen der Pension in Betracht komme.

Auf die Versuche Bolte's, mich für die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel zu gewinnen, bemerkte ich, daß es mir widerstrebe, mich einer Strafe der Art, wie sie über mich verhängt sei, freiwillig zu fügen, und daß ich das Bedenken nicht zu beseitigen wisse, daß in der Verzichtleistung auf das Rechtsmitttel eine Anerkennung der Gerechtigkeit des Urtheils zu liegen scheine. Er glaubte mich dadurch beruhigen zu können, daß er meinte mir verbürgen zu dürfen, daß eine Verwandlung der Zuchthausstrafe in Festungsstrafe eintreten werde. Ich erwiederte: „Von einer Furcht, daß die Zuchthausstrafe an mir jemals werde in Vollzug gesetzt werden, bin ich weit entfernt. Das Gegentheil vermag ich mir gar nicht vorzustellen. Mein Bedenken wurzelt vielmehr nur in der Bedeutung der freiwilligen Unterwerfung unter die Strafe." Der Criminaldirector bemerkte hiezu, daß dieser Standpunkt ihm „sehr doctrinär" erscheine.

Am Vormittage des folgenden Tages, den 4. December, erschien der Criminaldirector abermals in meiner Zelle, während mein Bruder gerade bei mir war. In einem fröhlichen, scherzenden Tone führte er sich mit den Worten ein: „ich komme heute zur factischen Berichtigung", was, wie sich bald ergab, ein witziger Ausdruck sein und soviel heißen sollte als: um ein Factum zu berichten. Dieses Factum bestand darin, daß am 5. die Protokolle mit den Verzichtleistungserklärungen an das Justizministerium abgehen würden. Er rieth wiederholt zum Verzicht und warnte vor dem Nachtheil, den eine längere Verzögerung der Verzichtleistung uns bereiten könnte. Er bemerkte noch weiter: auf die Form komme ja bei der Erklärung an den Großherzog nichts an. Er wolle schon sich anheischig machen, binnen fünf Minuten den Entwurf zu einer solchen Eingabe zu liefern. Im Einverständniß mit Moritz erwiederte ich, daß es vor Weiterem uns wünschenswerth sei, über den Inhalt des Ministerialrescripts und die Bedeutung einer etwanigen Verzichtleistung mit einem der von uns erwählten Defensoren und zwar mit dem Dr. Viereck zu conferiren. Der Criminaldirector billigte diesen Schritt und versprach die Bestellung des genannten Advocaten zum Defensor sofort im Collegium zur Verhandlung zu bringen.

Noch an demselben Tage gab Moritz von diesem unserem Entschlusse den Eltern Kenntniß, welche demselben in ihrem nächsten Schreiben ihre Billigung ertheilten.

Am 6. December zeigte der Criminaldirector meinem Bruder an,

daß das Consistitutorium noch an demselben Tage an den Dr. Viereck abgehen und derselbe von unserem Wunsche, mit ihm zu conferiren, in Kenntniß gesetzt werden würde. Zugleich aber regte er noch einmal die Frage an, ob wir bei unserem Wunsche, den Defensor zu sprechen, wirklich beharren wollten, was Moritz natürlich bejahete.

Die Besprechung mit dem Dr. Viereck hatte am 13. December statt. Unser Entschluß, vor Entscheidung der Frage wegen unserer Entlassung aus der Untersuchungshaft das Rechtsmittel nicht fallen zu lassen, ward durch die mit ihm gepflogenen Erörterungen nicht geändert. Wir hatten dafür noch einen sehr gewichtigen, bisher nicht zur Geltung gebrachten Grund, der in der Pflicht bestand, den Zeitpunkt des Wiedersehens der Eltern mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen. Fiel die täglich erwartete Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts auf die von uns erhobene Beschwerde günstig aus, so konnten wir unverzüglich in die Arme der geliebten Eltern eilen; unterwarfen wir uns dagegen, ohne jene Entscheidung zu erwarten, dem ersten Erkenntniß, so war damit das Wiedersehen der Eltern in eine zweifelhafte Ferne gerückt, da Niemand sich für die Entschließung des Großherzogs verbürgen konnte. Wir beschlossen in zwei Separateingaben an den Großherzog, unter Hervorhebung des angegebenen Grundes, demselben vorzustellen, daß zur Zeit die Erfüllung der Bedingung, von welcher das Justizministerium die Berücksichtigung des Collectivgesuches vom 22. November abhängig erklärt habe, für uns nicht möglich sei und daran das erneuerte Gesuch um Abolition des Processes zu knüpfen. Zugleich setzte ich das Justizministerium von diesem Schritt in Kenntniß und bat dasselbe um Unterstützung meines Abolitionsgesuches. Das Rescript vom 26. November schien diese Rücksicht zu erfordern.

Inzwischen hatte der Criminaldirector es angemessen gefunden, die Berichterstattung auf die von uns eingelegte Querel wegen Entlassung gegen Caution von Woche zu Woche zu verschieben. Die Nichtanwesenheit der Acten bildete das anscheinend nicht unwillkommene Motiv der Verzögerung. Die vom Ober-Appellations-Gericht gesetzte Frist zur Berichterstattung war bereits am 1. December abgelaufen. Erst am 19. December, nachdem Bolte für Beschaffung eines zweiten Exemplars der Entscheidungsgründe eine etwas späte Sorge getroffen hatte, reichte er seinen Bericht auf unsere Querel bei dem Ober-Appellations-Gericht ein. Auch diese Verzögerung der Berichterstattung über einen für uns so wichtigen und sofort nach Publikation des Erkenntnisses am 3. November gestellten Antrag hing, wie es schien, mit der Tendenz des

Criminaldirectors zusammen, uns den Verzicht auf das Rechtsmittel nach Möglichkeit annehmbar zu machen. Er war bereits sehr unzufrieden, daß auch das Colloquium mit dem Defensor noch nicht die Wirkung, die er sich davon versprach, auf uns ausgeübt hatte. Wir entnahmen seine Mißstimmung aus folgendem Vorfall am 16. December. Mein Bruder hatte an diesem Tage ihn zu sich bitten lassen. Er wollte ihn befragen, wann der Bericht des Criminal-Collegiums wegen des Cautionspunktes an das Ober-Appellations-Gericht abgehen würde. Der Criminaldirector schickte in Folge dessen den Actuar Engel zu Moritz und ließ diesem sagen: wenn Moritz ihn wegen der Begnadigungsangelegenheit sprechen wolle, so lehne er eine solche Besprechung ab, da sein Rath nicht befolgt wäre. Hätte mein Bruder ihm aber etwas Anderes zu sagen, so sei er ja allerdings verpflichtet zu kommen. Der Bericht wegen des Cautionspunktes übrigens werde am nächsten Tage abgehen. Moritz erwiederte hierauf: er habe wegen des Cautionspunktes eine Anfrage zu stellen gehabt; durch die empfangene Mittheilung aber sei die Sache jetzt erledigt.

Am 22. December Morgens lief das Großherzogliche Rescript vom 20. December ein, welches die Antwort auf die Eingaben enthielt. Bolte war an diesem Tage gerade auf Reisen. Er hatte Befehl zurückgelassen, ihm das Rescript nachzuschicken, mußte es also für bedenklich gehalten haben, es durch einen Anderen publiciren zu lassen. Die Verzögerung, welche dadurch entstand, galt ihm für zu unbedeutend, um die Publication aus den Händen zu geben. Am 23. December Abends 7½ Uhr wurden sämmtliche Angeschuldigte nach einander vorgeführt. Moritz und ich erhielten den Bescheid, daß auf unser Abolitionsgesuch — hier ward zuerst dieser Name gebraucht, durch welchen zugleich unser Collectivgesuch vom 22. November eine genauere Bezeichnung erhielt als in dem Ministerialrescript vom 26. November, wo es mit einem allgemeinen Ausdruck „Begnadigungsgesuch" genannt ward — nicht eingegangen werden könne. Diejenigen unserer Mitangeschuldigten, welche sich unter Verzicht auf das Rechtsmittel dem Erkenntniß unterworfen hatten, empfingen in demselben Rescript eine Verwandlung der Zuchthaus- in Festungsstrafe und zugleich eine Abminderung der Strafzeit, welche zwischen 5/9 und 1/3 variirte. Dabei hatte der Minister, gleichsam, als wenn es sich um einen zweiten Richterspruch handelte, es sich nicht versagen können, die Bemerkung einzuflechten, daß die in der gedachten Weise Begnadigten die ihnen von der Spruchbehörde zuerkannte Strafe, sowohl der Gattung als der Dauer nach, vollkommen

verdient hätten. Meinem Bruder und mir blieb dieses Resultat, so weit es unsere Mitangeschuldigten betraf, bis zum Sonnabend, den 27. December, verborgen. Erst an diesem Tage, Abends zwischen 5 und 6 Uhr, erfahen wir es aus der „Rostocker Zeitung" vom 25. December.

Am Weihnachtsheiligenabend, den 24. December, saßen Moritz und ich in meiner Zelle beisammen und erfreuten uns an den eingegangenen kleinen Weihnachtsgaben. Da trat ein Gefangenwärter mit einem großen versiegelten Brief ein. Es war das Rescript des Ober-Appellationsgerichts, welches den Bescheid auf unsere Querel enthielt. Wir wußten nun schon, daß sein Inhalt unsere Weihnachtsfreude nicht erhöhen würde. Der Bescheid war vom 23. December datirt und eröffnete den beiden Beschwerdeführern, „daß, wenn auch eine erkannte Zuchthausstrafe die Entlassung aus der Untersuchungshaft nicht schlechthin unstatthaft macht, doch in Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse ihre Entlassung aus der Haft gegen Caution nicht verfügt werden darf." Wir würden es mit Dank erkannt haben, wenn das Ober-Appellations-Gericht sich der Mühe unterzogen hätte, uns die Erwägungsgründe mitzutheilen, welche in unserem Falle nicht statthaft erscheinen ließen, was nach der bisherigen Praxis selbst gemeinen und zu längerer Zuchthausstrafe, als wir, verurtheilten Verbrechern gewährt worden war.

Für uns war mit dem Eingang dieser Entscheidung der Zeitpunkt gekommen, wo wir dem Zwange zur Verzichtleistung nachgeben und den Rechtsweg verlassen mußten. Wir wichen diesem Zwange; wir wichen ihm, ohne daß wir Gelegenheit zur Vertheidigung gefunden, und ohne daß wir die Gründe zu Gesicht bekommen hatten, auf welche unsere Verurtheilung sich stützte.

Noch denselben Abend entwarfen wir eine neue Eingabe an den Großherzog. Wir erklärten darin unsere Unterwerfung unter den Richterspruch erster Instanz und baten um Aufhebung der wider uns erkannten Strafe. Die Eingabe ging am zweiten Weihnachtstage, den 26. December, an den Großherzog ab. Am 27. December erklärten wir unseren Verzicht auf das Rechtsmittel der Revision zu Protokoll.

Am Sylvestertage ward mir darauf ein Großherzogliches Rescript publicirt, welches eine Verwandlung der fünfvierteljährigen Zuchthausstrafe in eine einjährige Festungsstrafe verfügte. Auch in diesem Rescript ward wiederum nicht unterlassen, die Strafe ihrer Gattung wie ihrer Dauer nach als eine vollkommen verdiente zu bezeichnen.

Dagegen empfing mein Bruder auf sein Gesuch eine abschlägige Antwort; jedoch ward ihm freigelassen, das Rechtsmittel wieder aufzunehmen und den Proceß fortzusetzen. Die ihm hiermit ertheilte Erlaubniß mochte in der Wahrnehmung ihren Grund haben, daß das Ministerialrescript vom 26. November eine indirecte Aufforderung zum Aufgeben des Rechtsmittels enthielt.

XXIII.

Auf der Festung.

> Mi hacienda me han quitado,
> Mis villas confiscado,
> Y á tanto rigor llegan,
> Que el sustento me niegan.
> Calderon, la devocion de la Cruz. J. II.

Sofort nach Publication des Begnadigungsrescriptes, welche zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags erfolgte, kündigte der Criminaldirector mir an, daß ich Nachmittags 4 Uhr nach der Strafanstalt Dreibergen würde abgeführt werden. Wenn mir schon diese Beeilung wenig erwünscht war, da sie mir nicht die erforderliche Zeit ließ, um mit Moritz das von ihm einzuschlagende Verhalten zu besprechen, so war ich auf das heftigste erregt, als ich nach Rückkehr in meine Zelle die Erfahrung machte, daß ich Moritz überhaupt nicht wiedersehen sollte. Ich bat sofort um Vortritt und machte gegen diese Anordnung des Criminaldirectors die kräftigsten Gegenvorstellungen, erlangte aber nur die Verheißung einer Zusammenkunft mit meinem Bruder in Gegenwart Bolte's. Moritz ward sofort herbeigeführt. Als ich ihn eintreten sah, konnte ich der inneren Aufregung, welche das was man ihm und uns beiden zu bieten wagte, in mir hervorgerufen hatte, nicht sofort Herr werden. Es war das erste Mal in der ganzen Zeit meiner Gefangenschaft, daß ich auf einige Augenblicke die Herrschaft über mich verlor. Moritz dagegen war auch jetzt unerschüttert, und auch ich war bald im Stande, den jetzt von ihm zu fassenden Entschluß in vollkom-

menster Ruhe mit ihm zu besprechen. Wir wurden einig, daß Moritz noch einmal, ganz unter Festhaltung des bisherigen Standpunktes, petitioniren solle.

Während dieser Besprechung traf ein Schreiben des Oberinspectors von Dreibergen ein, in welchem dieser anzeigte, daß er mich nicht vor dem 2. Januar aufnehmen könne. Der Criminaldirector kam jetzt mit der Aeußerung hervor, daß er das Aufhören unserer uncontrolirten Zusammenkünfte deshalb verfügt habe, weil er besorgt gewesen sei, daß ich unter Zurückweisung der Begnadigung zugleich mit Moritz den Rechtsweg wieder aufnehmen würde. Da Moritz nun den Entschluß gefaßt habe, nochmals zu petitioniren, so stehe der Wiederaufnahme unseres uncontrolirten Zusammenseins bis zu meinem Abgange nichts mehr entgegen. Hierin lag zugleich der Beweis, daß wir beim Beharren auf dem Rechtswege, wie wir dies auch schon vorausgesehen hatten, ganz wieder der früheren strengen Einzelhaft unterzogen worden wären.

Die erneuerte Petition ward am Vormittag des Neujahrstages 1857 von Moritz abgesandt. Auch ich hielt es für angemessen, in derselben Angelegenheit eine Eingabe an den Großherzog zu richten.

Die kurze Frist, welche ich noch mit Moritz zusammen war, benutzten wir theils zur Besprechung seines eventuellen Verhaltens in Bezug auf die Frage: ob Beharren bei dem Verzicht oder Wiederaufnahme des Rechtsweges, theils zum Abschluß unserer gemeinschaftlichen Arbeit. Wir hatten die Zeit uncontrolirten Zusammenseins im November und December dazu benutzt, die Italienische Grammatik und deren Englische Bearbeitung noch einmal einer umfassenden und genauen Revision zu unterziehen. Wir waren sehr fleißig bei dieser Arbeit, welche wir im Anfang in einem uns für die Tageszeit zur Disposition gestellten aus zwei mit einander verbundenen größeren Zellen bestehenden Local, später aber wegen der in der Benutzung dieses Locals liegenden Unbequemlichkeit und Ungemüthlichkeit in einer von unseren beiden Zellen betrieben. Die Beamten und Diener machten jedesmal verwunderte Gesichter, wenn sie uns mit Büchern und Schriften schwer beladen in unser Arbeitslocal ziehen sahen und schienen nicht begreifen zu können, wie wir in einer Lage so voll Ungewißheit und Spannung wie die unsrige noch zu literarischer Thätigkeit uns aufgelegt fanden. Für uns aber lag gerade in dieser Arbeitsamkeit eine Erleichterung der Last, welche auf uns drückte, und wir hatten die Freude, das uns gesteckte Ziel vollständig zu erreichen. Ich hatte am Neujahrstag 1857 das Werk druckfertig, mit Einschluß der von diesem Tage datirten Vorrede in meinen

Händen. Wir hofften, daß es von Dreibergen aus nicht schwer halten würde, den Druck desselben zu bewirken.

Mit Ausnahme des Advocat Hane, welcher gleich uns erst dann zur Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und zur Einreichung eines Gesuchs um Begnadigung sich entschloß, als die Frage wegen Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Caution zu unseren Ungunsten entschieden war, hatten unsere Freunde am Tage nach dem Weihnachtsfest ihre Strafhaft in Dreibergen angetreten. Auf unseren Antrag ward uns am 1. Januar mit Hane ein uncontrolirtes Zusammensein bewilligt. Wir besuchten uns gegenseitig in unseren kleinen Zellen und feierten Abends mit einem Seidel Bier bei Moritz den Anfang des neuen Jahres.

Am Freitag den 2. Januar waren wir wiederum bei Moritz zusammen. Auf den Nachmittag $4^1/_2$ Uhr war meine Uebersiedelung nach Dreibergen angesetzt. Die Verabschiedung vom Criminaldirector, der mich noch vorher besuchte, verlief begreiflich ohne viele Worte. Nach ihm kam noch der Actuar Engel und sagte mit theilnehmendem Händedruck Lebewohl. Die Abfahrt verzögerte sich über die festgesetzte Zeit hinaus. Gegen 6 Uhr Abends endlich ward ich aufgefordert, in den bereit stehenden Wagen einzusteigen. Noch ein kurzer, herzlicher Abschied von meinem Bruder und meinem Freund Hane — und ich saß gegenüber zwei Gefangenwärtern in einem rings verschlossenen Fuhrwerk, welches in vollkommenem Dunkel den Weg nach dem nahe belegenen finsteren Bestimmungsort einschlug.

Der Polizei-Inspector Reinhold und nach ihm der Oeconomie-Inspector Kroner boten mir den ersten Gruß beim Empfange. Ich ward darauf in ein kleines, schwach erleuchtetes Local geführt, die Station des Oberaufsehers, wo nach einigem Warten der Oberinspector Ehlers zu mir eintrat. Nachdem er seine Theilnahme bezeugt, machte er mir über die neuen Verhältnisse, in die ich mich einzufügen hatte, verschiedene Mittheilungen, bat mich, möglichste Nachgiebigkeit zu beweisen und namentlich, ohne weiter die Frage erörtern zu wollen, ob ich dazu verpflichtet sei oder nicht, den sonntäglichen Gottesdienst regelmäßig zu besuchen und forderte mich dann auf, ihm mein Ehrenwort zu geben, daß ich keinen Fluchtversuch machen wolle, wie dies auch Seitens meiner Freunde geschehen sei. Ich würde ihn dadurch in den Stand setzen, mir stufenweise manche Erleichterungen zu gewähren. Ich hatte keinen Grund, das geforderte Versprechen zu verweigern, da der Gedanke an einen Fluchtversuch mir gänzlich fern lag. Hätte ich die

vollständige Nichtberücksichtigung des gegebenen Wortes vorauszusehen vermocht, welche die Behörde durch die in Bezug auf meine Bewachung und die ganze Einrichtung meiner Haft getroffenen Anordnungen an den Tag legte, so würde ich freilich keinen Grund gefunden haben, der Aufforderung zu entsprechen. Ich erfuhr auch durch dieses Gespräch mit dem Oberinspector zuerst, daß die Haft, so weit nicht für die Zeit des Spazierengehens eine Ausnahme bewilligt ward, eine ganz regelrechte Isolirhaft sein solle.

Nach dieser Empfangsscene ward ich eine Treppe hinauf in die für mich bestimmte Zelle geführt. Station I, Nr. 38, war die amtliche Adresse dieser meiner neuen Wohnung. Das Gemach, welches durch eine kleine Studirlampe erhellt ward, hatte zwar den mir von Bützow her bekannten Habitus, ein Spionirloch in der Thüre, auch eine Papptafel mit gedruckten Verhaltungsregeln, über die sogar, wie einer der vielen Paragraphen verfügte, der Bewohner der Zelle von Zeit zu Zeit ein Examen bestehen sollte. Aber die Zelle war bei Weitem größer als die Bützower Zellen; sie war mit einer neuen guten Bettstelle, einem sehr großen Tisch und zwei Stühlen versehen. Zu diesem Ameublement kam folgenden Tages noch eine Commode, die jedoch später gegen einen Kleiderschrank umgetauscht ward, und eine Bank für das Waschgefäß hinzu. Besonders wohlthuend war die reinliche Haltung des Gefängnisses: kein Flecken an der Wand, keine schadhafte Stelle an der Oelfarbe der Thür. Der erste Eindruck war ein durchaus gewinnender. Es schien mir, als sei ich aus einem Reich der Unordnung, Willkür und Tyrannei in eine geordnete und gesetzmäßige Gemeinschaft eingetreten. Dazu kam, daß jetzt zum ersten Male die noch rückständige Zeitdauer der Gefangenschaft zu übersehen war. Ein Jahr ist zwar ein langer Zeitraum für einen Gefangenen. Aber jede Stunde, jede Minute war jetzt immer Gewinn. Sie brachte mich der Freiheit um genau so viele Zeit näher. Ich saß nicht mehr ins Unbegrenzte hinein gefangen und mein Rücktritt in die Freiheit konnte durch keines Menschen Trägheit oder Bosheit auch nur um eine Secunde hinausgeschoben werden. Es dauerte freilich nicht lange, daß mir die bedeutenden Schwächen und Mängel, an welchen auch diese Anstalt krankte, sehr klar entgegentraten und daß ich von dem eigenthümlichen Begriff, den man hier mit dem Worte „Festungsstrafe" verband, in einen Zustand dauernder Verwunderung versetzt ward. Indessen blieb ich doch im Bewußtsein des mit jedem Tage abgedienten bestimmten Strafquantums stets in unumwölkter Stimmung und konnte auf die dann und wann

an mich gerichtete Frage des Oberinspectors, wie es mir ginge, jedesmal voll bester Laune antworten: „ganz vortrefflich.“ Der stereotype Charakter, den diese Antwort annahm, machte dem alten Herrn viel Vergnügen, und er sagte oft scherzweise zu mir: „Ihnen geht es natürlich noch immer ganz vortrefflich.“

Als Abendessen wurden in zwei zinnernen Gefäßen Milchsuppe und Kartoffeln aufgetragen. Das eine dieser länglichrunden Gefäße stand auf dem andern und sollte in dieses passen. Doch war das Kaliber so wenig genau, daß das obere an der einen Seite sich in das untere senkte und beim Abheben die reichlichsten Spuren der unten befindlichen Milchsuppe an sich trug. Nicht blos dieser etwas ungentile Versenkungs-Mechanismus, sondern auch die Milchsuppe und die Kartoffeln wiederholten sich Abend für Abend, in der kalten wie in der heißen Jahreszeit. Auch ein Brot und ein Pfund Butter wurden mir auf den Tisch gestellt. Von jenem wurde einen Tag um den andern, von diesem jede Woche eine neue Ausgabe geliefert. Tischtuch und Serviette waren ein ungetheiltes Ganze. Man deckte dieses Stück Leinwand entweder auf den Tisch und hatte dann keine Serviette; oder man breitete es über den Schooß und entbehrte dann das Tischtuch. Messer und Gabel, auch ein zinnerner Löffel wurden mit dem Essen gebracht und später mit den leeren Schüsseln wieder entfernt. Als ich um die Erlaubniß bat, das Messer für meinen Gebrauch zu behalten, erwiederte man mir, daß dieses nicht gestattet sei. Jeder müsse die Anwesenheit des Messers während des Mittags- und Abendessens benutzen, um sich soviel Brot einzukerben, als er in den Zwischenzeiten zu essen beabsichtige. Hiernach sollte also die Butter wohl mit dem Finger auf dem Brote extendirt werden. Doch erhielt ich zu diesem letzteren Zweck am folgenden Tage ein immenses hölzernes Messer, mußte mich aber, um einen Theil des Brotes vom Ganzen zu trennen, auch jetzt noch, in Ermanglung eines dazu dienenden Instruments, der Finger bedienen, was bei frischem Brote jedesmal die Comprimirung der Krume zu einem Kloße zur Folge hatte. Erst nach Verlauf von vier oder fünf Tagen gelang es mir, mich in Besitz eines Tischmessers zu beständigem Gebrauch zu setzen. Daß mir dies anfangs versagt wurde, hatte um so weniger einen Sinn, als es Keinem eingefallen war, mir mein Federmesser und meine Rasirmesser abzunehmen.

Am andern Morgen gegen 6 Uhr ward ich durch ein seltsames Rennen und Lärmen auf dem mit Latten gedielten Corridor erweckt. Eine Zelle nach der andern ward auf- und wieder zugeschlossen und

dazwischen lief es wie rasend im Hause auf und ab. Es dauerte nicht lange, so rückte der Lärm bis an meine Zelle vor. Die Thüre ward aufgeschlossen und mit wilder Hast stürzte im Dunkel ein Mensch auf mein Bett zu, ergriff ein gewisses darunter stehendes Gefäß und stürzte mit der Beute im vollen Trabe davon. Eine Minute später stürzte er in demselben Tempo noch einmal bei mir ein und aus. Dieselbe Scene, jedoch durch das Tageslicht gegen falsche Deutungen gesichert, wiederholte sich Nachmittags. Es wurden zu dieser Verrichtung einzelne Zuchthaussträflinge gebraucht, welche dieselbe im Galopp auszuführen hatten. Ihnen schien diese tägliche Motion nicht unangenehm zu sein. Den Kaffee brachten zwei andere Sträflinge, von denen der eine der Tischler Christian Heeser aus Rostock war, welcher in dem bekannten Proceß gegen den Tischlermeister Wendt daselbst als des Giftmordes seiner Meisterin überführt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt war. Mit 17 Jahren war er Bewohner dieses Hauses geworden, jetzt war er 43 Jahre alt, — ein geschickter, anstelliger Mensch, der in einer Mannichfaltigkeit von Gewerben, als Tischler, Böttcher, Uhrmacher, Glaser, Buchbinder u. s. w. für die Anstalt sich nützlich machte, bei seinen Vorgesetzten sich großer Theilnahme erfreute und im Innern des Hauses manche Freiheiten genoß. Was man hier Kaffee nannte, darf mit dem sonst unter diesem Namen bekannten Getränk nicht verwechselt werden. Es war ein dickes Cichoriengebräu, in welchem wohl selbst eine chemische Analyse nichts, was von einer Kaffeebohne herstammte, entdeckt haben würde. Dasselbe ward in einem blechernen Becher aufgetragen. Ein anderer, etwas kleinerer Becher enthielt mit Haut gesättigte Milch und stand in einem Kumm, der die Stelle einer Kaffee-Tasse vertrat. Für den Monat ward dazu ein Pfund Zucker geliefert.

Nicht größeres Lob verdiente das Mittagessen, mit dem Abendessen und zweimaligem Kaffee, unter dem Collectivnamen der Aufseherkost uns gewährt. Den derben Magen dieser ehemaligen Militairs, welche als Aufseher und Oberaufseher im Gefängniß angestellt waren, mochte diese Kost nicht beschwerlich fallen. Aber für mich ward sie zu einer wahren Hungerskost. Weniges und hartes, oft vollkommen ungenießbares Fleisch, Mittwochs gar kein Fleisch, sondern statt dessen ein halber Hering allergemeinster Sorte, zu diesem Hering Erbsenbrei und Kartoffeln, letztere gewöhnlich auch als einzige Zugabe zum Fleisch, nur an drei oder vier Tagen Suppe so wässerig wie möglich, dies ist der Küchenzettel dessen, was dort unter dem Namen Aufseherkost verkauft

ward und was nur im Verhältniß zu der Züchtlingskost auf den Namen menschlicher Kost Anspruch machen durfte.

Um mich nun einigermaßen gegen das Aushungerungssystem zu schützen, welches sich in der Beschränkung auf die angegebenen Nahrungsmittel geltend zu machen suchte, und andererseits mir auch den erreichbaren Comfort in Bezug auf geistige Nahrung zu verschaffen, beschloß ich, mich baldmöglichst zu den beiden Gewalten in Beziehung zu setzen, welche in diesen Dingen die Zügel führten. Ich ließ den Pastor und den Arzt der Anstalt zu mir bitten.

Der Pastor Künne besuchte mich auf meine Bitte schon am Tage nach meiner Ankunft. Ich kannte ihn noch von Bützow her, wo er einer der dort nach einander während meiner Abwesenheit fungirenden Gefängnißprediger war. Als Student in Rostock war er noch mein Zuhörer gewesen. In seiner jetzigen Stellung fand sein geistliches Selbstgefühl eine demselben sehr förderliche Nahrung. Er war sichtlich gehoben durch das Bewußtsein seiner Würde und Macht. Schon seine äußere Erscheinung kündigte den erhöheten Grad von Selbstgefühl an, mit welchem er hier die Schlüssel des Himmelreichs verwaltete. Er trug auch, wenn er nicht im Ornat war, ein thurmhohes geistliches Baret, welches ihn auch im Civilkleide schon von Weitem als den Papst dieses kleinen Kirchenstaats kenntlich machte. Sein Gang war langsam und feierlich, seine Rede desgleichen, und er bediente sich, wenn er recht etwas Würdevolles oder Gewichtiges sagen wollte, gern antiker Formeln und Wörter. Eine besonders große Rolle in seinen Redewendungen spielte das Wort „insonderheit". Es war nur zu bedauern, daß zu der hohen Meinung, welche er von sich selbst hatte, der Grad seiner allgemeinen Bildung in einem nicht ganz entsprechenden Verhältniß stand. Vor Allem bewährte er in politischen Dingen ein noch bei Weitem höheres Maß von Unklarheit und Wunderlichkeit als man es schon gewöhnlich bei seinen orthodoxen Amtsbrüdern anzutreffen pflegt. Aber auch in geistlichen Dingen wußte er in der Anstalt nichts auszurichten. Zu den oberen Beamten der Anstalt stand er, mit einer einzigen Ausnahme, in einem ganz eisigen Verhältniß, welches durch das Mißbehagen über seine Einmischung in Alles mit einer nicht geringen Bitterkeit gepaart war. Als Schwiegersohn des Criminalrath a. D. v. Wick zu Bützow, welcher in der Eigenschaft eines Regierungscommissarius der nächste Vorgesetzte der Anstalt war, und durch die coordinirte Stellung, welche das Ministerium ihm der Anstaltsbehörde gegenüber angewiesen hatte, war er eine in den Kreisen der Anstalt

höchst einflußreiche Persönlichkeit, welche mit ihrem Veto überall die Maßnahmen und Absichten der Inspection durchkreuzte. Die letztere konnte sich dieser Mitherrschaft, die ihn zum eigentlichen Regenten der Anstalt machte, um so weniger erwehren, als die Einigkeit ihrer Mitglieder (des Oberinspectors und der beiden Inspectoren) Manches zu wünschen übrig ließ. Am meisten litt unter diesen Verhältnissen der Oberinspector, welcher auf Schritt und Tritt von dem Inhaber der geistlichen Gewalt behindert, gelähmt, überwacht, vielleicht auch bei den Vorgesetzten verklagt, sich in einer sehr üblen Lage befand. Stand der Pastor den höheren Beamten der Anstalt als ein unbequemer und gefürchteter Nebenbuhler gegenüber, so war er bei dem Aufseherpersonal wegen der Art, wie er das Gewicht und die Würde seines Amtes zur Geltung zu bringen suchte, eine geradezu verhaßte Persönlichkeit. Vollends aber bei den Gefangenen vermochte er kein Terrain zu gewinnen. Die Gefangenen, so weit sie durch die Einzelhaft noch nicht ihren Verstand verloren hatten, waren viel größere Menschenkenner als der Pastor. Sie durchschaueten ihn alle, aber nicht war das Umgekehrte der Fall. Daher war er das Spiel der Heuchler und Heuchlerinnen, die er in ihren Zellen vor sich knieen und beten ließ, während aufrichtigere Naturen ihn als einen Polizeimann im geistlichen Habit behandelten und entweder ihm eine unzugängliche Kälte entgegensetzten oder mit überlegenem Geschick seine geistlichen Angriffe parirten. So hatte ihm schon einmal im Bützower Gefängnisse, wo er einem dortigen Angeschuldigten mit der Behauptung entgegengetreten war, daß er ihm aus den Augen die von ihm geleugnete That herauslesen könnte, dieser Mann ganz gemüthlich erwiedert: „Wenn Se dat in de Ogen lesen könen, wur Schad' is dat denn, dat Se nich Criminalrath worden sind." Eine andere Geschichte, welche man dem Pastor aus seiner Bützower Laufbahn nacherzählt, daß er einmal in der Kleidung eines Mannes niederen Standes unter der Maske eines gleichfalls in dem dortigen Gefängniß Detinirten an einem dunklen Abend sich habe bei einem Angeschuldigten einschließen lassen, um ihm durch diese List Geständnisse zu entlocken, und daß das Object dieser Operation ihn an einem verrätherischen Siegelring am Finger sehr bald erkannt habe, ist wohl nur als Fabel zu betrachten.

Feierlich gemessenen Schrittes trat er jetzt in meine Zelle ein, nahm langsam sein Barett ab und sprach mit ernster Miene einige für die Situation ziemlich unpassende Worte. Ich sagte, daß mir berichtet worden sei, er sei hier der Herr über die Lecture, und daß ich mich

daher veranlaßt fände, ihn um die Erlaubniß zu bitten, daß ich mir die „Rostocker Zeitung" halten dürfte. „Dieses ist kein Haus zum Politisiren," mit diesen Worten verkündigte mir der Diener Gottes seine abschlägige Entscheidung. Ich stellte ihm vor, daß das gedachte Blatt außer dem Werthe, den es für mich als politische Zeitung habe, für mich noch dadurch von einer Bedeutung sei, die durch keine andere Zeitung ersetzt werden könne, daß ich durch dasselbe über die Vorgänge in meinem Wohnort und in dem Kreise meiner Angehörigen und Freunde in fortlaufender und vollständiger Kenntniß erhalten werde, und daß die Richtung, welche die Zeitung in politischer Beziehung verfolge, eine so wenig extreme, ja seit Jahren so wenig ausgeprägte sei, daß von dieser Seite her unmöglich ein Bedenken entgegenstehen könne. Ich erlangte jedoch durch diese Einwendungen nur soviel, daß er sich die Sache noch einmal zu überlegen versprach. Am 5. Januar kam er wieder, um mir mitzutheilen, daß die weitere Ueberlegung ihn zu dem Entschlusse geführt habe, bei seiner vorgestrigen Entscheidung hinsichtlich der „Rostocker Zeitung" zu beharren. Dies sei ihm Gewissenssache. Ich erwiederte: Gegen sein Gewissen könne ich nicht streiten wollen; aber der Ausspruch seines Gewissens ruhe auf der unrichtigen Ansicht von der Verderblichkeit dieser Lecture. Die Unfehlbarkeit dieser Meinung werde er doch selbst nicht behaupten wollen. Durch die in Aussicht gestellte Lecture des „Norddeutschen Correspondenten," des Mecklenburgischen ministeriellen und aristokratischen Organs könne mir ein Ersatz für die „Rostocker Zeitung" nicht geboten werden. Im Verlauf des Gesprächs kündigte der Pastor mir an, daß, wenn ich etwa an das Ministerium oder den Oberkirchenrath mich wenden und von dorther die Erlaubniß, die „Rostocker Zeitung" zu lesen, erlangen sollte, er sich dadurch veranlaßt sehen würde, um Enthebung seiner amtlichen Gemeinschaft mit mir höheren Orts einzukommen, was dann zugleich meinen Ausschluß vom Gottesdienste zur Folge haben würde. Ich barg mein Erstaunen über den Inhalt dieser Drohung nicht. „Ein solches Wort," sagte ich, „ist meines Wissens von Christi Zeiten her aus dem Munde keines Pastors hervorgegangen! Sie treten durch Ihre Aufstellung mit aller kirchlichen Ordnung und Praxis in Widerspruch, da doch überall und zu allen Zeiten sogar die förmliche Excommunication von dem Hören der Predigt nicht ausschließt." Er suchte sich durch Hinweisung auf die besonderen Verhältnisse seiner Gemeinde zu vertheidigen und schien von der Abnormität seiner Aeußerung sich nur halb zu überzeugen. Bei dem Allen blieb die Maßregel bei Bestand

und ich habe, zum Erstaunen Aller, denen ich dies erzählte, während der ganzen Zeit meiner Anwesenheit in Dreibergen die „Rostocker Zeitung“ nicht lesen dürfen. Bei einer späteren Gelegenheit versuchte der Pastor mich wegen dieser Entbehrung damit zu trösten: ich könne ja nach überstandener Strafzeit den ganzen Jahrgang der Zeitung vornehmen und von Anfang bis zu Ende Alles nachholen. Er bewies durch diese Aeußerung, daß er sehr weit entfernt war, zu verstehen, worin die mir von ihm auferlegte Entbehrung bestand.

Dem Medicinalrath Dr. Casper, der mich am 6. Januar besuchte, trug ich die Bitte vor, rauchen, Wein trinken und mir Supplemente der sehr ungenügenden Beköstigung, wie Wurst und dergleichen, anschaffen zu dürfen. Mir ward denn auch erlaubt, täglich zwei Pfeifen zu rauchen, eine Vormittags und eine Nachmittags. Auch eine halbe Flasche Wein auf den Tag ward mir bewilligt. Hinsichtlich des dritten Punktes schien der Medicinalrath gleichfalls keine Schwierigkeiten erheben zu wollen, erklärte jedoch darüber noch zuvor mit dem Ober-Inspector conferiren zu müssen.

Schon bei meiner Ankunft war ich befragt worden, wen von meinen drei Freunden, Türk, Uterhart und Dornblüth, ich mir zum Begleiter auf dem Spaziergange wünsche. Ich erklärte, daß, wenn ich einmal nur mit Einem von ihnen gehen solle, ich es angemessener fände, wenn sie selbst, die bis dahin zu Dreien gegangen waren, diese Wahl beschafften. Vorläufig mußte ich am 3. Januar meinen Spaziergang noch allein antreten. Als Ort dazu ward mir ein mit Asphalt gepflasterter Weg angewiesen, der an der einen Seite der hohen, im Viereck die sämmtlichen Gebäude der Anstalt umgebenden Mauer entlang lief und für zwei Spaziergänger neben einander Platz hatte. Auf einem kürzeren, an der Rückseite des Gefängnisses befindlichen Parallelwege bewegte sich, etwa 30 Schritt von mir einer der Aufseher zu meiner Bewachung auf und ab. Am folgenden Tage fiel, weil es ein Sonntag war, der Spaziergang gänzlich aus. Am Montag entbehrte ich gleichfalls noch eines Begleiters. Erst am Dienstag ward ich mit Türk zum Spaziergange hinausgeführt, der von da an mein beständiger Begleiter auf dem Asphaltwege war.

Inzwischen hatte Moritz vom Großherzog auch auf sein erneuertes Gesuch eine abschlägige Antwort erhalten. Eben so war es Hane mit seinem Gesuch ergangen. Doch ward die Wiederaufnahme des Processes Beiden freigestellt. Hane entschloß sich zur Wiederaufnahme des Rechtsweges. Moritz dagegen gab dem Zwange nach und ließ sich zum An-

tritt der ihm zudecretirten Strafe am 9. Januar 1857 nach Dreibergen abführen. Am Vormittage dieses Tages ward ich von seiner bevorstehenden Ankunft benachrichtigt, durfte aber erst am anderen Nachmittage auf eine Stunde eine controlirte Zusammenkunft mit ihm haben.

Das erste Erkenntniß hatte die drei Angeschuldigten, welche nach demselben als am meisten gravirt erschienen, nämlich meinen Bruder, Hane und Dornblüth, mit ganz gleicher Strafe — dreijährigem Zuchthaus — belegt, das Maß der Schuld dieser Drei also für vollkommen gleich erachtet. Der Minister, indem er den Rath ertheilte, in Ansehung des Dr. Dornblüth die dreijährige Zuchthausstrafe in zweijährige Festungsstrafe zu verwandeln, in Ansehung der beiden übrigen aber jede Milderung der Strafe zu verweigern, muß dabei von der Ansicht ausgegangen sein, daß die gerichtliche Gleichstellung der Drei nicht gerechtfertigt sei. Der Minister kann aber, — obgleich unter seiner Autorität das Reglement für die Handhabung der Zuchthausstrafe erschienen war und er sich für deren Anwendung auf politische Verbrechen lebhaft interessirt hatte — von der Wirkung, welche diese Strafe in der Gestalt, in welcher sie zur Anwendung gebracht wird, nothwendig ausüben muß, nicht unterrichtet gewesen sein. Sonst würde er gewußt haben, daß sie für Männer von den Lebensgewohnheiten der gebildeten Stände und der dadurch bedingten geistigen und körperlichen Constitution meistens eine Strafe auf Leben und Tod ist. Sie würde auch bei meinem Bruder in Zeit von sechs Monaten sich mit Gewißheit als Todesstrafe erwiesen haben, wenn es nicht gelungen wäre, ihm wider Wissen und Willen der Behörden Erquickungen und Stärkungen zu verschaffen, welche jenem Verhängniß einstweilen entgegenwirkten. Der Minister selbst wird daher Allen dankbar sein müssen, welchen ihre Menschlichkeit es eingab, dazu Hülfe zu leisten, daß die, wie vorausgesetzt werden muß, ihm nicht bekannte Unmenschlichkeit der Strafe neutralisirt und deren tödtliche Wirkung gehemmt würde.

Ich habe hier auch noch eines Schreibens zu gedenken, welches der Minister v. Schröter zur Motivirung der versagten Milderung der Strafe meines Bruders an meinen guten, alten Vater, als Antwort auf dessen Begnadigungsgesuch, richtete. Er beeilte sich mit diesem Schreiben unglücklicherweise so sehr, daß die guten Eltern nicht im Wege allmäliger Vorbereitung und unter tröstlichem Beistande von Freunden, sondern durch dieses direct mit der Post angekommene Schreiben die Schreckensnachricht in Betreff des ihrem jüngeren Sohne zugedachten Looses erhielten. Das Schreiben lautet wie folgt:

„Ew. Hochwürden

gütige Zuschrift vom 1. d. M. habe ich mit aller Theilnahme an dem Schmerze, der auf Ihnen lastet, gelesen und beherziget. Nicht minder hat auch der Großherzog das, was Sie Demselben von Neuem ans Herz gelegt, lange und reiflich erwogen, und mir in Folge dessen, nachdem nunmehr die Entscheidung erfolgt ist, den Auftrag gegeben, Ihnen das Folgende mitzutheilen."

„Der Großherzog erkennt vollkommen die ganze Schwere des erschütternden Verhängnisses, das Sie an dem Abende Ihrer Tage in Ihren Söhnen betroffen hat. Er hat dasselbe daher, so weit es die Sache gestattete, d. h. an Ihrem Sohne Julius, gern gemildert und würde, aus Rücksicht auf Sie, das Gleiche auch gern an Ihrem Sohne Moritz gethan haben. Wenn dies aber dessenungeachtet nicht hat geschehen können, so beruht dies allein darauf, daß die höheren landesherrlichen Pflichten dem Großherzoge in diesem Falle nicht gestattet haben, Seinem Herzen nachzugeben. Ihnen das Letztere weiter klar zu machen, würde nur dazu dienen können, Ihren Schmerz noch zu vermehren, was ich nicht wünschen kann. Ich beschränke mich daher auf die Andeutung, daß es, nach dem Maße der Verschuldung Ihres Sohnes Moritz, dem Großherzog nicht möglich war, die Gnade eintreten zu lassen. Dieselbe zu versagen, ist Ihm Selbst am schwersten geworden, aber Er konnte in Seinen Pflichten gegen das Land nicht anders entscheiden. Um so mehr wünscht er, daß Sie dessenungeachtet von Seiner lebhaften Theilnahme an Ihrem Schmerze und Seinem landesväterlichen Wohlwollen für Sie überzeugt sein möchten."

„Von mir vermag ich nichts hinzuzufügen, als daß ich von dieser herzbrechenden Sache auf das Tiefste ergriffen bin. Der Herr aller Gnade und alles Trostes wolle Ihnen beistehen und Ihnen die Kraft geben, im Vertrauen auf Ihn, auch in diesem Leiden zu bestehen. Er tröste, stärke und erhalte Sie."

„In der aufrichtigsten Hochachtung und innigem Mitleiden beharrend

Ew. Hochwürden

ergebenster

„Schwerin, 8. Januar 1857." v. Schröter.

Drei Tage vor Abfassung dieses Schreibens hatte der Staatsrath v. Schröter ein Großherzogliches Rescript contrasignirt, welches die Entziehung der Pension verfügte, die ich seit meiner Entlassung aus

dem Amt im Jahre 1852 bezog, und dadurch in administrativem Wege die von dem Richter erkannte Strafe empfindlich verschärfte und auf die ganze Lebenszeit ausdehnte. Das Rescript ward mir unter dem 12. Januar vom Oberinspector mitgetheilt und lautet:

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Wir befehlen euch, dem zur Verbüßung einer einjährigen Festungsstrafe wegen versuchten Hochverraths in der Strafanstalt zu Dreibergen befindlichen Professor a. D. Julius Wiggers zu eröffnen:

daß, nachdem der bei seiner Dienstentlassung vorbehaltene Fall eingetreten sei, nunmehr auch die bei derselben ihm bewilligte Pension vom 1. Januar d. J. an eingezogen worden sei und daher ferner nicht werde ausgezahlt werden.

Wie ihr diesem Befehle nachgekommen seid, habt ihr fördersamst zu berichten.

Gegeben durch unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, am 5. Januar 1857.

F. F. G. v. M.

v. Schröter.

An
den Ober-Inspector Ehlers
zu Dreibergen.

Zum Verständniß dieser Maßregel ist es erforderlich, die Geschichte meiner Entlassung hier in ihren wesentlichen Momenten zu erzählen.

Nachdem ich während einer elfjährigen Wirksamkeit als Docent an der Universität zu Rostock mancherlei Zurücksetzung Seitens des Ministeriums erfahren hatte, ward mir am 12. October 1848 eine außerordentliche Professur mit einem Gehalt von 500 Thlr. verliehen. Vierzehn Tage vorher war ich in der Versammlung der Wahlmänner zu Rostock, mit 122 von 125 Stimmen, zum Abgeordneten für die auf Ende October einberufene constituirende Versammlung gewählt. Mein Verhältniß zu der politischen Bewegung jener Zeit lag längst öffentlich vor. Bei der Vorstellung sämmtlicher Abgeordneten im Großherzogl. Palais zu Schwerin nahm ich Gelegenheit, als der Großherzog die Reihe hinabgehend zu mir kam, demselben meinen Dank für die Verleihung der Professur auszusprechen. Er erwiederte sehr freundlich: „Ich freue mich, daß es sich jetzt hat thun lassen. Ich will hoffen, daß damit Alles wieder gut gemacht ist.“ Begreiflicherweise aber konnte ich diese

Verleihung nicht als Hinderniß betrachten, meinen Pflichten gegen das Land in der durch meine Ueberzeugung gebotenen Weise zu genügen. Ich verleugnete diese Ueberzeugung weder während der Berathungen über das neue Verfassungswerk, noch während der Geltung des vereinbarten constitutionellen Staatsgrundgesetzes, noch nach der Wiederherstellung der alten Feudalstände im Jahre 1850. Wie der Staatsrath v. Schröter, eines der Mitglieder des Ministeriums, welches die Mühe der Beseitigung des constitutionellen Staatsgrundgesetzes übernommen hatte, über diese meine Beharrlichkeit dachte, das sollte ich aus einem von ihm contrasignirten Großherzoglichen Rescripte vom 7./13. Juli 1852 erfahren, welches meine Amtsentlassung verfügte und dieselbe in einer Weise motivirte, welche die schwersten Vorwürfe enthielt, ohne daß mir doch jemals irgend eine Illegalität hatte nachgewiesen werden können, ja ohne daß auch nur eine Disciplinar-Untersuchung gegen mich eingeleitet war. Das Großherzogliche Rescript lautet wie folgt:

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg rc.

Da ihr euch an den Bewegungen der neueren Zeit in ihren revolutionären Beziehungen lebhaft betheiligt habt, indem ihr dieselben durch die euch zu Gebote stehenden Mittel zu fördern bemüht gewesen seid, insbesondere auch mit allen Denen, welche diese strafbare Richtung verfolgt, zusammengehalten und gemeinschaftliche Sache gemacht habt, da ihr von dem Allen auch nicht abgelassen, nachdem Wir euch noch im Herbste 1848 zum außerordentlichen Professor ernannt, und durch dieses euer Verhalten nicht allein die Pflichten der Treue gegen Uns, euren Landesherrn, sondern auch die Rücksichten, welche ihr auf eure Stellung als akademischer Lehrer zu nehmen hattet, mißachtet, der euch anvertrauten akademischen Jugend, welcher ihr, zumal als Lehrer der christlichen Theologie in aller Weise ein gutes Vorbild zu sein verbunden waret, das verderblichste Beispiel gegeben, und somit in diesen Richtungen die euch obliegenden Pflichten, insbesondere auch die durch eure Bestallung vom 12. October 1848 übernommenen Verpflichtungen schwer verletzt habt: so können Wir es mit Unseren landesherrlichen Pflichten und dem, was Wir Unserer Universität schuldig sind, nicht vereinbaren, euch nach solchen Vorgängen den Beruf eines akademischen Lehrers der christlichen Theologie ferner anzuvertrauen.

Indem Wir euch daher aus dem bisher bekleideten Amte eines außerordentlichen Professors der Theologie hierdurch entlassen, bewilligen Wir euch jedoch aus Rücksicht auf eure sonstigen Verhältnisse den Betrag der bisher von euch bezogenen Besoldung von 500 Thlr. Cour. als eine in Quartalraten aus unserer Renterei postnumerando zu zahlende lebenslängliche Pension, unter den folgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:

1) Sollten hinsichtlich eures bisherigen Verhaltens seit dem Frühjahr 1848 durch eine etwa noch einzuleitende Untersuchung noch speciellere Thatsachen festgestellt werden, welche eure Dienstentlassung ohne Pension gerechtfertigt haben würden, oder solltet ihr euch in eurem künftigen Verhalten solcher Handlungen schuldig machen, so behalten Wir Uns für diesen Fall die Wiedereinziehung der euch verliehenen Pension ausdrücklich vor.

2) Sollte euch früher oder später im In- oder Auslande eine mit Besoldung verbundene anderweitige Anstellung zu Theil werden, so habt ihr euch dann einer dem Maße jener Besoldung entsprechenden Kürzung eurer Pension zu unterwerfen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, am 7. Juli 1852.

Friedrich Franz.

An den außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Wiggers zu Rostock.

v. Schröter.

Daß diesem Acte nicht bestimmte gravirende Thatsachen, sondern nur eine veränderte Anschauung der Behörde hinsichtlich meiner schon bei der Anstellung offen vorliegenden politischen Richtung zu Grunde lagen, wird durch das Rescript vom 29. Juni 1853 bestätigt, mit welchem der Minister v. Schröter die vom Criminal-Collegium erbetene Abschrift des Entlassungsrescripts einsandte.

Das Rescript lautet: „Dem Criminal-Collegium zu Bützow werden die in dem Vortrage vom 27. d. M. erbetenen, an die Professoren Türk, Wilbrandt und Julius Wiggers bei ihrer Entlassung aus dem landesherrlichen Dienste unter dem 7. Juli v. J. ergangenen Rescripte abschriftlich mit dem Anfügen communicirt, daß über die Motive ihrer Entlassung sonst nichts bei den Anstellungs-Acten der gedachten Professoren vorliegt."

Anfangs war es meine Absicht, gegen den Inhalt des Rescriptes

eine motivirte Verwahrung einzulegen. Einen Entwurf dazu verfaßte ich am 14. Juli und besprach ihn dann mit mehreren Freunden. Indessen schien uns, in weiterer Erwägung der Sache, dieser Schritt doch weder nothwendig noch angemessen. Durch die Unterlassung einer Verwahrung konnte die rechtliche Sachlage nicht geändert werden. So lange Herr v. Schröter an der Spitze der Geschäfte blieb, war auf Remedur nicht zu rechnen; von seinem Nachfolger durfte erwartet werden, daß er zur Würdigung der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse meines Protestes nicht bedürfen würde. Da jedoch die in dem gedachten Entwurfe eines Protestes enthaltene Kritik des Entlassungsactes dazu beitragen wird, die jetzt verfügte Pensionsentziehung in das richtige Licht zu stellen, so wird auch jener Entwurf hier eine Stelle finden dürfen. Er lautet wörtlich:

Tit. Sermi.

Durch ein mir gestern zugegangenes Allerh. Rescript vom 7. d. M. wird mir die Entlassung vom Amt verkündigt und damit ein Verhältniß gelöst erklärt, welches, als lebenslängliches und landesherrlicherseits unkündbares, wie ich annehmen mußte, nur entweder im Wege freiwilligen Uebereinkommens oder durch richterlichen Spruch gelöst werden konnte.

Folge ich aber auch derjenigen Rechtsansicht, nach welcher eine Entlassung vom Amte unter der Voraussetzung, daß dem Entlassenen seine bisherigen Einkünfte unverkürzt als Pension verbleiben, im administrativen Wege verfügt werden kann, so finde ich doch auch mit dem hieraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse das Allerh. Rescript in mehrfacher Hinsicht nicht in Uebereinstimmung.

Denn

1. wird meine Amtsentlassung mit einer Menge von schweren Vorwürfen in Verbindung gesetzt, welche derselben den Charakter einer einfachen Entlassung vollständig entziehen und sie vielmehr in dem Lichte einer als Strafe verfügten Absetzung erscheinen lassen.

Es wird mir vorgeworfen, daß ich mich an den Bewegungen der neueren Zeit in ihren revolutionären Beziehungen lebhaft betheiligt und gemeinschaftlich mit anderen eine strafbare Richtung verfolgt habe; es wird hervorgehoben, daß ich von diesem meinem politischen Verhalten auch nach meiner Ernennung zum außerordentlichen Professor am 12. October 1848 nicht abgelassen, und durch dasselbe die Treue gegen den Landesherrn verletzt, der akade-

mischen Jugend das verderblichste Beispiel gegeben und mich schwerer Pflichtverletzungen schuldig gemacht habe.

In dem beruhigenden Bewußtsein, daß ich alle meine Pflichten, sowohl die durch feierliches Gelöbniß übernommenen als die übrigen, stets auf das Gewissenhafteste zu erfüllen bemüht gewesen bin, auch niemals eine Abweichung von der durch Recht und Gesetz vorgezeichneten Bahn mir gestattet habe, kann ich nur annehmen, daß diese ohnehin nicht auf specielle Thatsachen zurückgeführten Anschuldigungen auf einer von meinen politischen Gegnern ausgegangenen entstellenden Darlegung des Sachverhalts ruhen, und muß jenen Anklagen im Ganzen und Einzelnen um so mehr den bestimmtesten Widerspruch entgegensetzen, als sie eine Verurtheilung ohne vorausgegangenes Verhör des Angeklagten aussprechen. Auch glaube ich annehmen zu dürfen, daß in meiner unter dem vorigen Ministerium erfolgten Anstellung ein Urtheil über mein vorausgegangenes politisches Verhalten liegt, welches sehr verschieden ist von dem in dem Allerh. Rescript vom 7. d. M. enthaltenen. In dem letzteren wird meine Entlassung durch den Hinweis auf ein politisches Verhalten motivirt, welches im Jahre 1848, wo es eben so offen vorlag wie jetzt, ein Bedenken gegen meine Anstellung nicht erweckte.

Indem ich hienach die zur Motivirung meiner Entlassung wider mich erhobenen Anschuldigungen für begründet nicht anerkennen kann, muß ich gleichzeitig in Abrede nehmen, daß die im Zusammenhange mit so schweren, wiewohl unerwiesenen Anschuldigungen erfolgende Entlassung etwas Anderes sei als eine im administrativen Wege verfügte Absetzung. Eine derartige Absetzung aber finde ich nicht im Einklange mit der ausdrücklichen Zusicherung, welche in der Revid. Kirchen-Ordnung F. 277b. zwar zunächst nur den Pastoren und Predigern, nach analoger Anwendung aber auch den in der Ueberschrift des Abschnittes mit den Pastoren und Predigern zugleich genannten „Legenten in der Universität" ertheilt wird, derzufolge dieselben „ihr Amt in Friede und Sicherheit führen" und „ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß ihres Amtes und Dienstes nicht entsetzt werden sollen."

2. Eine weitere Abweichung von dem im vorliegenden Falle nach der hier in Bezug genommenen Rechtsanschauung einzuhaltenden Verfahren muß ich darin erkennen, daß die Belassung des vollen Gehalts als Pension in dem Allerh. Rescript nicht als eine

durch das Recht bedingte, sondern nur als eine aus Rücksicht auf meine sonstigen Verhältnisse hervorgegangenen Bewilligung aufgefaßt wird. Nach Ansicht derjenigen Rechtslehrer, welche überhaupt eine Entlassung unkündbarer Staatsbeamten wider ihren Willen und ohne richterlichen Spruch für zulässig halten, kann diese Entlassung nur unter der Bedingung der Gewährung einer dem Betrage der vollen Einkünfte gleichkommenden Pension geschehen, und es erscheint also nach dieser Auffassung dasjenige als ein Recht, was in dem Allerh. Rescript nur aus einer Berücksichtigung besonderer Verhältnisse hergeleitet wird.

3. Endlich würde der in der ersten Clausel für gewisse Fälle gemachte Vorbehalt einer späteren Entziehung der Pension mit dem durch die Pensionirung begründeten neuen Rechtsverhältnisse nicht verträglich sein, wenn darin der Sinn gefunden werden sollte, daß jene Pensionsentziehung nicht lediglich durch richterlichen Spruch sollte herbeigeführt, sondern in demselben Wege bewirkt werden können, wie jetzt die Entlassung vom Amt.

Hienach wird sich die Erklärung rechtfertigen, daß ich, in Erwägung der muthmaßlichen Aussichtslosigkeit jedes Versuches, eine Zurücknahme der Amtsentlassung zu erwirken, zwar zur Zeit eine Wiedereinsetzung in mein Amt nicht beantrage, jedoch jede hieraus etwa zu folgernde Anerkennung der in dem Allerh. Rescripte der Verfügung meiner Amtsentlassung zu Grunde gelegten Motive auf das Bestimmteste ablehne, auch diejenigen aus dem neuen Rechtsverhältnisse sich ergebenden Rechte, welche ich nach der unter 2 und 3 gegebenen Darlegung durch den Inhalt des Allerh. Rescripts vom 7. d. beeinträchtigt finde, gegen solche Beeinträchtigung, wie hiemit geschieht, ehrerbietigst verwahre.

Ehrfurchtsvoll verharre ich u. s. w.

Rostock, 14. Juli 1852. J. W.

An
Se. Königl. Hoheit den Großherzog.

Nachdem ich längere Zeit das Verhalten erwogen hatte, welches der in der Pensionsentziehung mir jetzt entgegentretenden Benutzung des widerrechtlichen Vorbehalts in dem Amtsentlassungsrescript gegenüber einzuschlagen sei, schrieb ich am 27. Januar den Entwurf einer Repräsentation an den Großherzog nieder. Ich legte hier Gewicht darauf, daß ich nur gezwungen auf die noch zu Gebote stehenden Rechtsmittel verzichtet habe, und daß ich andererseits aus vielen und gewichtigen

Ursachen zu der Hoffnung berechtigt gewesen sei, daß in keinem Falle an die unter Umständen, wie sie vorlagen, eingetretene Rechtskraft des Erkenntnisses erster Instanz noch in administrativem Wege eine Strafe geknüpft werden würde, welche vom Richter nicht ausgesprochen, auch bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt sei und welche die richterlich festgesetzte Strafe um ein Bedeutendes überbiete und verschärfe. In Folge einer mir vergönnten kurzen Besprechung dieser Angelegenheit mit meinem Bruder entschloß ich mich jedoch, die sachlichen Erwägungen vorläufig ganz zurückzuhalten und bis zu einer etwanigen späteren Beschreitung des Rechtsweges aufzusparen, vor der Hand aber mit einem einfachen Gesuch um Zurücknahme der Maßregel mich an den Großherzog zu wenden. Eine Eingabe dieses Inhaltes ging am 2. Februar ab und am 24. desselben Monats ward mir der darauf ergangene abschlägliche Bescheid vom Oberinspector mitgetheilt.

XXIV.

Die Freilassung.

Extrangeros peregrinos
Libres estais.
Calderon, la vida es sueno. J. I.

Es ist ein eben so beherzigenswerthes als factisch nicht beherzigtes Wort, was der Großherzogl. Commissarius bei der Strafanstalt Dreibergen, Criminalrath a. D. v. Wick zu Bützow, in seiner Schrift: Abhandlungen aus dem Gebiet der Gefängnißkunde. Heft 2. S. 33. Anm. spricht: „Der Verbrecher hat einen Anspruch darauf, in der öffentlichen Meinung nicht tiefer und erniedrigender gestellt zu werden, als es die Natur seiner That mit sich bringt. Das aber wird der Sträfling, dessen Verbrechen nicht entehrend ist, wenn er mit entehrten Verbrechern dadurch in dieselbe Kategorie gesetzt wird, daß ihn mit diesen dieselbe — entehrende — Strafe trifft und er mit diesen in eine und dieselbe Strafanstalt gebracht wird." Der Commissarius sieht es aber täglich mit an, wie diese gute

Theorie, die er aufstellt, durch eine ganz entgegengesetzte Praxis auf den Kopf gestellt wird. Bei der Strafzumessung werden nach der neueren Praxis ohne Rücksicht darauf, ob ein gemeines Verbrechen vorliegt oder nicht, die Strafgattungen durch einander gewürfelt, auf Veruntreuung von Geldern durch Kassenbeamte Festungsstrafe, auf Versuch des Hochverraths Zuchthausstrafe erkannt; wie der Unterschied zwischen entehrenden und nicht entehrenden Verbrechen, so wird dadurch zugleich der Unterschied zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafen aufgehoben, und endlich läßt man die Strafen aller Gattungen und für alle Verbrechen ohne Unterschied nicht nur in einer und derselben Anstalt, sondern sogar in einem und demselben Hause und in der höchstmöglichen Vermischung aller in Strafhaft Befindlichen verbüßen. Das Gesetz, nach welchem der Festungsgefangene eine von den Wohnungen der Zuchthausgefangenen abgesonderte Wohnung haben soll, wird hier so ausgelegt, daß der erstere nur nicht genöthigt werden soll seine Zelle mit einem Bewohner des Zuchthauses zu theilen. Im Uebrigen war meine Wohnung keineswegs eine abgesonderte. Neben mir, unter mir, mir gegenüber wohnten in demselben Hause Mörder, Diebe, Sodomiten und was es sonst im Fache der gemeinen Verbrechen noch giebt, darunter manche, die auf Lebenszeit, andere, die auf eine lange Reihe von Jahren verurtheilt waren. Vor mir hatten Verbrecher solcher Art in meiner Zelle gewohnt, nach mir stand wieder eine Besetzung durch einen Mörder u. s. w. in Aussicht. Täglich fanden auf Corridor und Treppe Begegnungen mit diesen Leuten statt, deren abgemagerte Gestalt, bleiches Gesicht, trüber Blick und schwankender Gang ein Bild des Elends dem Auge vorführte, welches man nicht ohne tiefes Mitleid betrachten konnte. Von der Zelle aus vernahm das Ohr das Gerassel der Ketten, das Schnurren der Räder und jede Bewegung der zahlreichen Bewohner des Hauses, wenn sie aus den Zellen oder in die Zellen geführt wurden. Wöchentlich einmal wurden auf dem Hausflur, unter Leitung des Cantors, von der Gesammtheit derselben einige Lieder aus dem Gesangbuch vorgetragen. Auge und Ohr wurden den ganzen Tag über an die Mitbewohnerschaft des Hauses erinnert. Nur die menschliche Rede ward darin nicht vernommen, so weit man nicht den Pastor eine geistliche Vermahnung halten, einen Kranken wimmern oder einen Verrückten tolles Zeug reden hörte. Sicherlich die Mehrzahl der auf der Station J in längerer Einzelhaft Befindlichen war entweder in Irrsinn gerathen oder doch auf dem besten Wege dahin. Einer von ihnen pflegte den ganzen Tag eintönig Ab-

schnitte aus der Bibel und dem Gesangbuch zu singen, laut genug, um in allen Zellen des Hauses gehört zu werden. Als man ihm, um den Gesang zu stillen, alle Bücher abgenommen hatte, machte er sich den Text selbst und sang weiter. Ein anderer, der schon seit Jahren in Ketten war, brach alle zwei oder drei Stunden in Tobsinn aus, was dann und wann mit dem Flöten einer lustigen Melodie abwechselte. Der Mann hatte einen gräßlichen Mord auf der Seele. Er hieß Uterhart und ward in den Registern der Anstalt, seit Ankunft des zur Festungshaft begnadigten Advocaten Uterhart, Uterhart I., der letztere aber Uterhart II. genannt, — gleichfalls zum Zeichen, wie wild hier die Strafgattungen durch einander gemischt wurden. Auch darin fand eine Gleichstellung aller Gefangenen statt, daß auch die Festungsgefangenen Gegenstand einer heimlichen Spionir- und Visitationsthätigkeit waren. Der Oberaufseher des Hauses führte einen Schlüssel bei sich, der zu allen verschließbaren Mobilien der Anstalt paßte und von ihm fleißig, während unserer Abwesenheit auf dem Spaziergange, in unseren Schlössern probirt ward. Indessen setzte ich doch dieser Spürkraft dadurch eine gewisse Grenze, daß ich Dinge, die ich ihr zu entziehen wünschte, in meinem Reisekoffer verschloß. In das Innere dieses Koffers konnte Niemand dringen, ohne mir vorher den Schlüssel abzufordern.

Unsere Bedienung, so weit davon hier überhaupt die Rede war, lag, wie schon erwähnt, zwei sogenannten Hausarbeitern ob, die aus den Zuchthausgefangenen genommen wurden. Diesen Leuten schien die tägliche Berührung, in welche sie dadurch mit uns kamen, äußerst erwünscht zu sein. Sie waren stets freundlich, heiter und gefällig und benutzten gern die sich darbietende Gelegenheit zu einem kurzen Gespräch. Doch ward nach Verlauf einiger Zeit der Pastor diesen Verkehr gewahr. Auf seinen Befehl ward seit dem 27. Februar die Dienstleistung dieser Leute auf dasjenige beschränkt, was in unserer Abwesenheit gethan werden konnte. Die übrigen Verrichtungen wurden dem Hausknecht übertragen. Entweder gönnte der Pastor diesen armen Leuten, vielleicht auch uns selbst, diese Unterhaltung nicht, oder er hielt auch unseren Einfluß für gefahrbringend. Mein Bett hatte ich mir übrigens angewöhnt selbst zu machen. Es war die erste Arbeit, welche ich täglich verrichtete, sobald ich angekleidet war. Ich stand sehr früh auf, meistens gleich nach 5 Uhr, und es war mir dann lieb, sobald als möglich mein Zimmer in einen geordneten Zustand zu versetzen. Auch genügte mir die Stufe der Kunst nicht, auf welcher die Hausarbeiter

hinsichtlich des Bettmachens standen, und ich ersparte mir eine Nacharbeit, wenn ich die Arbeit selbst übernahm.

Der vom Oberinspector in Aussicht gestellte Klimax von Erleichterungen und Freiheiten wies sich immer mehr als etwas nur im Bereich der Wünsche Liegendes aus.

Zunächst war es die Beseitigung der Hungercur, an der ich mich vergeblich abmühete. Der Anstaltsarzt hatte mir versprochen, darüber mit dem Oberinspector zu reden, aber das Ergebniß mußte wohl nicht günstig ausgefallen sein, da das Gesuch Türk's, eine ihm von Freunden zugesandte Wurst mit mir theilen zu dürfen, abschlägig vom Oberinspector beschieden ward. Türk gab mir nun das mir Zugedachte auf dem Spaziergange. Da dieses Ereigniß gerade auf einen Mittwoch, den Herings- und Erbsensuppentag, fiel, so wußte ich die gedachte Unterstützung doppelt zu schätzen. Eine um diese Zeit von den Eltern für uns bestimmte Sendung von Lebensmitteln ward sogleich nach Rostock zurück dirigirt. Ich hörte von dieser Hin- und Rückreise erst später durch einen Zufall. Am 19. Februar fragte ich bei dem Oberinspector an, ob der Medicinalrath Casper nicht über meinen Antrag wegen Anschaffung von Wurst und dergleichen mit ihm gesprochen habe. Die Antwort des Oberinspectors war ausweichend. Er bat mich, nur noch etwas Geduld zu haben. Wurst und dergleichen dürfe ich mir zwar zur Zeit noch nicht anschaffen, es werde sich aber alles schon finden. Zufällig traf ich am 4. März mit dem Medicinalrath Casper zusammen und benutzte dies, um ihm meinen fortwährenden Hunger zu denunciren. Er fragte mich verwundert, warum ich mir denn nicht etwas Mettwurst hielte. Ich entschuldigte mich damit, daß mir dies bisher untersagt gewesen sei. Er schüttelte den Kopf und ging mit einigen nicht ganz verständlichen Worten davon, die ich nach dem Vorangegangenen nur als Zusicherung deuten konnte, seinen Einfluß noch einmal aufbieten zu wollen, um einer Mettwurst die Bahn zu mir frei zu machen. Wirklich ward mir denn auch am 7. März ein Stück Wurst gereicht, anscheinend aus einem Vorrath, der von Freunden gesandt längst für mich bereit lag. Das Stück hielt einige Tage vor. Am 15. März ward mir ein zweites Stück spendirt, mit welchem ich bis zum 20. auskam. Dann aber entstand wieder eines jener lächerlichen und bis an das Ende meiner Gefangenschaft sich erstreckenden Intervalle in der außerordentlichen Verabreichung von Nahrungsmitteln, welche mit der ärztlichen Genehmigung nicht stimmten und daher nur auf geheime Instructionen zurückgeführt werden konnten.

Mit der materiellen Hungercur ging die geistige Hand in Hand. Der Pastor hatte große Neigung, mir außer der „Rostocker Zeitung" auch jede andere Zeitung vorzuenthalten. Als Ersatz überbrachte er mir am 12. Januar, da ich mich doch für politische Lecture interessire, den Jahrgang 1848 des damals von Florencourt redigirten berüchtigten Halle'schen Volksblatts. Er hätte sich selbst sagen können, daß mir mit solchen alten Scharteken wenig gedient war, und hatte überdies wohl nicht bedacht, daß die Ansichten des Herrn v. Florencourt aus dem Jahre 1848 mit seinen, des Pastor Künne, Ansichten im Jahre 1857 sehr wenig übereinstimmten. Denn Herr v. Florencourt erklärte sich damals für Einführung der constitutionellen Monarchie und für die Herstellung Polens, was einen Reactionär vom Jahre 1857 doch mit Staunen und Schaudern erfüllen mußte; — und er trug kein Bedenken, den damaligen preußischen Ministerpräsidenten Camphausen ganz unverblümt des Hochverraths zu zeihen. Ich schickte das Buch nach einigen Tagen zurück und blieb mit der Fortsetzung verschont. Bis zum 29. Januar mußte ich mich ohne eine Zeitung behelfen. Erst seit diesem Tage hatten meine wiederholten Anträge den Erfolg, daß ich den auf Kosten der Anstalt gehaltenen „Norddeutschen Correspondenten" lesen durfte. Seit dem 3. März ward mir auch die Lecture der gleichfalls von der Anstalt angeschafften „Neuen Preußischen Zeitung" bewilligt. „Wenn Sie darum bitten, soll Ihnen auch dies gewährt werden," hatte der Pastor mir gesagt. Ich hatte ihm erwiedert, daß ich längst darum schon „gebeten" habe. Und in der That hatte ich schon am 20. Januar die Bitte um Mittheilung der Kreuzzeitung an den Oberinspector gerichtet, welcher mir versprach, noch denselben Tag deswegen mit dem Pastor zu reden.

Die Besuche, welche ich von auswärts dann und wann empfing, wurden stets durch einen der oberen Beamten der Anstalt überwacht. Die Correspondenz stand gleichfalls unter Controle und zwar unter einer dreifachen: der des Oberinspectors, des Pastors und des Polizei-Inspectors. Von dem Geiste, in welchem die Censur der Briefe geübt ward, gibt folgende Probe Zeugniß. Ein Brief meines Schwiegervaters vom 16. Januar besprach die Schritte, welche ich nach überstandener Haft für die Gewinnung meines Unterhalts zu thun haben würde, und äußerte sich dahin, daß ich überall anderswo leichter eine mir zusagende Beschäftigung finden würde als eben in Mecklenburg, „so lange das jetzige Ministerium am Ruder ist." Diese Worte „so lange das jetzige Ministerim am Ruder ist" waren gestrichen. Es galt demnach

die Voraussetzung der Möglichkeit einer Aenderung des Ministeriums für eine unzulässige Kühnheit, und die Censur gewann es sogar über sich, durch den Versuch, mir diese Worte vorzuenthalten, den Gedanken einer wesentlichen Beschränkung zu entkleiden. Sie verfuhr aber auch in anderen Fällen nicht blos negativ, sondern auch positiv. In einem Briefe, den Türk empfing, war die Pensionsentziehung als eine „scheußliche" Maßregel bezeichnet worden. Dieses allerdings wohl nicht ganz loyale Prädicat hatte der Censor gestrichen und dafür das Wort „schwere" darüber geschrieben. Auch versehentliche Lücken füllte die Censur aus. In einem Briefe an mich fand ich das ausgelassene Wörtchen „solle" zierlich mit Bleistift vom Censor ergänzt. Die auf die Censur verwandte Zeit konnte sich reichlich mit den Gewohnheiten messen, wie sie in dieser Hinsicht mir von Bützow her erinnerlich waren. Ein Brief meines Vaters mit dem Poststempel vom 17. März ward mir erst am 23. März und ein anderer vom 8. April erst am 14. April eingehändigt. War einer der Censoren temporär behindert, so ward mit der Auslieferung der Briefe so lange gewartet, bis das Hinderniß gehoben war und ihm der Brief hatte vorgelegt werden können. Daraus erklären sich jene Verzögerungen. Die dreifache Censur war den Briefen um so gefährlicher, als jeder der drei Censoren selbstständig entschied, folglich gewissermaßen drei Instanzen oder drei Siebe der Lauterkeit vorhanden waren.

Meine Versuche, die geselligen Verhältnisse zu verbessern, blieben eben so unfruchtbar wie meine sonstigen Anstrengungen, der Festungshaft den ihr zukommenden Charakter zu vindiciren. Der Klimax blieb auch hier gänzlich aus. Da es mir lediglich Willkür zu sein schien, daß man mir gestattete mit Türk, aber nicht mit den anderen Freunden spazieren zu gehen, eben so, daß wir zwar auf dem Spaziergange mit einander sprechen, aber nicht in unseren Zellen zusammenkommen durften, so machte ich den Versuch, vorläufig für einen der beiden täglichen Spaziergänge eine abwechselnde Zusammensetzung der beiden aus Uterhart und Dornblüth und aus Türk und mir bestehenden Paare zu erwirken. Der Oberinspector wich meinem Antrage durch die Erwiderung aus, daß er darüber nicht allein zu entscheiden habe. Ich erneuerte das Gesuch mehrmals, ohne besseren Erfolg.

Vor Allem lag es mir am Herzen, mit Moritz öftere Zusammenkünfte ohne Gegenwart eines Dritten zu erlangen. Ich kam allerdings mit ihm bisweilen zusammen, aber in unregelmäßigen und oft sehr langen Zwischenräumen, gewöhnlich nur auf kurze Zeit, unvorbereitet,

und nie anders, als in Gegenwart eines oberen Beamten. Nachdem ich mich über diese Kargheit und Bedrückung bei der Inspection wie bei dem Pastor wiederholt beschwert hatte, theilte der letztere am 3. März mir mit, daß er mit dem Inspector Reinhold übereingekommen wäre, mir von Zeit zu Zeit controlirte Zusammenkünfte mit Moritz zu gestatten. Er fügte hinzu, daß er seinerseits auch gegen uncontrolirte Zusammenkünfte kein Bedenken haben würde. Es schien mir daher nur noch nöthig, von der Zulässigkeit der letzteren den Inspector Reinhold zu überzeugen. Ich ließ denselben am 7. März um seinen Besuch bitten, und wiederholte, da er fortwährend mit sich zurückhielt, diese Bitte Tag für Tag, bis er sich endlich am 12. März sistirte. Ich bat nun um Gewährung uncontrolirter Zusammenkünfte mit Moritz. Er schlug dies ab, weil darin eine temporäre Aufhebung der Strafe für Moritz liegen würde. Wären wir beide Festungsgefangene, so ließe sich eher davon reden. Die „temporäre Aufhebung" interpretirte er so, daß dann Moritz an den materiellen Genüssen Theil nehmen würde, die ich vor ihm voraus hätte. Er gönne ihm diese zwar herzlich gern, dürfe sie aber doch nicht gestatten. Ich bemerkte, daß diese Gefahr sich beseitigen ließe, wenn die Zusammenkünfte in der Zelle von Moritz Statt fänden, und als mir eingewandt ward, daß dann doch immer eine vorherige Visitation meiner Taschen nothwendig sein würde, erklärte ich mich zur Erleidung auch dieser Operation gern bereit. Ich proponirte darauf für die Zusammenkünfte den Sonntag Nachmittag, wogegen der Inspector remonstrirte, daß es am Sonntag in der Anstalt vorzugsweise still sein müsse, wenn er damit auch gerade nicht behaupten wolle, daß durch unsere Unterhaltung viel Geräusch werde hervorgebracht werden. Im weiteren Laufe des Gesprächs stellte er meiner Mittheilung, daß der Pastor Künne gegen uncontrolirte Zusammenkünfte nichts einzuwenden habe, die sehr anders lautende entgegen, daß derselbe Pastor Künne ihm erklärt habe, uncontrolirte Zusammenkünfte nicht bewilligen zu können. Das Ende der Verhandlung war, daß der Inspector versprach, sich die Sache noch einmal zu überlegen. Ich mußte nun wieder den Pastor abhören. Auf meine Bitte erschien er am 16. März, behauptete jetzt aber, daß ich ihn falsch verstanden haben müsse, da auch er ein Gegner uncontrolirter Zusammenkünfte sei. Zu seinen Argumenten gehörte auch dieses, daß ich ja doch nach Beendigung meiner Haft zwei Jahre lang meinen Bruder nicht uncontrolirt und überhaupt fast gar nicht sprechen würde, da ich denn doch nicht alle Tage würde hier sein können! Als er im Begriff war sich zu entfernen,

erlaubte ich mir ihm nachzurufen: „Nehmen Sie noch den Ausdruck meines Bedauerns auf den Weg, daß Sie durch Ihre Einmischung in die polizeilichen Angelegenheiten der Anstalt die Grenzen Ihres Amtes verkennen. Es ist mir oft, als müßten Sie statt des schwarzen Rocks die grüne Uniform der Beamten der Anstalt und einen Degen an der Seite tragen." Dieser Nachruf bewog ihn, das Gespräch noch einmal aufzunehmen. Er rügte, daß in den Briefen, die Moritz und ich an unsere Angehörigen schrieben, nicht die Spur von einer bußfertigen Gesinnung zu finden sei, tadelte auch namentlich bei mir, daß ich „ästhetische" Citate, „z. B. aus Machiavell" — er sprach das Wort: Matschiawell — in meine Briefe einflöchte, und schien durch dieses alles andeuten zu wollen, daß, wenn unsere Briefe nur erst recht mit gottseligen Redensarten angefüllt wären, auch wohl unsere bisherige strenge Absperrung einige Milderung erleiden würde. Bei mir, fügte er hinzu, thäte ihm mein „Verhalten zu der Sache," da ich Theologe sei, „am leidesten." Ich erklärte ihm hierauf unter Anderem, daß er sich nicht schmeicheln möge, mich aus controlirten Briefen kennen zu lernen, was er sich auch wohl bei einigem Nachdenken selbst sagen könne; ja, daß es ihm überhaupt an aller Kenntniß des Menschen, des menschlichen Einzellebens und des menschlichen Gesammtlebens fehle. Ich wußte sehr gut, daß ich mit dieser offenen Kritik meinem Ziele nicht näher rücken würde. Sogar die am 3. März vom Pastor Künne in Aussicht gestellten Zusammenkünfte mit Moritz unter seines und des Inspector Reinhold abwechselndem Präsidium blieben ein bloßer Gedanke. Ich gab es seitdem auf, über diesen Gegenstand mit dem Pastor noch weiter zu verhandeln, fuhr aber fort, wo sich die Gelegenheit bot, sein Verhalten zu beurtheilen, und bemühete mich ihm klar zu machen, wie wenig würdig es eines Geistlichen sei, mittelst der Tortur für das Himmelreich zu werben.

Den Gottesdienst besuchte ich regelmäßig. Wir Festungsgefangene hatten die Ehre, vorweg in die Kirche geleitet zu werden, und nahmen unsere Plätze auf dem Orgelchor ein, bis zu welchem die für die Zuchthausgefangenen bestimmten Bänke amphitheatralisch emporstiegen. Gleich nach uns marschirten diese einzeln und langsam herein, neigten sich meistens vor dem an der Eingangsthür postirten Oberaufseher und begaben sich dann schweigend auf ihre Plätze. Einige Minuten später erschien der Pastor, in seinem Gefolge der Cantor. Mild und herablassend schritt er, die Gefangenen begrüßend, an den Bänken entlang, und sah es gern, wenn sein Gruß durch Aufstehen erwidert ward. Er

verschwand dann im Beichtstuhl, um mit den ersten Orgeltönen wieder hervor und an den Altar zu treten. Der liturgische und der Choralgesang, der letztere zum Theil rhythmisch, war schöner, als man ihn so leicht in einer anderen Gemeinde Mecklenburgs finden mag. Von der Predigt gilt nicht dasselbe. Für den Gebildeten entbehrte sie des nöthigen Zusammenhangs, für den Ungebildeten war sie zu abstract und, wenn sie populär sein wollte, war sie dies in falscher Weise. „Gott ist nicht ein Klotz oder Stein, auch nicht ein Thier, auch nicht ein Mensch" — solche Sätze waren auch dem Volksverstande zu trivial und riefen auf allen nicht schon in Stumpfsinn erstorbenen Gesichtern den Ausdruck ironischen Staunens hervor. Auch fehlte es in manchen anderen Beziehungen an Tact und an der nöthigen Scheu vor Einmischung polizeilicher Tendenzen. Zu den Tactlosigkeiten rechne ich die Verlesung der Verordnung wegen der Sonntagsheiligung vom 22. Februar. War diese Verlesung von der Oberkirchenbehörde allgemein vorgeschrieben, so war es Sache des Pastors, Dispensation davon mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der hier versammelten Gemeinde zu erwirken, da hier kein einziger Paragraph der Verordnung übertreten werden konnte. Was sollte die Vorschrift hier bedeuten, daß jeder Schenkwirth sein Local während des Gottesdienstes zu schließen habe und daß an einem Sonnabend öffentliche Tanzmusik nicht stattfinden dürfe? Einen stark polizeilichen Anstrich hatte die am 8. März vom Altare her an die Communicanten des bevorstehenden Grünen Donnerstags erlassene Aufforderung, daß, wer einen zum heiligen Abendmahl sich Meldenden als einen Gottlosen kenne, ihn dem Pastor anzeigen wolle, damit er ihn nach Befinden vom Abendmahl ausschließen könne, was noch durch den Zusatz bekräftigt ward, daß, wer dies unterlasse, sich einer schweren Sünde schuldig mache. Dem Pastor mag das Unpassende dieser Aufforderung zur Denunciation später selbst eingeleuchtet haben, da er bei einer wiederholten Ankündigung der Abendmahlsfeier auf den Grünen Donnerstag, die er am 29. März erließ, eine solche Aufforderung nicht hinzufügte, da man doch nicht annehmen darf, daß er aus Rücksicht auf den an diesem Tage gerade dem Gottesdienste beiwohnenden Geheimrath v. Bassewitz aus Schwerin diesmal sich der Aufforderung zur Denunciation enthalten habe?

Wenn ich in dem Verhalten der Inspection und noch mehr des Pastors manche Ursache zur Klage fand, so erinnere ich mich der unteren Beamten, die hier den deutschen Namen „Aufseher" und „Oberaufseher" führen, mit desto größerer Befriedigung. Diese Leute, fast sämmtlich

ehemalige Unterofficiere, äußerten mit wenigen Ausnahmen gegen mich und meine Freunde die theilnehmendste Gesinnung.

Auch darf ich einen freundlichen Mann, den seitdem auf eine bessere Stelle versetzten Cantor Hill, nicht unerwähnt lassen. Er besuchte mich zwar nur ein Mal, am 3. Februar Abends, gab mir aber während der ganzen Zeit meiner Anwesenheit, ohne dabei im Geringsten die Gesetze der Anstalt und die Pflichten seines Amtes zu verletzen, wiederholte Beweise einer aufrichtigen und warmen Theilnahme. Eine Anzahl herrlich duftender Veilchen, die ich als Erstlinge des Frühlings am 17. April auf meinem Tische vorfand, waren von ihm während meines Spazierganges in aller Anspruchslosigkeit dort für mich niedergelegt worden.

Wie ich es in Bützow gewohnt gewesen war, so hatte ich auch in dieser neuen Gefangenschaft die viele mir zu Gebote stehende Zeit von Anfang an zu anhaltender Thätigkeit benutzt. Schon am 4. April war ich mit einer neuen Grammatik, einer französischen, fertig, fügte dann der spanischen Grammatik noch einige Nachträge hinzu, die aus fortgesetzter Lecture spanischer Bücher hervorgegangen waren, und begann darauf die Erinnerungen aus der Gefangenschaft zu sammeln und zu ordnen, die ich hier darbiete. Der Wunsch, etwas von dem allmälig angewachsenen druckfertigen Material von Dreibergen aus der Oeffentlichkeit übergeben zu können, sollte jedoch unerfüllt bleiben. Es handelte sich zunächst um die gemeinschaftlich mit Moritz ausgearbeitete italienische Grammatik in ihren beiden Ausgaben, und um die plattdeutsche Grammatik. Ich beabsichtigte, diese Manuscripte an meinen Schwiegervater zu befördern und schickte dieselben, mit einem Schreiben an den letzteren, in welchem ich um Bemühung für Gewinnung eines Verlegers bat und über den einzuschlagenden Weg nähere Anweisung ertheilte, an den Oberinspector, mit dem ich schon vorher die Sache besprochen hatte. Acht Tage später erzählte mir der Oberinspector, daß wegen der Manuscripte beim Ministerium in Schwerin angefragt sei, daß aber über den Zeitpunkt, wo die Resolution zu erwarten stehe, sich noch nichts bestimmen lasse. Am 24. Januar ward mir dies dahin erläutert, daß der Commissarius der Regierung, Herr v. Wick, es übernommen habe, die Anfrage an das Ministerium zu richten. Am 26. Januar indessen war diese Anfrage noch nicht abgegangen, und ich bemerkte, daß die Sache während der vierzehn Tage seit Uebergabe der Manuscripte ganz geruhet haben mußte. Höchstens hatte man diese Zeit benutzt, um die Regierungsansichten diplomatisch zu sondiren. Es mag

dies aus Sorge für mein Interesse geschehen sein, entspricht aber doch wohl nicht ganz der Stellung einer Behörde, die doch selbst wissen muß, welches ihr Recht ist, und in zweifelhaften Fällen sich nicht mit Diplomatie, sondern mit Offenheit an die vorgesetzte Behörde zu wenden hat. Später muß jedoch Herr v. Wick seine Vermittelung wieder aufgegeben haben. Denn ein Rescript des Justizministers vom 3. Februar, welches mir am 11. Februar vorgelesen ward, bezieht sich auf einen Bericht des Oberinspectors in dieser Angelegenheit vom 17. Januar. Die Entscheidung fiel gegen uns aus. Dies ward theils durch die Schwierigkeit der Controle, theils dadurch motivirt, daß es „unpassend" sei, wenn ein Gefangener etwas durch den Druck veröffentliche. Beide Motive und in dem zweiten auch das Wort „unpassend" bestätigten meine Vermuthung über die Quelle, aus welcher in einem gleichen Falle der Criminaldirector Bolte die Inspiration zu seiner abschlägigen Antwort empfangen hatte. Das Rescript bot zugleich Gelegenheit, jeden von uns beiden Petenten mindestens dreimal unter der Bezeichnung „Festungssträfling", resp. „Zuchthaussträfling" einzuführen.

Ich beabsichtigte anfangs, bei dem Justizministerium gegen diese Entscheidung zu remonstriren und setzte den Entwurf zu einer solchen Eingabe auf. Indem ich in derselben die beiden Argumente des Ministers zu entkräften suchte, konnte ich das erste derselben, die angebliche Schwierigkeit der Controle, leicht als auf falsche Voraussetzungen begründet nachweisen. Rücksichtlich des zweiten Punktes, — daß es unpassend sei, wenn ein Gefangener etwas durch den Druck veröffentliche — wies ich zunächst darauf hin, daß voraussichtlich die Beendigung des Druckes, folglich die Zeit des öffentlichen Erscheinens des Werkes, nicht mehr in den Zeitraum meiner Strafhaft fallen würde, suchte dann aber weiter die Ansicht des Ministers durch folgende Argumentation zu widerlegen:

„Trägt das Buch nichts bei zur Mehrung der Wissenschaft und zur Förderung ihrer Verbreitung, so fällt von einem solchen verfehlten Versuche auf die Behörde, die ihn nicht hinderte, kein Vorwurf zurück; erweist sich aber das Werk als ein fruchtschaffendes, so kann der Dank, welchen es dem Verfasser einbringt, und die Theilnahme, welche es ihm erwirbt, an dem Urtheil des Publikums in Betreff der Gerechtigkeit der Strafe nichts ändern, noch diese selbst für den Gefangenen weniger empfindlich machen. Der Behörde aber würde es gewiß Niemand verdenken, wenn sie dem Gefangenen die Gelegenheit nicht abgeschnitten hat, die Muße seiner

Gefangenschaft zu einer nützlichen Thätigkeit für seine Mitmenschen zu verwenden und dadurch zugleich sich eine Quelle des sonst mangelnden Erwerbes zu eröffnen. Die Behörde würde in der Gewährung einer solchen Gelegenheit zu nützlicher und ertraggebender Arbeit auch nur consequent verfahren. Sie, welche dem strafgefangenen Mörder und Räuber die Mittel und Werkzeuge zu einer nützlichen Thätigkeit in die Hand giebt und ihn zu einer solchen anhält, ihm auch unter mühsamer Buchführung die Pfennige und Schillinge gewissenhaft berechnet, welche als sein Antheil an dem Ertrage der Arbeit ihm zufallen, kann nicht den wegen politischer Sachen Verurtheilten an fruchtbringender und ertraggewährender Arbeit hindern, und ihn dadurch schlechter stellen wollen, als den zur Arbeit zwangspflichtigen Mann; sie kann nicht den Arbeiter mit der Feder unter den Arbeiter am Spinnrade und am Webstuhl hinabdrücken wollen."

Nachdem ich mich dann auf die Praxis in andern Ländern berufen hatte, namentlich auf das Beispiel der Sächsischen Regierung, welche die wegen Theilnahme an dem Dresdener Aufstande im Mai 1849 verurtheilten, zu Waldheim ihre Strafe verbüßenden Gefangenen an der Veröffentlichung von Druckwerken nicht behindert, ging ich noch einen Schritt weiter und führte aus, daß hier überhaupt die Kategorien des Passenden oder Unpassenden nicht in Betracht zu ziehen seien, indem es sich in diesem Falle um eine Maßregel von verletzender Härte handle, welche nach den Kategorien des Gerechten oder Ungerechten gemessen sein wolle. Ich bemerkte unter Anderem:

„Meines Amtes entlassen, meiner Pension für verlustig erklärt, bin ich augenblicklich erwerblos für die Gegenwart, ohne Aussicht für die Zukunft, und selbst mit der erhofften Restitution der Pension doch immer noch in der Nothwendigkeit, mir einen sehr bedeutenden Theil meiner Subsistenzmittel durch eigene Thätigkeit zu erwerben. Meine Entlassung aus dem Amt, die Anklage auf Hochverrath, die Verurtheilung, die Strafhaft, benehmen mir jede Aussicht, in meinem Berufsfache jemals wieder eine Anstellung und damit eine gegen Sorgen gesicherte Grundlage der Existenz zu gewinnen. Es muß mir daher alles daran gelegen sein, mir in einem andern Zweige menschlichen Wissens eine Laufbahn zu eröffnen; und dies kann nur auf dem Wege geschehen, daß ich durch literarische Thätigkeit in dieser Richtung für mich wirke. Daß ich mit dem Studium neuerer Sprachen mich schon früher nebenher befaßt und

demselben während meiner langen Haft mich in umfassenderer Weise hingegeben habe, kann öffentlich nicht eher bekannt sein, als bis es in literarischen Erzeugnissen documentirt vorliegt. Diesem Zwecke zu dienen sind die in Frage stehenden Manuscripte bestimmt, und wenn mir jetzt die Einleitung der Veröffentlichung verweigert wird, so bin ich dadurch außer Stand gesetzt, meiner künftigen Erwerbsthätigkeit die nothwendige Vorbereitung zu geben. Ich habe bereits in einem anderen Zusammenhange bemerkt, daß die Veröffentlichung der Manuscripte mindestens ein halbes Jahr in Anspruch nehmen wird. Dann bedarf es noch einer weiteren Zeit für die Versendung, öffentliche Besprechung, den Absatz und das Bekanntwerden der Werke. Diese ganze Zeit geht unfruchtbar für mich verloren, wenn ich die Veröffentlichung erst nach meiner Freilassung betreiben darf."

„Die Sache hat aber auch noch eine andere Seite. Die Literatur steht nicht still. Wenn ein Werk heute zur rechten Zeit in den Gang derselben eingreift, so kann es schon morgen dafür zu spät, die Stelle des Werkes durch das Werk eines Anderen eingenommen, das Manuscript schon vor dem Druck veraltet und damit der geistige und zugleich der materielle Gewinn aus so vielen Stunden mühsamer und anhaltender Arbeit vernichtet sein. Gegenüber einer solchen, die Person des Verfassers auf das Verletzendste und weit über die Zeit der ihm auferlegten Strafhaft hinaus treffenden Zerstörung der Früchte seiner Arbeit halten die mageren Kategorien des Passenden oder Unpassenden schwerlich Stand. Auch ist es keinesweges gleichgültig, ob ich das für das Werk erwartete Honorar ein Jahr früher oder ein Jahr später einnehme, ganz abgesehen von der Möglichkeit folgender Auflagen und wiederholter Honorirung. Ein Jahr, wo die Einnahme gänzlich fehlt, kann selbst durch folgende Jahre voll reichlichster Einnahmen nicht immer ersetzt werden."

„Mit preiswürdigem Eifer hat die Liebe der Christen Vereine ins Leben gerufen, welche den aus der Strafhaft entlassenen Verbrechern fürsorgend bei ihrer Rückkehr in die Welt zur Seite stehen, ihnen eine Stätte für ehrlichen Erwerb ausmitteln und sie vor Armuth und vor erneuetem Verbrechen zu bewahren suchen. Und ein wegen politischer Ursachen verurtheilter Gefangener, der mit seines Fleißes Macht sich selbst eine neue Stätte bescheidenen und friedlichen Wirkens für den Zeitpunkt seiner wiedererlangten

Freiheit zu sichern strebt, soll hieran gehindert sein, nur weil es als nicht passend für einen Gefangenen angesehen wird, der Welt noch während seiner Haft die Früchte seines Fleißes vorzulegen? Und dies noch dazu, wo es sich um Werke handelt, welche schon durch ihren Gegenstand vollständig gegen den Verdacht der Einmischung mißliebiger Gedanken sichergestellt sein sollten?" — —

Indessen durften wir uns nicht verhehlen, daß eine weitere Verfolgung des Weges der Petition und Repräsentation in dieser Angelegenheit wenig Aussicht auf Erfolg hatte, daneben aber auch nicht frei von Gefahr war. Der Staatsrath v. Schröter konnte die Manuscripte einfordern und sie dann so lange zurückbehalten, bis auch Moritz seine Strafhaft gänzlich überstanden hatte. Ja er konnte die Rückgabe überhaupt verweigern. Damit hätte dann die Veröffentlichung vielleicht ganz hintertrieben werden können. Wir standen daher von diesem Wege ab und machten schließlich noch den Versuch, das Manuscript einem uns besuchenden Freunde mitzugeben, indem wir ohne Anfrage bei dem zur Aufsicht anwesenden Oberinspector es auf dessen Ueberziehrock hinlegten. Wir wußten sehr wohl, daß ein so großes und umfängliches Convolut sich nicht hinter dem Rücken des Beaufsichtigenden hinausschwärzen ließ, hofften aber auf die Connivenz des Oberinspectors bei dieser Operation. Doch müssen wir seiner Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue das Zeugniß ausstellen, daß wir uns hierin getäuscht hatten. Die Manuscripte blieben nun so lange als ich selbst an diese Mauern gebannt.

Schon wiederholt waren wir auf die Vermuthung gekommen, daß die Behandlung, welche sowohl uns Festungsgefangenen als meinem Bruder zu Theil ward, mit den Grundsätzen und Vorschriften des Reglements nicht übereinstimmen. Diese Vermuthung ward zur Gewißheit erhoben, als wir aus den Schriften des Herrn v. Wick über das Gefängnißwesen, die wir uns zu verschaffen wußten, das vollständige Reglement kennen lernten, aus welchem die Regierung nur einen Auszug publicirt hatte. Ich fand mich durch diese Entdeckungen, welche in der Hauptsache meinem Bruder zu verdanken waren, zur Abfassung einer Beschwerdeschrift bestimmt, welche ich am 11. Mai beendigte. Sie richtete sich, unter Vorbehalt der weiteren Instanzen, zunächst an die Inspection. Es ward jedoch beschlossen, mit der Einreichung so lange Anstand zu nehmen, bis es sich ausgewiesen haben würde, ob der bevorstehende 26. Mai, der Geburtstag der Großherzogin, unsere von mir mit Bestimmtheit erwartete Freilassung bringen würde. Sie ist,

da diese Freilassung in der That für mich und die Mehrzahl der in unserer Sache Verurtheilten am 26. Mai eintrat, nicht zur Abgabe gelangt. Da sie aber die Beschwerden, welche ich vorzutragen hatte, zusammenfaßt und daher vielleicht noch für Diejenigen, welche mit unserem Gefängnißwesen zu thun oder darunter zu leiden haben, von einigem Nutzen sein könnte, so reihe ich dieselbe hier wortgetreu an:

Gehorsamstes Promemoria.

In verschiedenen Punkten scheinen mir die Modalitäten meiner Haft mit dem Wesen der Festungsstrafe und den für dieselbe normirenden Gesetzen nicht in Einklang zu stehen.

Ich habe es bisher vermieden, meine Beschwerden in formellem Wege zu erheben, indem ich hoffte, daß mit der Zeit von selbst eine günstigere Gestaltung meiner hiesigen Verhältnisse eintreten würde. Da aber schon fast die Hälfte meiner Strafzeit abgelaufen ist, ohne daß in meiner Lage sich etwas Wesentliches verändert hat, so muß ich jetzt für eine förmliche Beschwerdeführung geneigtes Gehör bei der Großherzogl. Inspection gehorsamst erbitten.

Die Beschwerden betreffen:

I. Die Versagung uncontrolirter Zusammenkünfte mit meinem Bruder und den mit mir in gleicher Lage befindlichen Freunden.

II. Die mir hinsichtlich meiner Lectüre auferlegten Beschränkungen, insbesondere die Verweigerung der Genehmigung zur Beziehung der „Rostocker Zeitung."

III. Die Art der Controle meiner Correspondenz.

IV. Die meiner Verpflegung auferlegten Beschränkungen.

V. Den mir für Sonn- und Festtage angewiesenen Spaziergang.

Zur Begründung meiner Beschwerden erlaube ich mir zunächst einige allgemeine Bemerkungen über das Wesen der Festungsstrafe vorauszuschicken.

Die Festungsstrafe und die Zuchthausstrafe sind zwei verschiedene Strafgattungen und haben nur das mit einander gemein, daß beide Freiheitsstrafen sind. Die Zuchthausstrafe will, wie der Name sagt, den Menschen nicht blos strafen, sondern zugleich erziehen und durch diese Erziehung bessern. In diesem Sinne nannte der Sprachgebrauch des 16. Jahrhunderts auch die Klöster „Zuchthäuser", weil sie den Zweck sittlicher Erziehung mittelst der Ordnung des Klosterlebens verfolgten. Die Mittel der Zucht bei Anwendung der Zuchthausstrafe sind neben der Einzelhaft: Zwang zur Arbeit, zur Ordnung, zum Gottesdienst, zum

Unterricht, Einwirkung im Wege der Seelsorge, Fleißbelohnung u. s. w. Bei der Festungsstrafe dagegen wird eine Zucht, eine Erziehung, als besonderer dem Strafzweck zur Seite gehender Besserungszweck nicht in's Auge gefaßt. Man überläßt es der Strafe, zu wirken was sie kann. Der Festungsgefangene ist in rechtlicher Beziehung ganz so wie z. B. der durch richterlichen Spruch mit einer Geldbuße Belegte ein nur zu strafendes, nicht zugleich sittlich zu corrigirendes Individuum. Zwar bringt es die Ordnung mit sich, daß auch er sich einzelnen Beschränkungen unterwerfen muß, welche aus der Entziehung der Freiheit nicht unmittelbar folgen. Aber diese Beschränkungen haben bei der Festungshaft eine ganz andere Stellung und Bedeutung als bei der Zuchthaushaft. Dort sind sie lediglich um der Ordnung willen da, hier wollen sie zugleich auf Correction hinwirken.

Daß die Zuchthausstrafe nicht eine geschärfte Festungsstrafe und diese nicht eine gemilderte Zuchthausstrafe ist, daß beide sich nicht als verschiedene Grade einer und derselben Strafe, sondern als verschiedene Strafgattungen unterscheiden, bildet auch den Grundgedanken der auf die Vollstreckung derselben bezüglichen Anordnungen und reglementären Bestimmungen in unserem Lande. Wenn die Festungsstrafe in hiesiger Strafanstalt verbüßt wird, so hat dies die ganz zufällige Ursache, daß es zur Zeit an einer anderweitigen dazu geeigneten Anstalt fehlt. Die Benutzung der hiesigen Anstalt für diesen Zweck wird von dem Reglement selbst — vgl. die ministerielle Bekanntmachung vom 5. December 1851 —, im Reglement § 1. — „bis auf Weiteres" — für eine provisorische erklärt. Wie weit entfernt der Gedanke liegt, die Normen für die Festungshaft als organischen Theil des Reglements für die Zuchthaussträflinge aufzufassen, das ergiebt sich auch aus dem Umstande, daß der Großherzogl. Commissarius für die hiesige Strafanstalt, Herr Cr.-R. F. v. Wick in dem 1856 von ihm veröffentlichten Werke „Reglementäre Bestimmungen für die Strafanstalt Dreibergen. Mit Anmerkungen," das Reglement für die Behandlung der Festungsgefangenen — oder nach neuerem Sprachgebrauch: der Festungssträflinge — mit völligem Stillschweigen übergeht. Dies wäre ganz unerklärlich, wenn der Herr Commissarius das Reglement für die Festungsgefangenen nicht als etwas für sich Bestehendes, von den „reglementären Bestimmungen für die Strafanstalt" durchaus Unabhängiges ansähe. In Uebereinstimmung mit der im Vorstehenden dargelegten Auffassung unterscheidet auch das Allerh. Rescript vom 30. December v. J., durch welches die gegen mich erkannte Zuchthausstrafe in Festungsstrafe ver-

wandelt wird, die erstere von der letzteren nicht als schärferen Grad, sondern als besondere „Gattung."

Die reglementären Bestimmungen für die Behandlung der Festungsgefangenen dürfen daher nicht im Sinne von Ausnahmen oder Milderungen des Zuchthausreglements, sondern nur als ein in sich abgeschlossenes Ganze aufgefaßt werden. Das Zuchthausreglement bildet für die Behandlung der Festungsgefangenen nicht eine subsidiarische Norm. Daher sind den letzteren alle Vergünstigungen und Erleichterungen zu gewähren, welche nicht durch die Natur einer Freiheitsstrafe oder durch ausdrückliche Vorschriften des Reglements ausgeschlossen sind.

Hieran wird auch durch den Schlußsatz in §. 3 Nr. VIII. des publicirten Reglements nichts geändert. Derselbe lautet, im unmittelbaren Anschluß an eine Bestimmung in Betreff der Strafgewalt des Vorstehers über die Festungsgefangenen: „Im Uebrigen sind die Festungssträflinge der Hausordnung unterworfen." Der Begriff der „Hausordnung" kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß darunter die Gesammtheit der reglementären Bestimmungen für die Behandlung der Zuchthaussträflinge zu verstehen sei. Die Widerlegung einer solchen Verallgemeinerung des Begriffs liegt schon darin, daß eine Menge von Bestimmungen des Zuchthausreglements — z. B. die meisten der „Verhaltungsregeln für Gefangene," welche §. 25 erwähnt, und die an der Wand meiner Zelle als Andenken an die sonstige Bestimmung des Locals ihren Platz behauptet haben, das nach §. 25 von Zeit zu Zeit zu bestehende Examen über diese Verhaltungsregeln u. s. w. — auf Festungsgefangene factisch nicht zur Anwendung gebracht werden, während diese von jenen Bestimmungen nicht würden dispensirt werden können, wenn „Hausordnung" und „Reglement für die Behandlung der Zuchthaussträflinge" gleichbedeutende Dinge wären. Die Gleichstellung beider wird aber auch durch das Reglement selbst ausgeschlossen, welches in §. 26 die Worte gebraucht: „Vergehen gegen die allgemeinen Gesetze, so wie gegen die Ordnung des Hauses insbesondere," also die Hausordnung nur als einen Theil der reglementären Bestimmungen ansieht. Der Schlußsatz des Reglements für Festungsgefangene kann hiernach nicht den Sinn haben, daß das Zuchthausreglement für die Behandlung der Festungsgefangenen in allen Stücken maßgebend sei, wo ihm nicht durch das Festungsreglement derogirt werde, sondern der Sinn kann nur sein, daß der Festungsgefangene sich aller solcher Handlungen zu enthalten habe, welche in die innere Ordnung des Hauses, in welchem er als Gast oder Fremder wohnt, so wie in den Betrieb des Hausdienstes störend

eingreifen würden, also z. B. des Singens, der muthwilligen Beschädigung der Zelle und des Hausraths u. s. w.

Hiernach wende ich mich zu den einzelnen Beschwerdepunkter.

Ad I. Daß die Festungshaft strenge Einzelhaft sein soll, ist schon an sich ganz undenkbar und hat auch in dem Reglement keinen Stützpunkt.

Der Festungsgefangene würde durch Unterwerfung unter die strenge Einzelhaft einem Druck unterworfen werden, welcher nur bei den Zuchthausgefangenen, als Besserungsmittel, einen Sinn hat und welchen man selbst bei diesen auf mannichfache Weise zu mildern bestrebt ist. Die einzige Abweichung von dem System der strengen Einzelhaft, welche durch Zusammengebung von zwei Festungsgefangenen während des Spazierganges bisher gemacht worden ist, hat ihren Hauptwerth nur darin, daß sie beweist, daß auch dem uncontrolirten Gespräch innerhalb der Zelle ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht. Als Ersatz geselliger Zusammenkünfte in der Zelle kann der Spaziergang zu Zweien in keiner Weise gelten, da die Unterhaltung während des Gehens unter Umständen, namentlich bei stürmischem Wetter eher beschwerlich als erfreulich ist, der Spaziergang bei schlechter Witterung leicht ganz ausfallen kann, und überdies die drei Freunde und ich, die wir hier gleichzeitig als Festungsgefangene detinirt worden, bisher in zwei unzertrennliche Paare abgetheilt sind, so daß ich mit zweien meiner Freunde nicht anders als im Gottesdienst zusammentreffe, wo die uns dann natürlich obliegende Enthaltung vom Gespräch wegen unserer sonstigen beständigen Getrenntheit das Nebeneinandersitzen fast zu einer Grausamkeit stempelt.

Das Reglement für Festungsgefangene enthält keine Bestimmung, wodurch das Zusammensein in der Zelle ausgeschlossen würde.

Hiernach muß ich annehmen, daß die Großherzogliche Inspection berechtigt und verpflichtet sei, mir und meinen drei Freunden gesellige Zusammenkünfte in den Zellen so weit zu gewähren, als daraus für die Ordnung des Hauses und den Dienst des Aufseherpersonals eine Störung nicht erwächst.

Nicht ganz so einfach liegt die Sache in Betreff der von mir dringend gewünschten und wiederholt erbetenen uncontrolirten Zusammenkünfte mit meinem Bruder, da hier theils die Normen für die Zuchthausgefangenen, theils die Verschiedenheit der beiderseitigen Strafgattung zu beachten sind.

Daß aber auch er, um zunächst den ersten Punkt zu erörtern, als Zuchthausgefangener von der Wohlthat und dem belebenden und stär-

fenden Einflusse geselligen Zusammenseins mit Anderen nicht ausgeschlossen ist, folgt aus §. 3 I. Nr. 4 und 5 des Zuchthausreglements. Nach Nr. 4 ist es dem Ermessen des Vorstehers, mit Zustimmung des Anstaltspredigers, überlassen, ob solche Sträflinge, welche kein entehrendes Verbrechen verübten, der Einzelhaft zu unterwerfen sind. Daß das Verbrechen, dessen Strafe mein Bruder zu erdulden hat, ein entehrendes nicht sei, wird für denjenigen eines Beweises nicht bedürfen, welcher überhaupt die Berechtigung einer Unterscheidung entehrender und nicht entehrender Verbrechen dem Gesetzgeber zugesteht, oder welcher nicht die Ehre einer Handlung von deren Erfolge abhängig macht. Man kann nicht den erfolgreichen Hochverrath mit Sternen und Ordensbändern schmücken und den mißglückten Versuch als entehrendes Verbrechen verdammen. Nach Nr. 5 ferner ist der Vorsteher, wiederum mit Zustimmung des Predigers der Anstalt, ermächtigt, solchen Sträflingen, bei denen sich ein guter Einfluß des einen auf den anderen erwarten läßt, namentlich Verwandten und solchen Individuen, bei denen besondere Umstände die Fortdauer ihres Umganges nach ihrer Entlassung außer Zweifel stellen, Zusammenkünfte und Unterhaltungen in ihren Zellen während der Ruhestunden und am Sonntage zu gestatten. Sofern nicht die Besorgniß mir entgegentreten sollte, es würde der Einfluß, welchen ich auf meinen Bruder und er auf mich übt, ein anderer als ein guter sein, es würde uns gegenseitig verderben, wenn wir die Freude und den Trost hätten, über unsere nächsten und innersten Angelegenheiten nach so langer Entbehrung ein unüberwachtes Wort mit einander zu reden; sofern ich nicht die Ansicht zu bekämpfen habe, als müsse uns beiden die jetzige Trennung unserer brüderlichen Gemeinschaft als nothwendige Vorbereitung und Stärkung für die künftige auferlegt werden, welche durch die um zwei Jahre längere Strafzeit meines Bruders uns beiden in Aussicht steht, glaube ich, daß keine Bestimmungen ersonnen werden könnten, welche unserer Hoffnung auf Gewährung uncontrolirten Zusammenseins eine festere Grundlage gäben, als die angeführten Worte des Reglements.

Außerdem verlangt §. 2, daß die Strafe nur so strenge sein solle, als dies ohne Grausamkeit und ohne Störung höherer Zwecke des Menschen, namentlich ohne Gefährdung der leiblichen und geistigen Gesundheit möglich ist. Ob es sich ohne Grausamkeit, ob es sich ohne Gefahr für Leib und Geist durchführen lasse, zwei Brüder unter Einem Dache ein Jahr lang gefangen zu halten — noch dazu mit der Aussicht auf eine spätere völlige Trennung für zwei lange Jahre und unter einem

Drucke, wie er namentlich auf meinem Bruder lastet — ohne ihnen eine einzige Unterredung anders als in Gegenwart eines Dritten zu gestatten, das verstelle ich, ohne ein Wort hinzuzufügen, zur Beurtheilung der geehrten Mitglieder der Behörde.

Es bleibt mir nun noch übrig, die aus der Verschiedenheit der beiderseitigen Strafgattung sich etwa hervorgebenden Bedenken zu berücksichtigen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob die Großherzogl. Inspection berechtigt ist, selbst mit Einwilligung von beiden Seiten, wie sie in unserm Falle reichlich vorhanden ist, für einen Zuchthausgefangenen das Zusammensein mit einem Festungsgefangenen anzuordnen. Dies würde allerdings unthunlich sein, wenn diese Gemeinschaft auf die Lage des ersteren noch in anderer Weise verbessernd einwirkte als dies geschehen würde, wenn beide Zuchthausgefangene wären. Der einzige Fall, wo eine Einwirkung der gedachten Art gedenkbar ist, könnte jedoch nur der sein, daß ich die Gelegenheit benutzte, meinem Bruder materielle Genüsse zuzuführen, von welchen er durch das Gesetz ausgeschlossen ist. In dieser Beziehung habe ich aber schon längst das Anerbieten gemacht, welches jeder Gefahr gründlich vorzubeugen scheint, daß, indem die Zelle meines Bruders zum ausschließlichen Local für unsere Zusammenkünfte angewiesen wird, ich mich vor jedem Besuch einer Durchsuchung unterziehe. Nöthigenfalls könnte ja noch eine anderweitige Vigilanz durch periodische Zellenbesuche oder durch Benutzung der Beobachtungsspalte während der Zusammenkünfte hinzutreten.

Die Zusammenkünfte würden sich, nach Anleitung von §. 3, I. Nr. 4 selbst auf die reglementsmäßigen Arbeitsstunden ausdehnen können, da das Zusammensein die Arbeit nicht ausschließt, und wir ein längeres Zusammensein jedenfalls zur Wiederaufnahme unserer gemeinschaftlichen sprachlichen Studien benutzen würden. Diese Art der Arbeit würde in Ansehung meines Bruders durch das Reglement nicht ausgeschlossen, vielmehr begünstigt werden, da nach §. 9, I. die Arbeiten, wenn es thunlich ist, der „geistigen Ausbildung förderlich" sein, „das Bewußtsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren," und auf die Erleichterung des Fortkommens nach der Entlassung berechnet sein sollen.

Das Gesetz giebt daher der Großherzogl. Inspection nicht blos das Recht, sondern fügt die stärkste Aufforderung hinzu, mir und meinem Bruder die erbetenen Zusammenkünfte zu bewilligen; und zur Auswahl derselben steht es, ob sie nach Anleitung von Nr. 5 diese Zusammenkünfte auf die arbeitsfreie Zeit beschränken oder nach Anleitung von Nr. 4 denselben eine noch weitere Ausdehnung geben wolle.

Ad II. Daß ich in der Wahl meiner Lectüre, mittelst Ausübung einer politischen Censur, beschränkt werden dürfe, dafür bietet das Reglement keinen Anhaltspunkt. Wenn die für mich eingehenden Bücher und Zeitungen einer sicherheitspolizeilichen Controle unterworfen werden, — zur Verhütung unerlaubter Communicationen, — so finde ich dies in der Ordnung; aber wie ich, der ich meine Beschäftigung selbstständig wählen darf, in der Wahl der literarischen Hülfsmittel, deren ich zu der von mir beabsichtigten Beschäftigung bedarf, von fremdem Willen abhängen könne, vermag ich nicht zu erklären. Gleichwohl ist es mir begegnet, daß mir die Beziehung der „Rostocker Zeitung" verwehrt worden ist, noch dazu eines Blattes der unschuldigsten politischen Farbe und welches zugleich Amtsblatt der Obrigkeit meiner Vaterstadt ist. Durch diese Maßregel werde ich um so schmerzlicher berührt, als sie mir das Mittel entzieht, mich in täglichem geistigen Zusammenhange mit dem Leben meiner Vaterstadt, mit meinen dortigen Freunden und Verwandten, mit der nächsten Umgebung des elterlichen Hauses zu erhalten, und es wird durch die mir damit auferlegte geistige Verbannung aus dem heimischen Kreise der Druck der Strafe ganz ohne Noth und gesetzlichen Grund und in einer ganz anderen Weise erhöht und verschärft als diejenigen zu verstehen sich befähigt zeigen, welche meinen, daß ich das Entbehrte im Jahre 1858 durch nachträgliche Lectüre des laufenden Jahrganges wieder einholen könne.

Ad III. Eine Controle meiner Correspondenz läßt sich gleichfalls durch sicherheitspolizeiliche Rücksichten motiviren. Aber sie ist lediglich Sache des Herrn Vorstehers — oder in Behinderungsfällen seines Stellvertreters — und wird sich an die Schranken gebunden halten, welche der Zweck ihr vorzeichnet, daher also nicht aus dem Charakter eines sicherheitspolizeilichen Actes in den Charakter einer Kritik und Censur der Gedanken übergehen. Noch weniger finde ich es begründet, wenn dem Prediger der Strafanstalt eine Betheiligung an der Controle der Correspondenz, wie bisher geschehen, eingeräumt wird. Der „Prediger der Anstalt" steht als solcher zu mir eben so wenig in einem Verhältniß, als nach Herrn Criminal-Rath v. Wick die reglementären Bestimmungen für die Festungsgefangenen zu den „reglementären Bestimmungen für die Strafanstalt" gehören. Das zwischen ihm und mir obwaltende Verhältniß ist kein anderes, als in welchem ich zu dem Pastor jeder Gemeinde unserer Kirche stehen würde, in welcher ich freiwillig oder gezwungen mich längere Zeit aufhielte; und wenn er mich in diesem Sinne als ein Mitglied seiner Gemeinde ansehen und mir mit seinem

Amte dienen will, so kann ich dies nur gern und dankbar annehmen, wie ich denn auch an dem Gottesdienst mich gern betheiligt und in den gottesdienstlichen Versammlungen bisher nicht ein einziges Mal gefehlt habe. Aber eine Amtsbefugniß, wie sie ihm die „reglementären Bestimmungen für die Strafanstalt" den Zuchthausgefangenen gegenüber zuweisen, gestehe ich ihm in seinem Verhältnisse zu mir nicht zu. Von dieser Auffassung scheint auch die Großherzogl. Inspection auszugehen, wenn sie den Zwang zur Theilnahme am Gottesdienst, welchen §. 19 des Reglements aufstellt, thatsächlich auf die Festungsgefangenen nicht ausdehnt. Als „Anstaltsprediger" hat also der Herr Pastor nach §. 24 eine Theilnahme an der Controle der Correspondenz der Zuchthaussträflinge zu üben; aber die ihm bisher von Seiten der Großherzogl. Inspection verstattete Theilnahme an der Controle der Correspondenz der Festungsgefangenen entbehrt jedes sachlichen Grundes und findet daher in dem Reglement für die Festungsgefangenen auch nicht den geringsten Stützpunkt.

Die scharfe Auffassung des Verhältnisses, in welchem der Herr Prediger der Anstalt zu den Festungsgefangenen steht, wirft zugleich ein Licht auf die Berechtigung seines Anspruches, die ihm aus §. 24, III zuständige Mitwirkung bei Beförderung von Bittschriften auf Bittschriften von Festungsgefangenen zu erstrecken. Es ist mir unzweifelhaft gewiß, daß er auf letztere eine solche Mitwirkung zu üben nicht befugt ist, und daß eben so wenig für die Großherzogl. Inspection aus diesem Paragraphen eine Norm für ihr Verhalten in Betreff von Bittschriften, die von Festungsgefangenen ausgehen, entnommen werden kann.

Ad IV. Hinsichtlich der Verpflegung bestimmt §. 3 III. des Festungsreglements, daß über die aus Rücksicht auf die bisherige Lebensweise erforderlichen Abweichungen von dem Speise-Etat der Züchtlinge, namentlich über die Frage, ob und in wie weit den Festungsgefangenen die Kost der Aufseher zu gewähren sei, das Gutachten des Anstaltsarztes eingeholt werden solle. Diese Bestimmung scheint nur unter der Voraussetzung einen Sinn zu haben, daß der Festungsgefangene sich nicht auf eigene Kosten verpflegt, und daher nur auf diejenigen Festungsgefangenen eine Anwendung leiden zu können, welche auf Kosten der Anstalt leben. Denn zu welchem Zwecke sollte einem Festungsgefangenen, der die Kosten seines Unterhalts selbst bestreitet, eine Kost aufgedrungen werden, welche nach Herrn v. Wick (Anm. zu §. 4 des Reglements) nur „die Nothdurft," das ist „das zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft Unerläßliche" darreichen soll? Und wie würde es zu er-

klären sein, daß die Zelle eines Festungsgefangenen besser ausgestattet, er in eigener Kleidung gehen, vom Zwange zur Arbeit befreiet sein und mancher anderer bedeutender Vorzüge vor dem Zuchthausgefangenen sich erfreuen, und gleichzeitig dazu verurtheilt sein soll, hinsichtlich seiner Kost sich auf „das zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft Unerläßliche" zu beschränken? Die Bestimmung kann sich daher nur auf diejenigen Festungsgefangenen beziehen, deren Unterhalt der Anstalt zur Last fällt. Damit fällt auch die Aufseherkost als Maximalgrenze für diejenigen hinweg, welche ihren Unterhalt selbst bestreiten. Der Festungsgefangene dieser Kategorie braucht daher nicht gezwungen zu werden, mit einer Kost fürlieb zu nehmen, die für einen auf ihre schweren Zumuthungen nicht eingeübten Magen nothwendig zur Hungerkost wird, und es ist kein Grund vorhanden, ihm diejenigen Verbesserungen seiner Verpflegung zu versagen, welche er sich selbst zu beschaffen wünscht oder die Sorge seiner Angehörigen ihm darbietet.

Ad V. Die Einzelspazierhöfe sind nach §. 7 II. des Reglements vorzugsweise für „gefährliche und aufrührerische Subjecte" unter den Zuchthausgefangenen bestimmt, daneben auch bei ungünstiger Witterung für schwächliche, während allen übrigen Zuchthausgefangenen, auch den in Einzelhaft gehaltenen, die größeren Spazierhöfe zugewiesen sind. Es scheint daher kein übertriebener Anspruch zu sein, daß der Festungsgefangene nicht in die Alternative gebracht werde, an Sonn- und Festtagen entweder auf den Spaziergang zu verzichten oder sich in den schmalen sonnenlosen Gang, der Werktags eine so abweichende Bestimmung hat, einschließen zu lassen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen richte ich, im Vertrauen auf den Gerechtigkeitssinn und die wohlwollenden Absichten der Großherzogl. Inspection an Dieselbe die gehorsamste Bitte,

die von mir dargelegten Beschwerden gründlich prüfen und durch die geeigneten Anordnungen ihnen förderſamst abhelfen zu wollen.

Ich verharre in vollkommenster Hochachtung als

einer Großherzoglichen Inspection
gehorsamster

Dreibergen, 13. Mai 1857. Dr. Julius Wiggers.

R. Gehorsamstes Promemoria des Dr. Julius Wiggers aus Rostock, betr. die Art der Vollstreckung der Festungsstrafe.

An
die Großherzogl. Inspection hieselbst.

Am Montag, den 25. Mai hatte ich in mein Tagebuch geschrieben: „Es entsteht heute die Frage, ob die morgen beginnenden Festlichkeiten des Einzuges des Großherzogs in das Schloß zu Schwerin nicht mit einem Auszuge aus dieser Festung für uns verbunden sein werden." Diese Frage ward dadurch beantwortet, daß am 26. Mai Morgens 5 Uhr der Oberinspector, mit einem großen Schreiben in der Hand, vor mein Bett trat und mir den Befehl meiner sofortigen Freilassung vorlas. Mein erstes Wort war: „Ist Moritz mit einbegriffen?" Als der Oberinspector dies verneinen mußte, sagte ich in großer Aufregung: „Dann hat die Freilassung auch für mich keinen Werth." Außer Moritz war auch Dornblüth ausgeschlossen. Alle übrigen aus unserer Sache noch in Haft befindlichen Verurtheilten wurden an jenem Tage in Freiheit gesetzt. Für Moritz hatte man nicht einmal eine Verwandlung der Zuchthaus- in Festungsstrafe. Ich fand ihn aber, in der langen Abschiedsunterredung, die ich mit ihm hatte, sehr gefaßt. Er drückte seine Freude aus, daß wenigstens Einer von uns beiden jetzt erlöst werde und zu den Eltern zurückkehre und bat mich, seinetwegen unbekümmert zu sein. Am Nachmittage war ich in Rostock, im Kreise der Meinigen, der so lange und schmerzlich entbehrten.

XXV.

Die Veröffentlichung des Urtheils.

> Dios sufre á los malos, pero
> no para siempre.
> Cervantes, Don Anij. II, 40.

Mein Bruder hatte nebst Dornblüth die Tortur der Haft noch fünf Monate länger als ich zu erdulden. Eine erneuerte Intercessionsschrift, welche der Rath der Stadt Rostock im Juni 1857 dem Großherzoge vorlegte, blieb ohne Erfolg.

Ich besuchte meinen Bruder ab und zu. Um die Erlaubniß dazu auszuwirken, war es nach den Statuten der Anstalt erforderlich, daß

ich mich jedesmal auch an den Pastor Künne wandte, der mir dann einen schriftlichen Erlaubnißschein ausstellte, welchen ich bei der Inspection einzureichen hatte. Ich bin zufällig später wieder in den Besitz eines solchen Scheines, so wie zwei anderer Erlaubnißscheine gekommen, welche in gleicher Veranlassung für den Advocat Uterhart ausgestellt waren. Der Curiosität wegen theile ich hier eine wörtliche Abschrift dieser drei Actenstücke mit:

Herrn Dr. Wiggers möge pm. der Zutritt zum Bruder Sträfling Wiggers gestattet sein.

Dbg., 15. 10. 57. G. K.

Dem Herrn Adv. Uterhart möge pm. der Zutritt zum Festungssträfling Dr. Dornblüth gestattet sein.

Drbg., 10. 6. 57. G. K.

Dem Herrn Adv. Uterhart aus Rostock möge pm. der Zutritt zum Dr. Dornblüth und desgleichen zu Sträfling Wiggers gestattet sein.

Drbrgen, 3. 10. 57. G. K.

Am 24. October 1857 endlich schlug die Erlösungsstunde der beiden noch in Dreibergen zurückgebliebenen Gefangenen, in Folge eines Begnadigungsactes des Großherzogs, welcher seinen Anlaß aus der Rücksicht auf meinen, am 25. October in sein einundachtzigstes Lebensjahr tretenden Vater entnommen hatte. So wenig die Mitglieder der vorgesetzten Behörde der Anstalt, als der Großherzogliche Commissarius, Criminalrath v. Wick zu Bützow, scheinen von der Nähe dieses Befreiungstermins eine Ahnung gehabt zu haben, da letzterer noch wenige Tage zuvor durch einen der Inspectoren an meinen Bruder die Aufforderung gerichtet hatte, daß er sich im Schuhmacherhandwerk möge unterweisen lassen, wozu ihm die Werkzeuge auf Kosten der Anstalt geliefert werden sollten. Mein Bruder hatte natürlich diesen weiteren Versuch, ihn aus dem Bereiche geistiger Thätigkeit hinauszudrängen, worauf schon der Pastor durch Auferlegung von Abschreiberarbeiten von Anfang an hingestrebt hatte, mit gebührendem Protest zurückgewiesen.

Unterdessen hatte der Proceß für die drei Mitangeklagten, die dem Erkenntniß erster Instanz sich nicht unterworfen hatten — Advocat Hane, der in Untersuchungshaft verblieben war, Professor Wilbrandt und Schiffszimmergesell Börger — in zweiter Instanz seinen Fortgang genommen. In der stillen Woche des Jahres 1858 fand, vor der Justizkanzlei zu Schwerin, nach dem im Laufe des Processes abgeänderten Verfahren die Schlußverhandlung statt, bei welcher das Gericht es

angemessen gefunden hatte, die Oeffentlichkeit auszuschließen. Zwei von den drei Angeschuldigten, Wilbrandt und Börger, die in der ersten Instanz schuldig erkannt und verurtheilt waren, wurden von der Instanz freigesprochen, gegen den Willen des Criminalfiscals, der, was Wilbrandt betrifft, auf eine Strafe von 15 Monaten Zuchthaus angetragen hatte. Für Hane ward zwar im Uebrigen das Erkenntniß erster Instanz bestätigt; doch ward auch ihm wegen unverschuldet verlängerter Untersuchungshaft ein volles Jahr in Anrechnung gebracht und demgemäß die dreijährige Zuchthausstrafe zu einer zweijährigen herabgesetzt. Es kann hiernach keinen Zweifel leiden, daß auch mir, wenn ich den Rechtsweg fortgesetzt hätte, und allen übrigen mit mir in gleichem Falle befindlichen Angeklagten, im zweiten Erkenntniß eine Abänderung des ersten zu unseren Gunsten bevorgestanden haben würde. War schon, nach dem Urtheil der Schweriner Justizkanzlei, für Hane die Strafe um ein volles Jahr, aus Rücksicht auf die unverschuldete Verlängerung der Untersuchungshaft, zu hoch gegriffen, so mußte diese Rücksicht mit Sicherheit auch uns Uebrigen zu Gute kommen; und nach Analogie des Spruches über Wilbrandt und Börger lag die Aussicht auf Freisprechung keinesweges ganz fern. Aber erwägt man, daß die Verhandlung zweiter Instanz schon jetzt nahe an anderthalb Jahre in Anspruch nahm und daß dieselbe mindestens noch um ein weiteres halbes Jahr sich verlängert haben würde, wenn auch nur noch einer oder einige der elf in erster Instanz verurtheilten Angeschuldigten, die sich diesem Urtheil unterwarfen, den Rechtsweg fortgesetzt hätten; so ist es klar, daß ich selbst das günstigste Ergebniß — die Freisprechung — immer nur mit einer zweijährigen Verlängerung meiner Untersuchungshaft — bis zum Ende des Jahres 1858 — hätte erkaufen können. Jeder wird es begreiflich finden, wenn es mich nicht gereut, auf diese Spekulation nicht eingegangen zu sein.

Nachdem Hane am 14. Juni 1858 seine Strafe angetreten hatte, veröffentlichte das Criminal-Collegium — in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift — unter dem 6. Juli den Inhalt der in dieser Sache ergangenen Straferkenntnisse. Ich habe seitdem, im Juli und im October 1859, auch die Entscheidungsgründe des durch meine Unterwerfung für mich in Kraft getretenen ersten Erkenntnisses gelesen; und wenn es zwar nicht meine Absicht sein kann, hier eine erschöpfende juristische Beleuchtung des ergangenen Spruches zu versuchen, wozu ohnehin eine vollständige Kenntniß der Acten gehören würde, so kann ich mich doch nicht enthalten, hier noch einige Andeutungen folgen zu lassen, welche zur

Würdigung der rechtlichen Qualität des Resultates der langen, an uns verrichteten Criminalarbeit etwas Material darbieten werden.

Zufolge der Bekanntmachung des Criminal-Collegiums ist durch die Untersuchung festgestellt: „daß vom Herbste 1851 bis zum Anfang derselben eine heimliche politische Verbindung zu Rostock bestand, 1) deren Endzweck und Streben unter Anschluß an eine hochverrätherische Verbindung zu Berlin dahin ging, eine Revolution herbeizuführen zur gewaltsamen Vernichtung der gesammten deutschen Verfassungen, und ausdrücklich der mecklenburgischen Landesverfassung, und zur Neugestaltung derselben auf den Grundsätzen der Volksherrschaft, und welche 2) beschlußmäßig zu diesem Zwecke bereits längere Zeit hindurch thätig geworden war, namentlich durch Herbeischaffung von Geldmitteln, Unterstützung der Berliner Mitverschworenen mit Geld, ferner durch Erstrebungen — mittelst eines nach London gesandten gemeinsamen Berliner Emissärs — eine nähere Verbindung mit den deutschen Revolutionären zu London anzuknüpfen und dort genügende Geldmittel zu erwirken, speciell durch Vorbereitung einer eigenen Revolutions-Anleihe mittelst Emittirung von Kassenscheinen „der deutschen Republik," durch Sendungen einzelner Mitglieder der Rostocker Verbindung nach Berlin — bezüglich resp. auf Waffenbeschaffung — so wie durch Anschaffung von Waffen und Munition selbst."

Die Verordnung vom 25. Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen, mit welchen in unsere Untersuchung eingegriffen ward, erleichterte zwar dem Richter die Erzielung eines solchen Thatbestandes sehr, indem sie die Entscheidung der Frage, ob Jemand durch Indicien für überführt zu achten sei, der „aus der Gesammtheit aller vorliegenden Umstände geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung" des Richters anheimgab, was der Criminaldirector Bolte einmal gelegentlich in einem Gespräche mit mir unter der Bezeichnung „Gesammteindruck" zusammenfaßte. Aber dies Gesetz konnte doch den Richter nicht von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz dispensiren sollen, wonach die Thatsache, welche man als Indicium einer anderen benutzen will, durch genügenden Beweis festgestellt sein muß. Indessen wird dieser Anforderung, soviel ich sehe, im Erkenntnisse keineswegs genügt, ja deren Berechtigung nicht einmal anerkannt. Keine einzige Thatsache, welche als Indicium der hochverrätherischen Verbindung zur Verwendung kommt, ruhet auf sicherem Grunde. Die Grundlage bilden immer nur Delationen verdächtiger Polizeikundschafter und zum Theil ganz vage

und einander widersprechende Aussagen von zwei, durch den Inquirenten bearbeiteten, begnadigungslüsternen und tortursatten Mitangeklagten, deren „Willensschwäche" — so heißt es S. 207 des Erkenntnisses in Bezug auf Bluhme, während S. 203 von Schwarz der gleichbedeutende Ausdruck „Schwäche gegen Einwirkungen" gebraucht wird — das Gericht selbst ausdrücklich anerkennt. Was diesen, theilweise noch dazu nur vereinzelt stehenden Zeugnissen an Bestimmtheit, Deutlichkeit, Sicherheit, Uebereinstimmung und Vollgültigkeit fehlt, wird vom Richter ergänzt. Alles was das Erkenntniß sagt von dem Dasein einer politischen Verbindung und von deren Streben, eine Revolution herbeizuführen zur gewaltsamen Vernichtung der gesammten deutschen Verfassungen, und ausdrücklich der mecklenburgischen Landesverfassung, ist nicht haltbarer als ein Kartenhaus. Ein juristischer Hauch bläst das ganze Gebäude um. Der angebliche „Anschluß an eine hochverrätherische Verbindung zu Berlin" ist sogar erweislich ein bloßes Phantasiegebilde, da die connexe Berliner Untersuchung einen Hochverrath oder Hochverrathsversuch nicht ermittelt hat und daher eine Verurtheilung und Bestrafung der Berliner Angeschuldigten wegen Hochverraths oder Hochverrathsversuchs nicht erfolgt ist. Vielmehr wurden die neun in der Berliner Untersuchung Verurtheilten nur „vorbereitender Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen" schuldig befunden, in Grundlage jener im preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 aufgestellten Classificirung, nach welcher vom vollendeten Hochverrath und vom Hochverrathsversuch noch „die den Hochverrath vorbereitenden Handlungen" als selbstständiges Verbrechen unterschieden werden, während das Mecklenburgische Recht dergleichen Vorbereitungshandlungen als selbstständiges Verbrechen nicht kennt.

Mit derselben Leichtigkeit wie zu der Feststellung des verübten Verbrechens ist das Gericht zur Gewißheit über die Betheiligung der einzelnen Angeschuldigten an demselben gelangt. „Der Betheiligung an diesem hochverrätherischen Unternehmen," so sagt die vom Herrn Criminaldirector Bolte verfaßte Bekanntmachung des Criminalcollegiums, „wurden resp. als geständig oder überführt erkannt und nach Maßgabe derselben verurtheilt: A. wegen versuchten Hochverraths: — — 2) der außerordentliche Professor und Doctor der Theologie Julius Otto August Wiggers (überführt) u. s. w. Um zu zeigen, wie genügsam das Gericht auch in Bezug auf diesen Theil des zu führenden Beweises war, greife ich nur Einzelnes aus dem mich betreffenden Ab-

schnitt der Entscheidungsgründe heraus. Nach S. 267 ist meine Theilnahme an den angeblichen hochverrätherischen Versammlungen „speciell indicirt" unter Anderem in Bezug auf die angeblich in meinem Hause (im Mai 1852) gehaltene Versammlung. Es heißt in Bezug hierauf: „Nur Hentze äußert sich über sie (die Versammlung bei Julius Wiggers); bleibt somit der Beweis lückenhaft, so fehlt es doch an Gegengründen. Denn wenn Schwarz und Bluhme diese Zusammenkunft nicht kennen, so erklärt sich dies aus ihrer von Hentze behaupteten Nichtanwesenheit. Die Einwürfe des Inculpaten aber, daß er der Zeit nie Versammlungen bei sich sah, auch jedes Gespräch bei ihm im Entrée seines Wirthes habe gehört werden können, seine Zulassung einer hochverrätherischen Versammlung demnach eine unglaubliche Unvorsichtigkeit zeigen würde, erscheinen nicht erheblich. Denn Hentze bezeichnet nur sechs Anwesende und die Localbesichtigung ergab, daß lediglich ein besonderes lautes Sprechen im Entrée verstanden werden kann; endlich folgt zwar aus den Angaben des Wirthes und der Aufwärterin des Inculpaten, daß er eingezogen lebte, nicht aber die Unmöglichkeit eines Besuches von fünf Personen." Es ist fast unglaublich, wie ein Gericht so weit jeder Erinnerung an die einfachsten Grundsätze jeder juristischen Beweisführung sich entschlagen kann, wie in dieser Argumentation geschieht. Ich erkläre hier noch einmal — und keiner der von Hentze genannten Theilnehmer der angeblichen Versammlung (Ehlers, Dornblüth, Hane und wen er noch weiter namhaft gemacht hat) wird jemals dieses mein Wort der Unwahrheit bezüchtigen — ich erkläre: die Versammlung, welcher Hentze in meiner Wohnung beigewohnt haben will, hat niemals stattgefunden. Ich habe jetzt kein Interesse mehr, die Wahrheit zu verschweigen. Meine Mitangeschuldigten und alle Welt würden mich mit verdienter Verachtung strafen, wenn diese Blätter vor ihre Augen treten sollten und sie mich darin auf den Pfaden der Unwahrheit erblickten. Ich erkläre nun aber hier nochmals feierlich vor Jedem, dem diese Worte einmal zu Gesicht kommen mögen, ich erkläre es vor dem allwissenden Gott, der sie schon jetzt in ihrer Verborgenheit sieht: die ganze mir und meiner Wohnung von Hentze aufgebürdete Versammlung mit allem, was dort verhandelt sein soll, ist nichts als ein erlogenes Ding, bekräftigt zwar durch einen Eid des Lügners. Aber das Gericht findet diese Lüge ganz glaubwürdig. Noch mehr: es erkennt ihr sogar Beweiskraft zu. Hentze's Wort bildet schon einen Beweis, wenn auch noch keinen vollständigen. Der

Beweis ist zwar „lückenhaft", aber diese Lücke läßt sich damit ausfüllen, daß es „an Gegengründen fehlt." Was ich dagegen vorbringe, sind nur „Einwürfe" und diese Einwürfe sind „nicht erheblich." So wird unvermerkt die Last des Beweises von den Schultern der Richter auf die meinigen gewälzt. Da ich außer Stande bin, den Beweis der Nichtexistenz der Versammlung zu führen; da aus den Aussagen meines Wirths und meiner Aufwärterin sich nicht die „Unmöglichkeit eines Besuches von fünf Personen" ergiebt, so muß die Existenz der Versammlung nicht nur als möglich, sondern als wirklich angesehen werden. Es versteht sich, daß diese von Hentze und den Richtern erschaffene Versammlung an den betreffenden Stellen des Erkenntnisses auch in Bezug auf sämmtliche von Hentze unter den Theilnehmern aufgeführten Personen als eine Thatsache figurirt, deren Realität keinen Zweifel leidet. Gegen solche Benutzung des gegebenen Materials kann man sich nur schützen, wenn man, wie Wilbrandt in Bezug auf eine nach Aussage von Hentze und Schwarz um dieselbe Zeit bei meinem Bruder gehaltene Versammlung, in der glücklichen Lage ist, sein Alibi zu beweisen. Einer von beiden hatte „mit größter Entschiedenheit" die Theilnahme, der andere mit gleicher Entschiedenheit die Nichttheilnahme des Professor Wilbrandt an der in Frage stehenden Versammlung behauptet, bis die Vermittelung des Criminaldirector Bolte es dahin gebracht hatte, daß jeder von beiden die Möglichkeit eines Irrthums in seiner Aussage eingeräumt hatte. Dem Professor Wilbrandt gelang es nach seiner Freilassung aus der Haft, als er durch diese und den Inquirenten an der Sammlung von Vertheidigungsmitteln nicht mehr behindert war und sich des Beistandes eines Defensors erfreute, zufällig erhaltene schriftliche Documente herbeizuschaffen, aus welchen auf unzweifelhafte Weise seine Abwesenheit von Rostock zur Zeit der Versammlung, an welcher er Theil genommen haben sollte, und folglich die „Unmöglichkeit" seiner „mit größter Entschiedenheit" behaupteten Theilnahme erhellte. Sonst würde er diesem „Indicium" gegenüber einen eben so schweren Stand gehabt haben wie ich in Bezug auf den „lückenhaft gebliebenen Beweis." Denn es hätte an „Gegengründen" gefehlt.

Wer durch so hinfällige Mittel eine hochverrätherische Versammlung aus dem Nichts hervorgehen läßt, bei dem kann es nicht befremden, wenn er da, wo etwas Wirkliches zu Grunde liegt, Entstellungen und Uebertreibungen sein Ohr leihet und mit Dämmerung sich behilft, wo doch nur der helle Tag genügen dürfte. Es wäre mir ein Leichtes, die in dem Erkenntniß vorliegende Haltlosigkeit der Beweisführung an dem

ganzen darin unternommenen luftigen Bau angeblicher Indicien aufzuzeigen. Ich will aber, da das Vorstehende zur Charakteristik der Arbeit in dieser Richtung vollständig ausreicht, nur noch auf Eine Seite des Güstrower Erkenntnisses die Aufmerksamkeit lenken, auf den Abschnitt, wo meine Vergangenheit gegen mich ins Feld geführt wird. „Er schloß sich," so heißt es in Bezug auf mich S. 269, „seit 1848 der Bewegung an, wurde Mitglied des Reform-Vereins, dessen Central-Comité und der „„Linken.""" Daß ich in dem Allen auf durchaus loyalem Boden stand, daß die „Bewegung" des Jahres 1848 unter den Augen der Regierung und unter Zustimmung derselben erfolgte, daß der Großherzog selbst in seiner Proclamation vom 23. März sich an deren Spitze stellte und die erstrebten politischen Ziele billigte und lobte, daß die Reformvereine und die „Linke" der Abgeordnetenkammer weder eine antimonarchische, noch eine revolutionäre Tendenz hatten, diese vielmehr, wo sie auftrat, zügelten und die Bewegung auf dem Pfade des Gesetzes erhielten, dessen eingedenk zu bleiben, konnte man freilich einem Gerichte nicht zumuthen, welches schon die demokratische Richtung an sich für ein Merkmal der Bescholtenheit ausgiebt, wenn es z. B. in Bezug auf Düvel und Börger (S. 53) sagt: Sie „sind, abgesehen von ihrer demokratischen Richtung, unbescholtenen Rufes."*) — „Er über-

---

*) Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, daß gerade Spangenberg — dem Vernehmen nach unser Hauptgegner in der Spruchbehörde und Concipient der Entscheidungsgrüude des Erkenntnisses — aus meiner politischen Vergangenheit — der Betheiligung am Reformverein und an der „Linken" der Abgeordnetenkammer — Verdächtigungsgründe entnimmt und die demokratische Richtung für eine Beeinträchtigung des unbescholtenen Rufes erklärt. Ein Rückblick in seine eigene politische Vergangenheit hätte ihn schon davon zurückhalten können. Damit das Gedächtniß dieser Vergangenheit nicht untergehe, will ich das mir daraus Bekannte hier zusammenstellen. Während ich an der Bewegung des Jahres 1848 in den ersten sechs Monaten, wo sie am lebhaftesten wogte, mich mehr reflectirend als activ betheiligte und dem Reformvereine erst Ende September beitrat, sah man den damaligen Advocaten Dr. Fedor Papinga Julius Georg Spangenberg zu Güstrow immer voran, wo es freiheitslustige Volksversammlungen und stürmische Forderungen gab. Spangenberg stand an der Spitze der Unterzeichner jener öffentlichen Aufforderung, welche die erste allgemeine Versammlung Mecklenburgischer Reformfreunde auf den 2. April 1848 nach Güstrow berief: er sprach in dieser Versammlung das erste Wort und ward durch Acclamation von ihr zum Präsidenten erwählt. Reine Repräsentativverfassung, Aufhebung aller politischen Sonderrechte, unbedingte Preßfreiheit, unbeschränktes Vereinsrecht u. s. w. waren die Forderungen, welche hier beschlossen wurden. In einer zweiten großen Versammlung, welche die Deputirten der Mecklenburgischen Reformvereine am 17. April zu

nahm," so heißt es weiter, „die Mecklenburgische Agentur für den Braunschweigschen Preßverein" — ein Factum, welches ich nicht geradezu be-

---

Güstrow abhielten, ward Spangenberg neben Moritz Wiggers und anderen in das damals beschlossene s. g. Ueberwachungscomité gewählt, einen aus 12 Personen bestehenden Ausschuß, welcher den Verhandlungen des demnächst in Schwerin zusammentretenden Landtages der alten Stände beiwohnen, hier seinen Einfluß im Sinne der Beschlüsse des ersten Güstrower Reformtages geltend machen und erforderlichen Falls, zur Verstärkung dieses Einflusses, Deputirte von sämmtlichen Mecklenburgischen Reformvereinen aufbieten und in Schwerin versammeln sollte. Spangenberg lehnte diese Wahl keinesweges ab und man konnte ihn während der Landtagssitzungen täglich auf der Gallerie des Sitzungssaals der Ritter- und Landschaft seinen Ueberwachungsposten beziehen sehen. Spangenberg war demnächst Mitglied des Deputirtentages der Reformvereine zu Güstrow am 21. und 22. Juli 1848, wo das politische Programm der Partei mit dem Schlußsatz: „wir wollen, daß der Volkswille als das höchste Gesetz des Staates gelte," mit der Forderung der Aufhebung aller Adelsrechte, der Forderung der Preßfreiheit, des Vereinsrechts u. s. w. festgestellt und ein durch eine eigene Deputation beiden Großherzogen vorzulegendes Gesuch um Entlassung ihrer Minister und Räthe beschlossen ward. Spangenberg, welcher in diese Deputation gewählt ward, lehnte diese Wahl zwar ab, jedoch nicht, weil er etwa das Unternehmen gemißbilligt hätte, sondern nur „wegen häuslicher Verhältnisse." Seine hervorragende Betheiligung an der Bewegung zeigte sich auch darin, daß er Anführer der in Güstrow gebildeten Volkswehr ward. Als Abgeordneter reichte er später, in Verbindung mit dem Dr. Schwarz aus Ludwigslust, den Entwurf eines Bürgerwehrgesetzes ein, welcher auf den Antrag beider noch in der 139. Sitzung der Kammer (9. August 1849) dem Gemeindeordnungsausschusse zur schleunigsten mündlichen Begutachtung überwiesen ward. In die Abgeordnetenkammer ward er unter dem Einflusse der Reformvereine, deren Programm er unterschrieben hatte, und des an der Spitze der Reformvereine stehenden Central-Comité zu Rostock erwählt und hielt sich hier, gleich allen aus dem Schoße der Reformvereine hervorgegangenen Abgeordneten, zur Fraction der „Linken", durch deren Stimmen er zum Schriftführer der Versammlung erwählt ward. Später trat er zwar mit einigen Anderen zu einer abgesonderten Fraction zusammen, die jedoch keinesweges im Princip von der „Linken" sich scheiden zu wollen erklärte und sich daher den Namen der „gemäßigten Linken" beilegte. Das „Programm der gemäßigten Linken", welches zuerst im „Güstrower Wochenblatt", dann als „nunmehr festgestelltes Programm der gemäßigten Linken" in der „Mecklenb. Zeitung" veröffentlicht ward, erklärt im Eingange ausdrücklich: „In den meisten Fällen werden sie (die Mitglieder der Fraction) aus nahe liegenden Gründen mit der Linken auch ferner stimmen." Aus den Sätzen des Programms in der endgültig festgestellten Fassung mögen folgende als charakteristisch hervorgehoben werden:

2) „Wir wollen die Selbstregierung des Volks in einer constitutionellen Monarchie, folgeweise nur ein suspensives Veto des Fürsten."

5) „Die Grundrechte, welche durch die Nationalversammlung dem deutschen

streiten will, dessen Realität mir aber sehr zweifelhaft ist, da ich mich einer solchen Agentur-Uebernahme nicht mehr entsinne, mir auch während

---

Volke gegeben sind oder noch werden gegeben werden, sind das Minimum der Freiheit der Mecklenburger."

6) „Die Gemeinden müssen republikanisch organisirt sein, vorbehaltlich einer beschränkten, gesetzlich geordneten Controle des Staats."

12) „Eine Auflösung oder Vertagung der gegenwärtigen Kammer, wodurch Beschlüsse, welche mit vorstehenden Grundsätzen übereinstimmen, unwirksam gemacht werden sollen, erkennen wir für unstatthaft."

Die anfängliche Fassung von Nr. 2, wie sie im „Güstrower Wochenblatt" auftrat, sagte dasselbe mit folgenden Worten:

„Wir wollen für Mecklenburg die constitutionelle Monarchie auf demokratischer Grundlage. Die Souveränetät soll in dieser Staatsform insofern beim Volke sein, als dem Fürsten nur ein suspensives Veto einzuräumen ist."

Als Mitglied der Abgeordnetenkammer stimmte Spangenberg, nach Ausweis der gedruckten Protokolle, unter andern für folgende Propositionen:

in der 6. Sitzung (5. November 1848) für den Antrag Petermann: „die Versammlung wolle das Staatsministerium auffordern, zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten;"

in der 11. Sitzung (11. November 1848) für den Antrag Moritz Wiggers: „die Versammlung möge im Namen des Mecklenburgischen Volkes, unter Zusicherung jedes möglichen Beistandes, der constitutionellen National-Versammlung in Berlin erklären, daß sie, wie sie gethan, recht gehandelt und Deutschlands Ehre gewahrt habe;"

in der 22. Sitzung (2. December 1848) für den Antrag Marcus: „die Großherzoglichen Commissarien zu ersuchen, daß sie die Aufhebung des vom Hrn. General v. Elderhorst erlassenen Befehls, welcher dem Militär die Theilnahme an politischen Vereinen untersagt, baldigst veranlassen;"

in der 45. Sitzung (5. Februar 1849) für den Antrag Pohle: „zu beschließen, daß die Versammlung der Abgeordneten die National-Versammlung zu Frankfurt a. M. allein und ohne Concurrenz der Regierungen als das verfassunggebende Organ Deutschlands anerkenne;"

in der 47. Sitzung (10. Februar 1849) für den von ihm selbst mitgestellten Antrag: „die Kammer spreche die bestimmte Erwartung aus, daß jetzt mit der Publication der beiden in der 25. und 26. Sitzung beschlossenen Gesetzentwürfe" — betreffend 1) Aufhebung der ständischen Verfassung, 2) provisorische Bestimmungen wegen der Landesklöster — „schleunigst verfahren werde;"

in der 55. Sitzung (1. März 1849) für den §. 2 des Verfassungs-Entwurfes: „die Regierungsform ist demokratisch-monarchisch;"

in der 61. Sitzung (13. März 1849) für den Zusatz zum Abschnitt IV. §. 2 des Verfassungs-Entwurfs „fordert die Kammer das Ministerium auf, Zeugen

der Untersuchung keine Veranlassung gegeben ist, mich darüber zu äußern, und welches jedenfalls mit den Gesetzen unseres Landes mich nicht in Widerspruch brachte — „und wurde verwickelt in die Ronge'sche Untersuchung." Ja, „verwickelt" ward ich in die hier so genannte Ronge'sche Untersuchung, das heißt in die Untersuchung wegen Verbreitung eines von Ronge verfaßten politischen Aufrufs; „verwickelt" aber nicht durch mein Verschulden, sondern durch eine rechtswidrige Handlung des Criminal-Collegiums, gegen welche ich auf meinen Anruf den Schutz des Ober-Appellations-Gerichts erlangte; „verwickelt" ward ich in diese Untersuchung als ein widerrechtlich durch eine Haussuchung Be-

---

und Sachverständige vorzuladen, so hat das Ministerium die Verpflichtung, dieser Aufforderung zu genügen;"

in der 64. Sitzung (19. März 1849) für folgenden Verbesserungsantrag zu §. 43 des Entwurfs: „hat der Großherzog einem von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf seine Genehmigung definitiv versagt, so darf dieser Entwurf während desselben Landtags nicht wieder vorgebracht werden. Wird derselbe aber auf dem nächstfolgenden ordentlichen Landtage in unveränderter Fassung wieder zur Bestätigung vorgelegt und zwar a. von einer neugewählten Kammer, so muß die Genehmigung erfolgen; b. von derselben Kammer, so muß der Großherzog, wenn er auf seiner Weigerung beharrt, die Kammer auflösen. Nimmt auch die neugewählte Kammer den Entwurf unverändert wieder auf und beantragt dessen Bestätigung, so darf dieselbe nicht zurückgehalten werden;"

in der 76. Sitzung (13. April 1849) für den von ihm selbst mitgestellten Antrag: der National-Versammlung in Frankfurt a. M. „im Namen des Mecklenburgischen Volks die Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit dieses Reichsgrundgesetzes (der Reichsverfassung) mit der Aufforderung auszusprechen, daß Sie im Vertrauen auf den Beistand des Deutschen Volks durch etwanige Zumuthungen einzelner deutschen Regierungen sich zu Abänderungen desselben nicht bestimmen lassen wolle;"

in der 78. Sitzung (19. April 1849) für den Satz in Abschnitt III. §. 2 des Verfassungsentwurfs: „Der Adel ist hiermit aufgehoben. Alle Bezeichnungen des Adels verlieren ihre Bedeutung und werden vom Staat und den öffentlichen Behörden weder anerkannt noch gebraucht."

Am 4. Februar 1849 war Spangenberg mit dem anderen Abgeordneten des Güstrower Wahlkreises Trotsche in Güstrow, um hier der Feier der Verkündigung der Grundrechte des Deutschen Volkes beizuwohnen, welche mit Glockengeläute, Kanonendonner, Bürgerwehrparade, Predigt des Pastor Türk im Dom und begeisterten Balcon-Reden der beiden Abgeordneten begangen ward.

Daß ein Mann der geschilderten Art mir jetzt meine politische Vergangenheit vorrücken und „Reformverein" und „Linke" mir als etwas Verdächtigendes vorhalten konnte, ist unter den Beispielen von Umwandlungen, an welchen die Restaurationszeit so reich ist, gewiß eines der merkwürdigsten.

schwerter, so sehr widerrechtlich, daß das Criminal-Collegium sogar die Kosten meiner Beschwerdeschrift mir erstatten mußte. Und diese der verehrlichen Güstrower Justizkanzlei wohlbekannte Thatsache, daß das Criminal-Collegium mich rechtswidrig in jene Untersuchung zu „verwickeln" versuchte und davon deshalb wieder zurückstehen mußte, weil das Ober-Appellations-Gericht die Rechtswidrigkeit dieses Versuches durch seinen Querelbescheid feststellte, glaubt die Güstrower Justizkanzlei zu dem Zwecke benutzen zu dürfen, um damit den gegen mich versuchten Indicienbeweis zu stützen! „Er verkehrte geständlich mit den Coinculpaten, war in den Schlehegrell'schen Gesellschaften, in der „„Lesehalle"". Sein politisches Treiben führte endlich zu seiner Amtsentlassung." Wenn ein Restaurations-Ministerium seine politischen Gegner ohne Untersuchung aus ihren Aemtern entläßt, und diese Entlassung durch unerwiesene und unerweisliche Beschuldigungen motivirt, gegen welche es keine Vertheidigungsmittel giebt, so will der Richter sich dies nutzbar machen, um die Wahrscheinlichkeit zu unterstützen, daß ich eines schweren Verbrechens schuldig sei. „Wenn zwar actenmäßig Inculpat 1847 noch sehr gemäßigte Ansichten kund gab und 1848 im Reform-Verein extremeren Schritten entgegentrat, so ließ er sich von solchem Standpunkte allmälig immer weiter, schließlich ins Complott drängen." Man sieht, wie glatt sich alles macht und wie ungezwungen, selbst in dieser Skizze meiner „Vergangenheit", das Gericht wieder „schließlich" bei dem „Complott" anlangte.

Endlich werfe ich hier noch einen Blick auf die Bemerkungen in der Bekanntmachung des Criminal-Collegiums, durch welche die Nichtberücksichtigung der erlittenen langen Untersuchungshaft bei der Strafzumessung gerechtfertigt werden soll. Die Bekanntmachung sagt hierüber: „Inhalts der Entscheidungsgründe hat bei den sub 1 bis 5, 8, 9 und 10 aufgeführten Condemnaten" — diese sind: Moritz Wiggers, Julius Wiggers, Türk, Dornblüth, Hane, Uterhart, Ehlers, Müller — „auf den erlittenen langen Untersuchungs-Arrest strafmildernde Rücksicht nicht genommen werden können, weil derselbe ihrem eigenen Verschulden beizumessen ist, theils wegen des Zusammenhangs des indicirten Complotts mit weiteren revolutionären Kreisen und des systematischen Leugnens der gedachten Inculpaten — Beides eine große Ausdehnung der Untersuchung und zeitraubende Beweisführungen erfordernd — theils wegen des Sachaufenthalts, veranlaßt durch zahlreiche unbegründete inculpatische Querelen, und wegen der inmitten der Untersuchung zum Zweck ihrer Vereitelung ge-

triebenen Collusionen, die eine längere Zwischenuntersuchung vernothwendigten.“ In dieser Darstellung ist zunächst der Zwiespalt zu notiren, in welchem sie mit dem Inhalt des richterlichen Urtheils steht. Es ist erweislich falsch, wenn das Criminal-Collegium sagt: „Inhalts der Entscheidungsgründe hat bei den sub 1—5, 8, 9 und 10 aufgeführten Condemnaten auf den erlittenen langen Untersuchungs-Arrest strafmildernde Rücksicht nicht genommen werden können, weil derselbe ihrem eigenen Verschulden beizumessen ist.“ Die Unrichtigkeit dieser Darstellung wird in Bezug auf sämmtliche hier genannte Verurtheilte durch folgende Stelle in den Entscheidungsgründen des ersten Erkenntnisses (S. 314) auf das Bündigste erwiesen: „Die Unterbrechung, welche die Anfertigung des übersichtlichen Pro Memoria seit Rücksendung der Acten des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts im Anfang August 1855 bis Anfang September 1855 — zufolge der Abwesenheit des Inquirenten — erlitt, liegt außer dem inculpatischen Verschulden und hat auf einige Berücksichtigung Anspruch.“ Freilich scheint das Gericht bei der Strafzumessung sich dieses Anspruchs nicht erinnert zu haben; oder wenigstens hat es den hiernach zu beanspruchenden Abzug von einem Monat nur stillschweigend dabei in Rechnung gebracht. Dies berechtigt jedoch das Criminal-Collegium nicht zu der Behauptung, daß das Gericht, zufolge der Entscheidungsgründe, auf die lange Dauer der Untersuchungshaft eine strafmildernde Rücksicht nicht habe nehmen können, einer Behauptung, deren Unvereinbarkeit mit der citirten Stelle aus den Entscheidungsgründen evident ist. In Betreff Hane's aber kommt noch hinzu, daß das Criminal-Collegium selbst im weiteren Verlauf seiner Darstellung eingestehen muß, daß das, für ihn normirende zweite Erkenntniß ihm „die nach dem Schlusse der Untersuchung durch das weitere Verfahren theilweise ohne sein Verschulden verlängerte Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht“ und demgemäß statt der dreijährigen Zuchthausstrafe des ersten Erkenntnisses eine zweijährige festgesetzt habe. Durch diesen Ausspruch widerlegt das Criminal-Collegium selbst seine vorher aufgestellte Behauptung, so weit sie Hane betrifft. Es ist dabei nur noch wiederum ein Zusatz zu rügen, welchen der Concipient der Bekanntmachung, Criminaldirector Bolte, anscheinend um den Vorwurf der Verschleppung des Processes von sich abzuwälzen, mit den Worten „nach dem Schlusse der Untersuchung“ sich erlaubt hat, Worte, die in dem Erkenntniß selbst keinen Halt finden, obgleich das Criminal-Collegium sie mit gesperrter Schrift hat drucken lassen. Denn die bezügliche Stelle in dem Erkenntniß zweiter

Instanz lautet wörtlich: „Aber auch von diesen drei Jahren ist ein Jahr in Abrechnung zu bringen, indem dasselbe auf die ohne sein Verschulden verlängerte Untersuchungshaft abzurechnen ist, so daß Hane unter Anrechnung dieser Haft, als im Voraus verbüßter Strafe, annoch mit zwei Jahren Zuchthaus zu belegen war." Es wird hier also völlig unbestimmt gelassen, in welchem Abschnitte der von Hane erlittenen Untersuchungshaft derjenige Theil derselben zu suchen ist, welcher ihm auf die Strafhaft zu Gute gerechnet worden ist, und das Criminal-Collegium war nicht berechtigt, diese Lücke zum Vortheil des Inquirenten durch den citirten Zusatz zu ergänzen.

Es verdient aber noch eine nähere Erwägung, mit welchem Rechte den Verurtheilten der ersten Instanz, abgesehen von dem Zeitraum, welcher durch die Bade- und Rheinreise des Inquirenten im Sommer 1855 ausgefüllt wird, die Anrechnung eines Theiles der Untersuchungshaft auf die Strafhaft versagt worden ist. Die Bekanntmachung des Criminal-Collegiums faßt die Motive für diese Versagung in dem Satze zusammen, daß die lange Untersuchungshaft unserem eigenen Verschulden beizumessen sei, und verweist im Einzelnen auf den Zusammenhang des indicirten Complotts „mit weiteren revolutionären Kreisen," auf das „systematische" Leugnen, auf „zahlreiche unbegründete inculpatische Querelen" und auf die Collusionen. Die Motivirung der Spruchbehörde wird damit wohl im Wesentlichen richtig zusammengefaßt, und es ist daher jetzt die Spruchbehörde, an welcher man sich deswegen zu halten hat.

Die Gebrechlichkeit der von der Spruchbehörde aufgestellten Behauptung, daß die lange Dauer der Untersuchungshaft, mit Ausnahme eines Zeitabschnittes im Sommer 1855, lediglich dem Verschulden der Angeklagten beizumessen sei, ist leicht zu erweisen. Im Allgemeinen wird diese Behauptung schon durch den Inhalt des bereits erwähnten Rescriptes des Ober-Appellations-Gerichts vom 2. April 1855 widerlegt. Denn hier wird dem Criminal-Collegium unverhalten gelassen, „daß darin, daß die Untersuchung, ungeachtet sie schon zwei Jahre währt, noch nicht bis zur Spruchreife gediehen ist und weitere Nachholungen erforderlich macht, ein Uebelstand angetroffen wird, dessen längere Fortdauer um so weniger geduldet werden kann, als die damit verbundene Haft für die Inculpaten immer drückender wird." Weiter wird das Criminal-Collegium erinnert: „Auch ist nach seinen, des Criminal-Collegii, früheren Berichten weder eine so lange Verschiebung des Actenschlusses zu erwarten gewesen, noch die bisherige Aussetzung

einzelner Vornahmen gerechtfertigt." Das Criminal=Collegium wird dann angewiesen, zur Beschleunigung des Verfahrens einen zweiten Inquirenten zu bestellen und ihm werden daneben noch andere Vorschriften ertheilt, welche einer weiteren Verschleppung der Sache vorbeugen sollen. Danach konnte wenigstens das Ober=Appellations=Gericht der Ansicht nicht sein, als ob die Schuld der langen Dauer der Untersuchungshaft lediglich außerhalb des Criminal=Collegiums und seines Directors, unseres Inquirenten, zu suchen sei. Auch ist es unbegreiflich, wie die Spruchbehörde es übersehen konnte, daß sie selbst durch die mehr als zwölfmonatliche Frist, welche sie zur Abfassung ihres Spruches gebrauchte, wesentlich an der Verlängerung unserer Untersuchungshaft betheiligt war und daß uns auch hiervon ein bedeutender Theil hätte zu Gute gerechnet werden müssen. Denn die Verordnung vom 8. Januar 1839, betreffend die Erkenntnisse 2c. in Criminalsachen, enthält in §. 12 folgende ausdrückliche Vorschriften: „Die Spruchbehörden haben die Criminal=Erkenntnisse vorzugsweise zu befördern, und dies insbesondere dann, wenn die Sache mit Untersuchungshaft der Betheiligten verbunden ist. — Ist das Erkenntniß von einer der allgemeinen Spruchbehörden nicht spätestens innerhalb zwei Monaten von Zeit des Empfanges der Acten an gerechnet, und von dem selbstsprechenden Untersuchungsgerichte nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Actenschlusse abgegeben, so ist dies in der Regel schon für eine Versäumniß zu halten." Es war daher schon eine weit gegriffene Frist, als der Herr Vicepräsident Trotsche mir in der Verhandlung am 30. October 1855 vier Monate als den Zeitraum bezeichnete, auf welchen ich mich bis zum Eingehen des Spruches gefaßt halten müßte. Wenn nun diese Frist sich bis zu mehr als dem Dreifachen steigerte, so sollte man denken, daß die citirte Gesetzesstelle uns einen wohlbegründeten Anspruch auf Anrechnung von zehn Monaten unverschuldet verlängerter Untersuchungshaft lediglich aus der Zeit verlieh, wo die Sache beim Spruchcollegium lag.

Auch hätten wohl manche andere, außer unserer Verschuldung liegende Ursachen der Verzögerung Berücksichtigung verdient. Dahin gehört die Anwesenheit des Inquirenten in Berlin während der Verhandlungen gegen die dortigen Angeschuldigten im October 1854, besonders aber die Verlängerung seines dortigen Aufenthalts nach dem Schluß jener Verhandlungen zum Zweck seiner Belehrung in Betreff des preußischen Gerichtsverfahrens. Ferner gehört dahin die wiederholte Unterbrechung der Untersuchung durch temporäres Unwohlsein des Inqui=

renten. Die Acten selbst bezeugen dies an unzähligen Stellen, z. B. im Februar, im April, im Juni, im Juli, im December 1854, im Januar 1858 u. s. w., indem hier bald von „erheblichem Uebelbefinden", bald von „heftigem Zahnschmerz" u. s. w. des Inquirenten und dadurch jedesmal bewirkten kürzeren oder längeren Aussetzungen des Verfahrens die Rede ist. Auch die Verzögerung, welche durch die wiederholten schriftlichen und mündlichen Berichterstattungen in Schwerin bewirkt wurden, konnten wohl nicht sämmtlich als durchaus verschuldet gelten. Eben so wenig konnte der durch die Collusionsunterfuchungen veranlaßte Aufenthalt uns in seiner vollen Ausdehnung zur Last fallen, da dieselben theils durch die Einrichtung des Hausdienstes und durch den vom Criminal-Collegium anfangs nicht verhinderten Verkehr der Angeschuldigten mit unbeeidigten Mitgliedern der Gefangenwärterfamilien begünstigt worden waren, theils auch ohne irgend eine thatsächliche Grundlage waren. Zu dieser letzten Art gehört die Untersuchung, welche durch die Denunciation eines Untersuchungsgefangenen Namens Sattler im August 1853 veranlaßt ward. Bolte selbst redet in einer Registratur vom 16. August 1853 von Sattler's „beispielloser Frechheit in falschen Denunciationen." Dieselben erwiesen sich als vollkommen aus der Luft gegriffen. Sie veranlaßten aber, wie Bolte in einem Protokoll von demselben Tage angiebt, „störende und zeitraubende Weiterungen und ein kostspieliges außerordentliches Verfahren." Diese „zeitraubenden Weiterungen" sind uns nicht zu Gute gebracht.

Ich komme schließlich noch auf den „Sachaufenthalt, veranlaßt durch zahlreiche unbegründete inculpatische Querelen", dessen die Bekanntmachung des Criminal-Collegiums erwähnt, um die lange Dauer der Untersuchungshaft als eine nur durch die Angeklagten verschuldete und daher die Berücksichtigung bei der Strafzumessung ausschließende darzustellen. Zunächst ist auch hier wieder eine kleine Ungenauigkeit in der Reproduktion des Erkenntnisses zu rügen, da letzteres (S. 314) nur sagt, daß „das Verfahren mehrfach durch größtentheils unbegründete Querelen verzögert" sei, wobei dann freilich nicht ganz einleuchten will, weshalb die Verzögerung durch die hiernach doch wenigstens in der Minderzahl begründet gewesenen Querelen bei der Strafzumessung nicht hat in Anschlag gebracht werden können. Was aber die gegen die Angeschuldigten gerichtete Anklage betrifft, daß die mehrfach von ihnen erhobenen Querelen größtentheils unbegründet gewesen seien, so ist in dieser Beziehung vor Allem darauf Gewicht zu legen, daß der Inquirent durch seine Vergangenheit uns als eine rich-

terliche Persönlichkeit gegenüberstand, welcher wir keineswegs ein besonders hohes Maß von Vertrauen zu schenken vermochten. Die Hauptursache der Querelen war die Persönlichkeit des Inquirenten selbst; und das geringe Vertrauen, welches wir in seine Proceßleitung zu setzen durch unsere Erfahrungen aus dem Jahre 1850 berechtigt waren, mußte in zweifelhaften Fällen um so leichter zu Querelen, die sich als nicht begründet erwiesen, führen, als die Sachlage uns immer nur unvollständig bekannt war. Manche dieser Querelen wurden aber auch nur darum abschlägig beschieden, weil der Criminaldirector durch sein Verfahren ein fait accompli herbeiführte und dadurch einen günstigen Bescheid vereitelte. So querulirten, wie schon erwähnt, mehrere von uns gegen die beabsichtigte Beeidigung Hentze's. Als der Criminaldirector die Querelen einsandte, konnte er zugleich melden, daß inzwischen die Beeidigung schon erfolgt sei, und dem Ober-Appellations-Gericht blieb nun weiter nichts übrig, als die Querulanten auf die Spruchbehörde zu vertrösten, welche die Prüfung der Eidesfähigkeit Hentze's in den Bereich ihrer Thätigkeit mit aufnehmen werde. Da Hentze's Zeugniß später für verdächtig erklärt ward, so würde der Bescheid auf die Querel gewiß gegen dessen Beeidigung ausgefallen sein, wenn der Criminaldirector sich nicht so gesputet hätte. Die Querel war darum doch eine sehr berechtigte, da es z. B. schon für die Frage wegen unserer Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Caution keineswegs gleichgültig war, ob die Beeidigung völlig abgewendet oder das Recht zu derselben einer späteren Prüfung vorbehalten ward. Andere Querelen wurden zwar für unbegründet erklärt, dennoch aber nachträglich stillschweigend für begründet erkannt. Die Bestellung eines zweiten Inquirenten zum Beispiel war schon früher von uns aus im Wege der Querel gefordert, ward aber damals zurückgewiesen, um später (durch das erwähnte Rescript des Ober-Appellations-Gerichts vom 2. April 1855) dennoch angeordnet zu werden. Andere Querelen wurden zwar für unbegründet erklärt, verursachten aber keine Verzögerung, weil sie in eine Zeit fielen, wo die Untersuchung ohnehin stillstand. Dahin gehören alle Querelen, welche während der vier- bis fünfmonatlichen Pause im Sommer und Herbst 1853 eingereicht wurden, wo der Criminaldirector auf die Ergebnisse der Berliner Untersuchungsarbeit wartete. Noch andere Querelen wurden vom Ober-Appellations-Gericht zuerst für begründet erklärt und erst auf Repräsentation des Criminal-Collegiums zu unseren Ungunsten entschieden. So ward auf die Querelen von Moritz Wiggers und von Türk, betreffend Gewährung eines

gemeinsamen Haftlocals, unter dem 6. September 1855 das Criminal-Collegium vom Ober-Appellations-Gericht angewiesen, „das Zusammenkommen der Gebrüder Wiggers, sowie des Professors Türk mit dem einen oder anderen seiner Coinculpaten zur Tageszeit — — zu gestatten, und zwar ohne Beisein einer anderen Person." Erst auf Repräsentation des Criminal-Collegiums vom 13. September 1855 ward diese Verfügung durch Rescript des Ober-Appellations-Gerichts vom 1. October 1855 wieder zurückgenommen. Eben so ward vom Ober-Appellations-Gericht durch Querelbescheid vom 17. Juli 1854 die Entlassung von Ehlers aus der Haft verfügt, diese Verfügung aber in Folge der Repräsentation des Criminal-Collegiums später wieder aufgehoben. Das Wichtigste aber ist, daß ein bedeutender Theil der eingereichten Querelschriften so erhebliche Folgen theils für die günstigere Gestaltung des Looses einzelner Angeschuldigten, theils für die Abkürzung der Untersuchung überhaupt hatte, daß daneben die durch einzelne unbegründete Querelen herbeigeführte Verzögerung der Untersuchung gar nicht in Betracht kommen kann. Als der Criminaldirector den Satz von den „zahlreichen unbegründeten inculpatischen Querelen" niederschrieb, muß ihm wohl unter Anderem entfallen sein, daß er dem Advocaten Weckmann, jetzigem Senator zu Rostock, dadurch, daß er ihn im Mai 1854 widerrechtlich zur Untersuchungshaft brachte, zu einer sehr begründeten und trotz des dagegen aufgebotenen hartnäckigen Widerstandes und einer 44 Seiten langen Repräsentationsschrift siegreich durchgeführten Querel Anlaß gab. Hier steht eine der begründeten Querelen einem sehr unbegründeten Verfahren des Inquirenten gegenüber, durch welches ein schließlich Freigesprochener ein Vierteljahr lang widerrechtlich der Freiheit beraubt und der Proceß in seinem Fortgange aufgehalten ward. Durch Querelbescheid des Ober-Appellations-Gericht vom 15. Juni 1854 ward das Criminal-Collegium angewiesen, den Advocaten Hane in ein anderes Gefängniß, „welchem die zum Lesen nöthige Tageshelle nicht fehlt," zu versetzen. Auch ist nicht unerwähnt zu lassen, daß gleichfalls durch Querelbescheid des Ober-Appellations-Gerichts im Herbst 1855 dem Professor Türk gestattet ward, eine schriftliche Vertheidigung zu den Untersuchungsacten einzureichen, was ihm gegen klares Gesetz vom Criminal-Collegium verweigert war. Es steht ferner fest, daß erst in Folge von erhobenen Querelen ein umfänglicher Stoff aus der Untersuchung ausgeschieden worden ist, durch dessen ungehörige Einmischung der Criminaldirector Bolte den Umfang und die Dauer der Untersuchung in's Unabsehbare zu erweitern auf dem besten Wege war.

Dahin gehört die von Moritz Wiggers erhobene Beschwerde wegen Einmischung einer auf Ergründung seiner Beihülfe zur Flucht Kinkel's gerichteten Untersuchung. Der Criminaldirector hatte Neigung, diese Beihülfe zu einem Verbrechen zu stempeln, und hatte bereits weitläuftige Zeugenvernehmungen veranstaltet, als mein Bruder von der Absicht Kunde erhielt, wegen dieser Sache eine besondere Untersuchung gegen ihn einzuleiten. Auf eingelegten Widerspruch erhielt er unter dem 6. Juni 1854 ein Decret des Criminal-Collegiums: „daß auch über die Beförderung der Kinkel'schen Flucht wider die betheiligten Personen das demnächstige Erkenntniß werde eingeholt werden." Auf die deswegen unter dem 8. Juni eingelegte Querel erfolgte ein Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts vom 17. Juli, des Inhalts, daß die Beförderung der Kinkel'schen Flucht kein eigenes Criminalverbrechen sei und daß daher die entgegenstehenden Responsa des Criminal-Collegiums aufgehoben würden, also über die Betheiligung bei solcher Beförderung ein Strafverfahren und die Einholung eines Erkenntnisses nicht stattfinde. „Denn," so lautet die bündige Begründung, „auf das, was von Mecklenburgern außerhalb des Preußischen Staatsgebietes geschehen, damit der Professor Kinkel weiter nach England entkommen, sind preußische Staatsgesetze unanwendlich, und die in Mecklenburg geltenden Vorschriften über die Befreiung von Strafgefangenen, als einen Eingriff in die Hoheit des Staates, beziehen sich lediglich auf die hier detinirten Verbrecher."

Eine weitere, sehr langwierige Untersuchung, welche, wenn auch nicht im Wege einer Querel selbst, sondern durch ein Compromiß sistirt ward, welches unter Bezugnahme auf eine beabsichtigte Beschwerdeführung zwischen dem Criminaldirector und Moritz Wiggers zu Stande kam, betraf die Herausgabe des „Neujahrsgrußes." Diese Untersuchung ward am 16. November 1854 gegen ihn eingeleitet. Moritz Wiggers stellte die Anfrage, ob auch über diesen Gegenstand ein Erkenntniß eingeholt werden solle, in welchem Falle er sich zu einer Beschwerdeführung genöthigt sehen würde, worauf unter dem 17. November das Criminal-Collegium in einem Decret erklärte: „Darüber, ob die Ergebnisse jener Erörterungen irgendwie zur spruchrichterlichen Würdigung verstellt werden würden, könne ihm nicht jetzt, sondern erst gegen den Schluß dieser Untersuchung Auskunft gegeben werden." Ein weiteres Decret des Criminal-Collegiums vom 27. desselben Monats modificirte den Inhalt des früheren Decrets dahin: „daß die Ergebnisse der Erörterungen wegen des Neujahrsgrußes der demnächstigen spruchrichterlichen

Würdigung nicht entzogen werden dürften, wie ihm nunmehr schon jetzt eröffnet werde." Moritz beantragte darauf unter dem 27. November, daß die weitere Untersuchung hierüber so lange sistirt werden möchte, bis das Ober-Appellations-Gericht über die desfallsige Querel entschieden haben würde, worauf unter dem 30. November 1854 decretirt ward, „daß es zwar im Uebrigen bei den Decreten vom 17. und 27. d. M. verbleibe, die weitere Untersuchung wegen des „Neujahrsgrußes" aber bis nach Entscheidung des h. Ober-Appellations-Gerichts auf diese Repräsentation ausgesetzt bleiben könne." Da über die Auslegung dieses Decretes noch Zweifel obwalten konnten, so beantragte Moritz noch unter dem 3. December: das Criminal-Collegium wolle ihm mittheilen, ob über den „Neujahrsgruß" eine Entscheidung eingeholt werden solle oder wenigstens wegen desselben eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet sei. Eine Antwort hierauf erfolgte erst am 22. März 1855, welche dahin lautete: „daß sowohl die Betheiligung an der Redaction des „„Neujahrsgrußes"" als an der Verbreitung desselben wider die betreffenden hiesigen Inculpaten von dem demnächstigen Erkenntniß nicht ausgeschieden werden könne, sondern daß die strafrechtliche Würdigung dieserhalb aus jeglichem in Frage stehenden Gesichtspunkte dem spruchrichterlichen Ermessen lediglich überlassen bleiben müsse." Es ward jedoch, auf eingelegte Querel, vom Ober-Appellations-Gericht diese Entscheidung aufgehoben und die Betheiligung an dem „Neujahrsgruß" — ausgenommen so weit es Hane betraf, der aber in dem richterlichen Erkenntniß wegen dieser Sache freigesprochen ward — von den Gegenständen strafrechtlicher Verfolgung ausbeschieden.

Auch einen Proceß wegen Majestätsbeleidigung hatte, nach eingeholter specieller Genehmigung des Großherzogs, das Criminal-Collegium mit der Hochverraths-Untersuchung in Verbindung gesetzt, obgleich in dieser Hinsicht die Indicien höchstens auf einen Thatbestand ohne Thäter führten, da die Delation unsicher war über die Person des Schuldigen, und deren drei zur Auswahl vorstellte. Das Criminal-Collegium wollte davon nicht lassen und erklärte am 18. Mai 1855, daß es „zur Aufhebung der Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung und Aeußerung über die Großherzogliche Familie nicht befugt sei — nach Lage der Sache —, sondern daß diese resp. Gegenstände von der spruchrichterlichen Würdigung nicht ausgeschlossen bleiben könnten." Auch mit diesem Vorsatz aber vermochte das Criminal-Collegium nicht durchzudringen.

Eine andere siegreich durchgeführte Querel von Moritz Wiggers

betraf verschiedene Abschriften von dessen Briefen an die Eltern, — es waren Briefe vom 26. Januar, 2. Februar, 9., 16. und 23. Juli 1854 — welche der Criminaldirector länger als ein halbes Jahr lang, zur Vervollständigung des Verdächtigungsmaterials, heimlich veranstaltet hatte. Wohl halb wider seinen Willen hatte er dem einmal etwas von der Existenz dieser Abschriften verlauten lassen, worauf Moritz ihn zur Herausgabe derselben an ihn vermocht hatte. Bei einer späteren Gelegenheit aber, am 25. September 1854, hatte er jene Abschriften ihm wiederum abgenommen und von Neuem zu den Acten gebracht, worauf die Sache durch Moritz vor das Ober-Appellations-Gericht gelangte. Dieses erkannte unter dem 6. November 1854, daß an Moritz „die, ihm in Grundlage des Protokolls vom 25. September d. J. abgenommenen Abschriften der Briefe an seine Eltern wieder zurückzugeben, da durch die frühere Einhändigung an den Querulanten bereits festgestellt ist, daß sie nicht bei den Acten zurückbehalten werden sollen. Rechtfertiget sich auch die Wiederwegnahme durch den in jenem Protokoll ausgedrückten Zweck genügender Motivirung der Strafandrohung, so ist doch dieser Zweck jetzt erreicht und steht daher der Wiedereinhändigung nichts im Wege, zumal die Briefe und das desfallsige Verfahren zu den Untersuchungsacten nicht gehören."

Nach solchen und ähnlichen Vorgängen wäre es sicher mehr im Interesse des Criminal-Collegiums gewesen, wenn es der „unbegründeten inculpatischen Querelen" in seiner Bekanntmachung nicht gedacht hätte. Auch an diesem Punkte führt eine Revision der ganzen Angelegenheit, welche dieselbe vor einem anderen Richterstuhl sicherlich noch einmal finden wird, zu Ergebnissen, die von denjenigen sehr verschieden sind, zu denen es der Untersuchungsrichter Bolte und die Majorität der Spruchrichter vorläufig zu bringen gewußt hat.

Druck von Eduard Krause in Berlin.

Druckfehler.

Seite	8.	Zeile	3	v. o. l. Bolte für Boltet.
„	15.	„	15	v. u l. Bick für Beck.
„	17.	„	12	v. u. l. unbemalten für übermalten.
„	20.	„	11	v. u. l. anwendliches für verwendliches.
„	27.	„	8	v. u. l. sì für si.
„	28.	„	6	v. o. l. pravitatis für gravitatis.
„	30.	„	3	v. o. l. obergerichtliche für oberrichtliche.
„	43.	„	7	v. u. l. sì für si.
„	46.	„	20	v. o. l. einen für einem.
„	46.	„	5	v. u. l. und voller für oder aller.
„	49.	„	19	v. u. ist das Wort gewöhnlich an der zweiten Stelle zu streichen.
„	52.	„	6	v. u. l. redlich für endlich.
„	57.	„	4	v. o. l. völlige für völliger.
„	66.	„	4	v. o. l. Schwiessel für Schwissel.
„	69.	„	8	v. o. l. Sachdarstellung für Sachstellung.
„	71.	„	17	v. o. l. wann für wenn.
„	74.	„	11	v. o. hinter Weise ist mir einzuschalten.
„	80.	„	12	v. u. l. nur für nun.
„	89.	„	1	v. o. l. eng für arg.
„	94.	„	1	v. o. l. Remuneration für Renumeration.
„	94.	„	7	v. o. l. Quien für Ruien.
„	94.	„	9	v. o. l. ar̃anas für aranas.
„	94.	„	10	v. o. l. sueño für sueno.
„	96.	„	16	v. o. l. den Söhnen für dem Sohne.
„	102.	„	16	v. u. l. Confrontation für Confrondation.
„	113.	„	7	v. o. l einschleichende für einschließende.
„	114.	„	13	v. o. l. nie für ein.
„	118.	„	17	v. o. l. entsinnen für entsinne.
„	121.	„	5	v. u. l. Conjecturen für Conjuncturen.
„	129.	„	5	v. o. l. saisirten für haftirten.
„	129.	„	13	v. u. l. Verkehr für Vrekehr.
„	134.	„	13	l. conmigo für comuigo.
„	134.	„	14	l. sueño für sueno.
„	144.	„	5	v. u. l. Tage für Tagen.
„	156.	„	19	v. u. l. gerichtete für gerichtliche.
„	169.	„	14	v. u. l. Aufforderndem für Auffordern.
„	169.	„	4	v. u. l. meine für meiner.
„	174.	„	6	v. u. l. übersteige für überstiege.
„	175.	„	17	v. o. l. jenen für jene.
„	177.	„	2	l. tú für tu.
„	„	„	3	l. público für publico.
„	„	„	4	l. sí für si.
„	„	„	5	l. Martinez für Martines.
„	184.	„	3	v. u. l. Collegium für Collegium.
„	203.	„	6	v. u. l. Hungerkost für Hungerskost.
„	204.	„	12	v. o. l. Anwesenheit für Abwesenheit.

Zettler

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiggers, Julius,

Vierundvierzig Monate Untersuchungshaft ein Beitrag zur Geschichte des '
Rostocker Hochverrathsprocesses'

Berlin 1861

Crim. 280 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395874-2